

22.01.21

V - AIS - Fz - G - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

A. Problem und Ziel

Die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten richtet sich seit dem Inkrafttreten des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. April 1957 auf Grund der Rechtsfolgenverweisung in § 80 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes grundsätzlich nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950.

Das Bundesversorgungsgesetz wird am 1. Januar 2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) abgelöst. Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch stellt vor allem die Opfer von zivilen Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrorgewalt in den Fokus. Auf Grund dieser geänderten Ausrichtung des Sozialen Entschädigungsrechts ist es erforderlich, die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten eigenständig zu regeln. Um den Besonderheiten des Dienst- und Treueverhältnisses sowie der aus dem immanenten Aufopferungsgedanken erwachsenden besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Soldatinnen und Soldaten sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen gerecht zu werden, gilt es, deren spezifischen Bedarfe und Interessen bei der Ausgestaltung der Leistungen passgenau abzudecken. Hierbei ist den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Ziel der Neuregelung ist es auch, neben der systematischen Neuordnung und der Schaffung transparenter Anspruchsregelungen eine weitere Entbürokratisierung sowie eine Beschleunigung des Verwaltungshandelns zu erreichen. Es ist vorgesehen, das Antragsverfahren niedrigschwellig zu gestalten und unter Beachtung des Sozialdatenschutzes sowohl die Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Antragstellerinnen und Antragstellern als auch den behördenübergreifenden Datenaustausch unter Ausnutzung digitaler Möglichkeiten effizienter abzubilden.

Mit der Neuregelung der Beschädigtenversorgung ist die Herauslösung dieses Rechtsbereichs aus dem Soldatenversorgungsgesetz verbunden. Durch die Schaffung eines eigenständigen Regelwerks soll die besondere Bedeutung dieses Entschädigungssystems im Versorgungsrechtsgefüge der Soldatinnen und Soldaten hervorgehoben werden. Gleichzeitig werden rechtliche Abgrenzungsprobleme zur Dienstzeitversorgung sowie Unsicherheiten in der Anwendung von Rechtsbegriffen vermieden. Die Vorschriften der

Fristablauf: 05.03.21

Dienstzeitversorgung im Soldatenversorgungsgesetz werden bei dieser Gelegenheit rechtsförmlich überarbeitet.

B. Lösung

Nach zahlreichen Regelungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Einsatzversorgung verdeutlicht die Bundeswehr mit der Neuordnung der Entschädigung für Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung und für ihre Hinterbliebenen in einem eigenständigen Regelwerk nun auch die ihr obliegende besondere Verantwortung für diesen Personenkreis. Wegen des erhöhten Risikos der gefahrgeneigten Tätigkeiten im Wehrdienst (Umgang mit Waffen, Munition und technischem Gerät, Übungsszenarien, Verwendung im Auslandseinsatz) sind für den Fall einer Gesundheitsstörung im Zusammenhang mit dem Wehrdienst, die sich schlimmstenfalls im Tod der Soldatin oder des Soldaten verwirklichen kann, umfassende Leistungen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungsfolgen vorgesehen. Hierbei ist ein bedarfsgerechter und passgenauer Leistungskatalog zu gewährleisten. Kernpunkte sind:

- Neustrukturierung der Geldleistungen, dabei deutliche Anhebung der einkommensunabhängigen Entschädigungsleistungen für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen sowie Neugestaltung der einkommensabhängigen Anteile der Hinterbliebenenversorgung,
- Ausrichtung der medizinischen Versorgung an den Grundsätzen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die vergleichbare Situation wie beim Arbeitsunfall,
- Stärkung des Teilhabegedankens, indem Teilhabeleistungen zum Ausgleich von Schädigungsfolgen einkommensunabhängig erbracht und zusätzlich für aktive Soldatinnen und Soldaten geöffnet werden,
- Übertragung der Leistungserbringung, insbesondere der medizinischen Versorgung und der beruflichen Rehabilitation, auf die Unfallversicherung Bund und Bahn.

Durch die transparente Ausgestaltung der Ansprüche wird dasungsverfahren deutlich beschleunigt und die Qualität der Verwaltungsentscheidungen erhöht. Der Informationsaufwand und Beratungsbedarf für die Betroffenen verringert sich.

Flankiert werden die Maßnahmen von einer vollumfänglichen Digitalisierung der Prozesse, angefangen beim Onlinezugang für die Betroffenen bis hin zu einer durchgängig digitalisierten Verfahrensbearbeitung. Zudem werden insbesondere die jeweils geltenden Vorgaben zur Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, insbesondere die §§ 4 und 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes, sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und ergänzende Verordnungen von Beginn an und fortlaufend umgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass Onlineportale für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Das Soldatenversorgungsgesetz wird in rechtsförmlicher Hinsicht bereinigt. Durch die Herauslösung der Vorschriften über die Beschädigtenversorgung werden die Regelungen über die Dienstzeitversorgung neu nummeriert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 und 3

Im Finanzplanungszeitraum bis 2027 entstehen folgende Mehrausgaben durch

- die Änderungen im Rahmen der medizinischen Versorgung einschließlich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Ausrichtung am Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch);
- die Anhebung der pauschalen Entschädigungsleistung für wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten als monatlich zu leistende Ausgleichsleistung gestaffelt nach dem Grad der Schädigungsfolgen;
- die Neugestaltung der Hinterbliebenenversorgung;
- die Besitzstandsregelungen in Bezug auf Krankenversorgungskosten für schwergeschädigte Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene;
- die Übergangsregelung, die für das Jahr 2024 eine 25-prozentige Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen für die Beschädigten und die Hinterbliebenen vorsieht:

Einzelplan	Mehrausgaben in Millionen Euro				
	2024	2025	2026	2027	Gesamt
14	13,06	60,62	60,71	60,81	195,2

Artikel 2

Durch Änderungen im Recht der Übergangsgebühnisse entsteht ein finanzieller Mehrbedarf, der im Laufe der nächsten Jahre auf bis zu rund einer Million Euro jährlich wächst.

Die Mehrausgaben für Artikel 1 bis 3 werden im Einzelplan 14 abgedeckt. Der der Unfallversicherung Bund und Bahn entstehende Erfüllungsaufwand wird aus dem Einzelplan 14 refinanziert.

Artikel 69

Durch die Anhebung des Unfallausgleichs für Beamtinnen und Beamte sowie für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte entsteht ab 2025 ein finanzieller Mehrbedarf von rund 11,1 Millionen Euro jährlich. Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo jährlich um einen Zeitaufwand von rund 308 Stunden entlastet. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in einem Umfang von rund 8 275 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes wird der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,7 Millionen Euro gemindert. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personalkosten und Sachaufwand von rund 4 Millionen Euro für die Verwaltung des Bundes.

Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ergibt sich durch die Leistungserbringung im Auftrag der Bundeswehrverwaltung ein jährlicher Mehraufwand von rund 1,89 Millionen Euro, ein jährlicher Sachaufwand von rund 0,24 Millionen Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

Durch die Leistungsverbesserungen wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte und dadurch möglicherweise deren Konsumnachfrage erhöht. Auf Grund der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geringen Zahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sind jedoch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

22.01.21

V - AIS - Fz - G - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 22. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und
Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 05.03.21

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenentschädigungsgesetz – SEG) |
| Artikel 2 | Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 3 | Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 4 | Gesetz über die Versorgung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) |
| Artikel 5 | Änderung des Soldatengesetzes |
| Artikel 6 | Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung |
| Artikel 7 | Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung |
| Artikel 8 | Änderung des Personalstärkegesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Verwendungsförderungsgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Reservistengesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Personalanpassungsgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung der Wehrdisziplinarordnung |
| Artikel 14 | Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung |
| Artikel 16 | Änderung der Stellenvorbehaltsverordnung |
| Artikel 17 | Änderung der Berufsförderungsverordnung |
| Artikel 18 | Änderung der Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsübertragungsverordnung |
| Artikel 19 | Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften |
| Artikel 20 | Änderung des Gesetzes über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden |

- Artikel 21 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
- Artikel 22 Änderung des Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrags vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter
- Artikel 23 Änderung des Berlinförderungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 25 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
- Artikel 27 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 28 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 29 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 30 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn
- Artikel 31 Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 33 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 34 Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 35 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 36 Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 37 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 38 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 39 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 40 Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 41 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 42 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 43 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 44 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 45 Weitere Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 46 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 47 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 48 Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

- Artikel 49 Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 50 Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
- Artikel 51 Weitere Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
- Artikel 52 Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung
- Artikel 53 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes
- Artikel 54 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag
- Artikel 55 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst
- Artikel 56 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst
- Artikel 57 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung
- Artikel 58 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes
- Artikel 59 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr
- Artikel 60 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse
- Artikel 61 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse
- Artikel 62 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –
- Artikel 63 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –
- Artikel 64 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes
- Artikel 65 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes
- Artikel 66 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –
- Artikel 67 Änderung der Altersgeldzuständigkeitsanordnung
- Artikel 68 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 69 Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 70 Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

- Artikel 71 Änderung des Altersgeldgesetzes
- Artikel 72 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 73 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 74 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 75 Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung
- Artikel 76 Weitere Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung
- Artikel 77 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
- Artikel 78 Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991
- Artikel 79 Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Artikel 80 Weitere Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Artikel 81 Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Artikel 82 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 83 Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 84 Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 85 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 86 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 87 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- Artikel 88 Änderung des Wohngeldgesetzes
- Artikel 89 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
- Artikel 90 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenentschädigungsgesetz – SEG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Wehrdienstbeschädigung
- § 4 Besondere Fallgestaltungen
- § 5 Anerkennung der Schädigungsfolgen
- § 6 Grad der Schädigungsfolgen
- § 7 Leistungen der Soldatenentschädigung
- § 8 Antragserfordernis
- § 9 Anspruchskonkurrenz
- § 10 Verhältnis zu Leistungen anderer Träger

Kapitel 2
Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen

- § 11 Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen
- § 12 Abfindung
- § 13 Höhe und Zeitpunkt der Anpassung, Verordnungsermächtigung

Kapitel 3
Leistungen der medizinischen Versorgung

A b s c h n i t t 1
M e d i z i n i s c h e V e r s o r g u n g w ä h r e n d d e s W e h r d i e n s t v e r h ä l t n i s s e s

- § 14 Medizinische Versorgung

A b s c h n i t t 2
M e d i z i n i s c h e V e r s o r g u n g a u ß e r h a l b d e s W e h r d i e n s t v e r h ä l t n i s -
s e s

Unterabschnitt 1
Grundsatz und Leistungen

- § 15 Grundsätze der medizinischen Versorgung
- § 16 Katalog der Leistungen der medizinischen Versorgung
- § 17 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- § 18 Leistungen zur Mobilität

Unterabschnitt 2
Krankengeld der Soldatenentschädigung

- § 19 Krankengeld der Soldatenentschädigung
- § 20 Berechnung und Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung
- § 21 Beginn und Ende des Krankengeldes der Soldatenentschädigung
- § 22 Krankengeld der Soldatenentschädigung bei Wiedererkrankung
- § 23 Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld der Soldatenentschädigung
- § 24 Kürzung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung
- § 25 Soziale Sicherung der Bezieher von Krankengeld der Soldatenentschädigung

Unterabschnitt 3
Kostenerstattung

- § 26 Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Maßnahmen der medizinischen Versorgung
- § 27 Erstattung von Kosten für medizinische Versorgung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Kapitel 4
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

A b s c h n i t t 1
G r u n d s a t z u n d L e i s t u n g e n

- § 28 Voraussetzungen
- § 29 Umfang der Leistungen
- § 30 Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- § 31 Soziale Sicherung der Bezieher von Übergangsgeld

A b s c h n i t t 2
E r g ä n z e n d e L e i s t u n g e n

- § 32 Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Kapitel 5
Soziale Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall

- § 33 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen
- § 34 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 35 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- § 36 Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Kapitel 6
Erwerbsschadensausgleich

- § 37 Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich

- § 38 Derzeitiges Einkommen
- § 39 Referenzeinkommen
- § 40 Dauer des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich
- § 41 Soziale Sicherung der Erwerbsschadensausgleichsempfänger

Kapitel 7

Leistungen an Hinterbliebene

- § 42 Anspruchsvoraussetzungen
- § 43 Ausgleichszahlung an Witwen und Witwer
- § 44 Ausgleichszahlung an Waisen
- § 45 Ausgleichszahlung an Eltern
- § 46 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Witwen und Witwer

Kapitel 8

Überführung und Bestattung

- § 47 Überführung
- § 48 Bestattung

Kapitel 9

Sterbegeld

- § 49 Sterbegeld

Kapitel 10

Sonstige Vorschriften

- § 50 Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft
- § 51 Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen
- § 52 Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden
- § 53 Schadensersatz
- § 54 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 55 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige
- § 56 Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts an den privaten Arbeitgeber

Kapitel 11

Härtefallregelung

- § 57 Ausgleich in Härtefällen

Kapitel 12
Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 58 Beweiserhebung und Beweiserleichterung
- § 59 Leistungsbeginn und vorläufige Entscheidung
- § 60 Änderungen und Ende von Leistungen
- § 61 Beginn der Leistungen an Hinterbliebene
- § 62 Auszahlung, Geldleistungen
- § 63 Umrechnung von ausländischem Einkommen
- § 64 Pfändbarkeit von Ansprüchen
- § 65 Ruhensregelung
- § 66 Zuständigkeit und Kostentragung beim Zusammentreffen von Ansprüchen
- § 67 Fallmanagement
- § 68 Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtliche Stellen
- § 69 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 70 Zuständigkeit

Abschnitt 2
Vorverfahren und Rechtsweg

- § 71 Vorverfahren
- § 72 Rechtsweg und Vertretung

Kapitel 13
Datenverarbeitung

- § 73 Übermittlung zwischen der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn
- § 74 Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- § 75 Auskunftspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- § 76 Auskunftspflicht der Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen
- § 77 Übermittlung innerhalb der Bundeswehr
- § 78 Auskunftsrecht

Kapitel 14
Statistische Erhebungen

- § 79 Statistik

Kapitel 15
Übergangsvorschriften und Fortgeltung

- § 80 Grundsätze
- § 81 Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung
- § 82 Berufsschadensausgleich
- § 83 Geldleistungen
- § 84 Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen
- § 85 Wahlrecht
- § 86 Neufeststellung
- § 87 Anrechnungsvorschrift

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

1. für Personen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben,
2. Angehörige und Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Geschädigte Person ist eine Person, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat.

(2) Primäre Gesundheitsstörungen sind solche, die nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft durch ein schädigendes Ereignis hervorgerufen werden können und zeitlich als erste auftreten.

(3) Sekundäre Gesundheitsstörungen sind solche, die nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft aus der primären Gesundheitsstörung entstehen können.

(4) Angehörige sind

1. die Ehegattin oder der Ehegatte einer Soldatin oder eines Soldaten,
2. die Kinder einer Soldatin oder eines Soldaten,
3. die Stiefkinder einer Soldatin oder eines Soldaten, die in den Haushalt aufgenommen worden sind,

4. die Pflegekinder einer Soldatin oder eines Soldaten.

(5) Andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Absatz 3 Satz 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.

(6) Hinterbliebene sind

1. die Witwe oder der Witwer der geschädigten Person,
2. die Waisen der geschädigten Person,
3. die Stiefkinder, die in den Haushalt der geschädigten Person aufgenommen worden sind,
4. die Pflegekinder der geschädigten Person,
5. die Eltern der geschädigten Person,
6. die Stiefeltern oder Pflegeeltern der geschädigten Person, wenn sie der geschädigten Person zum Zeitpunkt des Versterbens unentgeltlich Unterhalt geleistet haben,
7. die Großeltern der geschädigten Person, wenn die verstorbene geschädigte Person ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte.

(7) Pflegekinder sind Personen, mit denen eine Soldatin oder ein Soldat oder eine geschädigte Person durch ein familienähnliches, auf Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern die Soldatin oder der Soldat oder die geschädigte Person die Personen nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht (

§ 3

Wehrdienstbeschädigung

(1) Eine Wehrdienstbeschädigung liegt vor, wenn die primäre Gesundheitsstörung durch eines der folgenden schädigenden Ereignisse verursacht worden ist:

1. einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes,
2. eine Wehrdienstverrichtung,
3. die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse,
4. einen Angriff auf die Soldatin oder den Soldaten
 - a) wegen des pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens oder
 - b) wegen des Status als Soldatin oder als Soldat,
5. gesundheitsschädigende Verhältnisse während der Verwendung im Ausland oder
6. einen Angriff auf die Soldatin oder den Soldaten bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen während der Verwendung im Ausland.

Eine Wehrdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn die geschädigte Person die Gesundheitsstörung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Zum Wehrdienst gehören auch

1. Verrichtungen und Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie
2. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, zur Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung oder im Rahmen der Dienstleistungs- oder Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle.

(3) Erfasst sind auch Unfälle, welche die geschädigte Person erleidet

1. während einer Maßnahme nach den Kapiteln 3 bis 5,
2. während des Erscheinens auf Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts wegen der Wehrdienstbeschädigung oder
3. auf dem jeweils erforderlichen Hin- und Rückweg.

(4) Als Wehrdienstbeschädigung gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels.

§ 4

Besondere Fallgestaltungen

(1) Als Wehrdienstbeschädigung gilt die bei einer Verwendung im Ausland außerhalb des Dienstes erlittene primäre Gesundheitsstörung, wenn sie verursacht worden ist durch

1. vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse während einer besonderen Verwendung nach § 87 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes oder
2. einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft in dem ausländischen Staat, in dem die Soldatin oder der Soldat verwendet wird, oder den Umstand, dass die Soldatin oder der Soldat aus sonstigen, mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist, oder
3. einen gegen die Soldatin oder den Soldaten oder eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch dessen rechtmäßige Abwehr; einem tätlichen Angriff steht die vorsätzliche Beibringung von Gift sowie die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen gleich.

Satz 1 Nummer 3 gilt auch, wenn sich der tätliche Angriff oder dessen rechtmäßige Abwehr auf dem Hinweg ins Ausland oder auf dem Rückweg ereignet.

(2) Als Wehrdienstbeschädigung gilt auch, wenn

1. die Soldatin oder der Soldat zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, vom Wehrdienst beurlaubt wird und auf Grund dieser Tätigkeit, durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit oder auf dem jeweils erforderlichen Hin- und Rückweg eine primäre Gesundheitsstörung erleidet,
2. eine nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherte Begleitperson einer geschädigten Person im Falle von § 3 Absatz 3 einen Unfall und dadurch eine primäre Gesundheitsstörung erleidet,

3. Angehörige oder andere zur häuslichen Gemeinschaft der Soldatin oder des Soldaten gehörende Personen, die in dem ausländischen Staat, in dem die Soldatin oder der Soldat verwendet wird, oder auf dem Hin- und Rückweg infolge eines gegen sie oder eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine primäre Gesundheitsstörung erleiden,
4. das Kind einer Soldatin durch eine Wehrdienstbeschädigung der Mutter während der Schwangerschaft unmittelbar eine primäre Gesundheitsstörung erleidet.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gelten nicht, soweit in diesen Fällen Ansprüche nach anderen gesetzlichen Regelungen bestehen oder Leistungen von anderer Seite gewährt werden. Schadensersatzansprüche auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung nach § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht ausgeschlossen.

§ 5

Anerkennung der Schädigungsfolgen

(1) Als Schädigungsfolge wird die sekundäre Gesundheitsstörung anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Wehrdienstbeschädigung steht.

(2) Zur Anerkennung der Schädigungsfolge genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der sekundären Gesundheitsstörung mit der Wehrdienstbeschädigung.

(3) Wenn die zur Anerkennung einer Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der primären oder der sekundären Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung die Schädigungsfolge anerkannt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(4) War die Soldatin oder der Soldat durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse besonderen Einwirkungen ausgesetzt und erkrankt sie oder er infolgedessen an einer Krankheit, die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist, so wird die Schädigungsfolge nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 und 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die den Versicherungsschutz nach den § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründen, wenn

1. diese Tätigkeiten ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu verursachen, und
2. die besondere Einwirkung überwiegend durch ein schädigendes Ereignis nach § 3 Absatz 1 verursacht worden ist.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Schädigungsfolge gilt für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses fort.

§ 6

Grad der Schädigungsfolgen

(1) Ist für eine geschädigte Person die Schädigungsfolge anerkannt worden, so wird für sie der Grad der Schädigungsfolgen festgesetzt.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die Schädigungsfolge bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Er ist nach Zehnerwerten von 10 bis 100 zu bemessen. Ein bis zu 5 Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleichen Schädigungsfolgen ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

(3) Vorübergehende sekundäre Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

(4) Ist bei der geschädigten Person neben einer Schädigungsfolge auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung auch eine Schädigungsfolge auf Grund eines schädigenden Ereignisses nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt worden, so ist ein einheitlicher Grad der Schädigungsfolgen festzusetzen.

(5) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. die Grundsätze für die Beurteilung und Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 2,
2. die Grundsätze für die Anerkennung einer sekundären Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge sowie
3. das Verfahren für die Fortentwicklung der in den Nummern 1 und 2 genannten Grundsätze.

§ 7

Leistungen der Soldatenentschädigung

(1) Eine geschädigte Person hat wegen der anerkannten Schädigungsfolge und deren wirtschaftlicher Folgen Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach Maßgabe des Kapitels 2,
2. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Maßgabe des Kapitels 3,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Maßgabe des Kapitels 4,
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach Maßgabe des Kapitels 5,
5. Leistungen des Erwerbsschadensausgleichs nach Maßgabe des Kapitels 6,
6. Leistungen nach Maßgabe der §§ 52 bis 55.

(2) Angehörige, die selbst keine geschädigte Person sind, haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen nach Maßgabe des § 51.

(3) Hinterbliebene haben Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Leistungen an Hinterbliebene nach Maßgabe des Kapitels 7,
2. Sterbegeld nach Maßgabe des Kapitels 9.

3. Anspruch auf Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen nach Maßgabe des § 51.

(4) Die Partnerin oder der Partner einer mit der verstorbenen geschädigten Person verfestigten Lebensgemeinschaft hat Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 50.

(5) Anspruch auf Leistungen bei Überführung und Bestattung nach Kapitel 8 hat die Person, die zunächst die Überführung oder Bestattung einer geschädigten Person bezahlt hat.

§ 8

Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt.

(2) Während des Wehrdienstverhältnisses kann das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 9

Anspruchskonkurrenz

Ansprüche auf Leistungen der Soldatenentschädigung gehen Ansprüchen auf Leistungen der Sozialen Entschädigung vor, soweit sie auf derselben Ursache beruhen.

§ 10

Verhältnis zu Leistungen anderer Träger

(1) Die Leistungen der Soldatenentschädigung gehen Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, vor.

(2) Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen sind auf Leistungen der Soldatenentschädigung nicht anzurechnen.

Kapitel 2

Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen

§ 11

Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen

(1) Geschädigte Personen erhalten einen Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen als monatliche Zahlung in Höhe von

1. 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,

2. 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 1 200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 1 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 2 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 Nummer 5 erhöht sich für geschädigte Personen mit besonderer Belastung durch schwerste Schädigungsfolgen um 20 Prozent. Eine besondere Belastung durch schwerste Schädigungsfolgen liegt insbesondere dann vor, wenn in mindestens zwei Funktionssystemen eine Schädigungsfolge anerkannt ist, die bei Einzelbewertung bereits einen Grad der Schädigungsfolgen von 100 und zusätzlich von mindestens 80 bedingt.

§ 12

Abfindung

Anstelle der monatlichen Zahlung nach § 11 Absatz 1 kann auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 60-fachen der monatlichen Zahlung gezahlt werden, wenn die geschädigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht zu erwarten ist, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre der Grad der Schädigungsfolgen wesentlich sinkt.

§ 13

Höhe und Zeitpunkt der Anpassung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Höhe der monatlichen Zahlungen nach § 11 Absatz 1 wird jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.

(2) Die Anpassung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

Kapitel 3

Leistungen der medizinischen Versorgung

Abschnitt 1

Medizinische Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses

§ 14

Medizinische Versorgung

Für die anerkannte Schädigungsfolge erhalten Soldatinnen und Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses Leistungen der medizinischen Versorgung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Abschnitt 2

Medizinische Versorgung außerhalb des Wehrdienstverhältnisses

Unterabschnitt 1

Grundsatz und Leistungen

§ 15

Grundsätze der medizinischen Versorgung

(1) Für die anerkannte Schädigungsfolge erhalten geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden, medizinische Versorgung nach dem Ersten, Zweiten und Fünften Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Dabei gelten die Grundsätze der Leistungserbringung der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Die Leistungen werden mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig erbracht, um

1. die Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten und die Folgen zu mildern sowie
2. den Pflegebedarf zu decken.

(3) Qualität und Wirksamkeit der Leistungen der medizinischen Versorgung haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den

medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Sie werden ohne Kostenbeteiligung der geschädigten Person als Dienst- und Sachleistung zur Verfügung gestellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 16

Katalog der Leistungen der medizinischen Versorgung

Die Leistungen der medizinischen Versorgung umfassen insbesondere:

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung nach den § 27 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 und § 28 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln nach den § 27 Absatz 1 Nummer 4 und § 29 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Versorgung mit Heilmitteln nach den § 27 Absatz 1 Nummer 4 und § 30 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken sowie die Gewährung einer Pauschale zum Kleider- und Wäscheverschleiß nach den § 27 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 und § 31 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
5. stationäre Behandlung nach den § 27 Absatz 1 Nummer 6 und § 33 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 27 Absatz 1 Nummer 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 7 und Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
7. häusliche Krankenpflege nach den § 27 Absatz 1 Nummer 5 und § 32 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
8. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des § 17,
9. Leistungen zur Mobilität nach § 18,
10. Leistungen der Haushaltshilfe und Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 74 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
11. Reisekosten nach § 43 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
12. Krankengeld der Soldatenentschädigung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2.

§ 17

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Berechnung der Höhe des Pflegegeldes ist ein Mindestbetrag von 450 Euro und ein Höchstbetrag von 2 000 Euro zugrunde zu legen.

(2) § 13 gilt entsprechend.

(3) Für die Dauer einer Heimpflege von mehr als einem Monat können einkommensabhängige Geldleistungen nach diesem Gesetz um höchstens die Hälfte gemindert werden, soweit dies nach den persönlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der geschädigten Person angemessen ist. Der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen bleibt bei der Minderung außer Betracht.

§ 18

Leistungen zur Mobilität

(1) Für die Leistungen zur Mobilität gilt § 40 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. die Grundsätze, die für die Leistungen zur Mobilität maßgebend sind,
2. die Höhe der Leistungen und das Bewilligungsverfahren.

Unterabschnitt 2

Krankengeld der Soldatenentschädigung

§ 19

Krankengeld der Soldatenentschädigung

(1) Geschädigte Personen, die infolge der anerkannten Schädigungsfolge arbeitsunfähig sind, erhalten Krankengeld der Soldatenentschädigung. Die geschädigte Person hat das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

(2) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die geschädigte Person auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung des Gesundheitszustands ausführen kann.

(3) Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die am Tag der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge der anerkannten Schädigungsfolge arbeitsunfähig sind und vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, gelten auch dann als arbeitsunfähig, wenn sie nicht oder nur mit der Gefahr einer Verschlimmerung des Gesundheitszustands fähig sind, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

(4) Als arbeitsunfähig gelten auch geschädigte Personen, die ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer Maßnahme der medizinischen Versorgung nach diesem Gesetz keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Anpassung oder Instandsetzung von Hilfsmitteln und Körperersatzstücken. Insoweit gelten § 43 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(5) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung wird auch gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Maßnahme der medizinischen Versorgung oder einer Maßnahme der Teilhabeleistung am Arbeitsleben nach diesem Gesetz eintritt.

§ 20

Berechnung und Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung

(1) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt (Regelentgelt) nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Im Übrigen berechnet sich das Krankengeld der Soldatenentschädigung entsprechend § 47 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Bei geschädigten Personen, die geringfügig beschäftigt sind, entspricht das zugrunde zu legende Regelentgelt dem Nettoentgelt. Bei geschädigten Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, wird das Krankengeld der Soldatenentschädigung auf Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen berechnet, die beitragspflichtig wären, wenn die geschädigte Person gesetzlich krankenversichert wäre.

(3) Wenn es für die frühere Soldatin oder den früheren Soldaten günstiger ist, gelten als Regelentgelt die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge.

(4) Ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung besteht nicht, wenn unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosengeld II bezogen wurde.

(5) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld der Soldatenentschädigung zugrunde liegt, wird entsprechend § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.

§ 21

Beginn und Ende des Krankengeldes der Soldatenentschädigung

(1) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung ist von dem Tag an zu erbringen, von dem an die Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn einer Maßnahme der medizinischen Versorgung nach diesem Gesetz oder nach Wegfall des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts beantragt wird, ansonsten von dem Tag des Antrags. Als Antrag gilt auch die Vorlage der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Ist der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist das Krankengeld der Soldatenentschädigung für die zurückliegende Zeit nur zu erbringen, wenn die geschädigte Person ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

(3) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung endet mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung endet bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen mit dem Tag, der dem Beginn der Zahlung dieser Leistungen vorausgeht, wenn die geschädigte Person

1. Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Rente wegen Alters in voller Höhe nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. eine der Altersrente entsprechende oder der Altersversorgung dienende Leistung erhält,
3. auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder
4. die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die geschädigte Person im Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die für sie maßgebliche Regelaltersgrenze ihrer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung noch nicht erreicht hat.

(5) Wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erbringen sind, endet das Krankengeld der Soldatenentschädigung

1. mit dem Tag, an dem die Leistungen der medizinischen Versorgung soweit abgeschlossen sind, dass die geschädigte Person eine zumutbare, zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte,
2. im Übrigen mit Ablauf der 78. Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

§ 22

Krankengeld der Soldatenentschädigung bei Wiedererkrankung

Im Fall einer Wiedererkrankung gelten die §§ 19 bis 21 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Zeitpunkts der ersten Arbeitsunfähigkeit auf den Zeitpunkt der Wiedererkrankung abzustellen ist.

§ 23

Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld der Soldatenentschädigung

(1) Der Anspruch ruht, solange die geschädigte Person Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld bezieht. Dies gilt nicht für die Dauer einer stationären Behandlungsmaßnahme oder einer medizinischen Rehabilitationsleistung.

(2) Der Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung ruht auch während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist oder das Krankengeld der Soldatenentschädigung aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Erwerbstätigkeit während der Elternzeit erzielt wurde.

§ 24

Kürzung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung

Das Krankengeld der Soldatenentschädigung wird um die Zahlungsbeträge der folgenden Leistungen gekürzt, wenn die Leistungen von einem Zeitpunkt nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung an zuerkannt werden:

1. Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Landabgaberente aus der Alterssicherung der Landwirte,
2. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Teilrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
3. Knappschaftsausgleichsleistung oder Rente für Bergleute,
4. vergleichbare Leistungen, die von einem Träger oder einer staatlichen Stelle im Ausland gezahlt werden,
5. Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie nach Bestimmungen gezahlt werden, die ausschließlich für das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet gelten.

§ 25

Soziale Sicherung der Bezieher von Krankengeld der Soldatenentschädigung

(1) Personen sind in der Zeit, in der sie Krankengeld der Soldatenentschädigung beziehen

1. nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nach dem Recht der Arbeitsförderung und
2. nach Maßgabe des § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung

versichert. Die Leistungsträger entrichten für die Leistungsberechtigten die Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit. Näheres zu den Beiträgen und zum Verfahren regeln die §§ 345, 347 und 349 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Ferner entrichten die Leistungsträger für die Leistungsberechtigten die Beiträge an die Träger der Rentenversicherung. Näheres zu diesen Beiträgen und zum Verfahren regeln die §§ 166, 170 und 173 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Geschädigten Personen, die wegen einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind oder wären, wenn sie ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, der sie freiwillig angehören, ausübten, werden auf Antrag für die Zeit, für die sie Krankengeld der Soldatenentschädigung erhalten, die Aufwendungen für die Alterssicherung erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezugs von Krankengeld der Soldatenentschädigung zu entrichten wären, wenn die geschädigte Person rentenversicherungspflichtig wäre.

(3) Geschädigten Personen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, werden auf Antrag für die Zeit, für die sie Krankengeld der Soldatenentschädigung erhalten, die nachgewiesenen Aufwendungen für die Alterssicherung erstattet. Aufwendungen für die Alterssicherung sind insbesondere

1. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben der geschädigten Person bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht.

Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezugs von Krankengeld der Soldatenentschädigung zu entrichten wären, wenn die geschädigte Person rentenversicherungspflichtig wäre.

Unterabschnitt 3

Kostenerstattung

§ 26

Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Maßnahmen der medizinischen Versorgung

(1) Entstehen der geschädigten Person Kosten für eine selbstbeschaffte notwendige Leistung der medizinischen Versorgung der Schädigungsfolge nach Antragstellung, jedoch vor Anerkennung der Schädigungsfolge, werden ihr die entstandenen Kosten im angemessenen Umfang erstattet. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss der selbstbeschafften Leistung der medizinischen Versorgung keine Schädigungsfolge mehr vorliegt. Angemessen sind die Kosten, die auch bei der Inanspruchnahme der Sachleistung nach diesem Gesetz angefallen wären. § 27 Absatz 2 Nummer 2 und § 59 Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Entstehen die Kosten einer selbstbeschafften notwendigen Leistung der medizinischen Versorgung nach Anerkennung der Schädigungsfolge, werden sie der geschädigten Person in der entstandenen Höhe erstattet, wenn

1. die Leistung unaufschiebbar war und nicht rechtzeitig erbracht werden konnte oder
2. die Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde.

(3) Werden Kosten nach Absatz 1 oder Absatz 2 erstattet, besteht nach Maßgabe der §§ 19 bis 24 ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung.

(4) Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden nach § 18 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erstattet.

§ 27

Erstattung von Kosten für medizinische Versorgung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

(1) Geschädigten Personen werden bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland die Kosten einer im Ausland notwendigen medizinischen Versorgung der anerkannten Schädigungsfolge erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht bis zur Höhe der Vergütung, die der Leistungsträger bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte. § 63 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Kosten bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden, wenn

1. eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung im Inland nicht möglich ist oder
2. ein unaufschiebbarer Behandlungsbedarf bestand.

(3) Bei einer Erstattung der Kosten nach Absatz 1 oder Absatz 2 können auch weitere im Ausland im Zusammenhang mit der Leistung der medizinischen Versorgung anfallende notwendige Kosten der geschädigten Person und der Begleitperson ganz oder teilweise erstattet werden.

(4) Werden Kosten nach Absatz 1 oder Absatz 2 erstattet, besteht nach Maßgabe der §§ 19 bis 24 ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung.

(5) Geschädigte Personen können stationäre Krankenhausleistungen im Ausland abweichend von Absatz 1 in Anspruch nehmen, wenn zuvor die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche Behandlung oder eine Behandlung, die für die geschädigte Person ebenso wirksam ist und dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht, rechtzeitig im Inland erlangt werden kann. War die stationäre Krankenhausbehandlung im Ausland unaufschiebbar, so darf der geschädigten Person das Fehlen der vorherigen Zustimmung nicht entgegengehalten werden, soweit und solange sie daran gehindert war, die Zustimmung einzuholen.

Kapitel 4

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Abschnitt 1

Grundsatz und Leistungen

§ 28

Voraussetzungen

Geschädigte Personen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie diese auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge benötigen, um die Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und dadurch ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

§ 29

Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, werden nach Maßgabe der §§ 49 bis 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie als Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
4. die berufliche Ausbildung, berufliche Anpassung und Weiterbildung sowie
5. die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit notwendig, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt.

(3) Soweit erforderlich, enthalten die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

§ 30

Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten Übergangsgeld für die Dauer einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nach diesem Gesetz.

(2) Für die Höhe und die Berechnung des Übergangsgeldes gilt § 20 entsprechend. Schließt sich eine Maßnahme nach Kapitel 4 unmittelbar an den Bezug von Krankengeld der Soldatenentschädigung an, entspricht die Höhe des Übergangsgeldes der Höhe des zuletzt gezahlten Krankengeldes der Soldatenentschädigung.

(3) Wird die geschädigte Person während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitsunfähig, wird Krankengeld der Soldatenentschädigung in der Höhe des Übergangsgeldes gewährt.

(4) § 71 Absatz 1 bis 3 und § 72 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 31

Soziale Sicherung der Bezieher von Übergangsgeld

Für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld werden zusätzlich Leistungen zur Alterssicherung entsprechend § 25 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 geleistet.

A b s c h n i t t 2

E r g ä n z e n d e L e i s t u n g e n

§ 32

Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 6 bis 10 des Soldatenversorgungsgesetzes, nach § 3 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und nach diesem Gesetz können bei Vorliegen der anerkannten Schädigungsfolge ergänzt werden durch:

1. Leistungen zur Mobilität nach § 18,
2. Leistungen der Wohnungshilfe nach § 41 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Reisekosten und Verdienstaufschlag nach § 43 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen der Haushaltshilfe und Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 74 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

soweit diese nicht bereits anderweitig erbracht werden.

Kapitel 5

Soziale Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall

§ 33

Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen

(1) Geschädigte Personen erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, wenn

1. diese Leistungen auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge notwendig sind und
2. die Leistungen nicht bereits im Rahmen der medizinischen Versorgung oder im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht worden sind.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. Leistungen zur Mobilität nach § 18,

2. Leistungen der Wohnungshilfe nach § 41 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ergänzende Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Reisekosten nach § 43 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Haushaltshilfe oder Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 74 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 34

Leistungen der Eingliederungshilfe

Geschädigte Personen, die auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge Eingliederungshilfe benötigen, erhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 Kapitel 1, 2 und 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Die Leistungen der Eingliederungshilfe gehen anderen Leistungen nach diesem Gesetz nach.

§ 35

Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(1) Geschädigte Personen, bei denen auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge eine besondere Lebenslage vorliegt, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist, können Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten erhalten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

(2) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung der geschädigten Person. Die §§ 68 und 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 36

Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können zur Deckung des schädigungsbedingten Bedarfs auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes rechtfertigen.

Kapitel 6

Erwerbsschadensausgleich

§ 37

Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich

(1) Hat die geschädigte Person, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befindet, einen Erwerbsschaden infolge der anerkannten Schädigungsfolge, erhält sie einen monatlichen Erwerbsschadensausgleich, wenn

1. ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgversprechend sind oder ihr nicht zugemutet werden können.

(2) Der Erwerbsschaden ist der schädigungsbedingte Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Einkommen und dem Referenzeinkommen.

§ 38

Derzeitiges Einkommen

Derzeitiges Einkommen sind Arbeitsentgelte nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Absatz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sowie der Berufsschadensausgleich nach § 18a Absatz 3 Nummer 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die §§ 18b und 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Ein monatlich feststehendes Einkommen ist gegeben, wenn sich ein bestimmter Monatsbetrag auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ergibt. Sonderleistungen wie Weihnachtsgratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter und Erfolgsprämien sind als Einkommen in den Monaten zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden.

§ 39

Referenzeinkommen

(1) Das monatliche Referenzeinkommen beträgt bei einer geschädigten Person

1. ohne abgeschlossene Schulausbildung 2 218 Euro,
2. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 2 294 Euro,
3. mit abgeschlossener Berufsausbildung 2 614 Euro,
4. mit Techniker- oder Meisterprüfung 3 065 Euro,
5. mit einem Bachelor- oder vergleichbaren Hochschulabschluss 3 830 Euro und
6. mit einem Master- oder vergleichbaren Hochschulabschluss 5 089 Euro.

(2) Hat eine geschädigte Person in dem Beruf, den sie vor der Auswirkung der Schädigungsfolge ausgeübt hat, ein höheres Einkommen als das nach Absatz 1 festgelegte Referenzeinkommen erzielt, ist als Referenzeinkommen das vor der Auswirkung der Schädigungsfolge in den letzten zwölf Monaten oder, wenn dies günstiger ist, in den letzten 36 Monaten vor der Auswirkung der Schädigungsfolgen regelmäßig erzielte und nach § 38 zu ermittelnde Einkommen, höchstens jedoch 6 402 Euro, zugrunde zu legen. Bei monatlich feststehendem Einkommen wird auf die Ermittlung eines durchschnittlichen Einkommens verzichtet, wenn dies günstiger ist.

(3) Wirkt sich die anerkannte Schädigungsfolge vor dem Abschluss einer Berufs- oder Hochschulausbildung auf die Fähigkeit aus, eine solche zu absolvieren, wird das Referenzeinkommen wie folgt festgesetzt: Bei geschädigten Personen,

1. die über das Zeugnis der Hauptschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügen, zunächst nach Absatz 1 Nummer 2 und nach Ablauf von drei Jahren nach Absatz 1 Nummer 3,
2. die über das Zeugnis der Realschule oder über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügen, zunächst nach Absatz 1 Nummer 2, nach Ablauf von drei Jahren nach Absatz 1 Nummer 3 und nach Ablauf von weiteren sechs Jahren nach Absatz 1 Nummer 4,
3. die über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügen, zunächst nach Absatz 1 Nummer 2, nach Ablauf von drei Jahren nach Absatz 1 Nummer 4 und nach Ablauf von weiteren sechs Jahren nach Absatz 1 Nummer 5.

Die Ermittlung des Referenzeinkommens nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Das Referenzeinkommen wird mit einem Anpassungsfaktor an die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer angepasst. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Der Anpassungsfaktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird. § 68 Absatz 7 und § 121 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Eine Minderung des aktuellen Referenzeinkommens erfolgt nicht.

(5) Die Anpassung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

§ 40

Dauer des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich

Der Erwerbsschadensausgleich wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, im dem die geschädigte Person

1. Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. eine der Altersrente entsprechende oder der Altersversorgung dienende Leistung erhält,

3. auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder
4. die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die geschädigte Person zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die für sie maßgebliche Regelaltersgrenze ihrer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung noch nicht erreicht hat.

§ 41

Soziale Sicherung der Erwerbsschadensausgleichsempfänger

(1) Die zuständige Behörde hat die Versicherungspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für geschädigte Personen für die Zeit, für die sie Erwerbsschadensausgleich erhalten, zu beantragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für geschädigte Personen,

1. die neben dem Bezug des Erwerbsschadensausgleichs wegen einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtmitglied in einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind oder wären, wenn sie ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, der sie freiwillig angehören, ausübten, die für den Bezug von Erwerbsschadensausgleich zusätzliche Beiträge entgegennimmt, und
2. die einen Antrag auf Erstattung der zusätzlich für den Bezug von Erwerbsschadensausgleich an die öffentlich-rechtliche berufsständische Versicherungs- und Versorgungseinrichtung zu entrichtenden Beiträge stellen.

Die Erstattung erfolgt für nachgewiesene entrichtete Beiträge bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich zu entrichten wären, wenn für die geschädigte Person nach Absatz 1 eine Rentenversicherungspflicht beantragt worden wäre.

Kapitel 7

Leistungen an Hinterbliebene

§ 42

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ist der Tod der geschädigten Person Folge einer Wehrdienstbeschädigung oder stirbt die geschädigte Person an der anerkannten Schädigungsfolge, erhalten die Hinterbliebenen Leistungen nach diesem Kapitel.

(2) Der Tod gilt als Schädigungsfolge, wenn die geschädigte Person an einer Gesundheitsstörung verstirbt, für die zum Zeitpunkt des Versterbens Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen gewährt wurde.

§ 43

Ausgleichszahlung an Witwen und Witwer

(1) Die Witwe oder der Witwer der geschädigten Person erhält eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 750 Euro. § 13 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung erlischt, wenn die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

(3) Die Witwe oder der Witwer hat zusätzlich zur Leistung nach Absatz 1 Anspruch auf eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 50 Prozent des zugrunde zu legenden Referenzeinkommens der geschädigten Person nach § 39 Absatz 1, soweit sie oder er

1. Kinder der verstorbenen geschädigten Person bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erzieht oder
2. Kinder erzieht und mit diesen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
3. zum Zeitpunkt des Versterbens der geschädigten Person voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ist.

(4) Für die Dauer des Bezugs der Ausgleichszahlung nach Absatz 3 wird das gleichzeitig erzielte Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen nach den §§ 14, 15 sowie 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Ausgleichszahlung nach Absatz 3 angerechnet. Der Anspruch nach Absatz 3 ruht in Höhe der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 56 bis 61 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 44

Ausgleichszahlung an Waisen

(1) Waisen erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 400 Euro. § 13 gilt entsprechend.

(2) Waisen, die durch das Versterben des anderen Elternteils zu Vollwaisen werden, erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 650 Euro. § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgleichszahlung wird bis zu dem Monat gezahlt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet.

(4) Über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus werden Leistungen an Waisen erbracht, solange sie die Berechtigung für Kindergeldleistungen nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes nachweisen.

§ 45

Ausgleichszahlung an Eltern

(1) Ist die geschädigte Person an der Schädigungsfolge verstorben, so erhalten die Eltern eine monatliche Ausgleichszahlung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
3. das 60. Lebensjahr vollendet haben,

frühestens jedoch von dem Monat an, in dem die geschädigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hätte.

(2) Die monatliche Ausgleichszahlung an Eltern beträgt für jedes Kind, das an der Schädigungsfolge der Wehrdienstbeschädigung verstorben ist,

1. für ein noch lebendes Elternteil 250 Euro,
2. für beide Elternteile je 150 Euro.

(3) § 13 gilt entsprechend.

§ 46

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Witwen und Witwer

(1) Witwen und Witwer können einmalig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der §§ 28 bis 32 erhalten. Wenn unmittelbar vor den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kein Regelentgelt bezogen wurde, wird als Regelentgelt ein Betrag in Höhe der monatlichen Ausgleichszahlung nach § 43 Absatz 3 zugrunde gelegt.

(2) § 43 Absatz 1 bis 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 74 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Kapitel 8

Überführung und Bestattung

§ 47

Überführung

(1) Verstirbt die geschädigte Person an der Schädigungsfolge, werden derjenigen Person, die die Überführung bezahlt hat, die Überführungskosten erstattet. Der Anspruch auf Erstattung umfasst die tatsächlich entstandenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, soweit sie notwendig und angemessen sind.

(2) Auf den Betrag nach Absatz 1 werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Übernahme der Kosten der Überführung erbracht werden.

(3) § 42 Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 48

Bestattung

(1) Verstirbt die geschädigte Person an der Schädigungsfolge, werden derjenigen Person, die die Bestattung bezahlt hat, die Bestattungskosten erstattet. Der Anspruch auf Erstattung umfasst die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Auf den Betrag nach Absatz 1 werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Übernahme der Kosten der Bestattung erbracht werden.

(3) § 42 Absatz 2 ist anzuwenden.

Kapitel 9

Sterbegeld

§ 49

Sterbegeld

(1) Beim Tod der geschädigten Person wird Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Zahlung des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen und des Erwerbsschadensausgleichs gewährt, soweit diese Leistungen der geschädigten Person für den Sterbemonat bewilligt waren.

(2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge

1. die Witwe oder der Witwer der geschädigten Person,
2. die Waisen der geschädigten Person,
3. die Eltern der geschädigten Person,

wenn sie mit der geschädigten Person zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Ansonsten steht das Sterbegeld derjenigen Person zu, welche von der geschädigten Person zum Zeitpunkt des Versterbens unterhalten wurde.

(3) Der Anspruch auf Sterbegeld ruht in Höhe der Leistung des Sterbegeldes nach den §§ 56 und 59 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Kapitel 10

Sonstige Vorschriften

§ 50

Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft

Die monatliche Ausgleichszahlung nach § 43 Absatz 1 erhalten auch Partnerinnen und Partner einer zum Zeitpunkt des Versterbens der geschädigten Person verfestigten Lebensgemeinschaft, sofern die geschädigte Person an den Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist und die Partnerin oder der Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinsamen Kindes ausübt. Dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

§ 51

Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen

(1) Angehörigen und Hinterbliebenen werden die Kosten für psychotherapeutische Leistungen in angemessenem Umfang erstattet, wenn

1. die Leistungen zum Ausgleich psychischer Beeinträchtigungen, die mittelbar auf die für die Soldatin oder den Soldaten anerkannte Schädigungsfolge zurückzuführen sind, oder zur Erreichung oder Sicherung des Behandlungserfolgs notwendig sind und
2. der zuständige Leistungsträger oder das private Krankenversicherungsunternehmen seine Leistungspflicht verneint hat.

(2) § 26 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 52

Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden

(1) Geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Die nachgewiesenen Kosten für medizinisch notwendige und angemessene Leistungen der medizinischen Versorgung der anerkannten Schädigungsfolge nach § 16 Nummer 1 und 5 werden bis zur Höhe des Zweifachen der Vergütung erstattet, die bei Erbringung als Sachleistung im Inland angefallen wären. In besonders begründeten Fällen kann auch der darüberhinausgehende Betrag teilweise oder ganz erstattet werden. Leistungen der medizinischen Versorgung können auch im Inland nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde durchgeführt werden, wenn medizinische Gründe oder Kostengründe dies erfordern. Reisekosten können in diesem Fall in angemessenem Umfang erstattet werden. § 63 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten für Arzneimittel und Verbandmittel sowie Heilmittel und Hilfsmittel können in voller Höhe erstattet werden.

(4) Die Kosten für weitere Leistungen der medizinischen Versorgung nach § 16 Nummer 6 bis 12 werden bis zu der Höhe erstattet, die bei Erbringung im Inland angefallen wären.

(5) Erstattungen werden nur erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen des Wohnsitzstaates im Wohnsitzstaat gedeckt werden können.

(6) Ist im Wohnsitzstaat weder eine Leistung zweckentsprechend der Leistung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung zu verwirklichen, noch können geschädigte Personen diesen Bedarf durch einen bestehenden privaten oder gesetzlichen Versicherungsschutz decken und entsteht ihnen hieraus ein Nachteil, wird ihnen Krankengeld der Soldatenentschädigung gewährt, wie es auch bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gezahlt worden wäre.

(7) Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen wird gewährt, soweit der Leistungszweck erreicht werden kann. Der Leistungszweck wird insbesondere dann nicht erreicht, wenn der Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat Zahlungen nach diesem Gesetz auf eigene Sozialleistungen ganz oder teilweise anrechnet.

(8) Ein Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich besteht nicht. Verlegen geschädigte Personen, für die bereits ein Erwerbsschadensausgleich bewilligt wurde, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist ihnen auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 30-fachen des festgestellten monatlichen Erwerbsschadensausgleichs auszuführen. Der Antrag auf Auszahlung der Abfindung ist bei der zuständigen Behörde bis spätestens drei Monate nach Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland zu stellen. Durch die Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche der geschädigten Person auf Erwerbsschadensausgleich abgegolten.

§ 53

Schadensersatz

(1) Geschädigte Personen haben auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.

(2) Weitergehende Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn die als Schädigungsfolge anerkannte Gesundheitsstörung

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 sind Leistungen nach diesem Gesetz auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen.

(4) Ersatzansprüche gegen andere Personen sowie nach § 31a des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 54

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

(1) Werden bei einem während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall neben der gesundheitlichen Schädigung Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, welche die Soldatin oder der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt, zerstört oder sind solche Gegenstände abhandengekommen, kann auf Antrag Ersatz in angemessener Höhe geleistet werden. Der Ersatz ist in der Regel auf Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, welche die geschädigte Person im Dienst benötigt oder üblicherweise mit sich führt; hierzu gehört auch ein Kraftfahrzeug.

(2) Absatz 1 gilt für Soldatinnen und Soldaten auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4.

(3) Sind einer Soldatin oder einem Soldaten nach einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes besondere Kosten entstanden, weil Dritte erste Hilfe geleistet haben, sind die nachweisbar notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Hat die Soldatin oder der Soldat den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist ein Ersatz des Schadens und der notwendigen Aufwendungen ausgeschlossen.

§ 55

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Für den Übergang eines Anspruchs der geschädigten Person auf Ersatz eines Schadens auf den Kostenträger der Soldatenentschädigung gilt § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil der geschädigten Person geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Schadensersatzleistungen nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen. In diesen Fällen sind die Schadensersatzansprüche der geschädigten Person vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers der Soldatenentschädigung.

(3) Die Krankenkassen und die Unfallversicherung Bund und Bahn haben der zuständigen Behörde die Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat. Auf Anfrage haben die Krankenkassen und die Unfallversicherung Bund und Bahn der zuständigen Behörde Angaben darüber zu machen, in welcher Höhe ihnen Kosten für Leistungen der medizinischen Versorgung entstanden sind. Dies gilt nicht für nichtstationäre ärztliche Behandlungen und die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

§ 56

Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an den privaten Arbeitgeber

(1) Ist die frühere Soldatin oder der frühere Soldat ab dem Tag nach dem Ende des auf einer Dienstpflicht beruhenden Wehrdienstverhältnisses arbeitsunfähig, wird dem privaten Arbeitgeber, der auf Grund eines bereits vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall verpflichtet ist, das fortgezahlte Arbeitsentgelt erstattet. Die darauf entfallenden, vom Ar-

beitgeber zu tragenden und abgeführten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden ebenfalls erstattet.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 ist auf den Zeitraum beschränkt, für den der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall verpflichtet ist. Die Erstattung endet schon früher, wenn die am Tag nach dem Ende des Wehrdienstverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit entfällt oder nicht mehr durch die anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist.

(3) Kann die frühere Soldatin oder der frühere Soldat auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Ersatz wegen des Verdienstauffalls, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, verlangen, so kann der Arbeitgeber die Erstattung nur gegen Abtretung des nach § 6 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes übergegangenen Anspruchs im Umfang der durch Absatz 1 begründeten Erstattungspflicht verlangen.

(4) Die Aufwendungen des Arbeitgebers werden durch die zuständige Behörde erstattet. Die Erstattung wird erst nach Anerkennung der Schädigungsfolge geleistet. Der Anspruch auf die Erstattung verjährt mit Ablauf von vier Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem das Wehrdienstverhältnis beendet worden ist.

Kapitel 11

Härtefallregelung

§ 57

Ausgleich in Härtefällen

(1) Soweit sich im Einzelfall bei Vorliegen der anerkannten Schädigungsfolge aus der Anwendung dieses Gesetzes eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung ein angemessener Ausgleich erbracht werden.

(2) Eine besondere Härte ist gegeben, wenn der Ausschluss von Leistungen insgesamt oder der Ausschluss von einzelnen Leistungen dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes widerspricht.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann Härteausgleichen in gleichgelagerten Fallgestaltungen allgemein zustimmen.

Kapitel 12

Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 58

Beweiserhebung und Beweiserleichterung

(1) Ist eine notwendige Anhörung der geschädigten Person, der Hinterbliebenen oder anderer Personen vor der zuständigen Behörde mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, insbesondere wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu hörenden Personen, so kann eine andere Behörde um die Erledigung der Anhörung ersucht werden.

(2) Die Angaben der geschädigten Person oder ihrer Hinterbliebenen, die sich auf die mit der Gesundheitsstörung oder mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der geschädigten Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

(3) Die zuständige Behörde kann nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der geschädigten Person, den Hinterbliebenen und anderen Personen die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit ihrer Angaben nach Absatz 2 verlangen. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit ihrer Angaben verlangt werden.

§ 59

Leistungsbeginn und vorläufige Entscheidung

(1) Bei erstmaligem Antrag auf Anerkennung der Schädigungsfolge sind Leistungen ab dem Monat zu erbringen, in dem die Voraussetzungen vorliegen, frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. Wird das Verwaltungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, beginnt die Leistung mit dem Monat, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen der zuständigen Behörde bekannt geworden sind.

(2) Stellt die geschädigte Person den Antrag auf Anerkennung der Schädigungsfolge innerhalb eines Jahres nach Eintritt der primären Gesundheitsstörung, werden Leistungen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Schädigungsfolge erbracht. War die geschädigte Person ohne ihr Verschulden an der Antragstellung innerhalb der Jahresfrist nach Satz 1 gehindert, verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung.

(3) Über die Erbringung von Leistungen kann auf Antrag vorläufig entschieden werden,

1. wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs oder eines Teils des Leistungsanspruchs weitere Ermittlungen notwendig sind,

2. die Voraussetzungen für den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen,
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung hat und
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

(4) Der Grund der Vorläufigkeit ist in der Entscheidung anzugeben. Nach Abschluss der Ermittlungen ist eine endgültige Entscheidung zu treffen. Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der endgültigen Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen vom Empfänger zu erstatten.

§ 60

Änderungen und Ende von Leistungen

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Leistung nach ihrer Feststellung, wird die Leistung in neuer Höhe nach Ablauf des Monats geleistet, in dem die Änderung wirksam geworden ist.

(2) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung weg, wird die Leistung bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Wegfall wirksam geworden ist.

(3) Beruht die Minderung oder der Wegfall der Leistungen, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird, auf einer Erhöhung dieses Einkommens, so tritt die Minderung oder der Wegfall mit dem Monat ein, in dem das Einkommen sich erhöht hat.

(4) Leistungen werden bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem die geschädigte Person verstorben ist, die Zahlung von Dienstbezügen nach § 60 des Soldatenversorgungsgesetzes endet oder der Tod der geschädigten Person nach dem Verschollengesetz erklärt wurde. Kehrt die verschollene geschädigte Person zurück, lebt der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz wieder auf.

§ 61

Beginn der Leistungen an Hinterbliebene

(1) Die Leistungen an Hinterbliebene beginnen frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Kinder, die nach dem Versterben der geschädigten Person geboren werden, erhalten Leistungen vom ersten Tag des Geburtsmonats an.

(2) § 59 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem schädigungsbedingten Tod der geschädigten Person zu stellen ist.

§ 62

Auszahlung, Geldleistungen

(1) In Ergänzung zu § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Alle laufenden Geldleistungen werden monatlich im Voraus geleistet, und zwar am letzten Arbeitstag des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den sie bestimmt sind.

§ 63

Umrechnung von ausländischem Einkommen

(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in fremder Währung erzielt wird, wird es nach dem Referenzkurs in Euro umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekannt gibt. Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.

(2) Bei Berücksichtigung von Einkommen ist in den Fällen, in denen der Beginn der Leistung oder der neu berechneten Leistung in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs für den Kalendermonat maßgebend, in dem die Anrechnung des Einkommens beginnt. Bei Berücksichtigung von Einkommen ist in den Fällen, in denen der Beginn der Leistung oder der neu berechneten Leistung nicht in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres maßgebend, das dem Beginn der Berücksichtigung von Einkommen vorausgeht. Überstaatliches Recht bleibt unberührt.

(3) Der angewandte Umrechnungskurs bleibt so lange maßgebend, bis

1. die Geldleistung zu ändern ist,
2. sich das zu berücksichtigende Einkommen ändert oder
3. eine Kursveränderung von mehr als 10 Prozent gegenüber der letzten Umrechnung eintritt, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalendermonaten.

(4) Die Kursveränderung nach Absatz 3 Nummer 3 sowie der neue Umrechnungskurs werden in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ermittelt.

§ 64

Pfändbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 11, 43 Absatz 1, §§ 44, 45, 50 und 83 Absatz 1 können nicht gepfändet werden.

§ 65

Ruhensregelung

Soweit Ansprüche nach diesem Gesetz und Ansprüche nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge auf derselben Ursache beruhen, ruhen die Ansprüche nach diesem Gesetz insoweit, als aus derselben Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen. Der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich ruht in Höhe des Unterschieds zwischen der Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

§ 66

Zuständigkeit und Kostentragung beim Zusammentreffen von Ansprüchen

Für die Festsetzung nach § 6 Absatz 4 ist die Behörde zuständig, die auf Grund der weiteren Gesundheitsstörung über Ansprüche entscheidet. Die durch das Hinzutreten einer weiteren Gesundheitsstörung verursachten Kosten sind von dem Leistungsträger zu tragen, der für die Entscheidung über Ansprüche auf Grund der weiteren gesundheitlichen Schädigung zuständig ist.

§ 67

Fallmanagement

(1) Die zuständige Behörde führt auf Verlangen oder mit Einwilligung der geschädigten Person oder deren Hinterbliebenen ein Fallmanagement durch.

(2) Das Fallmanagement ist die aktivierende und koordinierende Begleitung der geschädigten Person oder der Hinterbliebenen im Verfahren. Ergänzend sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 68

Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtliche Stellen

Hat die zuständige Behörde als Träger der Soldatenentschädigung Leistungen erbracht und stellt sich nachträglich heraus, dass eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen zu erstatten; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die zur Leistung verpflichtete Stelle gelten.

§ 69

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 70

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erfolgt durch die Bundeswehrverwaltung. Diese ist Träger der Soldatenentschädigung.

(2) Die Erbringung der folgenden Leistungen wird auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen:

1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 sowie
4. Leistungen der Wohnungshilfe nach § 33 Absatz 2 Nummer 2.

(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung die Berechnung und Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung auf einen anderen Sozialleistungsträger übertragen.

A b s c h n i t t 2

V o r v e r f a h r e n u n d R e c h t s w e g

§ 71

Vorverfahren

(1) § 78 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass

1. es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn das Bundesministerium der Verteidigung den Verwaltungsakt erlassen hat,
2. das Bundesministerium der Verteidigung den Widerspruchsbescheid erlässt,
3. für Soldatinnen und Soldaten, solange sie sich in einem Wehrdienstverhältnis befinden, die Wehrbeschwerdeordnung anzuwenden ist und die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Zuständigkeit für die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren durch allgemeine Anordnung auf eine andere Behörde übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 72

Rechtsweg und Vertretung

(1) Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen von

1. Soldatinnen und Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben,
2. Hinterbliebenen der in Nummer 1 genannten Personen.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Gesetz wird die Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Verteidigung vertreten. Diese oder dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung an eine Behörde übertragen. Die allgemeine Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Kapitel 13

Datenverarbeitung

§ 73

Übermittlung zwischen der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erhobenen und gespeicherten Sozialdaten dürfen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zwischen der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 74

Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, die nach diesem Gesetz an der medizinischen Versorgung beteiligt sind, erheben, speichern und übermitteln an die zuständige Behörde oder die Unfallversicherung Bund und Bahn Daten über die Behandlung und den Gesundheitszustand der geschädigten Person sowie andere personenbezogene Daten, soweit dies für Zwecke der medizinischen Versorgung und die Erbringung sonstiger Leistungen nach diesem Gesetz einschließlich der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und der Abrechnung der Leistungen erforderlich ist. Ferner erheben, speichern und übermitteln sie die Daten, die für ihre Entscheidung, eine medizinische Versorgung durchzuführen, maßgeblich waren, an die in Satz 1 genannten Stellen.

§ 75

Auskunftspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, die nicht an einer medizinischen Versorgung nach diesem Gesetz beteiligt sind, sind verpflichtet, der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn auf Verlangen Auskunft

über die Behandlung, den Gesundheitszustand sowie über Erkrankungen und frühere Erkrankungen der geschädigten Person zu erteilen, soweit dies für Zwecke der medizinischen Versorgung und die Erbringung sonstiger Leistungen nach diesem Gesetz einschließlich der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen ist auf solche Erkrankungen oder auf solche Bereiche von Erkrankungen zu beschränken, die mit der Wehrdienstbeschädigung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können. § 98 Absatz 2 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 76

Auskunftspflicht der Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen

Die nach § 70 Absatz 1 zuständige Behörde und die Unfallversicherung Bund und Bahn können von den Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen, den Trägern der Unfallversicherung und der Rentenversicherung Auskunft über die Behandlung, den Gesundheitszustand sowie über Erkrankungen und frühere Erkrankungen der geschädigten Person verlangen, soweit dies für die Feststellung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen zur Feststellung einer Gesundheitsstörung ist auf solche Erkrankungen oder auf solche Bereiche von Erkrankungen zu beschränken, die mit der Wehrdienstbeschädigung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können.

§ 77

Übermittlung innerhalb der Bundeswehr

(1) Die nach § 70 Absatz 1 zuständige Behörde teilt der nach dem Soldatengesetz für die Führung der Gesundheitsakte zuständigen Stelle zum Zweck der Bewertung der medizinischen oder psychologischen Eignung die Anerkennung der Schädigungsfolgen und den Grad der Schädigungsfolgen mit.

(2) Truppenärztinnen und Truppenärzte, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der Bundeswehr, Truppenzahnärztinnen und Truppenzahnärzte sowie Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte der Bundeswehr sind berechtigt, der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde Fälle einer möglichen Wehrdienstbeschädigung anzuzeigen.

§ 78

Auskunftsrecht

Für die Auskunft an die geschädigte Person auf Grund ihres Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung über die nach den §§ 73 bis 77 übermittelten Angaben zu ihren gesundheitlichen Verhältnissen gilt § 25 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Kapitel 14

Statistische Erhebungen

§ 79

Statistik

(1) Die zuständige Behörde ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz befugt, statistische Daten zum Umfang und zur Qualität der Aufgabenerledigung zu erheben und als amtliche Statistik zu veröffentlichen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten zu regeln. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.

Kapitel 15

Übergangsvorschriften und Fortgeltung

§ 80

Grundsätze

(1) Personen, deren Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 unanfechtbar festgestellt sind, erhalten diese Leistungen weiter nach Maßgabe des Kapitels 15. Kurzfristige Unterbrechungen im Leistungsbezug unmittelbar vor dem 31. Dezember 2024 lassen die Ansprüche auf Leistungen nach Satz 1 unberührt.

(2) Über einen bis zum 31. Dezember 2024 gestellten und nicht bestandskräftig beschiedenen Antrag auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz ist nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht zu entscheiden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht entschieden über einen bis zum 31. Dezember 2024 gestellten und nicht bestandskräftig beschiedenen Antrag auf

1. Ausgleichsrente nach den §§ 32, 34, 41 und 47 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Ehegattenzuschlag nach § 33a des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Kinderzuschlag nach § 33b des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Schadensausgleich nach § 40a des Bundesversorgungsgesetzes oder

5. die in § 84 genannten befristeten Geldleistungen oder befristeten Sachleistungen.

§ 81

Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung

(1) Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung unanfechtbar festgestellt worden ist, erhalten ab dem 1. Januar 2025 Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3.

(2) Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 unanfechtbar festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025. Dies gilt auch für Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung, die bis zum 31. Dezember 2024 beantragt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden worden sind.

(3) Personen, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen werden ohne Kostenbeteiligung als Dienst- und Sachleistung zur Verfügung gestellt. Der Anspruch nach Satz 1 ruht für die Dauer einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Personen, die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen, haben die Berechtigung entsprechend § 15 Absatz 2 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachzuweisen.

(4) Die Leistung nach Absatz 3 wird von der entsprechend § 173 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewählten Krankenkasse erbracht. § 175 Absatz 4 Satz 1 bis 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die Berechtigten erhalten von der gewählten Krankenkasse eine elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Behörde nach § 70 Absatz 1 halbjährlich die Aufwendungen erstattet, die ihnen durch die Übernahme der Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 entstehen. Als angemessene Verwaltungskosten werden ihnen von der zuständigen Behörde halbjährlich 5 Prozent des Erstattungsbetrags nach Satz 1 erstattet.

§ 82

Berufsschadensausgleich

(1) Personen, deren Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Absatz 3 bis 12 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung festgestellt worden ist, erhalten ab dem 1. Januar 2025 den Berufsschadensausgleich nach den §§ 89 bis 90 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch weiter. Unterbrechungen des Bezugs von Berufsschadensausgleich berühren die Anwendung der §§ 89 bis 90 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

(2) § 91 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

§ 83

Geldleistungen

(1) Personen, die im Dezember 2024 folgende einkommensunabhängige Geldleistungen beziehen, erhalten einen monatlichen Gesamtbetrag, der sich aus der Summe dieser Geldleistungen ergibt:

1. die Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Alterszulage nach § 31 Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen nach den §§ 38, 40, 42, 43, 45 und 46 des Bundesversorgungsgesetzes,
5. der Pflegeausgleich nach § 40b des Bundesversorgungsgesetzes.

Ist eine Grundrente nach § 72 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach § 1 Absatz 1 des Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) kapitalisiert, verringert sich der Betrag nach Satz 1 während des Abfindungszeitraums um den kapitalisierten Betrag.

(2) Personen, die im Dezember 2024 folgende einkommensabhängige Geldleistungen beziehen, erhalten einen monatlichen Gesamtbetrag, der sich aus der Summe dieser Geldleistungen ergibt:

1. die Ausgleichsrente nach den §§ 32, 34, 41 und 47 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. der Ehegattenzuschlag nach § 33a des Bundesversorgungsgesetzes,
3. der Kinderzuschlag nach § 33b des Bundesversorgungsgesetzes,
4. der Schadensausgleich nach § 40a des Bundesversorgungsgesetzes sowie
5. die Elternrente nach den §§ 49 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes.

Der so errechnete Gesamtbetrag wird um 25 Prozent erhöht.

(3) Personen, die im Dezember 2024 Witwen- oder Waisenbeihilfe nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes beziehen, erhalten ab dem 1. Januar 2025 monatlich 125 Prozent dieser Geldleistungen.

(4) Bei der Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben Anrechnungen von einmaligen Leistungen unberücksichtigt. Bei der Feststellung der Geldleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben Beträge unberücksichtigt, die nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes zum Ruhen der Versorgungsleistungen geführt haben.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 erlöschen

1. bei Witwen und Witwern durch Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers,

2. bei Waisen durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 45 des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Der Betrag nach Absatz 2 verringert sich um

1. den Anteil des Ehegattenzuschlags nach § 33a des Bundesversorgungsgesetzes sowie
2. den Anteil des Kinderzuschlags nach § 33b des Bundesversorgungsgesetzes, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen dem Grunde nach wegfallen.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Beträge werden jährlich nach § 13 angepasst.

§ 84

Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen

(1) Personen, die im Dezember 2024 eine befristete Geldleistung oder eine befristete Sachleistung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten haben oder denen eine solche Leistung nach dem 1. Januar 2025 bewilligt worden ist, erhalten diese Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 2033 weiter, wenn

1. sie binnen zwei Wochen nach Ablauf der Befristung die Weiterbewilligung der Leistung beantragen und
2. die Voraussetzungen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz gegolten haben, weiterhin vorliegen.

Die Geldleistungen werden jährlich nach § 13 angepasst.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung:

1. Hilfe zur Pflege nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 26d des Bundesversorgungsgesetzes für Hinterbliebene,
3. Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes sowie
5. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Soweit die Weiterbewilligung der Leistung für Zeiten ab dem 1. Januar 2024 beantragt wird, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge in der jeweils am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Einkommensgrenze nach § 25e Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 107 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch tritt,

2. an die Stelle des Grundbetrags nach § 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Vierfachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt,
3. an die Stelle des Grundbetrags nach § 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Achtfachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt,
4. an die Stelle der Einkommensfreibeträge nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Einkommensfreibeträge der Verordnung nach § 109 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch treten und
5. an die Stelle der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Vermögensschonbeträge der Verordnung nach § 109 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch treten.

§ 85

Wahlrecht

(1) Anstelle der Leistungen nach den §§ 83 und 84 können Personen, deren Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellt worden sind, Geldleistungen nach Kapitel 2 oder Kapitel 7 erhalten. In diesem Fall gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen für die Entscheidung über die Leistungen als rechtsverbindlich festgestellt.

(2) Das Wahlrecht ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuüben, spätestens jedoch sechs Monate nach der Bestandskraft einer nach § 80 Absatz 3 ergangenen Entscheidung. Soweit mehrere Entscheidungen nach § 80 Absatz 3 zu treffen sind, ist auf die letzte Entscheidung abzustellen. Die Wahlentscheidung ist unwiderruflich, bedarf der Schriftform und ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären.

§ 86

Neufeststellung

(1) Die Neufeststellung der Anspruchsberechtigung und des Grads der Schädigungsfolgen erfolgt auf Antrag und richtet sich nach Kapitel 1, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Neufeststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Wäre nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 die Geldleistung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 zu erhöhen oder zu mindern, wird der Betrag nach § 83 Absatz 1 für jeden Zehnergrad der Änderung des Grades der Schädigungsfolgen um 25 Prozent erhöht oder gemindert.

§ 87

Anrechnungsvorschrift

Die Geldleistung nach § 83 bleibt bei anderen Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Einkommen unberücksichtigt, soweit sie den Betrag einer Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 zuzüglich der seitdem vollzogenen Anpassungen nach § 13 nicht überschreitet.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 4 wird das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 107a Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer“.
3. In § 1a Absatz 1 werden die Wörter „durch Gesetz geregelt“ durch die Wörter „auf Grund eines Gesetzes gewährt“ ersetzt.
4. In § 3a Absatz 3 wird das Wort „Verpflichtungsdauer“ durch die Wörter „festgesetzten Wehrdienstzeit“ ersetzt und die Wörter „, deren Dienstzeit nach dem 31. Dezember 2020 endet,“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „die für die Berufsförderung zuständigen Stellen (Berufsförderungsdienste)“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste –“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn sie für die Dauer von mindestens vier Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind“ durch die Wörter „wenn die Wehrdienstzeit auf mindestens vier Jahre festgesetzt worden ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zeit, für die der Soldat in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes),“ durch die Wörter „festgesetzten Wehrdienstzeit“ ersetzt.

- c) Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hat die zum Bestehen der Abschlussprüfung nach Satz 1 führende Maßnahme der militärischen Ausbildung zwischen drei und zwölf Monaten gedauert, beschränkt sich die Minderung auf drei Monate. Eine Minderung entfällt, wenn die Maßnahme weniger als drei Monate gedauert hat. Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne der Sätze 1 und 2 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf höchstens neun Monate.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „einen Abschluss“ durch die Wörter „als Regelzugang einen Abschluss“ sowie die Wörter „sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation“ durch die Wörter „Abschluss der ersten oder zweiten beruflichen Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung“ ersetzt.

- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 53 bis 53d, 54 oder 106 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42 bis 42d, 42f, 45, 51a, 122 oder 125 Absatz 2 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Weiterbildungen nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen vorbereitet“.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf sechs Monate.“

- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Die Förderungsdauer“ durch die Wörter „Bei Nichterreichen des Abschlusses wird die Förderungsdauer“ ersetzt und die Wörter „wird unabhängig vom Erreichen des Abschlusses“ werden gestrichen.

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Laufbahnen der Offiziere“ gestrichen und die Wörter „Hochschulabschluss im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, und für Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, die im Rahmen ihrer militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und

das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht haben, beträgt die Förderungsdauer nach einer Dienstzeit von

1.	4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 7 Monate,
2.	5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 10 Monate,
3.	6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 12 Monate,
4.	7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 17 Monate,
5.	8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 21 Monate,
6.	9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 25 Monate,
7.	10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 29 Monate,
8.	11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 33 Monate und
9.	12 und mehr Jahren	bis zu 36 Monate.“

f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Offiziere“ durch die Wörter „Soldaten auf Zeit“ und werden die Wörter „Hochschulstudiengängen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „Studiengängen oder vergleichbaren Bildungsgängen an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt bei einer Wehrdienstzeit von vier bis sechs Jahren stets ein zeitlicher Anspruch von sechs Monaten, jedes weitere vollständig abgeleistete Dienstjahr erhöht den Anspruch um einen weiteren Monat.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 7 Satz 2 und § 6 Absatz 3 gelten entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.

9. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „ehemaliger“ durch das Wort „früherer“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „als Angestellter“ durch die Wörter „als Tarifbeschäftigter“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ und die Wörter „innerhalb der Vergütungsgruppen IX bis X oder Kr. I, Vc bis VIII oder Kr. II bis Kr. VI und III bis Va/b oder Kr. VII bis Kr. X des Bundesangestelltentarifvertrages“ durch die Wörter „innerhalb der Entgeltgruppen 1 bis 9a oder P 5 bis P 10 und 9b bis 12 oder P 11 bis P 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5 und 12“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes),“ durch die Wörter „festgesetzten Wehrdienstzeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.

13. In § 11a Absatz 2 Satz 1 und § 56 Satz 1 wird das Wort „ehemaliger“ durch das Wort „früherer“ ersetzt.

14. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Empfänger von Übergangsgebührrnissen erhalten während des regelmäßigen Bezugs von Übergangsgebührrnissen einen Beitragszuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Hälfte der auf

Grundlage der Übergangsgebührrnisse zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung, wenn sie

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind oder
2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Empfänger von Übergangsgebührrnissen erhalten während des regelmäßigen Bezugs der Übergangsgebührrnisse einen Zuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechen. Der Anspruch erstreckt sich auch auf einen Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für Angehörige, die bei Versicherung des Empfängers von Übergangsgebührrnissen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 25 des Elften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert wären. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften besteht. Die Höhe des Zuschusses entspricht der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hälfte des Beitragssatzes nach § 55 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Übergangsgebührrnisse als beitragspflichtige Einnahme. Sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung niedriger als die Beiträge, die auf der Grundlage der Übergangsgebührrnisse als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten wären, werden als Zuschüsse nach den Sätzen 1 und 2 höchstens die Hälfte der Beiträge gezahlt, die der Empfänger von Übergangsgebührrnissen für die private Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.

15. In § 13 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes),“ durch die Wörter „festgesetzten Wehrdienstzeit“ ersetzt.

16. § 13a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. er im neuen Dienstverhältnis eine Wehrdienstzeit von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.“

17. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder § 46 Absatz 4 Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder § 46 Absatz 4 Satz 2“ gestrichen.

18. § 13c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

19. § 13e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“, die Wörter „Zeit, für die der Soldat auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist,“ durch die Wörter „festgesetzten Wehrdienstzeit“ und die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zumutbaren Bemühungen zur Arbeitsaufnahme des früheren Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen.“

20. § 26a Absatz 5 wird aufgehoben.

21. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Offizier“ durch das Wort „Berufssoldaten“ und werden die Wörter „Hochschulabschluss im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2a wird das Wort „Offizier“ durch das Wort „Berufssoldaten“ und werden die Wörter „mit einem nach den Laufbahnvorschriften geforderten Hochschulabschluss im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung“ ersetzt.
- c) In Nummer 2b wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung“ und werden die Wörter „das vorgegebene Studienziel“ durch die Wörter „das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes“ ersetzt.

22. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.

23. In § 53 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vergütungsgruppen“ durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.
24. In § 57 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
25. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Ehemalige“ durch das Wort „Frühere“ ersetzt.
26. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ehemaliger“ durch das Wort „früherer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ und die Wörter „9 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „9 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und 9 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „und 9 Absatz 1“ ersetzt.
27. § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
28. § 68 wird aufgehoben.
29. In der Überschrift zu Teil 4 und in § 106 Absatz 2 wird jeweils das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.
30. In § 86a Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ehemalige“ durch das Wort „Frühere“ ersetzt.
31. § 91 wird aufgehoben.
32. In § 94c Satz 1 werden die Wörter „nach § 50 Absatz 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes“ gestrichen.
33. § 107 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „§ 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5, Absatz 2 Nummer 5, Absatz 4 Satz 2 sowie § 97 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 1 Nummer 2 und 5, Absatz 4 Satz 2, § 94a Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 97 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 94b Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 5“ ersetzt.

34. Folgender § 107a wird angefügt:

„§ 107a

Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer

§ 5 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt nur für Maßnahmen der militärischen Ausbildung derjenigen Soldaten auf Zeit, die am oder nach dem ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in einem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit stehen. Für Maßnahmen der militärischen Ausbildung der Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] endete, gilt § 5 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 108 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Soweit das Soldatenversorgungsgesetz auf die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung verweist, werden die Beträge der folgenden Geldleistungen um 25 Prozent erhöht geleistet:

1. die Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Alterszulage nach § 31 Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen nach den §§ 38, 40, 42, 43, 45 und 46 des Bundesversorgungsgesetzes sowie
5. der Pflegeausgleich nach § 40b des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Anpassung nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2024 auf den erhöhten Betrag durchgeführt.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in den §§ 14, 15, 31 Absatz 1 und 4, 32, 33 Absatz 1, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bestimmten Beträge jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, zu ändern. Dabei sind die in § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung genannten Pauschbeträge durch Multiplikation der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl mit dem Multiplikator zu ermitteln. Die sich

nach Satz 1 und 2 ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.

(4) Soweit die Weiterbewilligung der Leistung für Zeiten ab dem 1. Januar 2024 beantragt wird, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung mit der folgenden Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Einkommensgrenze nach § 25e Absatz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung des Bundesversorgungsgesetzes die Einkommensgrenze nach § 107 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch tritt,
2. an die Stelle des Grundbetrags nach § 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Vierfachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt,
3. an die Stelle des Grundbetrags nach § 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Achtfachen der Regelbedarfsstufe 1 tritt,
4. an die Stelle der Einkommensfreibeträge nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Einkommensfreibeträge der Verordnung nach § 109 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch treten und
5. an die Stelle der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Vermögensschonbeträge der Verordnung nach § 109 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch treten.

(5) Kapitel 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Gesetz über die Versorgung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

(Soldatenversorgungsgesetz – SVG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

- | | |
|-----|------------------------------|
| § 1 | Persönlicher Geltungsbereich |
| § 2 | Regelung auf Grund Gesetzes |
| § 3 | Wehrdienstzeit |

Teil 2

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 4 Zweck und Arten
- § 5 Berufsberatung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit
- § 6 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung
- § 7 Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit
- § 8 Kosten der schulischen und beruflichen Bildung

Unterabschnitt 2

Eingliederung in das spätere Berufsleben

- § 9 Eingliederungsmaßnahmen
- § 10 Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben
- § 11 Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen
- § 12 Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen
- § 13 Eingliederungsschein und Zulassungsschein
- § 14 Stellenvorbehalt
- § 15 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Unterabschnitt 3

Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

- § 16 Übergangsgebühren
- § 17 Ausgleichsbezüge
- § 18 Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung
- § 19 Übergangsbeihilfe

Unterabschnitt 4

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen

- § 20 Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit
- § 21 Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse

- § 22 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung
- § 23 Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung bei Dienstzeiten
- § 24 Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 25 Unterhaltsbeitrag für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

A b s c h n i t t 2

D i e n s t z e i t v e r s o r g u n g d e r B e r u f s s o l d a t i n n e n u n d B e r u f s s o l d a t e n

Unterabschnitt 1

Arten der Dienstzeitversorgung

- § 26 Arten der Dienstzeitversorgung

Unterabschnitt 2

Ruhegehalt

- § 27 Entstehen des Anspruchs
- § 28 Berechnung des Ruhegehalts
- § 29 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 30 Zweijahresfrist
- § 31 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 32 Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung
- § 33 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 34 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 35 Ausbildungszeiten
- § 36 Sonstige Zeiten
- § 37 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 38 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet
- § 39 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 40 Höhe des Ruhegehaltes
- § 41 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Unterabschnitt 3

Unfallruhegehalt

- § 42 Unfallruhegehalt

Unterabschnitt 4

Kapitalabfindung

- § 43 Allgemeines
- § 44 Ausschluss

- § 45 Höhe der Kapitalabfindung
- § 46 Sicherung bei Grundstückskauf
- § 47 Rückzahlung
- § 48 Höhe der Rückzahlung
- § 49 Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts
- § 50 Kosten der Beurkundung

Unterabschnitt 5

Unterhaltsbeitrag

- § 51 Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Unterabschnitt 6

Übergangsgeld

- § 52 Übergangsgeld für entlassene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Unterabschnitt 7

Ausgleich bei Altersgrenzen

- § 53 Ausgleich bei Altersgrenzen

Unterabschnitt 8

Berufsförderung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

- § 54 Berufsförderung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
- § 55 Eingliederung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in das Erwerbsleben

A b s c h n i t t 3

V e r s o r g u n g d e r H i n t e r b l i e b e n e n v o n S o l d a t i n n e n u n d S o l d a t e n

- § 56 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 57 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 58 Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 59 Hinterbliebene von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
- § 60 Bezüge bei Verschollenheit
- § 61 Hinterbliebene von Soldatinnen

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen

- § 62 Anwendungsbereich
- § 63 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
- § 64 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 65 Pfändung, Abtretung und Verpfändung
- § 66 Rückforderung
- § 67 Aufrechnung und Zurückbehaltung
- § 68 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen
- § 69 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld
- § 70 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst
- § 71 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten
- § 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung
- § 73 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 74 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 75 Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
- § 76 Abzug für Pflegeleistungen
- § 77 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 78 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 79 Entziehung der Versorgung
- § 80 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene
- § 81 Anzeigepflicht
- § 82 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 5

Umzugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

- § 83 Umzugskostenvergütung
- § 84 Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldatinnen und Soldaten
- § 85 Einmalige Entschädigung
- § 86 Schadensausgleich in besonderen Fällen

Abschnitt 6

Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

- § 87 Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung

- § 88 Unfallruhegehalt
- § 89 Einmalige Entschädigung
- § 90 Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen
- § 91 Anrechnung von Geldleistungen

Abschnitt 7

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

- § 92 Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten
- § 93 Krankheits- und Gewahrsamszeiten
- § 94 Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes
- § 95 Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

Abschnitt 8

Besondere Leistungen

- § 96 Kindererziehungszuschlag
- § 97 Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 98 Kinderzuschlag zum Witwengeld
- § 99 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 100 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Teil 3

Fürsorgeleistungen an frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

- § 101 Arbeitslosenbeihilfe

Teil 4

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

- § 102 Dienstzeitversorgung
- § 103 Arbeitslosenbeihilfe

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 104 Dienstbezüge
- § 105 Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 106 Anrechnung von Geldleistungen
- § 107 Bußgeldvorschrift
- § 108 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 109 Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

- § 110 Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn
- § 111 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet
- § 112 Benennung eines Kontos
- § 113 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 114 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 115 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
- § 116 Erneute Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten
- § 117 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle
- § 118 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldatinnen und Soldaten
- § 119 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
- § 120 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 121 Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes
- § 122 Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung
- § 123 Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
- § 124 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 125 Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes
- § 126 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes
- § 127 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes
- § 128 Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe
- § 129 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
- § 130 Übergangsregelung aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes
- § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes
- § 132 Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer

Anlage Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrags

Teil 1

Einleitende Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die früheren Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen, soweit es im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

(2) Teil 2 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 Absatz 1, der §§ 6, 9, 11 und 56 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 sowie der §§ 63, 65, 84 bis 87 und 89 bis 91 gilt nicht für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 2

Regelung auf Grund Gesetzes

(1) Die Versorgung der Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Hinterbliebenen wird nur auf Grund eines Gesetzes gewährt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Soldatin oder dem Soldaten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Wehrdienstzeit

(1) Wehrdienstzeit ist die Zeit vom Tag des tatsächlichen Dienst Eintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit sechs Monaten angerechnet. Nicht angerechnet wird die Zeit, um deren Dauer sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 56 Absatz 2 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung verschiebt. Die für die Versorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit beginnt für diejenigen, die am 3. Oktober 1990 als Berufssoldatin oder Berufssoldat der Nationalen Volksarmee oder Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit der Nationalen Volksarmee Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr geworden sind, abweichend von Satz 1 am Tage ihrer Ernennung zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.

(2) Bei Anwendung des § 11 ist für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee als anrechenbare Wehrdienstzeit auch die Zeit des in der Nationalen Volksarmee geleisteten Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zu berücksichtigen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Begründung des Wehrdienstverhältnisses in der Nationalen Volksarmee.

Teil 2

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 4

Zweck und Arten

(1) Die Leistungen der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung sollen den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit eine individuelle Qualifizierung ermöglichen, sie auf die Zeiten der zivilberuflichen Bildung und der Tätigkeits- oder Beschäftigungssuche vorbereiten, diese Zeiten finanziell absichern und die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche unterstützen. Alle Leistungen der Berufsförderung dienen der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.

(2) Die Berufsförderung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit umfasst

1. die Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 5),
2. die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6, 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 4),
3. den Besuch von Lehrgängen an einer Bundeswehrfachschule (§ 7),
4. die Förderung der beruflichen Bildung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (§ 7) und
5. Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§§ 9 bis 14).

(3) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, können als Berufsförderung die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6 und 9 Absatz 2) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 9 Absatz 1 und 7) gewährt werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit umfasst

1. die Übergangsgebühren,

2. die Ausgleichsbezüge,
3. die Übergangsbeihilfe,
4. den Unterhaltsbeitrag für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
5. den Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2,
6. die Einmalzahlungen nach § 105.

§ 5

Berufsberatung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

(1) Die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sind über die Bedeutung und die für sie wesentlichen Möglichkeiten ihrer zivilberuflichen Bildung, Eingliederung sowie deren Förderung nach den §§ 6 bis 14 frühzeitig und umfassend zu beraten. Die Berufsberatung ist verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Berufsförderung.

(2) Im Rahmen der Berufsberatung sollen das Berufs- und Eingliederungsziel festgelegt, die anzustrebenden Bildungsziele bestimmt und ein einvernehmlicher Förderungsplan erstellt werden.

(3) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von mindestens 20 Jahren sind verpflichtet, spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Wehrdienstzeit an einem Beratungsgespräch des Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – teilzunehmen.

§ 6

Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung

(1) Während der Wehrdienstzeit bieten die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende unentgeltlich teilnehmen können.

(2) Ist für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende im Förderungsplan im Sinne des § 5 Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.

(3) Auf die dienstzeitbegleitende Förderung nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 7

Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

(1) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit, wenn die Wehrdienstzeit auf mindestens vier Jahre festgesetzt worden ist. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Die Förderung beruflicher Erfahrungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Sieht der Förderungsplan nach § 5 Absatz 2 vor, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel schon während der Wehrdienstzeit erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach Absatz 1 gefördert werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Eine zeitliche Anrechnung auf den Anspruch nach Absatz 5 findet während der Wehrdienstzeit nicht statt.

(3) Schulische Maßnahmen sind grundsätzlich an einer Bundeswehrfachschule zu durchlaufen.

(4) Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder wegen Entlassung infolge Dienstunfähigkeit (§ 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes). Sind bei einer Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebührrnisse nach § 16 Absatz 5 bewilligt worden, kann die Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung bis zur Dauer des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebührrnisse zustehen.

(5) Die Förderungsdauer nach der Wehrdienstzeit beträgt nach einer Wehrdienstzeit von

1.	4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 12 Monate,
2.	5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 18 Monate,
3.	6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 24 Monate,
4.	7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 30 Monate,
5.	8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 36 Monate,
6.	9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 42 Monate,
7.	10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 48 Monate,
8.	11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 54 Monate und
9.	12 und mehr Jahren	bis zu 60 Monate.

(6) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 wird nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 und 11 vermindert. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren reduziert sich der Umfang der Minderung nach den Absätzen 7 bis 9 um 50 Prozent. Die Förderungsdauer nach Absatz 5 soll in unmittelbarem Anschluss an das Dienstzeitende, kann aber noch innerhalb von sechs Jahren danach genutzt werden.

(7) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 vermindert sich um neun Monate, wenn die militärfachliche Ausbildung zum Bestehen einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, zu einem vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss, einer Laufbahnprüfung im mittleren Dienst oder einem Abschluss nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft geführt hat. Hat die zum Be-

stehen der Abschlussprüfung nach Satz 1 führende Maßnahme der militärischen Ausbildung zwischen drei und zwölf Monaten gedauert, beschränkt sich die Minderung auf drei Monate. Eine Minderung entfällt, wenn die Maßnahme weniger als drei Monate gedauert hat. Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne der Sätze 1 und 2 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf höchstens neun Monate.

(8) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 vermindert sich ferner um sechs Monate, wenn die Soldatin oder der Soldat im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung eine Fortbildungsmaßnahme öffentlicher oder privater Träger abgeschlossen hat, die

1. als Regelzugang einen Abschluss nach einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen Abschluss der ersten oder zweiten beruflichen Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung voraussetzt und
2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 53 bis 53d, 54 oder 106 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42 bis 42d, 42f, 45, 51a, 122 oder 125 Absatz 2 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Weiterbildungen nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen vorbereitet.

Im Falle des Erreichens mehrerer Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 beschränkt sich die Minderung nach diesem Absatz auf sechs Monate. Bei Nichterreichen des Abschlusses wird die Förderungsdauer nach Absatz 5 im Umfang der tatsächlichen Teilnahme bis zu sechs Monaten gemindert, es sei denn, die Teilnahme musste aus dienstlichen Gründen vor Erreichen des Abschlusses beendet werden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Minderungsstatbestand nach Absatz 7 erfüllt ist.

(9) Die Förderungsdauer nach Absatz 5 vermindert sich ferner um sechs Monate, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis geführt hat.

(10) Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben haben, beträgt die Förderungsdauer zwölf Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 bis 8 und 24 Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 9. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, und für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, die im Rahmen ihrer militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht haben, beträgt die Förderungsdauer nach einer Wehrdienstzeit von

1.	4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 7 Monate,
2.	5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 10 Monate,
3.	6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 12 Monate,
4.	7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 17 Monate,
5.	8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 21 Monate,
6.	9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 25 Monate,

7.	10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 29 Monate,
8.	11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 33 Monate und
9.	12 und mehr Jahren	bis zu 36 Monate.

(11) Für die Teilnahme an Studiengängen oder vergleichbaren Bildungsgängen an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Rahmen der militärischen Ausbildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes wird die Förderungsdauer nach Absatz 5 auch dann im Umfang der Dauer der tatsächlichen Teilnahme vermindert, wenn der vorgesehene Abschluss nicht erreicht wurde, es sei denn, die Teilnahme musste aus dienstlichen Gründen vor Erreichen des Abschlusses beendet werden. Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt bei einer Wehrdienstzeit von vier bis sechs Jahren stets ein zeitlicher Anspruch von sechs Monaten, jedes weitere vollständig abgeleistete Dienstjahr erhöht den Anspruch um einen weiteren Monat.

(12) Soweit es zur Umsetzung des Förderungsplans erforderlich ist, kann ausnahmsweise eine Freistellung vom militärischen Dienst gewährt werden. Der Freistellungszeitraum verkürzt nach § 16 Absatz 2 Satz 3 den Bezugszeitraum der Übergangsgebühren. Satz 2 gilt nicht für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.

(13) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag zum Ausgleich von Störungen im Förderungsverlauf die Förderung der Teilnahme an einer bewilligten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung über die nach Absatz 5 vorgesehenen Zeiträume hinaus verlängern. Die Verlängerung kommt grundsätzlich nur einmal in dem im Einzelfall notwendigen Umfang in Betracht.

§ 8

Kosten der schulischen und beruflichen Bildung

(1) Die notwendigen Kosten der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung werden grundsätzlich bis zu den Kostenhöchstbeträgen, die nach der im Einzelfall nach § 7 zustehenden Förderungsdauer gestaffelt sind, vom Bund übernommen. Maßnahmen der schulischen Bildung an Bundeswehrfachschulen sind kostenfrei. Die Kosten des Besuchs von Maßnahmen der beruflichen Bildung an einer Bundeswehrfachschule können auf die Kostenhöchstbeträge in pauschalierter Form angerechnet werden.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für die Förderung Pauschalbeträge festsetzen.

(3) Für die reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung der Förderungsberechtigten sind das Bundesreisekostengesetz und die Trennungsgeldverordnung entsprechend anzuwenden, soweit in der Berufsförderungsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Unterabschnitt 2

Eingliederung in das spätere Berufsleben

§ 9

Eingliederungsmaßnahmen

(1) Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten sieben Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittlerische Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.

(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht auf Grund ihrer zivilberuflichen Vorbildung mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden oder die während ihrer Wehrdienstzeit keine zivilberuflich anerkannte militärfachliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 7 Absatz 7 bis 10 erhalten haben, haben Anspruch darauf, vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit unter Freistellung vom Dienst an Berufsorientierungspraktika teilzunehmen, und zwar

1. bei einer Verpflichtungsdauer von mindestens zwölf Jahren an drei Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat und
2. bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren an vier Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat.

Ein Praktikum kann in Abschnitte aufgeteilt werden, wenn es zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist. Berufsorientierungspraktika können auch nach Ablauf der Wehrdienstzeit gefördert werden. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die keinen Anspruch nach Absatz 2, aber einen erhöhten Berufsorientierungsbedarf haben, kann ermöglicht werden, vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit unter Freistellung vom militärischen Dienst an einem Berufsorientierungspraktikum mit einer Dauer von einem Monat teilzunehmen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren kann abweichend von Satz 1 die Teilnahme an zwei Berufsorientierungspraktika ermöglicht werden.

(4) Bereits vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach § 6 gefördert werden. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 7 Absatz 5 haben, gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Wehrdienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 8 Absatz 3 entsprechend.

(5) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sind verpflichtet, im Zeitraum von zwei bis vier Jahren vor Ablauf ihrer Wehrdienstzeit an einem Eingliederungsseminar teilzunehmen, das das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr anbietet. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ehegattin, der Ehegatte und Personen, mit denen die Soldatin oder der Soldat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, können auf Antrag der Soldatin auf Zeit oder des Soldaten auf Zeit ebenfalls teilnehmen; die ihnen durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(6) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren haben nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an drei Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren haben nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.

(8) Bewirbt sich eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung ihres oder seines Wehrdienstverhältnisses oder nach dem Ende der Förderung ihrer oder seiner Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so gelten für die Einstellung keine Höchstaltersgrenzen. Dies gilt auch dann, wenn die Soldatin oder der Soldat im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.

(9) Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kann auf Antrag ein Lohnkostenzuschuss für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn sie eine frühere Soldatin auf Zeit oder einen früheren Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren einstellen, deren oder dessen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zusätzlicher Unterstützung bei dem Erwerb eines angemessenen Arbeitsplatzes bedarf. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Unterstützung der früheren Soldatin auf Zeit oder des früheren Soldaten auf Zeit ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrags auf deren oder dessen Antrag festzustellen. Absatz 7 Satz 2 und § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 10

Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben

(1) Soldatinnen und Soldaten, die

1. infolge eines während ihrer Wehrdienstzeit erlittenen Gesundheitsschadens behindert oder von Behinderung bedroht sind und
2. deshalb nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in ihrer Fähigkeit, am Erwerbsleben teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sein werden,

erhalten während der verbleibenden Wehrdienstzeit die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen. Die §§ 5 bis 7, 9 und 11 sind mit dem Ziel entsprechend anzuwenden, die Erwerbsfähigkeit der Soldatinnen oder der Soldaten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Erwerbsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Über die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen entscheidet das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst. Die Eignung, die Neigungen und die bisherigen Tätigkeiten der Soldatin oder des Soldaten sowie die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Maßnahmen werden für die Zeit gefördert, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. Eine längere Förderung kann erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 enden mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.

(4) Kosten, die mit einer Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittelkosten sowie Kosten der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung der Soldatin oder des Soldaten, werden erstattet. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Andere Ansprüche nach diesem Gesetz bleiben von der Förderung zum Erhalt oder zur Verbesserung, zur Herstellung oder zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unberührt.

(6) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – kann Soldatinnen und Soldaten mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Soldatinnen und Soldaten für die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 2 vom militärischen Dienst freistellen. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Stellungnahme der Disziplinarvorgesetzten oder des Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle. Die Freistellung kann widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Belange erheblich gefährdet wäre.

§ 11

Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen

(1) Die Zeit einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat im Anschluss daran in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Soweit Wehrdienstzeiten nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind, werden sie zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.

(3) Die Zeiten einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört. In einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung beschränkt sich eine Anrechnung nach Satz 1 auf die Berücksichtigung bei den Unverfallbarkeitsfristen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden Zeiten einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn die frühere Soldatin oder der frühere Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat im Anschluss an eine nach § 7 geförderte Maßnahme der beruflichen Bildung oder an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf förderliche Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt. Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Zeiten einer nach § 7 geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes nicht angerechnet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine frühere Soldatin auf Zeit oder einen früheren Soldaten auf Zeit, deren oder dessen Wehrdienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Absatz 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.

§ 12

Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen

(1) Bewirbt sich eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit oder eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses um Einstellung als Beamtin oder Beamter, gilt § 9 Absatz 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Zeit der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.

(3) Beginnt eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter vorgeschriebene, über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie oder er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamtin oder Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, deren oder dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit oder eine frühere Soldatin auf Zeit oder einen früheren Soldaten auf Zeit, deren oder dessen Wehrdienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Absatz 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.

§ 13

Eingliederungsschein und Zulassungsschein

(1) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die im unmittelbaren Anschluss an ihr Wehrdienstverhältnis Beamtinnen oder Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Eingliederungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn

1. ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs einer festgesetzten Wehrdienstzeit von zwölf oder mehr Jahren endet oder
2. ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit verfügt wird, nachdem
 - a) ihre Wehrdienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist oder
 - b) sie sich zwar für eine Wehrdienstzeit von zwölf oder mehr Jahren verpflichtet haben, ihre Wehrdienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt worden ist, und
3. sie eine Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet haben.

(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst oder ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins Beamtinnen oder Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis aus den in Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Gründen endet.

(3) Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist bei Ablauf der festgesetzten Wehrdienstzeit oder bei Zustellung der Entlassungsverfügung zu erteilen. Der Zulassungsschein ist auch nach Rückgabe des Eingliederungsscheins auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Feststellung nach Absatz 5 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 zu stellen ist, zu erteilen; die Erteilung eines Zulassungsscheins ist nicht mehr zulässig, wenn nach § 19 Absatz 4 Satz 1 ein Antrag auf Zahlung der Übergangsbeihilfe gestellt ist. Die Erteilung eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 14 Absatz 3 Satz 4 sind auf die nach § 14 Absatz 1 vorbehaltenen Stellen als Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Das Recht aus dem Eingliederungsschein einschließlich des Anspruchs nach § 17 erlischt für seine Inhaberin oder seinen Inhaber, wenn

1. sie oder er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,
2. sie oder er eine Einstellung als Beamtin oder Beamter nicht mehr oder nicht mehr mit Hilfe des Eingliederungsscheins anstrebt,
3. ihre oder seine Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist,
4. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund vor der Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit geendet hat oder
5. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen geendet hat.

(6) Das Recht aus dem Zulassungsschein erlischt für seine Inhaberin oder seinen Inhaber nach Ablauf von acht Jahren nach dessen Erteilung oder wenn sie oder er auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis auf Probe, während der Probezeit als Tarifbeschäftigte oder als Tarifbeschäftigter oder aus einem Arbeitsverhältnis ohne vorgeschaltete Ausbildung nach Ablauf der Probezeit entlassen wird. Es erlischt ferner, wenn das Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen endet oder das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt wird.

§ 14

Stellenvorbehalt

(1) Den Inhaberinnen und Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bei den Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden mit Tarifbeschäftigten zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle bei der Einstellung für den einfachen und mittleren Dienst und jede neunte Stelle bei der Einstellung für den gehobenen Dienst,
2. von den durch Tarifbeschäftigte zu besetzenden freien, frei werdenden und neu geschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden mit Tarifbeschäftigten zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jeweils jede zehnte Stelle innerhalb der Entgeltgruppen 1 bis 9a oder P 5 bis P 10 und 9b bis 12 oder P 11 bis P 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

Soweit eine Einstellung nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 vorgesehen, sondern zunächst ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis zu durchlaufen ist, sind an Stelle der nach Satz 1 vorzubehaltenden Stellen in entsprechender Anzahl Stellen bei Einstellungen in die vorgeschalteten Ausbildungsverhältnisse vorzubehalten. Wird die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn ausschließlich in

einem anderen Ausbildungsverhältnis als dem einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt, gilt bei Einstellungen in dieses Ausbildungsverhältnis Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(2) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht

1. bei Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst,
2. bei Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrerin oder als Lehrer und
3. für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern.

(3) Für die Erfassung der Stellen und der Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind Vormerkstellen beim Bund und bei den Ländern einzurichten. Die Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins bewerben sich bei den Vormerkstellen und sind von diesen nach Eignung und Neigung den Einstellungsbehörden zuzuweisen. Sie sind von diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach § 13 Absatz 3 Satz 1 einzustellen. Das gilt auch, wenn eine Soldatin oder ein Soldat nach § 7 Absatz 12 vom militärischen Dienst freigestellt wird; an die Stelle des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins tritt in diesem Falle bis zu dessen Erteilung eine Bestätigung über den bei Ablauf der festgesetzten Wehrdienstzeit bestehenden Anspruch. Die Feststellungen nach § 13 Absatz 5 trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit der für die Einstellungsbehörde zuständigen Vormerkstelle.

§ 15

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Nähere zur Durchführung der Förderung nach den §§ 5 bis 9, 54 und 55 bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Vormerkstelle des Bundes sowie über die Aufgaben der Vormerkstellen der Länder, über die Bewerbung, Erfassung, Zuweisung und Einstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 14 Absatz 3 Satz 4 sowie die Erfassung und Bekanntgabe der Stellen.

(3) Das Nähere über die Lehrgänge an den Bundeswehrfachschulen und die hierbei abzulegenden Prüfungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Unterabschnitt 3

Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

§ 16

Übergangsgebühren

(1) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren erhalten Übergangsgebühren, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit endet. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat begründet wird. Der Anspruch auf Übergangsgebühren endet, wenn die frühere Soldatin auf Zeit oder der frühere Soldat auf Zeit während des Bezugszeitraums erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit berufen wird.

(2) Übergangsgebühren werden gewährt nach einer Wehrdienstzeit von

1.	4 und weniger als 5 Jahren	für 12 Monate,
2.	5 und weniger als 6 Jahren	für 18 Monate,
3.	6 und weniger als 7 Jahren	für 24 Monate,
4.	7 und weniger als 8 Jahren	für 30 Monate,
5.	8 und weniger als 9 Jahren	für 36 Monate,
6.	9 und weniger als 10 Jahren	für 42 Monate,
7.	10 und weniger als 11 Jahren	für 48 Monate,
8.	11 und weniger als 12 Jahren	für 54 Monate und
9.	12 und mehr Jahren	für 60 Monate.

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 7 Absatz 10 erhalten Übergangsgebühren entsprechend der dort festgelegten Dauer der Förderung. Die Bezugszeiträume nach den Sätzen 1 und 2 verkürzen sich um

1. Zeiten einer Verlängerung nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes, in der während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge Verwendungseinkommen im Sinne des § 68 Absatz 4 erzielt wird,
2. Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst nach § 7 Absatz 12.

Die Bezugszeiträume verkürzen sich ferner um den Umfang einer Minderung nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 bis 9 und 11; bei einer Verkürzung nach Absatz 11 verbleibt ein Anspruch auf Übergangsgebühren von mindestens sechs Monaten.

(3) Die Übergangsgebühren betragen 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats; war eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge. Bei der Berechnung ist der Familienzuschlag (§ 64 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1 zugrunde zu legen. Die Übergangsgebühren erhöhen sich um einen Bildungszuschuss, wenn und solange während des Bezugszeitraums an einer nach § 7 geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung in Vollzeitform teilgenommen wird; in diesem Fall beträgt der Bildungszuschuss 25 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. Einkünfte auf Grund einer geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung werden auf den Bildungszuschuss bis zu dessen Höhe angerechnet.

(4) Wird die Förderungsdauer nach § 7 Absatz 13 zu Gunsten einer Vollzeitausbildung verlängert, sind für die Zeit der Verlängerung gekürzte Übergangsgebührrnisse über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus zu gewähren. Die Höhe der Übergangsgebührrnisse begrenzt sich auf die Anwärterbezüge nach § 59 Absatz 2 und § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes unter Berücksichtigung des Familienzuschlages bis zur Stufe 1; ein Einkommen aus der Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung ist anzurechnen. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren werden Übergangsgebührrnisse nach § 16 Absatz 3 gewährt.

(5) Übergangsgebührrnisse können den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag nach § 55 Absatz 3 des Soldatengesetzes entlassen worden sind, in den Grenzen der Absätze 2 und 3 in dem zeitlichen und finanziellen Umfang bewilligt werden, wie es übergangsweise zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist.

(6) Die Übergangsgebührrnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens zwölf Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden; dies gilt nicht für Monate, in denen Verwendungseinkommen im Sinne des § 68 Absatz 4 Satz 1 bezogen wird. Soweit es der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben dient, kann die für die Zahlung von Übergangsgebührrnissen zuständige Stelle in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage, die Zahlung für den gesamten Anspruchszeitraum oder für mehrere Monate in einer Summe zulassen; für diesen Zeitraum gilt der Anspruch auf Übergangsgebührrnisse mit der Zahlung als abgegolten. Beim Tod der oder des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten oder ihren oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 4 nicht vorhanden, sind die Übergangsgebührrnisse den Eltern weiterzuzahlen. Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 58 haben, sind die Sätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(7) Übergangsgebührrnisse stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes, Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach § 30 des Soldatenentschädigungsgesetzes gewährt wird. Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 4 nicht eingerechnet.

§ 17

Ausgleichsbezüge

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses an Stelle von Übergangsgebührrnissen Ausgleichsbezüge. Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug

1. von Anwärterbezügen als Beamtin auf Widerruf oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamtin auf Widerruf oder als Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit,
2. von Dienstbezügen als Beamtin oder als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit,

längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren. Auf die Ausgleichsbezüge finden die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Kaufkraftausgleich entsprechende Anwendung. Bei Teilzeitbeschäftigung ist § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Ausgleichsbezüge erlischt, wenn das Beamtenverhältnis nach der Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit endet.

(2) Stirbt eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit, der einen Anspruch auf Ausgleichsbezüge hat, ist § 16 Absatz 6 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vom Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats an Übergangsgebühren für einen Zeitraum zu zahlen sind, für den sie der oder dem Verstorbenen ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins künftig noch zugestanden hätten. Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 58 haben, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 18

Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Empfängerinnen oder Empfänger von Übergangsgebühren erhalten während des regelmäßigen Bezugs von Übergangsgebühren einen Beitragszuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Hälfte der auf Grundlage der Übergangsgebühren zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung, wenn sie

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind oder
2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Empfängerinnen oder Empfänger von Übergangsgebühren erhalten während des regelmäßigen Bezugs der Übergangsgebühren einen Zuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechen. Der Anspruch erstreckt sich auch auf einen Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für Angehörige, die bei Versicherung der Empfängerin oder des Empfängers von Übergangsgebühren in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 25 des Elften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert wären. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften besteht. Die Höhe des Zuschusses entspricht der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hälfte des Beitragssatzes nach § 55 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Übergangsgebühren als beitragspflichtige Einnahme. Sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung niedriger als die Beiträge, die auf der Grundlage der Übergangsgebühren als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten wären, werden als Zuschüsse nach den Sätzen 1 und 2 höchstens die Hälfte der Beiträge gezahlt, die die Empfängerin oder der Empfänger von Übergangsgebührrnissen für die private Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen Zeitraum, für den nach § 16 Absatz 7 Satz 1 Übergangsgebührrnisse nicht zustehen. Bei der Bemessung des Zuschusses ist in diesem Zeitraum das Krankengeld der Soldatenentschädigung als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen.

(4) In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können auf Antrag ab dem Beginn der Rente einen Unterhaltsbeitrag zu ihren Beiträgen zur Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung erhalten, sofern sie die Vorversicherungszeit zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund ihrer Wehrdienstzeit nicht erfüllt haben. Der Unterhaltsbeitrag darf nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich zu entrichtenden Beiträgen und den Beiträgen, die bei einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner zu entrichten wären. Ein Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, sofern die beitragspflichtigen Einnahmen der früheren Soldatin auf Zeit oder des früheren Soldaten auf Zeit 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten. Bei Unterschreiten dieser Grenze kommt ein Unterhaltsbeitrag dann in Betracht, wenn die zu entrichtenden Beiträge mehr als 15 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der früheren Soldatin auf Zeit oder des früheren Soldaten auf Zeit betragen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Übergangsbeihilfe

(1) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit. Der Anspruch auf Übergangsbeihilfe entsteht am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst; die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe gezahlt. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 13) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

1.	weniger als 18 Monaten	das 1,5fache,
2.	18 Monaten und weniger als 2 Jahren	das 1,8fache,
3.	2 und weniger als 4 Jahren	das 2fache,
4.	4 und weniger als 5 Jahren	das 4fache,
5.	5 und weniger als 6 Jahren	das 4,5fache,
6.	6 und weniger als 7 Jahren	das 5fache,
7.	7 und weniger als 8 Jahren	das 5,5fache,
8.	8 und weniger als 9 Jahren	das 6fache,
9.	9 und weniger als 10 Jahren	das 6,5fache,
10.	10 und weniger als 11 Jahren	das 7fache,
11.	11 und weniger als 12 Jahren	das 7,5fache,

12.	12 und weniger als 13 Jahren	das 8fache,
13.	13 und weniger als 14 Jahren	das 8,5fache,
14.	14 und weniger als 15 Jahren	das 9fache,
15.	15 und weniger als 16 Jahren	das 9,5fache,
16.	16 und weniger als 17 Jahren	das 10fache,
17.	17 und weniger als 18 Jahren	das 10,5fache,
18.	18 und weniger als 19 Jahren	das 11fache,
19.	19 und weniger als 20 Jahren	das 11,5fache und
20.	20 und mehr Jahren	das 12fache

der Dienstbezüge des letzten Monats. § 16 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe 25 Prozent und für Inhaberinnen und Inhaber eines Zulassungsscheins 50 Prozent des nach Absatz 2 zustehenden Betrages. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Eingliederungsscheins steht der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 die Beendigung nach § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 3a Satz 1 des Soldatengesetzes gleich.

(4) Die frühere Soldatin auf Zeit oder der frühere Soldat auf Zeit erhält in den Fällen des § 13 Absatz 5 sowie in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Zeitablaufs nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3 des Soldatengesetzes nach Rückgabe des Eingliederungsscheins Versorgung nach den §§ 7 und 16 sowie Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder, sofern sie oder er nach § 13 Absatz 3 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, nach Absatz 3; in den Fällen des § 13 Absatz 5 Nummer 2 bis 4 ist die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 jedoch nur auf Antrag zu gewähren. Bemessungsgrundlage sind die Dienstbezüge und die Wehrdienstzeit, die der Berechnung der Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 zugrunde gelegen haben. Die bisher gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 und Ausgleichsbezüge) sind anzurechnen.

(5) Inhaberinnen und Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach Erteilung des Zulassungsscheins unter dessen Rückgabe die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen, es sei denn, dass das Recht aus dem Zulassungsschein im Sinne des § 13 Absatz 6 erloschen ist. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(6) Sind Übergangsgebühnisse nach § 16 Absatz 5 ganz oder zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(7) Die in § 16 Absatz 6 Satz 4 genannten Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit, die oder der nach einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die der oder dem Verstorbenen nach Absatz 2 zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt ihres oder seines Todes ihr oder sein Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 geendet hätte; Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, ist die Übergangsbeihilfe den Eltern zu gewähren. Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 58 Absatz 4 haben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(8) Schwebt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die Soldatin auf Zeit oder den Soldaten auf Zeit ein Verfahren, das nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 des

Soldatengesetzes zum Verlust der Rechtsstellung oder nach § 55 Absatz 1 oder 5 des Soldatengesetzes zur Entlassung führen könnte, so darf die Übergangsbeihilfe erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

(9) § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit
in besonderen Fällen

§ 20

Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit

Übergangsbeihilfe erhalten

1. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten, wenn ihr Dienstverhältnis endet
 - a) wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder
 - b) wegen Dienstunfähigkeit,
2. Eignungsübende nach dem Eignungsübungsgesetz, die nach der Eignungsübung nicht als Soldatinnen auf Zeit oder als Soldaten auf Zeit übernommen werden.

Die Übergangsbeihilfe beträgt 105 Euro für jeden vollen Monat der Wehrdienstzeit nach Satz 1, im Übrigen 3,50 Euro je Tag. Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Entlassung in einem gemeinsamen Haushalt leben:

3. ein Überbrückungszuschuss von 400 Euro
 - a) für die Ehegattin oder den Ehegatten oder
 - b) für die Mutter oder den Vater eines Kindes der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie
4. ein Überbrückungszuschuss in Höhe von 200 Euro
 - a) für unterhaltsberechtigte Kinder der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 sowie
 - b) für die unterhaltsberechtigten Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten, die von der anspruchsberechtigten Person nach Satz 1 zwar nicht abstammen, aber bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den Wehrdienst ganz oder überwiegend unterhalten worden wären.

Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 21

Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse

(1) Hat eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit vor ihrer oder seiner Berufung in das Dienstverhältnis bereits Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes, freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz oder Dienst als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit geleistet, bestimmen sich ihre oder seine Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach den §§ 7, 16 und 19 nach der Gesamtdienstzeit. Entlassungsgeld, das der Soldatin oder dem Soldaten auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach dem Wehrsoldgesetz zugestanden hat, wird angerechnet. Ein Anspruch auf Erteilung eines Eingliederungsscheins besteht nur, wenn nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses Übergangsgebühren nach § 16 nicht zugestanden haben oder das letzte Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Wehrdienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet hat. Die Anspruchszeiten auf Berufsförderung, die auf Grund des früheren Dienstverhältnisses gewährt wurden, sind von der nunmehr zustehenden Förderungsdauer abzuziehen. Der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren verkürzt sich um die Zeit, für die früher Übergangsgebühren gezahlt wurden. Ausgleichsbezüge, die ihr oder ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 17 zugestanden haben, sind auf den Anspruch auf Übergangsgebühren oder Ausgleichsbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis anzurechnen. Die Übergangsbeihilfe verringert sich um den früher gezahlten Betrag.

(2) Einer Soldatin oder einem Soldaten mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als zwölf Jahren zum Dienstzeitende kann auf Antrag eine weitere Förderung im Umfang von insgesamt höchstens sechs Monaten nach Dienstzeitende gewährt werden, wenn

1. sie oder er entweder den Anspruch auf Förderung nach § 7 bereits vollständig ausgeschöpft oder nur noch einen Restanspruch auf Förderung im Umfang von bis zu sechs Monaten hat und
2. ein Bedarf für weitere Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Eingliederung besteht und
3. sie oder er im neuen Dienstverhältnis eine Wehrdienstzeit von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

Beträgt die Gesamtdienstzeit mindestens 20 Jahre, kann der Förderungsumfang nach Satz 1 um weitere vier Monate verlängert werden. Für den Bewilligungszeitraum stehen auch Übergangsgebühren zu.

§ 22

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt worden sind, sind die nach den §§ 7, 16 und 64 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsleistungen in ihrer Bezugsdauer, die nach § 19 zustehende Übergangsbeihilfe hinsichtlich ihres Betrages in dem Verhältnis zu kürzen, das der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit (§ 3) entspricht. Dies gilt entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes. Nachdienzeiten

auf Grund der Inanspruchnahme einer Elternzeit nach § 40 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes werden bei der Berechnung der nach den §§ 7, 16, 19 und 64 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt.

(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. einer Elternzeit und
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer einer Elternzeit, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes fällt.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen auf Zeit oder von Soldaten auf Zeit sind die nach den §§ 7, 16 und 64 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsleistungen in ihrer Bezugsdauer und die nach § 19 zustehende Übergangsbeihilfe hinsichtlich ihres Betrages in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtdienstzeit (§ 3) entspricht. Soweit die Gesamtdienstzeit Nachdienstzeiten nach § 40 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes enthält, unterbleibt die Kürzung nach Satz 1; diese Nachdienstzeiten bleiben bei der Bemessung der Versorgungsansprüche unberücksichtigt. Die Berechnung der jeweiligen Zeiträume ist tageweise vorzunehmen. Bruchteile von Tagen sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Die Kürzung nach Satz 1 entfällt für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung, die statt einer Elternzeit in Anspruch genommen wird.

§ 23

Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung bei Dienstzeiten

(1) Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt worden sind, wird die Zeit der Beurlaubung bei der Anwendung

1. des § 9 Absatz 8 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a nicht in die festgesetzte Wehrdienstzeit,
2. des § 11 Absatz 2 Satz 2 nicht in die Wehrdienstzeit,
3. des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht in die Verpflichtungszeit,
4. des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 16 Absatz 5 nicht in die Mindestdienstzeit und
5. des § 21 Absatz 1 Satz 3 nicht in die ununterbrochene Wehrdienstzeit

eingerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung zu öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen,

2. einer Beurlaubung, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch zugestanden worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. einer Beurlaubung bis zur Dauer von drei Monaten im Entlassungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit,
4. einer Elternzeit,
5. einer Kindererziehung in dem in § 22 Absatz 2 Nummer 3 bestimmten Umfang und
6. einer Abwesenheit sonstiger Art bis zur Dauer von 30 Tagen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt ferner nicht bei Beurlaubungen nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigungen werden die Ansprüche nach § 7 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 die dort genannten Zeiten in dem Umfang gekürzt, der dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtdienstzeit (§ 3) entspricht. Die Ansprüche sind auf volle Monate aufzurunden. § 22 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei Teilzeitbeschäftigung statt einer Elternzeit.

§ 24

Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten

(1) Auf eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit, deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Wehrdienstverhältnis nach dem Abgeordnetengesetz oder entsprechenden Rechtsvorschriften geruht haben, ist, soweit die Zeit des Ruhens nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts gilt, § 22 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zeit, die eine Soldatin oder ein Soldat als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarische Staatssekretärin oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung zurückgelegt hat, gilt für die Versorgung als Wehrdienstzeit. Dies gilt auch für die Zeit als Mitglied einer Landesregierung oder als Inhaberin oder als Inhaber eines Amtes, das dem einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. In den Fällen des § 25 Absatz 4 Satz 3 des Soldatengesetzes ist § 22 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden hinsichtlich der Zeit, um die die Zeit des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit kürzer ist als die festgesetzte Dienstzeit.

§ 25

Unterhaltsbeitrag für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Einer früheren Soldatin auf Zeit oder einem früheren Soldaten auf Zeit, deren oder dessen Dienstverhältnis nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit endet, nachdem ihre oder seine Wehrdienstzeit auf mindestens 20 Jahre festgesetzt wurde, kann nach Beendigung der Zahlung der Übergangsgebühren nach § 16 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent der Mindestversorgung einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand nach § 40 Absatz 5 Satz 2 bewilligt werden. § 18 gilt entsprechend. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zumutbaren Bemühungen zur Arbeitsaufnahme der frühe-

ren Soldatin auf Zeit oder des früheren Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag entfällt spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die frühere Soldatin auf Zeit oder der frühere Soldat auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.

Abschnitt 2

Dienstzeitversorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Unterabschnitt 1

Arten der Dienstzeitversorgung

§ 26

Arten der Dienstzeitversorgung

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten umfasst:

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Unfallruhegehalt,
3. Übergangsgeld,
4. Ausgleich bei Altersgrenzen,
5. Erhöhungsbetrag nach § 40 Absatz 5 Satz 3 erster Halbsatz,
6. Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3,
7. Ausgleichsbetrag nach § 64 Absatz 2,
8. Anpassungszuschlag nach § 117 Satz 5,
9. Leistungen nach den §§ 96 bis 100,
10. Einmalzahlungen nach § 105.

Unterabschnitt 2

Ruhegehalt

§ 27

Entstehen des Anspruchs

(1) Nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand besteht Anspruch auf Ruhegehalt, im Falle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erst nach Ablauf der Zeit, für die

Dienstbezüge gezahlt werden. Bezüge, die einer Soldatin im Ruhestand oder einem Soldaten im Ruhestand nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, gelten als Ruhegehalt.

(2) Als Dienstzeit nach § 44 Absatz 5 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhegehaltfähig ist; § 31 Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 34 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen; § 34 Satz 3 und § 92 Absatz 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die die Berufssoldatin oder der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt hat.

§ 28

Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 29

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 64 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1,
3. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offizierinnen und Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer, Waffensystemoffizierin oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen,
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die der Soldatin oder dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist die Berufssoldatin oder der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 30 Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils für sie oder ihn nach den Vorschriften des Soldatengesetzes geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze hätte erreichen können. Für Offizierinnen und Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer, Waffensystemoffizierin oder Waffensystemoffizier verwendet werden, gelten hierbei die dienstgradbezogenen Altersgrenzen.

§ 30

Zweijahresfrist

(1) Hat eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat die Dienstbezüge ihres oder seines letzten Dienstgrades vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge ihres oder seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn entsprechen. Hat die Berufssoldatin oder der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat vor Ablauf der Frist wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Das Ruhegehalt einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten, die oder der früher einen mit höheren Dienstbezügen verbundenen Dienstgrad innegehabt und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Berufssoldatin oder der Berufssoldat in einen mit geringeren Dienstbezügen verbundenen Dienstgrad nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Dienstgrades und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht übersteigen.

§ 31

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 3 Absatz 1). Dies gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder ohne Wehrsold; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die keine Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenzeitlich oder überstaatlichen Einrichtung sind, können berücksichtigt werden, wenn
 - a) spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, und
 - b) die Soldatin oder der Soldat für die Dauer des Urlaubs monatlich im Voraus einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zahlt; das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen,
2. eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes,
3. eines Wehrdienstes im Sinne des § 51 Absatz 6 und § 54 Absatz 4 des Soldatengesetzes.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Wehrdienstzeiten

1. in einem Soldatenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit, das durch Entlassung auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten beendet worden ist, wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes ihrer oder seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienstverhältnis drohte.

Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ruhegehaltfähig ist die während der Wehrdienstzeit zurückgelegte Zeit

1. als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. der Bekleidung des Amtes einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
3. in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 32

Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestandes im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. § 31 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat die Soldatin oder der Soldat bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages, ist dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nur dann stattzugeben, wenn die Soldatin oder der Soldat den ihr oder ihm insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestandes an, bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt. Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Hat die Soldatin oder der Soldat oder die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt, sofern die Soldatin oder der Soldat oder die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vor der Versetzung in den Bundesdienst, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Bundesdienst vorausgeht, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber zwei Prozent. § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag kann im Fall des Anspruchs auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages (Absatz 2) nur bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gestellt werden. In den übrigen Fällen kann der Antrag nur bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des Ruhestandes nach § 43 Absatz 1 des Soldatengesetzes gestellt werden; dauert die Verwendung über den Beginn des Ruhestandes hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn.

§ 33

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 31 erhöht sich um die Zeit, die

1. eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand in einem ihre oder seine Arbeitskraft voll beanspruchenden Dienstverhältnis als Berufssoldatin, Berufssoldat, Beamtin, Beamter, Richterin, Richter oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.

§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt außerdem § 92 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 34

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat vor der Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit, eines Soldaten auf Zeit, einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Soldatin oder dem Soldaten zu vertretende Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu ihrer oder seiner Einstellung als Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, als Berufssoldatin oder Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einer Beamtin, einem Beamten, einer Unteroffizierin, einem Unteroffizier oder einer Offizierin oder einem Offizier obliegenden oder später einer Beamtin, einem Beamten, einer Unteroffizierin, einem Unteroffizier oder einer Offizierin oder einem Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für ihre oder seine Laufbahn förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 35

Ausbildungszeiten

(1) Bei einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten kann die verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist,

als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens 1 095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Satz 1 zu berechnen.

(2) Ergibt eine Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung gegenüber der Ruhegehaltsberechnung nach Absatz 1 Satz 3 einen Differenzbetrag, der größer ist als der Rentenbetrag, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt, bleibt es bei der Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung, soweit dadurch mit Ausnahme der Fälle des § 42 der Höchstruhegehaltssatz im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 nicht überschritten wird. Die der Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegten Hochschulausbildungszeiten sind um die Hochschulausbildungszeiten zu vermindern, die dem Rentenbetrag entsprechen, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt.

(3) An Stelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 können einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung der ihr oder ihm als Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat übertragenen Aufgaben förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ihr oder sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

§ 36

Sonstige Zeiten

Die Zeit, während der eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat vor dem Eintritt in die Bundeswehr

1. besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für ihre oder seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, oder
2. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden.

§ 37

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 38

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet

(1) Dienstzeiten nach § 92 Absatz 1, Beschäftigungszeiten nach § 34 und sonstige Zeiten nach den §§ 36 und 94, die die Berufssoldatin oder der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 35 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 39

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist die Berufssoldatin oder der Berufssoldat vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit), soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird. Ist die Berufssoldatin oder der Berufssoldat nach § 51 Absatz 4 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt

zugrundeliegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung einer Soldatin oder eines Soldaten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für eine beurlaubte Soldatin oder einen beurlaubten Soldaten, deren oder dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Soldatin oder den Soldaten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 40

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei der Berechnung der Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Dabei wird ein Jahr mit 365 Tagen angesetzt und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Ruhegehaltssatz wird ebenfalls kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für die Berufssoldatinnen und die Berufssoldaten erhöht, die nach den Vorschriften des Soldatengesetzes wegen Erreichens der für sie unterhalb des 60. Lebensjahres festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Das Ruhegehalt darf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Die Erhöhung beträgt für die Berufssoldatinnen und die Berufssoldaten, die wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, 12,55625 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 29, 30). Die Erhöhung vermindert sich für die Berufssoldatinnen und die Berufssoldaten, für die als besondere Altersgrenze ein höheres Lebensalter festgesetzt ist, um 1,79375 Prozent für jedes Jahr, um das diese Altersgrenze über dem 53. Lebensjahr liegt, wobei verbleibende Monate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erhöhung vermindert sich ferner bei einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erreichen der für sie oder ihn festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht.

(4) Die Erhöhung beträgt für Offizierinnen und Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer, Waffensystemoffizierin oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, 16,86131 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 29, 30). Die Erhöhung vermindert sich bei Zurrücksetzung nach Vollendung des 45. Lebensjahres um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres beruht.

(5) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 29, 30). An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für die Soldatin im Ruhestand oder den Soldaten im Ruhestand und die Witwe oder den Witwer; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 31, 32, 34, 92, 93 und 95 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat oder das erdiente Ruhegehalt allein wegen fehlender Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 als ruhegehaltfähig hinter der Mindestversorgung nach den Sätzen 1 bis 3 zurückbleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn in Fällen des § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes die Berufssoldatin oder der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.

(6) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 5 mit einer Rente nach Anwendung des § 71 die Versorgung das Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 und 8, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 115 erfassten Fällen tritt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt an die Stelle des Ruhegehaltes nach den Absätzen 1 bis 4 und 8. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 5 Satz 3 und der Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 und 8 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(7) Bei einer oder einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldatin oder Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Soldatin oder der Soldat den Dienstgrad, mit dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Berufssoldatin oder dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(8) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Berufssoldatin oder der Berufssoldat vor Erreichen der für sie oder ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 41

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 40 Absatz 1 bis 4, § 42 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 115 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2. wegen
 - a) Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Absatz 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach § 68 Absatz 3 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.

Bei Offizierinnen und Offizieren, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer, Waffensystemoffizierin oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Ruhegehaltssatz frühestens von dem Zeitpunkt an erhöht, zu dem sie als Offizierinnen oder Offiziere des Truppendienstes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären oder wegen Erreichens der ihrem Dienstgrad entsprechenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand hätten versetzt werden können. Bei Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 4 bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 68 Absatz 4 berücksichtigt.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt worden sind; unberücksichtigt bleiben

1. Pflichtbeitragszeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind,
2. Pflichtbeitragszeiten, für die Leistungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 vorübergehend gewährt werden.

Die Erhöhung ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden; der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 40 Absatz 8 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 wird die Gesamtzahl der Kalendermonate in Jahre umgerechnet. Dabei werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen (§ 68 Absatz 3 Satz 1 und 2) oder im Falle von Absatz 1 Satz 3 ein Verwendungseinkommen bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Unterabschnitt 3

Unfallruhegehalt

§ 42

Unfallruhegehalt

(1) Auf eine Berufssoldatin oder einen Berufssoldaten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die §§ 36, 37, 44 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes bemisst sich das Unfallruhegehalt für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere und für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Berufsoffizierinnen und Berufsoffiziere mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12, jedoch für Stabsoffizierinnen, Stabsoffiziere, Offizierinnen des Sanitätsdienstes und Offiziere des Sanitätsdienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen,
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Berufssoldatin oder der Berufssoldat gemäß § 20 Absatz 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 98 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Berufssoldatin oder der Berufssoldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Berufssoldatin oder der Berufssoldat wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil ihr oder sein eigenes dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen ihrer, seiner, ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil sie oder er mit

anderen Soldatinnen und Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den die Verletzte oder der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Verletzte oder der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.

(4) Erkrankt eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat, die oder der wegen der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass die Berufssoldatin oder der Berufssoldat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Berufssoldatin oder der Berufssoldat am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat außerhalb ihres oder seines Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf ihr oder sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Berufssoldatin oder Berufssoldat angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(6) Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet, kann Versorgung nach dieser Vorschrift gewährt werden.

Unterabschnitt 4

Kapitalabfindung

§ 43

Allgemeines

(1) Die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehaltes eine Kapitalabfindung erhalten

1. zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,

3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

Handelt es sich in den Fällen des Satzes 1 um ein Vorhaben im Zusammenhang mit Grundeigentum, das von der Soldatin im Ruhestand oder vom Soldaten im Ruhestand nicht zur gewerblichen Nutzung vorgesehen ist, soll eine Kapitalabfindung nur bei dessen Eigennutzung bewilligt werden.

(2) Eine Kapitalabfindung ist in der Regel zu versagen, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand das 57. Lebensjahr überschritten hat.

§ 44

Ausschluss

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 45

Höhe der Kapitalabfindung

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehaltes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf 50 Prozent des Ruhegehaltes und 2 455 Euro jährlich nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehaltes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des ihr zugrundeliegenden Jahresbetrages gezahlt.

§ 46

Sicherung bei Grundstückskauf

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts zu sichern. Hierzu kann vor allem angeordnet werden, dass die Weiterveräußerung und Belastung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministeriums der Verteidigung.

§ 47

Rückzahlung

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesministerium der Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 45 Absatz 2 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod der oder des Berechtigten wegfällt.

(2) Die Kapitalabfindung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 2 nicht zurückzuzahlen, wenn der Ruhestand gemäß § 51 Absatz 5 des Soldatengesetzes endet. Der der Kapitalabfindung zugrundeliegende Teil des Ruhegehaltes ist für die Zeit der Wiederverwendung von den Dienstbezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehaltes zuständig war. Wird die wiederverwendete Berufssoldatin oder der wiederverwendete Berufssoldat erneut in den Ruhestand versetzt, so sind hinsichtlich der restlichen Kapitalabfindung die §§ 45 bis 49 anzuwenden; wird sie oder er ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen, so ist sie oder er nach Maßgabe des § 48 zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Der oder dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehaltes, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 48

Höhe der Rückzahlung

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 47) beschränkt sich nach Ablauf des ersten Jahres auf 91 Prozent der Abfindungssumme, des zweiten Jahres auf 82 Prozent der Abfindungssumme, des dritten Jahres auf 72 Prozent der Abfindungssumme, des vierten Jahres auf 62 Prozent der Abfindungssumme, des fünften Jahres auf 52 Prozent der Abfindungssumme, des sechsten Jahres auf 42 Prozent der Abfindungssumme, des siebten Jahres auf 32 Prozent der Abfindungssumme, des achten Jahres auf 22 Prozent der Abfindungssumme, des neunten Jahres auf 11 Prozent der Abfindungssumme. Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluss eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Prozentsätzen für volle Jahre noch die Prozentsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der Anspruch auf den der Abfindung zugrundeliegenden Teil des Ruhegehaltes mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in den Fällen des § 47 Absatz 1 Nummer 2 Teilzahlungen zulassen.

§ 49

Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts

(1) Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil die Empfängerin oder der Empfänger im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst wiederverwendet wird, so ist der der

Kapitalabfindung zugrundeliegende Teil des Ruhegehaltes insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehaltes zuständig ist.

(2) Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder zum Teil, so ist der der Kapitalabfindung zugrundeliegende Teil des Ruhegehaltes insoweit zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Das Bundesministerium der Verteidigung kann Teilzahlungen zulassen.

§ 50

Kosten der Beurkundung

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 46 erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Unterabschnitt 5

Unterhaltsbeitrag

§ 51

Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden, wenn sie oder er vor Ableistung einer Wehrdienstzeit von fünf Jahren (§ 27 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes) wegen Erreichens der für ihren oder seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Unterabschnitt 6

Übergangsgeld

§ 52

Übergangsgeld für entlassene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

(1) Eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat, die oder der

1. wegen Dienstunfähigkeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als fünf Jahren (§ 27 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes) oder
2. wegen mangelnder Eignung (§ 46 Absatz 8 des Soldatengesetzes)

entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Fünffache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes), die die Soldatin oder der Soldat im letzten Monat erhalten hat oder erhalten hätte. § 29 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Als Wehrdienstzeit (Absatz 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in der Bundeswehr. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 51 bewilligt wird oder
2. die Wehrdienstzeit bei der Bemessung einer gewährten Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat die für ihren oder seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode der Empfängerin oder des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(6) Bezieht die entlassene Berufssoldatin oder der entlassene Berufssoldat Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 68 Absatz 3, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

Unterabschnitt 7

Ausgleich bei Altersgrenzen

§ 53

Ausgleich bei Altersgrenzen

(1) Eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat, die oder der vor Vollendung des 67. Lebensjahres nach § 44 Absatz 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben ihrem oder seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete 62. Lebensjahr hinaus geleistet wird. Er ist beim Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen. § 29 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung (§ 84) oder einer einmaligen Entschädigung (§ 85) gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Berufssoldatin oder den Berufssoldaten ein Verfahren, das nach § 46 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Soldatengesetzes zur Entlassung oder nach § 48 des Soldatengesetzes zum Verlust

der Rechtsstellung führen könnte, so darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 28a des Soldatengesetzes nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zurrufsetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vollendet wird; für restliche Kalendermonate wird jeweils ein Zwölftel dieses Betrages gewährt. Für Offizierinnen und Offiziere im Sinne des § 40 Absatz 4 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln sind, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. Der Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 entfällt für die Monate, in denen Einkünfte im Sinne des § 68 Absatz 4 in Höhe von mehr als 525 Euro erzielt werden; die Zahlungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 8

Berufsförderung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

§ 54

Berufsförderung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

(1) Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, deren oder dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 45. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung endet, wird auf Antrag die Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung in dem Umfang gewährt, wie sie einer Soldatin auf Zeit oder einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von acht Jahren zusteht.

(2) Die Dauer der Förderung beträgt

1. 24 Monate bei einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben hat,
2. 36 Monate
 - a) bei einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der auf Grund eines nach den Laufbahnvorschriften geforderten Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eingestellt worden ist, und
 - b) bei einer Unteroffizierin oder einem Unteroffizier des Militärmusikdienstes, die oder der im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung eine staatliche Hochschule, eine staatlich anerkannte Hochschule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung besucht und das vorgegebene Studienziel unterhalb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses auf Kosten des Bundes erreicht hat.

(3) Endet das Dienstverhältnis vor Vollendung des 40. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, ist auf Antrag auch der Zulassungsschein zu erteilen. Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung, können die Leistungen nach Satz 1 sowie den Absätzen 1 und 2 gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Offizierin oder einen Offizier, die oder der wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Zudem können ihr oder ihm auch die Leistungen nach den §§ 5, 6 Absatz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 1, 3, 4 und 7 gewährt werden.

(5) § 7 gilt entsprechend. Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 gelten auch § 6 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Für die Dauer der Teilnahme an einer nach den Absätzen 1 und 2 geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung in Vollzeitform wird ein Zuschlag zum Ruhegehalt in Höhe von 15 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt; Einkommen aus der Bildungsmaßnahme ist anzurechnen.

§ 55

Eingliederung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in das Erwerbsleben

Jeder Berufssoldatin und jedem Berufssoldaten, deren oder dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach den §§ 5, 6, 9 und 11 erleichtert. Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem notwendigen Berufsorientierungspraktikum kann im Umfang des § 9 Absatz 4 gewährt werden. § 10 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten

§ 56

Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten

(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit, eine Soldatin oder ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschriften des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

(2) Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach § 58b des Soldatengesetzes leistet, oder eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn

sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 84 oder eine einmalige Entschädigung nach § 85 zusteht. Das Sterbegeld vermindert sich um Leistungen, die nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren sind. Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 1 entsprechend sowie § 67 mit der Maßgabe, dass mit einer Forderung auf Rückerstattung zu viel gezahlten Sterbegeldes gegenüber einem Anspruch auf Sterbegeld aufgerechnet werden kann.

§ 57

Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten

(1) Ist eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit, die oder der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung, können die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder auf Antrag eine laufende Unterstützung für die Zeit ihrer Bedürftigkeit erhalten. Die Unterstützung darf nach Höhe und Dauer die Übergangsgebührrnisse nicht übersteigen, die die verstorbene Soldatin oder der verstorbene Soldat auf Grund der im Zeitpunkt des Todes von ihr oder ihm abgeleisteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

(2) § 66 Absatz 2 sowie die §§ 67 und 81 gelten entsprechend. Für die Mindestdienstzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 58

Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten

(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit oder eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Absatz 2, den sie oder er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) § 56 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 sowie § 61 gelten entsprechend.

(4) Das Witwen- und Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag werden wie bei Hinterbliebenen einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berechnet, die oder der an den Folgen eines Dienstunfalls gestorben ist und ein erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten hätte, wenn sie oder er nicht gestorben, sondern am Todestag wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden wäre. § 29

Absatz 1 und § 105 gelten entsprechend. Hat die oder der Verstorbene am Todestag keinen Anspruch auf Besoldung, treten an deren Stelle für die Berechnung der Versorgung die Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, der das Amt der oder des Verstorbenen zugeordnet war. Bei Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften bemisst sich das Witwen- und Waisengeld oder der Unterhaltsbeitrag mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6.

(5) Neben einer Versorgung nach diesem Paragraphen wird keine Versorgung nach § 59 gewährt.

(6) Die Witwe oder der Witwer und die Waisen gelten für die Anwendung des Abschnitts 4 als Witwe oder Witwer und Waisen einer Soldatin, eines Soldaten, einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand.

§ 59

Hinterbliebene von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand sind die §§ 16 bis 25, 27, 28, 31 Absatz 5, §§ 39, 40, 42 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 44, 45 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Der Witwe, dem Witwer, der geschiedenen Ehegattin, dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern einer verstorbenen Berufssoldatin oder eines verstorbenen Berufssoldaten, der oder dem nach § 51 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann auf Antrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Dies gilt auch für die frühere Ehegattin oder den früheren Ehegatten einer verstorbenen Berufssoldatin oder eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldatin im Ruhestand oder Soldaten im Ruhestand, deren oder dessen Ehe mit dieser oder diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war. Die §§ 21, 27 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfangniszeit verschollen war. Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist, es sei denn, dass seine Vaterschaft später angefochten worden ist.

(4) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand finden § 40 Absatz 7 und § 41 keine Anwendung.

§ 60

Bezüge bei Verschollenheit

(1) Eine Berufssoldatin, eine Soldatin auf Zeit, eine Soldatin im Ruhestand oder eine andere Versorgungsempfängerin, welche verschollen ist sowie ein Berufssoldat, ein Soldat auf Zeit, ein Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger, welcher verschollen ist, erhält die ihr oder ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem das Bundesministerium der Verteidigung feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen nach § 16 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5 oder nach § 17 Absatz 2 Übergangsgebühren, nach § 19 Absatz 7

eine Übergangsbeihilfe, nach § 57 eine Unterstützung, nach § 59 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Ist eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen gegangen, erhalten Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen nach § 58 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Leistungen anstelle der Leistungen nach Satz 1; Leistungen nach Satz 1 an andere Personen werden daneben nicht gezahlt. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt ihr oder sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2 und nach anderen Gesetzen auf Grund der Verschollenheit für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einer Soldatin oder einem Soldaten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen gegangen ist.

§ 61

Hinterbliebene von Soldatinnen

Bei Hinterbliebenen von Frauen tritt im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld. Dies gilt nicht für hinterbliebene Lebenspartnerinnen. Im Fall eines hinterbliebenen Lebenspartners tritt an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen

§ 62

Anwendungsbereich

(1) Bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 51 als Ruhegehalt,

2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebühren als Ruhegehalt.

Satz 1 Nummer 3 gilt auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 16 Absatz 6 Satz 4 und 5, § 17 Absatz 2), außer für die Anwendung des § 68.

(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 59) gilt § 63 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Hierbei gilt ein nach § 59 Absatz 2 gewährter Unterhaltsbeitrag als Witwen- oder Waisengeld.

(3) Die Empfängerinnen oder Empfänger der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Soldatinnen im Ruhestand, Soldaten im Ruhestand, als Witwen, Witwer oder Waisen.

§ 63

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers. Es entscheidet ferner über die Bewilligung einer Kapitalabfindung und einer Umzugskostenvergütung. Das Bundesministerium der Verteidigung kann diese Aufgaben sowie seine Befugnisse nach Absatz 5, § 46 Satz 2 und 4, § 47 Absatz 1 Nummer 1, § 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 sowie § 81 Absatz 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs oder nach Maßgabe des § 102 Absatz 1 Satz 2 auf Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums übertragen. Im Fall der Übertragung auf Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums bedarf die Übertragung des Einvernehmens des anderen Bundesministeriums.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind, auch wenn sie schriftlich abgegeben wurden, abweichend von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unwirksam. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten ist auf Antrag zu entscheiden, ob Zeiten nach den §§ 34 bis 36 und 94 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Soldatinnen und Soldaten. Werden Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Hat eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet, so kann das Bundesministerium der Verteidigung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen,

dass im Bundesgebiet eine Empfangsbevollmächtigte oder ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

(6) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 96 bis 100 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(7) Beträge von weniger als 5 Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszusahlen.

(8) Die zuständige Dienstbehörde hat der Berufssoldatin oder dem Berufssoldaten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten.

§ 64

Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 16 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sind die für Soldatinnen und Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird nach Anwendung des Faktors nach § 29 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Soldatin, des Soldaten, der Soldatin im Ruhestand oder des Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Soldatin, der Soldat, die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 68 und 70 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 70 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 65

Pfändung, Abtretung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Ansprüche auf Übergangsbeihilfe, Sterbegeld, einmalige Unfallentschädigung, einmalige Entschädigung und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Ansprüche auf einen Ausbildungszuschuss, auf Übergangsgebühren und auf Grund einer Bewilligung einer Unterstützung nach § 57 können weder abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 66

Rückforderung

(1) Wird eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 67

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann gegen die Empfängerin oder den Empfänger nur wegen eines Anspruchs aus dem Dienstverhältnis geltend gemacht werden. Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit gegen die Empfängerin oder den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 3), erhält sie oder er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Mindestens ist ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der Versorgungsbezüge zu belassen. Satz 2 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder vergleichbaren Entgeltgruppen berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 entsprechend. Satz 1 ist nicht auf Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldatinnen im Ruhestand, Soldaten im Ruhestand, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1,
2. für Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.

(3) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes,
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes entsprechen,
7. als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie

8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter auf Grund ihrer oder seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 4 bezieht.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Erwerbsersatz Einkommen werden im Zuflussmonat angerechnet.

(4) Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(5) Bei Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Ruhensberechnung mit der Maßgabe durchzuführen, dass in der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vorgesehene Altersgrenze erreichen, nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 4 zu berücksichtigen sind. Für Offizierinnen und Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer, Waffensystemoffizierin oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit vorgesehene Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreicht haben, bis zum Erreichen der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nummer 1 zugrundeliegenden Dienstbezüge bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 4 anzusehen ist, um 20 Prozent erhöht;
2. die um 20 Prozent zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mindestens nach der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen;
3. die Anrechnung beschränkt sich auf die Erhöhung nach § 40 Absatz 4, jedoch höchstens auf 7,29461 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
4. § 94b Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(6) Bezieht eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 3, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 4 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

(7) Für Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen sind die Absätze 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Zu berücksichtigen ist nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 4.
2. An die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1.

§ 69

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld

Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Alterssicherungsleistung, ruhen ihre oder seine Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 71 in Höhe des jeweiligen Betrages des Altersgelds, Witwenaltersgelds oder Waisenaltersgelds. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwenaltersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes zuzüglich 20 Prozent des Witwenaltersgelds gezahlt. Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld mit Altersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Altersgelds zuzüglich 20 Prozent des Witwen- oder Witwergelds gezahlt.

§ 70

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 68 Absatz 4) an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise aus der Verwendung der verstorbenen Soldatin, des verstorbenen Soldaten, der Soldatin im Ruhestand oder des Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1,

2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Wai-sengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unter-schiedsbetrages nach § 64 Absatz 1,
3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 des Beamtenversorgungsge-setzes 75 Prozent und in den Fällen des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder den Fällen des § 58 dieses Gesetzes 80 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungs-gruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zu-züglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 40 Absatz 8 gemindert, ist das für die Höchst-grenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzuset-zen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrundelie-gende Ruhegehalt nach § 40 Absatz 8 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend die-ser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindern den Ruhegehalt mindestens ein Ru-hegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensrege-lung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhege-haltssatz nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 gelten-den Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinn-gemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegeh-altes nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wo-bei der zu vermindern de Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 Prozent beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug min-destens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand einen Anspruch auf Witwergeld, Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie oder er daneben ihr oder sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und 5 bezeichneten Höchst-grenze. Beruht das Witwergeld, das Witwengeld oder die ähnliche Versorgung auf dem Recht eines anderen Dienstherrn und gewährt dieser eine einmalige Sonderzahlung, so ist die monatliche Höchstgrenze um ein Zwölftel der tatsächlich an die Witwe oder den Witwer gewährten Sonderzahlung zu erhöhen. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem oder seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) Auf Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinter-bliebenden sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührr-nisse berechnet sind, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1.

§ 71

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltsempfängerin oder den Ruhegehaltsempfänger ein dem Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach § 11 des Soldatenentschädigungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP \times aRW = VrB.$$

In dieser Formel bedeutet:

- EP: Entgeltpunkte, die sich ergeben durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Division durch Euro; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet;
- aRW: aktueller Rentenwert in Euro,
- VrB: Verrentungsbetrag in Euro.

(2) Als Höchstgrenze gilt

1. für Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 37 und nicht ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 32, jedoch zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 40 Absatz 8 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand (Absatz 2 Nummer 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witvern und Waisen (Absatz 2 Nummer 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 68 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 70 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden. Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(8) Auf Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1.

§ 72

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Steht einer Soldatin im Ruhestand oder einem Soldaten im Ruhestand auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung zu und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 32 Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht ihr oder sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(2) Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung von § 40 Absatz 8 in Höhe der aus einer Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden laufenden Alterssicherungsleistung. Beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Beginn des Ruhestandes, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt; § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Ansprüche aus Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die die Berufssoldatin oder der Berufssoldat während der Zeit erworben hat, in der sie oder er, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat. Satz 3 gilt entsprechend für nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtigte Ansprüche. Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen. Satz 5 gilt entsprechend, sofern die Soldatin oder der Soldat oder die Soldatin oder der Soldat im Ruhestand auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 32 entsprechend, wenn die Soldatin oder der Soldat im Ruhestand Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(4) Steht der Witwe, dem Witwer oder den Waisen einer Soldatin, eines Soldaten, einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung der Soldatin oder des Soldaten nach § 32 Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruhen das deutsche Witwengeld und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 68 bis 71 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

§ 73

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. Bei Soldatinnen und Soldaten, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die Kürzung nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes) erreichen, ausgesetzt. Satz 3 ist nicht anzuwenden, sobald Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person oder nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz gewährt werden. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem Monatsbetrag, der sich nach Verrechnung ergibt. Der Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Soldatin im Ruhestand oder einem Soldaten im Ruhestand vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Berufssoldatin oder der Berufssoldat erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 2 oder Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 hat die ausgleichspflichtige Person den Versorgungsträger unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften aus der Versicherung der ausgleichs-

berechtigten Person bezieht. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehaltes der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Entsprechendes gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 3 für den Fall, dass rückwirkend Leistungen aus durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten an die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger erbracht werden oder dies erst nachträglich bekannt wird.

§ 74

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 73 kann von der Berufssoldatin, dem Berufssoldaten, der Soldatin im Ruhestand oder dem Soldaten im Ruhestand ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Soldatin im Ruhestand oder einem Soldaten im Ruhestand vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten oder des Ruhegehaltes der Soldatin im Ruhestand oder des Soldaten im Ruhestand nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 73 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

§ 75

Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Für die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen aus dem Versorgungsausgleich gegenüber dem Träger der Soldatenversorgung als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person gelten die Bestimmungen des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 76

Abzug für Pflegeleistungen

Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 Satz 2 bis 4,
2. Leistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist.

Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Prozentsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 55 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch errechnet, nicht übersteigen.

§ 77

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

Eine frühere Soldatin oder ein früherer Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in den Fällen des § 53 Absatz 1 und des § 57 Absatz 1 des Soldatengesetzes oder durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts. § 19 Absatz 8 und § 53 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 78

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Absatz 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesbeamtenengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit ihre oder seine Versorgungsbezüge und einen Anspruch auf Berufsförderung. Das Bundesministerium der Verteidigung stellt ihren Verlust fest. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 79

Entziehung der Versorgung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann früheren Soldatinnen oder früheren Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt

haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen zulässig ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

§ 80

Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

(1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe und jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er heiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,
5. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten, die oder der auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

Die §§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn
 - a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und
 - b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre frühere Ehegattin oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten

kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 erhöht sich die für den Anspruch auf Waisengeld oder den Eintritt der Behinderung maßgebende Altersbegrenzung für eine Waise, die einen der in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Dienste geleistet oder eine in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannte Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um den Zeitraum, der der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern des gesetzlichen Zivildienstes entspricht; § 32 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe des Einkommens der Waise gewährt. Soweit ihr Einkommen jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 40 Absatz 5 Satz 2 und § 59 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 angerechnet. Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 16 Absatz 6 Satz 4 und des § 17 Absatz 2.

§ 81

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug von Krankengeld der Soldatenentschädigung (§ 16 Absatz 7) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 16 Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 1 Satz 2, den §§ 34 und 40 Absatz 6, den §§ 41, 52 und 59 sowie den §§ 68 bis 72 und 80 Absatz 2,

3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 52 Absatz 6,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
5. den Bezug von beitragspflichtigen Einnahmen zur Sozialversicherung, sofern diese zusammen mit den Übergangsgebühren die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten.

Die Witwe oder der Witwer hat der Regelungsbehörde auch eine erneute Heirat (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Fall der Auflösung dieser Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 80 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist die oder der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. Die Regelungsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

(3) Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen nach § 42 beantragt oder erhält, hat gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Kommt eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter der ihr oder ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihr oder ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung.

(5) Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die einen Anspruch auf Förderung nach § 7 haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – nach Aufforderung, die in der Regel ein Jahr nach Dienstzeitende oder nach dem Abschluss einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 erfolgt, den Stand ihrer zivilberuflichen Eingliederung mitzuteilen.

§ 82

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 68 Absatz 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

Abschnitt 5

Umzugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 83

Umzugskostenvergütung

(1) Eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit, deren oder dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die sie oder er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, nach § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 3a Satz 1 des Soldatengesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit geendet hat, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Ihre oder seine Hinterbliebenen erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einer früheren Berufssoldatin, einem früheren Berufssoldaten, einer früheren Soldatin auf Zeit oder einem früheren Soldaten auf Zeit, die oder der Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 hat, Inhaberin oder Inhaber eines Eingliederungsscheins nach § 13 ist oder Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 28 des Soldatenentschädigungsgesetzes hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 1 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses aus Anlass der Durchführung einer nach § 7 geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Grund des § 28 des Soldatenentschädigungsgesetzes an den Ort der Durchführung dieser Maßnahmen oder in dessen Nähe,
2. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses,
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gewährung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis zu zwei Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen oder
4. in den sonstigen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses

durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der vor Erreichen der nach § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes geltenden allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 1 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zur Begründung eines neuen Berufs erforderlich gewesen und

1. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder
2. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung

durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder der Wohnung richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

(6) Die Bewilligung der Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 ist vor Durchführung des Umzugs bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Sie werden nach Beendigung des Umzugs auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs.

§ 84

Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldatinnen und Soldaten

(1) Eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der

1. als Angehörige oder Angehöriger des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen während des Flugdienstes,
2. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten sonstigen fliegenden Personals während des Flugdienstes,
3. als Angehörige oder Angehöriger des springenden Personals der Luftlandtruppen während des Sprungdienstes,
4. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
5. als Kampfschwimmerin, Kampfschwimmer, Minentaucherin oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
6. als Minendemonteurin oder Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
7. als Angehörige oder Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln,
8. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
9. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen,
10. als Besatzungsmitglied eines U-Bootes während des besonders gefährlichen Dienstes,
11. als Helmtaucherin, Helmtaucher, Schwimmtaucherin oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,

12. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug oder
13. als Angehörige oder Angehöriger des Kommandos Spezialkräfte bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu

einen Unfall erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung, wenn sie oder er nach Feststellung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Stelle infolge des Unfalles in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

(2) Ist eine Soldatin oder ein Soldat an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, so erhalten eine einmalige Unfallentschädigung

1. die Witwe oder der Witwer sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(3) Die einmalige Unfallentschädigung beträgt

1. 150 000 Euro für die Soldatin oder den Soldaten,
2. insgesamt 100 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nummer 1,
3. insgesamt 40 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 und
4. insgesamt 20 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nummer 3.

Sie wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von Soldatinnen und Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 kann auch gewährt werden, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall entsprechend Absatz 1 mit den dort genannten Folgen erleidet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 6 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach § 85, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.

(8) § 63 gilt entsprechend.

§ 85

Einmalige Entschädigung

(1) Setzt sich eine Soldatin oder ein Soldat bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet sie oder er infolge dieser Gefährdung einen Unfall, erhält sie oder er eine einmalige Entschädigung in Höhe von 150 000 Euro, wenn sie oder er nach Feststellung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Stelle infolge des Unfalles in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

(2) Die einmalige Entschädigung nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat einen Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff,
2. außerhalb ihres oder seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 42 Absatz 5.

(3) Ist eine Soldatin oder ein Soldat an den Folgen eines Unfalles oder einer Erkrankung der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 nicht erhalten, so erhalten eine einmalige Entschädigung

1. die Witwe, der Witwer sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt 100 000 Euro,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt 40 000 Euro, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel in Höhe von insgesamt 20 000 Euro, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann gewährt werden, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall entsprechend Absatz 1 oder Absatz 2 mit den dort genannten Folgen erleidet.

(5) § 63 gilt entsprechend.

§ 86

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einer Soldatin oder einem Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 87 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge eines Einsatzunfalls im Sinne des § 87 Absatz 2 entstehen, werden ihr oder ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Soldatin oder des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Soldatin oder der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Soldatin oder Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 87 Absatz 1 wird der Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist eine Soldatin oder ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang gewährt

1. der Witwe, dem Witwer sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nach diesem Gesetz nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Soldatin oder der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Soldatin oder den Soldaten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen. Satz 3 gilt entsprechend für eine ausgefallene Lebens-, Restschuld- oder Restkreditversicherung von Selbstständigen, die zur Finanzierung der Anschaffung von Betriebseinrichtungen abgetreten worden ist.

(4) Schadensausgleich in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann auch gewährt werden, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Schaden erlitten hat.

(5) Im Falle einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 87 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung entstehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

A b s c h n i t t 6

V e r s o r g u n g b e i b e s o n d e r e n A u s l a n d s v e r w e n d u n g e n

§ 87

Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung

(1) Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder

2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat während einer Verwendung im Sinne von Absatz 1 in Ausübung oder infolge eines militärischen Dienstes eine gesundheitliche Schädigung auf Grund eines Unfalls oder einer Erkrankung im Sinne von § 42, liegt ein Einsatzunfall vor. Satz 1 gilt auch, wenn eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Soldatin oder der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung des Stands der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere in der Rechtsverordnung zu bezeichnende psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist. Es kann bestimmen, dass die Verursachung durch einen Einsatzunfall nur dann vermutet wird, wenn die Soldatin oder der Soldat an einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland teilgenommen hat und dabei von einem bewaffneten Konflikt betroffen war oder an einem solchen Konflikt teilgenommen hat.

(4) Bei einem Einsatzunfall werden bei Vorliegen der jeweils vorgeschriebenen Voraussetzungen folgende besondere Leistungen als Einsatzversorgung gewährt. Die Einsatzversorgung umfasst

1. die Hinterbliebenenversorgung (§§ 58 und 59),
2. den Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 86),
3. das Unfallruhegehalt (§ 88),
4. die einmalige Entschädigung (§ 89) und
5. die Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 90).

Entschädigungsleistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz bleiben unberührt.

(5) Einsatzversorgung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann auch gewährt werden, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Schaden erlitten hat.

(6) Die Absätze 1 bis 4 Satz 2 Nummer 2, 4 und 5 und Absatz 5 gelten entsprechend für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.

(7) Die Einsatzversorgung ist ausgeschlossen, wenn sich die Soldatin, der Soldat oder die oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder

sonstige Einflussbereichsentscheidung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre.

§ 88

Unfallruhegehalt

Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 erleidet, wird Unfallruhegehalt nach § 42 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt, wenn sie oder er auf Grund dieses Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden und im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt ist.

§ 89

Einmalige Entschädigung

Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 mit den in § 85 Absatz 1 genannten Folgen, gilt § 85 entsprechend.

§ 90

Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen

(1) Im Falle eines Einsatzunfalls im Sinne des § 87 Absatz 2 erhält eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 88 hat, neben der sonstigen Versorgung nach diesem Gesetz sowie den Entschädigungsleistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz eine Ausgleichszahlung, wenn sie oder er infolge des Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Einsatzunfalls in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist. Bei Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses

1. die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art ohne Weiterverwendung oder
2. im Falle einer Weiterverwendung deren Beendigung.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 30 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 6 000 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldatin oder Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 500 Euro. Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 500 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 500 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
2. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.

Bei der Berechnung der Erhöhung der Ausgleichszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.

(3) Für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Ausgleichszahlung nur der Grundbetrag nach Absatz 2 Satz 1 gewährt wird. Ist die oder der andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung an den Folgen des Einsatzunfalls gestorben und hat sie oder er eine Ausgleichszahlung nach Absatz 1 nicht erhalten, steht die Ausgleichszahlung der hinterbliebenen Ehegattin oder dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu.

(4) Die Ausgleichszahlung steht in den Fällen nicht zu, in denen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht. Sie steht ferner in den Fällen nicht zu, in denen wegen der besonderen Auslandsverwendung Anspruch auf eine erhöhte Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(5) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf die Ausgleichszahlung in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden ist. Dies gilt nicht, falls ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 58 besteht.

§ 91

Anrechnung von Geldleistungen

§ 106 gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 92

Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat vor ihrem oder seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter gestanden hat,
2. im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat,
3. Dienst in der Nationalen Volksarmee geleistet hat,
4. als volksdeutsche Vertriebene, volksdeutscher Vertriebener, Umsiedlerin oder Umsiedler Wehrdienst des Herkunftslandes geleistet hat oder
5. zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht ruhegehaltfähig.

(2) § 31 gilt entsprechend. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 6, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

§ 93

Krankheits- und Gewahrsamszeiten

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der sich eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat vor ihrem oder seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) oder
2. auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der §§ 31, 92 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 oder als Folge eines Gewahrsams im Sinne der Nummer 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung

befunden hat.

§ 94

Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes

Die Zeit, während der eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat vor ihrem oder seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder
4. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 95

Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der §§ 34, 92 Absatz 1 Nummer 1 steht für volksdeutsche Vertriebene, Umsiedlerinnen oder Umsiedler der

gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland gleich. § 38 ist entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 8

B e s o n d e r e L e i s t u n g e n

§ 96

Kindererziehungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer der Berufssoldatin oder dem Berufssoldaten zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. § 249 Absatz 4 bis 6 und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem ersten Kalendermonat, der auf die Geburt folgt und endet

1. für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nach 30 Kalendermonaten,
2. für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind nach 36 Kalendermonaten.

Die Kindererziehungszeit endet vorzeitig mit dem

1. Tod des Kindes,
2. Eintritt oder der Versetzung des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand,
3. Tod des Anspruchsberechtigten oder
4. Wechsel der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil.

Wird während einer Kindererziehungszeit vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das dem erziehenden Elternteil eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre

der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Der Kindererziehungszuschlag gilt als Teil des Ruhegehalts. Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 97

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Soldatenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 99 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen und
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. der Berufssoldatin oder dem Berufssoldaten die Zeiten nach § 96 Absatz 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 96 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben dem Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 99 Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt. § 96 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 98

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht sich für jeden Monat einer nach § 96 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und in Verbindung mit § 40 Absatz 5 Satz 2 dieses Gesetzes.

(2) War die Kindererziehungszeit der oder dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 96 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 96 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 99

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat ein ihr oder ihm nach § 96 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), erhält sie oder er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 96 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. § 96 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Höchstgrenze nach § 96 Absatz 5

Satz 2 der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zeit einer Pflege in einem dem Berufssoldatenverhältnis unmittelbar vorhergegangenen Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit.

§ 100

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 96, 97 und 99, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie wegen
 - a) Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Absatz 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
 - b) Erreichen einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben,
5. sie kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach § 68 Absatz 3 beziehen, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehaltes mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt. Bei Soldatinnen und Soldaten, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 5 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes) erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 68 Absatz 4 berücksichtigt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen (§ 68 Absatz 3 Satz 1 und 2) oder im Fall von Absatz 1 Satz 3 ein Verwendungseinkommen bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

Teil 3

Fürsorgeleistungen an frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

§ 101

Arbeitslosenbeihilfe

(1) Frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über das Arbeitslosengeld und für die Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe steht die Wehrdienstzeit als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit einschließlich der nach § 40 Absatz 5 des Soldatengesetzes eingerechneten Wehrdienstzeiten der Zeit eines Versicherungsverhältnisses gleich.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen, die auf den Zeitraum entfallen, für den Übergangsgebühren laufend oder in einer Summe gewährt werden. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren wird der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 180 Tage begrenzt.
3. Bei der Feststellung des Bemessungsentgelts sind für die Wehrdienstzeit im Sinne der Nummer 1 die Dienstbezüge zugrunde zu legen.
4. Bei der Anwendung des § 156 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht der Anspruch auf Übergangsgebühren dem dort genannten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose gleich. Dies gilt auch für einen Zeitraum, für den Übergangsgebühren in einer Summe gewährt werden.
5. Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während des Zeitraums, für den die oder der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil sie oder er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.
6. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht für die Zeit eines Aufschubs oder einer Unterbrechung der Zahlung der Übergangsgebühren nach § 16 Absatz 6 Satz 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Entschädigungsleistungen nach dem Soldaten-

entschädigungsgesetz aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist.

Teil 4

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

§ 102

Dienstzeitversorgung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung führt die Versorgung nach Teil 2 bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. Einzelne Aufgaben können durch Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums wahrgenommen werden. § 14 Absatz 3 und § 15 bleiben unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 gelten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des § 56 Absatz 2 handelt, die §§ 126 bis 128 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind jedoch die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (§ 23 der Wehrbeschwerdeordnung) anzuwenden.

§ 103

Arbeitslosenbeihilfe

Mehraufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit durch die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe (§ 101 Absatz 1) entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 104

Dienstbezüge

Dienstbezüge im Sinne der §§ 16 und 19 sind die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 gehören auch Amtszulagen. Für die Berechnung der Übergangsgebühren nach § 16 und der Ausgleichsbezüge nach § 17 sind die Dienstbezüge mit dem Faktor 0,9901 zu multiplizieren.

§ 105

Anpassung der Versorgungsbezüge

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen sind die §§ 70 und 71 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 106

Anrechnung von Geldleistungen

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldatinnen und Soldaten oder anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 53 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

§ 107

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 81 Absatz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Karrierecenter der Bundeswehr.

§ 108

Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des Teils 3 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Teils 3 erlassen.

(3) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 109

Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen ist, für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz.

§ 110

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn

Wird eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat der Bundeswehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmt das Bundesministerium der Verteidigung der Übernahme vorher zu, ist § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes treten die entsprechenden soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften.
2. An die Stelle der in § 107b Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geforderten Voraussetzungen tritt eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren ab der Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten.
3. Bei Anwendung des § 107b Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist der Vergleich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen.

Bei einem bundesübergreifenden Dienstherrnwechsel gilt Satz 1 nur, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2011 eingetreten ist. In diesem Fall ist § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags anzuwenden.

§ 111

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet

Erwirbt eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, ist § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ruhensvorschrift des § 70 an die Stelle des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt.

§ 112

Benennung eines Kontos

Die Zahlung von Leistungen nach diesem Gesetz kann davon abhängig gemacht werden, dass die Empfängerin oder der Empfänger ein Konto im Bundesgebiet benennt, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Leistungen auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann.

§ 113

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwen- und Witwerabfindung richtet sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
2. Die §§ 2, 29 Absatz 2 Satz 2, die §§ 62 bis 66, 71 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 7, die §§ 73 bis 77, 79 Absatz 2, die §§ 80 bis 82, 105, 120 Absatz 3, 4 und 9 sowie § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. § 20 Absatz 1 Satz 4, § 22 Absatz 2, § 26a Absatz 1, 3 und 4, § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 55b sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 26a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 68 Absatz 2 Nummer 2 zweite Höchstgrenzenalternative ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl "71,75" die Zahl "75" tritt. In den Fällen des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 140 und 141a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 120 Absatz 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die von den §§ 77a und 77b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Ist in den Fällen des § 70 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, sind, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - c) Bei der Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
 - d) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 40 Absatz 5 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
 4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand, die oder der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie § 55a Absatz 4 dieses Gesetzes sind in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung anzuwenden. § 68 ist anzuwenden. § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, anzuwenden, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung ist, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, anzuwenden, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 59 Absatz 2 gilt entsprechend.
 5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Soldatin oder eines Soldaten im Ruhestand, die oder der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 55b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Haben nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.
- (3) Für am 1. Januar 1977 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und bis zum 31. Dezember 1976 zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- (4) Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ist ab dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 41 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 68 Absatz 1 bis 6 und § 70

anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 120 Absatz 4 für die Verminderung der Prozentsätze entsprechend.

§ 114

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. die §§ 63, 64, 66, 71 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 7, die §§ 73 bis 75, 80, 81, 96, 120 Absatz 3, 4, 6 und 9 sowie § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. § 26a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 68 Absatz 2 Nummer 2 zweite Höchstgrenzenalternative ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Auf die von den §§ 77a und 77b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 120 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden.
2. solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, sind, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Bei der Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des § 54 Absatz 1 Satz 1 des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
 - c) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand, die oder der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. § 55b ist in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.
4. § 113 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
5. Nummer 1 Satz 2 ist ab dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 68 Absatz 1 bis 6 und § 70 anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Absatz 1 Satz 1 in der bis zum

31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 120 Absatz 4 für die Verminderung der Prozentsätze entsprechend.

§ 115

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

(1) Hat das Dienstverhältnis der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten, aus dem sie oder er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 26 Absatz 1 Satz 1 zweiter und dritter Teilsatz ist hierbei nicht anzuwenden. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um ein Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 Prozent; insoweit gilt § 40 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Hat das Dienstverhältnis der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten, aus dem sie oder er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und liegt der Eintritt in den Ruhestand auf Grund der für ihn geltenden Altersgrenzenregelung vor dem 1. Januar 2002, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine von dieser Vorschrift erfasste Berufssoldatin oder ein von dieser Vorschrift erfasster Berufssoldat vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 70 Absatz 2 und § 71 Absatz 2 zu berechnen. § 40 Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Dienstverhältnis der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten, aus dem sie oder er in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(6) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(7) Für den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 4 genannten Prozentsätze gilt § 120 Absatz 4 entsprechend.

(8) Die §§ 37 und 38 sind anzuwenden.

§ 116

Erneute Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

Ist eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand erneut in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehaltes gewahrt. Tritt die Berufssoldatin oder der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 115 Absatz 1 und 2 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

§ 117

Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, ist § 17 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1 und § 27 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 6 oder § 26 Absatz 5 in der jeweils an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, dass sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag nach § 89b in der an diesem Tag geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.

§ 118

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldatinnen und Soldaten

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, sind die §§ 18, 21, 26 Absatz 9 und die §§ 63, 63a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene einer vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Soldatinnen und Soldaten, die vor dem 1. Januar 2001 befördert oder in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen wurden, ist § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Sinne des § 50 des Soldatengesetzes, die erstmals vor dem 1. Januar 1999 zu einem Dienstgrad im Sinne dieser Vorschrift ernannt wurden, sind die §§ 21 und 26 Absatz 9 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die §§ 53, 54 und 94b Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre ab dem 1. Januar 1999, anzuwenden, solange eine am 31. Dezember 1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers andauert. Satz 1 gilt entsprechend für die Anwendung des § 6 Absatz 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.

§ 119

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, ist § 25 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 10 und § 27 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; § 94c ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene einer vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 40 Absatz 8 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehaltes für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (Prozent)	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehaltes (Prozent)
vor dem 1.1.2002	1,8	3,6
vor dem 1.1.2003	2,4	7,2
vor dem 1.1.2004	3,0	10,8

2. § 39 Absatz 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln
vor dem 1.1.2002	5
vor dem 1.1.2003	6
vor dem 1.1.2004	7

§ 120

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, Witwen, Witwer, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 9, die §§ 21, 22, 63, 64, 66, 71 Absatz 1 Satz 3 bis 7, die §§ 73 bis 76, 80, 81, 96, 97, 99, 100 und 115 Absatz 9 sowie § 59 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.
2. § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 68 Absatz 2 Nummer 2 zweite Höchstgrenzenalternative ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 100 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt; § 55 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 6 und § 70 dieses Gesetzes anzuwenden.
3. Ab dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes ist § 55b Absatz 1 und 7 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 26 Absatz 1 bis 4 und 9, § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 2 Nummer 3 erste Höchstgrenzenalternative und Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 sowie § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 26a Absatz 2 Satz 3 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung anzuwenden, § 68 Absatz 2 Nummer 2 zweite Höchstgrenzenalternative sowie § 70 Absatz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. § 72 Absatz 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 100 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 bis 3 sind ab dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab dem Inkrafttreten der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 40 Absatz 5 Satz 1 und 2 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 68 bis 72) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

(4) In Versorgungsfällen, die vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 40 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 40 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 ermittelt ist. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Inkrafttreten der achten Anpassung nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 43 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 43 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens eine Ehegattin oder ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 98 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. In den Fällen des § 58 Absatz 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(6) In den Fällen des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 115 der § 26 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Absätze 3, 4 und 9 sowie § 115 Absatz 8 nicht anzuwenden.

(7) § 53 Absatz 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Zurrufesetzungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 treten an die Stelle des jährlichen Erhöhungsbetrages von 528 Euro für die Kalenderjahre bis 2009 die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Beträge:

Kalenderjahr	Erhöhungsbetrag
2002	0
2003	66
2004	132
2005	198

Kalenderjahr	Erhöhungsbetrag
2006	264
2007	330
2008	396
2009	462

2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 1 des Personalanpassungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, sind für die Berechnung des Erhöhungsbetrages so zu behandeln, als wären sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wegen Überschreitens der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden.

(8) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 92b dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung in Verbindung mit § 107b Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(9) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.

§ 121

Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juni 2005 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regeln sich nach bisherigem Recht, wenn dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist; dies gilt für die erweiterte Dauer der Förderung am Ende der Wehrdienstzeit allerdings nur, soweit dies mit ihrem Dienstzeitende kalendarisch vereinbar ist. Entsprechendes gilt für weggefallene Minderungstatbestände und verringerte Minderungsumfänge. Soweit neue Minderungstatbestände oder größere Minderungsumfänge in § 7 eingeführt worden sind, werden diese erst bei Förderungsmaßnahmen wirksam, die nach dem 31. Mai 2005 begonnen haben. Die Verminderung der Übergangsgebührensätze nach § 16 Absatz 3 Satz 4 wird erst dann vorgenommen, wenn die Tätigkeit, aus der das Erwerbseinkommen erzielt wird, oder die Maßnahme der beruflichen Bildung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.

(2) § 87 Absatz 2 und 3 Satz 2 in der bis zum 31. Mai 2005 geltenden Fassung ist auf Inhaberinnen und Inhaber von Eingliederungsscheinen, die bis zum 31. Dezember 2005 ihren Dienst auf der vorbehaltenen Stelle angetreten oder ohne Inanspruchnahme einer vorbehaltenen Stelle bei einem Dienstantritt vor dem 1. Januar 2006 ihren Eingliederungsschein zum Zweck des Erhalts von Ausgleichsbezügen zur Personalakte bei dem neuen Dienstherrn gegeben haben, weiter anzuwenden.

§ 122

Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung

Auf Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, denen mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nicht gleichzeitig ein Amt verliehen wird, ist § 8a Absatz 1, § 9 Absatz 4 und 5 sowie § 11a in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 123

Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 12. Februar 2009 eingetreten sind, ist § 23 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem 11. Februar 2009 und bis zum 31. Dezember 2012 eintreten, ist § 23 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

§ 124

Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2009 eingetreten sind, gilt:

1. § 29 Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 105 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzupassen. Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlages der Stufe 1 gilt § 2 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

2. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 29 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2009 eintreten, gilt:

1. § 29 Absatz 1 ist für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

2. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen nach § 16 oder Ausgleichsbezügen nach § 17 gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. Ist der Versorgungsfall ab dem 1. Juli 2009 eingetreten, gilt Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.

(4) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie nach Absatz 2 Nummer 2 um 2,44 Prozent erhöht.

§ 125

Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes

Ist der Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung nach § 84 oder auf eine einmalige Entschädigung nach § 85 in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden, beträgt die Entschädigung

1.	nach § 84 Absatz 3 Nummer 1 und § 85 Absatz 1	150 000 Euro,
2.	nach § 84 Absatz 3 Nummer 2 und § 85 Absatz 3 Nummer 1	100 000 Euro,
3.	nach § 84 Absatz 3 Nummer 3 und § 85 Absatz 3 Nummer 2	40 000 Euro,
4.	nach § 84 Absatz 3 Nummer 4 und § 85 Absatz 3 Nummer 3	20 000 Euro.

Aus gleichem Anlass bereits gewährte Leistungen nach § 84 oder § 85 sind anzurechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die einmalige Entschädigung nach § 89 entsprechend.

§ 126

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes

(1) Für die am 26. Juli 2012 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die Soldatinnen und Soldaten, die vor dem 26. Juli 2012 in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten oder eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz geleistet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht, sofern zwischen den Dienstverhältnissen keine Unterbrechung bestand. Der Bemessungssatz der Übergangsgebührrnisse vermindert sich nach § 11 Absatz 3 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung, solange auf Grund einer Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung Einkünfte erzielt werden, die höher sind als der

Betrag dieser Verminderung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die am 26. Juli 2012 vorhandenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2017 umgewandelt wird. § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 7, 9 und 12, § 8 Absatz 1 und 2, die §§ 9, 10 und 16 Absatz 4 und 6, die §§ 17 und 19 Absatz 7 sowie die §§ 21, 25, 33, 60, 62, 80, 104 und 125 sind nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die vor dem 26. Juli 2012 in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten haben, dieses Gesetz in seiner jeweiligen Fassung, wenn

1. ihr Dienstverhältnis nach dem 23. Mai 2015 nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes verlängert wird oder
2. sie dies beantragen, ihre Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und die Weiterverwendung zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.

Die Höhe des Anspruchs nach § 7 Absatz 11 darf in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Förderungsanspruchs nach § 5 Absatz 10 in der vor dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung nicht unterschreiten.

(3) Auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, ist § 21 Absatz 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren die nach § 21 Absatz 1 Satz 4 zustehende Förderungsdauer nicht übersteigen darf.

§ 127

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes

(1) § 58 ist auch anzuwenden, wenn der Tod in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 eingetreten ist. Ein bereits nach § 56 Absatz 1 gewährtes Sterbegeld ist zu belassen.

(2) Für eine gesundheitliche Schädigung, die in der Zeit vom 1. November 1991 bis zum 30. November 2002 erlitten worden ist, ist § 87 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ist im Fall des § 86 bereits ein Schadensausgleich gewährt worden, wird insoweit kein weiterer Schadensausgleich vorgenommen;
2. ist im Fall des § 88 bereits ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt worden, hat es damit sein Bewenden;
3. im Fall des § 89
 - a) gilt § 85 Absatz 3 entsprechend, wenn die geschädigte Person, nachdem die in § 85 Absatz 1 genannten Schädigungsfolgen eingetreten sind, nicht an diesen, sondern aus anderen Gründen gestorben ist und aus Anlass der Schädigung weder eine einmalige Entschädigung nach § 85 noch eine vergleichbare Entschädigung nach anderen Vorschriften erhalten hat,

- b) sind einmalige Entschädigungszahlungen anzurechnen, die der geschädigten Person oder ihren Hinterbliebenen aus Anlass derselben Schädigung nach anderen Vorschriften zustehen oder bereits gewährt worden sind;
- 4. im Fall des § 90 steht die Ausgleichszahlung der hinterbliebenen Ehegattin, dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu, wenn die geschädigte Person nach Erfüllung der in § 90 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht an den Schädigungsfolgen, sondern aus anderen Gründen gestorben ist;
- 5. eine Ausgleichszahlung nach § 90 steht im Fall des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung nach § 58 nicht zu.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

§ 128

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe

Für Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die unmittelbar oder mittelbar

- 1. im Zusammenhang steht mit der Aufnahme, Betreuung oder Rückführung von Flüchtlingen und ihren Angehörigen oder
- 2. der Durchführung von migrationsspezifischen Sicherheitsaufgaben im Ausland dient,

beträgt die Höchstgrenze nach § 68 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2023 120 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1. Satz 1 gilt für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben.

§ 129

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 eingetreten sind, sind § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 55a Absatz 2 in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene einer vor dem 11. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 11. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängers.

§ 130

Übergangsregelung aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes

(1) Auf die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen ist das Soldatenversorgungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 18 Absatz 4 findet Anwendung auf frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind

§ 131

Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) § 32 ist auf am 30. Juni 2020 vorhandene Soldatinnen und Soldaten anzuwenden, wenn eine Verwendung im Sinne des § 32 Absatz 1 vor dem 1. Juli 2020

1. begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert oder
2. bereits beendet war und die Soldatin oder der Soldat auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat oder
3. bereits beendet war und die Soldatin oder der Soldat auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages hat mit den Maßgaben, dass
 - a) abweichend von § 32 Absatz 3 Satz 1 der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum 30. Juni 2020 zu verzinsen ist und
 - b) der Antrag nach § 32 Absatz 4 Satz 1 bis zum 31. Januar 2022 gestellt werden kann. Die Zeit einer vor dem 1. Juli 2020 bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 32 ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 32 Absatz 2 bereits vor dem 1. Juli 2020 an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) Für am 30. Juni 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9, die §§ 55b, 94b Absatz 5 Satz 2 bis 4 sowie § 96 Absatz 5 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dabei bleiben § 113 Absatz 1 Nummer 2 und 5, Absatz 4 Satz 2, § 114 Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 120 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 unberührt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Satz 1, deren Ruhensbetrag mittels Höchstgrenzenberechnung nach § 55b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in einer ab dem 1. Oktober 1994 anzuwendenden Fassung beziehungsweise § 72 der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung ermittelt wird, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass ihr Ruhegehalt in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ruht; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 in einer vor dem 1. Januar 2025 gültigen Fassung ruht für jedes Jahr einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung in Höhe von

2,5 Prozent. Bei der Anwendung von Satz 2 ist § 96 Absatz 5 in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung vorrangig zu berücksichtigen. Dienstzeiten, die über volle Jahre hinausgehen, sind einzubeziehen; § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Zeiten ab Beginn des Ruhestandes sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie führen zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die zuständige Behörde erteilt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zu dem nach Satz 7 oder Satz 8 maßgeblichen Zeitpunkt. Anträge, die bis zum 31. Juli 2021 gestellt werden, gelten als zum 1. Juli 2020 gestellt. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 2020 vorhandenen Soldatin im Ruhestand oder Soldaten im Ruhestand.

(3) Für am 31. August 2020 vorhandenen Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, bei denen eine ruhegehaltfähige Zeit nach § 94b Absatz 6 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, ist § 96 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anzuwenden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn am 1. September 2020 das Ruhegehalt ohne Zeiten nach § 94b Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung zusammen mit dem Kindererziehungszuschlag nach § 96 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 und 6 das Ruhegehalt übersteigt, das sich unter Berücksichtigung des § 94b Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ergibt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem 1. September 2020 gestellt werden, gelten als zum 1. September 2020 gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Wurde dem Antrag stattgegeben, ist § 94b Absatz 6 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Kindererziehungszuschlags nach § 96 nicht mehr anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für vor dem 1. September 2020 vorhandene Hinterbliebene.

§ 132

Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer

§ 7 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt nur für Maßnahmen der militärischen Ausbildung derjenigen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die am oder nach dem ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in einem Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit stehen. Für Maßnahmen der militärischen Ausbildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] endete, gilt § 5 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung.

Anlage

Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrags

(BGBl. II 1990, 889, 1146)

– Auszug –

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Das Gesetz findet in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung.
- b) Das Gesetz findet nicht Anwendung auf Soldaten, die aus einem Wehrdienstverhältnis der ehemaligen Nationalen Volksarmee ausgeschieden sind, und auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Regelung in Abschnitt II Nummer 2 § 1 dieser Anlage Soldaten der Bundeswehr sind und für die weder ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als zwei Jahren noch ein solches als Berufssoldat der Bundeswehr begründet wird; dies gilt nicht für die Beschädigtenversorgung von Soldaten, die nach Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden.
- c) (gegenstandslos)
- d) Nicht anzuwenden sind die Vorschriften des § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 86 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 64, 67 bis 79, 91, 94 bis 94c und des § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 81 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 63c“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
2. In § 29a Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
3. In § 29b Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 110 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 110 Absatz 3“ ersetzt.

4. In § 30a Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden
 1. über eine Dauer von zwölf Jahren hinaus und
 2. im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.“
5. Dem § 30b wird folgender Satz angefügt:
„Diese Höchstdauer gilt nicht in den Fällen des § 30a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1.“
6. In § 31 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach Abschnitt II des Zweiten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach § 42a oder § 43“ durch die Wörter „nach Teil 2 Abschnitt 2 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach § 58 oder § 59“ ersetzt.
7. § 31a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Dienstherr kann die Zahlung nach Absatz 1 ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (§ 84 des Soldatenversorgungsgesetzes) oder ein Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz gezahlt wird.“
8. § 39 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Offizieranwärter nach Abschluss des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant, Geoinformationsoffizieranwärter nach Abschluss des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Oberleutnant, Sanitätsoffizieranwärter mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär, Stabsapotheker und Militärmusikoffizieranwärter mit der Beförderung zum Hauptmann,“.
9. In § 40 Absatz 3, § 54 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

§ 1 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Teilzeitbeschäftigung ist ausnahmsweise über die Dauer von zwölf Jahren hinaus zulässig, wenn

1. mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder
2. ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger

tatsächlich betreut oder gepflegt wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.“

Artikel 8

Änderung des Personalstärkegesetzes

Das Personalstärkegesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2 und § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 und § 115 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 38 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 53 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Verwendungsförderungsgesetzes

In Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 1 des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch § 56 Absatz 39 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes

Das Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 53 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 15 Absatz 2 und des § 23 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 27 Absatz 2 und des § 35 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt:

1. § 28 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeiten berücksichtigt werden, die als Dienstzeit im Sinne des § 27 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes angerechnet werden, zuzüglich der Zeiten, die nach § 35 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.
2. § 41 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - a) Die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze.
 - b) Nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 68 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes wird berücksichtigt.

3. § 68 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 68 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.“
5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt:
 1. § 40 Absatz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
 2. § 41 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - a) Die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze.
 - b) Nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 68 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes wird berücksichtigt.
 3. § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Bei der Anwendung des § 53 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Berufssoldatin oder der Berufssoldat so zu behandeln, als hätte sie oder er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 das für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes erforderliche Lebensjahr vollendet. Soweit das nach Satz 2 maßgebliche Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes übersteigt oder nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, steht ein Erhöhungsbetrag nach § 53 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht zu.
 4. § 68 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 68 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.“
6. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 9 werden die Wörter „§ 39 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 10 werden die Wörter „§§ 5, 11 und 12 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 7, 16 und 19 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Reservistengesetzes

§ 11 des Reservistengesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Versorgung

Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis bei der Verrichtung des Wehrdienstes eine gesundheitliche Schädigung, richtet sich die Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Soldatenentschädigungsgesetz.“

Artikel 12**Änderung des Personalanpassungsgesetzes**

Das Personalanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013, 4019), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2 und 3 sowie § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 und 3 sowie § 115 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 erster Halbsatz werden die Wörter „§ 38 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 53 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - g) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 53 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 68 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „§ 12 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „(§ 38 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 53 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.
2. In § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 84
des Soldatenversorgungsgesetzes**

(Soldaten-Unfallentschädigungsverordnung – SUEV)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „sowie des Soldatenentschädigungsgesetzes“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 22 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 34 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§§ 23, 24, 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 66 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35, 36, 40, 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 94 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 22 des Soldatenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 24, 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 66 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 34 des Soldatenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 36, 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 94 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 23 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 35 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 55a“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 40 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes die Versorgung das Ruhegehalt nach § 40 Absatz 1 bis 4 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Erhöhungsbetrag nach § 40 Absatz 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und der Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach § 40 Absatz 1 bis 4 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.“
- f) In Absatz 9 werden die Wörter „(§ 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 3 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.
- g) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- h) In Absatz 11 werden die Wörter „nach § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- i) In Absatz 12 wird das Wort „Soldatenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Soldatenentschädigungsgesetzes“ und das Wort „Soldatenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
- j) In Absatz 13 werden die Wörter „§ 86a des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 101 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 96 Abs. 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. In der Anlage Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien wird in Buchstabe B Nummer 5 die Angabe „§ 63“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Stellenvorbehaltsverordnung

Die Stellenvorbehaltsverordnung vom 24. August 1999 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 57 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Stellenvorbehaltsverordnung
(StVorV)“.**

2. In § 1 im Satzteil vor Nummer 1, § 2 Absatz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1
Berufsberatung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

b) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Bestandteile der Bewilligungen nach § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

d) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Förderung der schulischen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

e) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Förderung der beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

f) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Bestandteile der Bewilligungen nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

g) Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Eingliederung nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

h) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Berufsorientierungspraktika nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

i) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

j) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a Eingliederungsseminar nach § 9 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

2. Die Überschrift zu Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Berufsberatung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

3. In § 1a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 12“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 13“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 5 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 2a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „des § 8 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
6. Die Überschrift zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

7. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bestandteile der Bewilligungen nach § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
9. Die Überschrift zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Förderung der schulischen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des § 5 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 8 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

12. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Förderung der beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

13. In § 16 Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

14. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „im Rahmen des § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Tabellenüberschrift zu Spalte 1 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Der Satzteil nach der Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 7 bis 9 und 11 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „des § 7 Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „nach den §§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes,“ durch die Wörter „nach den §§ 22 und 23 des Soldatenversorgungsgesetzes,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 1a“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 2“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 4 Absatz 2 oder § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 2 oder § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

17. In § 21 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

18. In § 28 Absatz 5 werden die Wörter „nach § 60 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 81 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
19. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Bestandteile der Bewilligungen nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

20. Die Überschrift zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Eingliederung nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

22. In § 32a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 9 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Berufsorientierungspraktika nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 7 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 9 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

25. In § 36 Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 6 und 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

26. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „nach § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „nach § 7 Absatz 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

27. In § 38 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 126 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

Die Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2761), die durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 17 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§ 98 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 20, 24a, 24b, 25 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 31, 37, 38 und 39 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§§ 64 bis 69 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 92 bis 95 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „nach den §§ 27 und 63d des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 42 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „§§ 39 und 40 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 54 und 55 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Wörter „nach § 46 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „nach § 63 Absatz 2 Satz 2“ und die Wörter „§§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 34 bis 36 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 83“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 63b“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 63c“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 63f“ durch die Angabe „§ 90“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach dem zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Teil 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem sechsten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Teil 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 84 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „nach § 63a oder § 63e des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 oder § 89 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach dem zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Teil 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem sechsten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Teil 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften

In § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1621) wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ und die Angabe „§ 26 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 40 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden

Das Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ und die Angabe „§ 47 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

2. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ und die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

In § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 92b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 110 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrags vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

In Artikel 4 des Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrags vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 27. April 1970 (BGBl. II S. 197), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden die Wörter „oder dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „, dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“.

Artikel 24

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 194 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 220 gestrichen.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts“ durch die Wörter „für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit dem sozialen Entschädigungsrecht“ durch die Wörter „mit dem Sozialen Entschädigungsrecht, dem Soldatenentschädigungsrecht“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und der Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 6 werden die Wörter „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch,“ durch die Wörter „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“ ersetzt.
6. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch,“ durch die Wörter „dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“ ersetzt.
7. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts“ durch die Wörter „für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts“ ersetzt.
8. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.

9. § 51 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. in Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes,“.

10. In § 55 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 57 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts“ durch die Wörter „oder in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.
12. In § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 werden die Wörter „der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht“ durch die Wörter „der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, dem Soldatenentschädigungsrecht“ ersetzt.
13. § 75 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Soldatenentschädigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen.“
14. § 86a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts“ durch die Wörter „in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Soldatenentschädigungsrechts“ ersetzt.
15. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, des Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
16. In § 154 Absatz 2 werden die Wörter „oder eines Trägers der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „oder eines Trägers der Sozialen Entschädigung oder des Trägers der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
17. In § 168 Satz 2 werden die Wörter „in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts“ durch die Wörter „in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts oder des Soldatenentschädigungsrechts“ ersetzt.
18. § 220 wird aufgehoben.

Artikel 26

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und bei der Durchführung der Besonderen Leistungen im Einzelfall nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch die Träger der Sozialen Entschädigung“ durch ein Komma und die Wörter „bei der Durchführung der Besonderen Leistungen im Einzelfall nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch die Träger der Sozialen Entschädigung und bei der Durchführung der Leistungen nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes der Träger der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
3. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „§§ 28 bis 35 und 38“ durch die Angabe „§§ 43 bis 50 und 53“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 Satz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Soldatenentschädigungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Nummer 67 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 70 bis 74“ durch die Angabe „§§ 96 bis 100“ und die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 97“ ersetzt.
2. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Übergangsgeld nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, Krankengeld der Soldatenentschädigung oder Übergangsgeld nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.
3. § 33b Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. nach den Vorschriften des Soldatenentschädigungsgesetzes.“
4. § 52 Absatz 54 wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 27 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird folgender Absatz 34 angefügt:

„(34) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 4 Nummer 15 Buchstabe b Satz 1 und Nummer 16 Buchstabe I in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 29

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „oder die Berechtigten der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, die Berechtigten der Sozialen Entschädigung oder die Berechtigten der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 Buchstabe I werden die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 27 Absatz 34 wird aufgehoben.

Artikel 30**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung
Bund und Bahn**

§ 4c des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4c**Leistungen der Soldatenentschädigung**

(1) Zum 1. Januar 2025 wird der Unfallversicherung Bund und Bahn die Erbringung der folgenden Leistungen übertragen:

1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes,
3. Leistungen der Wohnungshilfe nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes und
4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

(2) Durch die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 wird das Bundesministerium der Verteidigung nicht von seiner Verantwortung gegenüber den Betroffenen entbunden.

(3) In den Verfahren nach Absatz 1 trifft die Unfallversicherung Bund und Bahn die Verwaltungsentscheidung. Das Bundesministerium der Verteidigung ist gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn bei der Erbringung der in Absatz 1 genannten Leistungen fachlich weisungsbefugt. Insoweit finden die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung keine Anwendung.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung unterstützt die Unfallversicherung Bund und Bahn bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben.

(5) Aus dem Einzelplan 14 des Bundeshaushaltsplans werden der Unfallversicherung Bund und Bahn erstattet:

1. die laufenden Leistungsausgaben und Verwaltungskosten,
2. die Kosten der Einrichtung der informationstechnischen Systeme und Schnittstellen sowie weitere Kosten, die zur Vorbereitung der Leistungserbringung nach Absatz 1 notwendig sind, auch soweit diese Kosten vor dem 1. Januar 2025 anfallen.

(6) Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung mit der Unfallversicherung Bund und Bahn durch Verwaltungsvereinbarungen.“

Artikel 31

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

In § 2 Absatz 3 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 42“ und werden die Wörter „§ 81 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Soldatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Leistungen der Soldatenentschädigung“.
 - b) Die Angabe zu § 72 wird gestrichen.
2. § 24 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Leistungen der Soldatenentschädigung

Die Entschädigung für Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und Soldaten richtet sich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz. Zuständig für die Durchführung ist die Bundeswehrverwaltung.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „24a“ ersetzt.
5. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. das Soldatenentschädigungsgesetz.“

6. § 72 wird aufgehoben.

Artikel 33

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 84 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

2. Folgender § 84 wird angefügt:

„§ 84

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 11a Absatz 1 Nummer 2, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und des § 44a Absatz 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 34

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 33 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 84 gestrichen.

2. Nach § 11a Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

3. § 84 wird aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 452 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

2. Folgender § 452 wird angefügt:

„§ 452

Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

(1) Bei der Anwendung von § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

(2) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, des § 26 Absatz 2 Nummer 1, des § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 345 Nummer 5 und des § 347 Nummer 5 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 36

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 35 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 sowie § 347 Nummer 5 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
2. § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Leistungen des Berufsschadenausgleichs nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten

Buches vorsehen, und Leistungen des Erwerbsschadensausgleichs nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

Artikel 37

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 gestrichen.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 3 und § 23c Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
3. § 18a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „das Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. der Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die die entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.
4. § 122 wird aufgehoben.

Artikel 38

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „zu dem Personenkreis des § 151 des Vierzehnten Buches“ durch die Wörter „zum Personenkreis nach § 151 des Vierzehnten Buches oder zum Personenkreis nach § 81 Absatz 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“ ersetzt.

2. In § 49 Absatz 1 Nummer 3 und 3a werden jeweils nach dem Wort „Entschädigung“, die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
3. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehört auch nicht der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
4. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Entschädigungszahlungen, die Geschädigte nach dem Vierzehnten Buch oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Vierzehnten Buches erhalten, Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch sowie der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
 - b) In Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „oder der Sozialen Entschädigung getragen werden“ durch die Wörter „, der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung getragen werden,“ ersetzt.
5. In § 192 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Entschädigung“, die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
6. § 229 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) unfallbedingte Leistungen, Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch und der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz und die Ausgleichszahlung nach § 43 Absatz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“.
7. § 235 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „oder das Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, das Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder das Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung oder des Krankengeldes der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
8. In § 242 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „und Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, Krankengeld der Sozialen Entschädigung und Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
9. In § 251 Absatz 1 werden die Wörter „oder Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.

10. In § 294a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Schädigung im Sinne des Vierzehnten Buches ist“ durch die Wörter „einer Schädigung im Sinne des Vierzehnten Buches, einer Wehrdienstbeschädigung nach § 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes ist,“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 6 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2b bis 4“ ersetzt.
2. § 192b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 28a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5, § 28b Absatz 1, § 28c und § 95 Absatz 2 des Vierten Buches gelten entsprechend.“

Artikel 40

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 39 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 322 gestrichen.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2b wird wie folgt gefasst:

„2b. in der sie als frühere Soldaten auf Zeit Übergangsgebührennisse beziehen,“.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, wenn die zuständige Behörde den Antrag nach § 41 des Soldatenentschädigungsgesetzes stellt.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 mit dem Tag, an dem die dort genannten Voraussetzungen erstmals vorliegen, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt,“.
4. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Entschädigungsrechts“ die Wörter „, einer Wehrdienstbeschädigung nach § 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ eingefügt.
5. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
6. § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,“.
7. In § 76e Absatz 1 werden die Wörter „§ 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 96a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
9. In § 163 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
10. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:
 - „1c. bei Personen, die als frühere Soldaten auf Zeit Übergangsgebührrnisse beziehen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährten Übergangsgebührrnisse; liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,“.
 - b) Folgende Nummer 1d wird eingefügt:
 - „1d. bei Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, der gewährte Erwerbsschadensausgleich,“.
 - c) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
11. In § 168 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
12. § 170 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei Wehr- oder Zivildienstleistenden, früheren Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen nach dem Soldatenversorgungsgesetz,

Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten vom Bund,“.

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 4a wird eingefügt:

„4a. bei Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, von der antragstellenden Stelle.“

13. In § 175 Absatz 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.

14. In § 176b Satz 1 werden die Wörter „für ehemalige Soldaten auf Zeit“ durch die Wörter „für frühere Soldaten auf Zeit“ ersetzt.

15. Nach § 176b wird folgender § 176c eingefügt:

„§ 176c

Beitragszahlung und Abrechnung für Bezieher von Erwerbsschadensausgleich

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, können das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

16. In § 192b Absatz 1 wird das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.

17. Nach § 192b wird folgender § 192c eingefügt:

„§ 192c

Meldepflichten bei Bezug von Erwerbsschadensausgleich

(1) Bei Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Bezuges des Erwerbsschadensausgleiches sowie den Betrag des Erwerbsschadensausgleiches, der im gemeldeten Zeitraum gezahlt wurde, in vollen Euro zu melden.

(2) § 28a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5, § 28b Absatz 1, § 28c und § 95 Absatz 2 des Vierten Buches gelten entsprechend.“

18. In § 245 Absatz 2 Nummer 3 und 5 werden die Wörter „Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2021“ durch die Wörter „des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt.

19. § 250 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und das Wort „aufgrund“ jeweils durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

20. In § 301 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
21. § 322 wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d der Verordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 225 gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

 „2. Personen in der Zeit, in der sie Zivildienst leisten, und Personen, für die das Soldatenentschädigungsgesetz gilt,“.
3. In § 45 Absatz 1 Nummer 2, § 47 Absatz 4 sowie § 52 Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
4. In § 56 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Soldatenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
5. § 61 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Anstelle des Unfallausgleichs wird der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach § 11 des Soldatenentschädigungsgesetzes gezahlt.“
6. In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 63c des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. § 225 wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 107 gestrichen.
2. In § 93 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, der Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch.“

3. § 107 wird aufgehoben.

Artikel 43

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Träger der Sozialen Entschädigung und der Träger der Soldatenentschädigung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5“.

2. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“

3. § 18 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit dieser Leistungen zur Teilhabe nach § 62 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Vierzehnten Buches erbringt, sowie der Soldatenentschädigung, soweit dieser Leistungen nach den Kapiteln 4 und 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes erbringt.“

4. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Träger der Soldatenentschädigung der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach dem Soldatenentschädigungsgesetz ergänzend.“

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen der Träger der Sozialen Ent-

schädigung zur Krankenbehandlung, bei Pflegebedürftigkeit und zur Weiterführung des Haushalts, Leistungen des Trägers der Soldatenentschädigung zur medizinischen Versorgung und bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Träger der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „Träger der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
6. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. der Träger der Soldatenentschädigung unter den Voraussetzungen des Kapitels 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“
 - b) Nach Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. der Träger der Soldatenentschädigung unter den Voraussetzungen des Kapitels 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“.
7. In § 64 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Verletztengeld,“ durch die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletztengeld,“ ersetzt.
8. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. Krankengeld der Soldatenentschädigung: der Träger der Soldatenentschädigung nach Maßgabe des § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. der Träger der Soldatenentschädigung nach Maßgabe dieses Buches und des § 30 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „das Verletztengeld“ durch die Wörter „das Krankengeld der Soldatenentschädigung, das Verletztengeld“ ersetzt.

9. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe des Übergangsgeldes nach dem Soldatenentschädigungsgesetz richtet sich nach § 30 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“

10. In § 69 erster Halbsatz werden die Wörter „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
11. In § 70 Absatz 1 werden die Wörter „dem Verletztengeld“ durch die Wörter „dem Krankengeld der Soldatenentschädigung, dem Verletztengeld“ ersetzt.
12. In § 71 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „das Krankengeld der Sozialen Entschädigung, das Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
13. § 241 Absatz 10 wird aufgehoben.

Artikel 44

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 120 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, erhalten, gelten § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 2, § 88 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 45

Weitere Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 44 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Recht der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung für erforderlich gehalten werden,“.

2. In § 69 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Soldatenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.

3. In § 103 Absatz 3 und § 104 Absatz 1 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und der Jugendhilfe“ durch die Wörter „der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes und der Jugendhilfe“ ersetzt.
4. In § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen,“ durch die Wörter „soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen, der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 120 Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 46

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Leistungen der Pflegeversicherung gehen folgende Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit vor:

 1. Entschädigungsleistungen nach dem Vierzehnten Buch und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen,
 2. Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 3. Entschädigungsleistungen aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge und
 4. Entschädigungsleistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „die Leistungen zur Teilhabe nach dem Vierzehnten Buch“ durch die Wörter „die Leistungen zur Teilhabe nach dem Vierzehnten Buch, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Vierzehnten Buches“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des Vierzehnten Buches oder dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
3. In § 21 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches“ durch die Wörter „nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches oder nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 5 werden die Wörter „nach § 44 des Siebten Buches,“ durch die Wörter „nach § 44 des Siebten Buches, nach § 16 Nummer 8 des Soldatenentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“ ersetzt.
5. In § 34 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „aus der gesetzlichen Unfallversicherung“ durch die Wörter „aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
6. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Bundeswehrverwaltung für geschädigte Personen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
7. In § 56 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 34 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 34 des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 16 Nummer 8 des Soldatenentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 57 Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
9. In § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des Vierzehnten Buches“ durch die Wörter „Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des Vierzehnten Buches, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
10. § 144 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 47

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 146 gestrichen.
2. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Zwecke der Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“

3. In § 82 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Leistungen nach diesem Buch“ durch die Wörter „Leistungen nach diesem Buch, des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.
4. § 128d wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„12. Einkünfte nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.
 - b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
5. § 146 wird aufgehoben.

Artikel 48

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 145 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652), wird jeweils die Angabe „§ 27d Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27d Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 49

Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 48 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach dem Soldatenversorgungsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

In § 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird das Wort „Kriegsopferfürsorge“ durch die Wörter „Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

Artikel 51

Weitere Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 52 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „Sozialen Entschädigung, der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für geschädigte Personen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 52

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

§ 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
2. Dem Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) wenn der schwerbehinderte Mensch wegen eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Anspruch auf Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

Artikel 53

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

In § 6 Absatz 4 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag

In § 6 Absatz 4 der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3282) werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst

In § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1591), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2853) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst

In § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst vom 28. Juli 2004 (BGBl. I S. 1939), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2853) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

In § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes

In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr

In § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse

In § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1066), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 25 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse

In § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom

12. März 2002 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –

In § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –

In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240 (3692)), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes

In § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 21. Januar 2004 (BGBl. I S. 105), die zuletzt durch Artikel 59 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes

In § 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3541), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –

In § 3 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 12. September 2014 (BGBl. I S. 1526), die durch Artikel 29 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Altersgeldzuständigkeitsanordnung

Die Altersgeldzuständigkeitsanordnung vom 9. April 2018 (BGBl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§ 46 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 60 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „§ 92b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 110 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 35 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird in Höhe von 125 Prozent der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gewährt.“

Artikel 69

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 68 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69m folgende Angabe eingefügt:

„§ 69n Übergangsregelung zu § 35“.

2. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 30 Prozent gemindert, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 Prozent | 400 Euro, |
| 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 Prozent | 800 Euro, |
| 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 Prozent | 1 200 Euro, |
| 4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 Prozent | 1 600 Euro, |
| 5. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent | 2 000 Euro. |

Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“

3. In § 38 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
4. In § 38a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
5. In § 43a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt,“.

7. Nach § 69m wird folgender § 69n eingefügt:

„§ 69n

Übergangsregelung zu § 35

Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.“

8. § 71 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Anpassung des Unfallausgleichs (§ 35).“

Artikel 70

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 63c des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „§ 63c Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „§ 63f des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „§ 63c Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Abschnitt I des Zweiten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Teil 2 Abschnitt 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Abschnitt I des Zweiten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „nach Teil 2 Abschnitt 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 9 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 13 und 14 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§ 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 6 bis 9 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 bis 11 des Soldatenversorgungsgesetzes“, die Wörter „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „§ 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 42 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 57 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 62 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 83 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „§ 63f des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „§ 63f des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Altersgeldgesetzes

§ 6 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 69a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, erhalten für die Behandlung dieser Gesundheitsschädigung Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, wenn diese für die Soldaten günstiger sind.“

Artikel 73

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 72 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 26 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 69a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soldaten, die wegen der anerkannten Schädigungsfolge im Sinne des Soldatenentschädigungsgesetzes heilbehandlungsbedürftig sind, erhalten für die Behandlung dieser Gesundheitsschädigung Leistungen im Rahmen des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes, wenn diese für die Soldaten günstiger sind; ausgenommen ist die Gewährung von Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“

Artikel 74

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 63c Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
2. § 17d Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 63c Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- 3. § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 63c Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung

Die Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3250, 3431), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Arzneimittel und Medizinprodukte, einschließlich digitaler Gesundheitsanwendungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wehrdienstbeschädigung“ durch die Wörter „Wehrdienstbeschädigung nach § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes“ und das Wort „Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 81a bis 81e“ durch die Angabe „§§ 81 und 81a bis 81e“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 gelten Fassung“ und die Wörter „in der jeweils geltenden“ durch die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
- 3. In § 5 Nummer 2 werden die Wörter „ausgenommen Schutzimpfungen“ durch die Wörter „ausgenommen Schutzimpfungen und medikamentöser Prophylaxe“ ersetzt.

4. Dem § 13 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind grundsätzlich in Einrichtungen durchzuführen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht. Bei medizinischem Bedarf können auch ergänzende Leistungen zur Rehabilitation im Sinne von § 43 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Arzneimittel und Medizinprodukte, einschließlich digitaler Gesundheitsanwendungen“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Arzneimittel und Medizinprodukte,“ durch die Wörter „Arzneimittel und Medizinprodukte, einschließlich digitaler Gesundheitsanwendungen im Sinne von § 33a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und werden nach den Wörtern „zivilen Apotheken“ die Wörter „oder bei anderen zugelassenen Leistungserbringern“ eingefügt.

6. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „in der Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist,“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, erhalten Soldatinnen und Soldaten die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung an einem geeigneten Ort im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt nicht, wenn bei der Soldatin oder dem Soldaten eine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 vorliegt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine angemessene Entschädigung für den Verdienstausschlag der Person, die die häusliche Krankenpflege erbringt.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 19 Absatz 3 bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht aus, werden die Aufwendungen für eine erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für eine Übergangszeit übernommen, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches festgestellt ist. Die Leistung kann in zugelassenen Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder in anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden.“

9. § 20 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§§ 10, 11 Absatz 2, §§ 13, 27 Absatz 1 Nummer 6, § 28)“ durch die Angabe „im Sinne von § 6 Absatz 2, §§ 10, 11 Absatz 2, §§ 13, 19a und 27 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrten“ und das Wort „beihilfefähig“ durch das Wort „erstattungsfähig“ ersetzt.

10. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und ortsübliche“ gestrichen.

11. In § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne“ durch die Wörter „im Sinne von § 8 und Anlage 2“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der Verpflegung nach § 17 des Wehrsoldgesetzes“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. sie oder er wegen der Folge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne von § 2 Absatz 1 behandelt wird.“

13. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. Haushaltshilfe unter den Voraussetzungen des § 24h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Pflegebedürftigkeit eingetreten auf Grund einer gesundheitlichen Schädigung, die Folge einer Wehrdienstbeschädigung oder Folge einer Schädigung im Sinne der §§ 81a bis 81e des Soldatenversorgungsgesetzes ist, erfolgt die Kostenerstattung für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege durch die Bundeswehr. Dabei erhalten die in betroffenen Soldatinnen und Soldaten die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, soweit es für die Soldatinnen und Soldaten günstiger ist, mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Berechnung der Höhe des Pflegegeldes der Mindestbetrag von 450 Euro und der Höchstbetrag von 2 000 Euro, wobei die Einstufung in die nach dem Umfang der Beeinträchtigungen abgestuften Kategorien des Pflegegeldes auf Grundlage der „Anhaltspunkte zur Bemessung des Pflegegeldes (AHP) bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“ in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite des Spitzenverbands der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlicht ist;
2. während einer kombinierten Inanspruchnahme von Hauspflege und Pflegegeld gleichzeitig an einem Tag wird das tageweise berechnete Pflegegeld zur Hälfte gezahlt;
3. bei Verhinderung der nicht berufsmäßigen Pflegehilfen, wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes während einer tage- oder stundenweise Verhinderungspflege bis zu sechs Wochen und bei einer Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt;
4. Pflegehilfsmittel können durch Truppenärztinnen und Truppenärzte sowie durch Fachärztinnen und Fachärzte der Bundeswehr in analoger Anwendung von § 16 verordnet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen aus einer privaten Pflegegeld- oder Pflegeitagegeldversicherung werden nicht angerechnet.“

Artikel 76

Weitere Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung

Die Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3250, 3431), die zuletzt durch Artikel 75 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt bei einer Soldatin oder bei einem Soldaten eine gesundheitliche Schädigung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung nach § 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes vor, sind Leistungen im Rahmen des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes, mit Ausnahme des § 16 Nummer 12 des Soldatenentschädigungsgesetzes, zu gewähren, soweit diese für

die Soldatin oder den Soldaten günstiger sind. Das gilt auch, wenn das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Grund einer truppenärztlichen, truppenzahnärztlichen oder weiteren fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Stellungnahme festgestellt hat, dass eine solche gesundheitliche Schädigung wahrscheinlich vorliegt; die Leistungen nach § 16 Nummer 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes werden erst nach Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung gewährt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 81 und 81a bis 81e des Soldatenversorgungsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „§§ 3 und 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 24 Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „§ 24 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 Nummer 11 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 16 Nummer 8 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

Artikel 77

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neu- regelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel III § 3 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpas- sungsgesetzes 1991

In Artikel 1 § 6 Absatz 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 55c Abs. 2 Satz 2 und des § 55d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 Satz 2 und des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Nach § 13 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Übergangsregelung

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 9 Nummer 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 80

Weitere Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

§ 14 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 79 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 81

Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

§ 18 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 82

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 66 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und des § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 83

Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 82 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Leistungen nach § 84 Absatz 2 Nummer 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach Kapitel 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes, Ausgleichszahlungen nach Kapitel 7 sowie Geldzahlungen nach § 83 Absatz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“

2. § 66 wird aufgehoben.

Artikel 84

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988

(BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden die Wörter „Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1)“ durch die Wörter „Übergangsgeld (§ 52), Arbeitslosenbeihilfe (§ 102 Absatz 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. nach dem Soldatenentschädigungsgesetz

 - a) das Krankengeld der Soldatenentschädigung (§ 19),
 - b) Übergangsgeld (§§ 30 und 46) und
 - c) Geldleistungen nach § 83 Absatz 2.“
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 85

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 130 gestrichen.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Verletztengeld“ durch die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletztengeld“ ersetzt.
3. In § 106 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Versorgungskrankengeld“ durch die Wörter „Versorgungskrankengeld, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
4. § 130 wird aufgehoben.

Artikel 86

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 3 werden vor dem Wort „berechnetes“ die Wörter „oder nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ eingefügt.
2. In § 25 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung“ eingefügt.
3. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „oder von Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch die Wörter „, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.
4. § 67 wird aufgehoben.

Artikel 87

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entschädigung,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
2. § 22 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 88

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 45 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 89

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 22 wird aufgehoben.
3. Artikel 29 Nummer 1 und 6 wird aufgehoben.
4. Artikel 30 Nummer 1 und 10 wird aufgehoben.
5. Artikel 38 Nummer 7 wird aufgehoben.
6. Artikel 43 Nummer 1 bis 3 und 5 wird aufgehoben.
7. Artikel 45 wird aufgehoben.
8. Artikel 47 Nummer 2 wird aufgehoben.
9. Artikel 51 Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 90

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 33 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 75 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 1 bis 32 und 34 sowie die Artikel 30, 39 und 89 treten am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Gleichzeitig tritt in Artikel 1 § 6 Absatz 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes in Kraft.
- (5) Die Artikel 3, 28, 33, 35, 44, 48, 50, 68, 72, 79 und 82 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (6) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Leistungen für schädigungsbedingte Bedarfe der Soldatinnen und Soldaten sowie der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten der Bundeswehr auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung werden neu geregelt, weil das als Leitgesetz für die Beschädigtenversorgung geltende Bundesversorgungsgesetz am 1. Januar 2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst wird.

Auf Grund der geänderten Ausrichtung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auf die Opfer ziviler und terroristischer sowie sexueller Gewalt ist es sachgerecht und erforderlich, die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten in einem eigenständigen Gesetz zu regeln und deren Bedarfe und Interessen infolge der wehrdienstbedingten Gesundheitsstörungen passgenau und konkret abzudecken.

Herausforderung ist es dabei, die unterschiedlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu erfüllen sowie die entsprechenden Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen und unabhängig vom Status der Soldatin oder des Soldaten zu harmonisieren.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Dienstherr zur Fürsorge gegenüber den Soldatinnen und Soldaten verpflichtet. Zudem trägt sie die Verantwortung für die im Dienst und im Interesse des Staates erbrachten besonderen Opfer der Soldatinnen und Soldaten. Basierend auf der Verpflichtung zum treuen Dienen (§ 7 des Soldatengesetzes) haftet dem Berufsbild der immanente Aufopferungsgedanke an, der sich schlimmstenfalls im Tod der Soldatin oder des Soldaten verwirklichen kann.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Artikel 1 und 3

Auf Grund der Ablösung des Bundesversorgungsgesetzes am 1. Januar 2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch ist die gesetzliche Anpassung der Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten notwendig geworden. Sie erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten.

Der Gesetzentwurf setzt unter Beachtung der Neuregelungen des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auch Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3234) und die damit verbundene Änderung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – um. Er berücksichtigt damit eine geänderte gesellschaftliche Maxime, wonach behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen weniger Objekt der staatlichen Fürsorge, sondern gleichberechtigte Partner sind. Darüber hinaus trägt der Entwurf neuen medizinischen Erkenntnissen, den Auswirkungen der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung.

Die Soldatinnen und Soldaten werden durch ein eigenständiges Entschädigungsgesetz deutlich in den Mittelpunkt gestellt. Das Verfahren wird sehr viel transparenter und adressatenfreundlicher abgebildet. Durch die Zusammenfassung der ursprünglich normierten Anspruchsgrundlagen in § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes (für frühere Soldatinnen und frühere Soldaten) und in § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (für aktive Soldatinnen und aktive Soldaten) in eine einheitliche Anspruchsnorm entfällt die Notwendigkeit, für Zeiten nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses einen erneuten Antrag zu stellen.

Diese Zusammenführung zu einem Verwaltungsverfahren führt nicht nur zu einer größeren Rechtssicherheit für die Betroffenen, sondern auch zu einer weiteren Entbürokratisierung.

Das Soldatenentschädigungsgesetz wird – wie bisher die Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz – für alle Soldatinnen und Soldaten gelten, das heißt statusunabhängig sowie unabhängig davon, ob die Gesundheitsstörung im dienstlichen Kontext im In- oder Ausland verursacht wird.

Die einzelnen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung bleiben gleich. Die Leistungen werden nach Art und Umfang erbracht, um die Schädigungsfolgen soweit wie möglich zu mindern und zu beseitigen und für Dauerfolgen Geldleistungen als Kompensation zu gewähren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Leistungen der medizinischen Versorgung und der beruflichen Rehabilitation sowie auf sonstigen Leistungen zur Teilhabe.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für die Soldatinnen und Soldaten erstreckt sich auch auf deren Familien und auf Zeiten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (§ 31 Absatz 1 des Soldatengesetzes). Die Neuregelung sieht daher im Falle von Gesundheitsstörungen aus Anlass des Wehrdienstes auch nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses die bedarfsgerechte Absicherung der Familie und insbesondere der Hinterbliebenen und die Erbringung von Leistungen vor.

Die Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz werden, entsprechend dem Paradigmenwechsel im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, ausschließlich für schädigungsbedingte Folgen erbracht. Damit wird die durch die gesellschaftliche Entwicklung angepasste Rechtslage folgerichtig umgesetzt. Durch die gesetzliche Regelung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes liegt keine Sicherungslücke mehr vor und es entfällt das Regelungsbedürfnis für die medizinische Behandlung der Soldatinnen und Soldaten für schädigungsunabhängige Folgen sowie für die Behandlung der Angehörigen und hinterbliebenen Familienmitglieder.

Für die Berechtigten mit am 1. Januar 2025 bestandskräftig feststehenden Ansprüchen ist vorgesehen, dass sie die bisherigen festgestellten Leistungen erhalten. Sie können jedoch ein Wahlrecht ausüben, um die Entschädigungszahlungen nach dem neuen Recht zu erhalten. Die medizinische Versorgung, einschließlich der Leistungen bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit, sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgen aber in jedem Fall nach der Neuregelung, da nicht zwei verschiedene Systeme nebeneinander weitergeführt werden können.

Mit einer eigenständigen Regelung für die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird eine stärkere Autonomie erreicht, die Rechtsvorschriften an die tatsächlichen Bedarfe sowie an sich künftig ändernde Rahmenbedingungen effektiver anzupassen.

Das Soldatenentschädigungsgesetz bleibt besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Die einheitlichen medizinischen Grundsätze und Kriterien der Versorgungsmedizin-Verordnung finden weiterhin Anwendung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verbleibt im Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Im Hinblick darauf, dass das Soldatenentschädigungsgesetz erst ein Jahr nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch in Kraft treten soll, bedarf es der in Artikel 3 enthaltenen Übergangsregelung, um die Differenz bei den einkommensunabhängigen Leistungen in der Interimszeit angemessen abzufedern.

2. Artikel 2 und 4

In Artikel 2 erfolgen im Schwerpunkt eine rechtsförmliche Bereinigung des Soldatenversorgungsgesetzes sowie in Detailfragen notwendige inhaltliche Weiterentwicklungen und Anpassungen des Berufsförderungsrechts. Diese Änderungen sollen zum 1. des nächsten Quartals nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Im Hinblick auf die Herauslösung der Beschädigtenversorgung (Teil 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ergibt sich die Notwendigkeit der neuen Nummerierung der verbleibenden Teile 1, 2, 4 bis 6 des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies erfolgt in Artikel 4.

3. Artikel 72, 73, 75 und 76

Durch die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung wird weiterhin eine Gleichbehandlung im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung von aktiven und früheren Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung gewährleistet. Für die medizinische Versorgung von Soldatinnen und Soldaten mit gesundheitlichen Schädigungsfolgen auf Grund der anerkannten Wehrdienstbeschädigung sind künftig im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz zu gewähren, wenn diese für die Soldatin oder den Soldaten günstiger sind, damit der Heilbehandlungsanspruch von aktiven Soldatinnen und Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nicht hinter dem von wehrdienstbeschädigten Soldatinnen und Soldaten, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, zurückbleibt.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit Leistungen bei Pflegebedürftigkeit von aktiven und früheren Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung pflegebedürftig sind, wird als rechtliche Grundlage für die auch dort im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung vorgegebene „Günstigerregelung“ schon mit der Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung in Artikel 75 das nach dem Soldatenentschädigungsrecht anzuwendende Siebte Buch Sozialgesetzbuch als Bezugsdokument für die Leistungsfestsetzung genutzt und damit der derzeit bestimmte Vergleich mit dem Beamten-Entschädigungsrecht sachgerecht abgelöst.

Darüber hinaus werden weitere Änderungen in der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung vorgenommen,

- redaktioneller Art,
- zur Konkretisierung des Leistungsumfangs und
- zur in § 69a Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgeschriebenen Sicherstellung eines Leistungsniveaus der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, das mindestens dem Leistungsniveau nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entspricht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch Artikel 1 erfährt somit die Beschädigtenversorgung im Schwerpunkt folgende Änderungen:

1. Das Gesetz fasst alle relevanten Regelungen im Hinblick auf die Beschädigtenversorgung für aktive Soldatinnen und Soldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten in einem eigenständigen Werk zusammen und erhält dadurch eine verständliche Struktur. Gleichzeitig ist es in das Regelungsgefüge des Sozialgesetzbuches eingebettet.
2. Die Leistungen orientieren sich inhaltlich an den tatsächlichen Bedarfen der geschädigten Personen und deren Familien. Die schädigungsbedingt notwendigen Leistungen

des Soldatenentschädigungsgesetzes werden grundsätzlich ohne Ansehen von Einkommen und Vermögen der geschädigten Personen gewährt.

3. Das Soldatenentschädigungsgesetz sieht im Wesentlichen folgende Leistungen vor:
- Die medizinische Versorgung erfolgt im Hinblick auf die Nähe zum Arbeitsunfall nach den Grundsätzen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Vor diesem Hintergrund wird die medizinische Versorgung im Wege des Auftrags durch die Unfallversicherung Bund und Bahn erbracht. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes erfolgt auch die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Unfallversicherung Bund und Bahn.
 - Die Geldleistungen werden nur noch in zwei Anspruchsgrundlagen normiert. Eine Berechnung zahlreicher weiterer Zulagen, wie das aufzuhebende Bundesversorgungsgesetz dies vorsah, entfällt. Der Ausgleich für die gesundheitlichen Schädigungsfolgen ist ein an der Schwere der Gesundheitsstörung ausgerichteter festgesetzter monatlicher Betrag, der einkommensunabhängig gewährt wird. Die jeweiligen Beträge werden entsprechend der Neufestsetzung im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch deutlich erhöht. Der Erwerbsschadensausgleich soll die wirtschaftlichen Folgen einer anerkannten Schädigungsfolge im Berufsleben kompensieren und wird somit zwangsläufig einkommensabhängig gewährt. Durch das Soldatenentschädigungsgesetz wird die Höhe des möglichen Erwerbsschadensausgleichs deutlich transparenter für die Betroffenen. Die Berechnung wird zudem erheblich vereinfacht.
 - Bei schädigungsbedingtem Bedarf stehen den Betroffenen zahlreiche ergänzende Leistungen zu. Zu diesen Leistungen gehören beispielsweise Kinderbetreuungskosten oder Kosten für eine Haushaltshilfe, während die geschädigten Personen Leistungen der medizinischen Versorgung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, Leistungen der Wohnungshilfe oder zur Mobilität.
 - Auch die Hinterbliebenenversorgung erfährt durch Artikel 1 eine Veränderung. Die monatlich garantierte einkommensunabhängige Entschädigungszahlung an hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten wird deutlich erhöht. Sie soll neben den Ansprüchen auf die Dienstzeitversorgung (bei Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten) oder Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (bei Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder freiwilligen Wehrdienst Leistenden) eine Kompensation für das erbrachte Sonderopfer gewähren und darüber hinaus eine finanzielle Hilfeleistung erbringen, um sich auf die neue Lebenssituation einzustellen. Die eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartner sind auf Grund des § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Ehegatten gleichgestellt.
 - Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kommt darüber hinaus die Erbringung einer einkommensabhängigen Ausgleichszahlung an die Witwe oder den Witwer in Betracht. Diese Regelung verfolgt den Zweck, eine finanzielle Einbuße, die durch das Versterben der Ehegattin oder des Ehegatten entstanden ist, für einen weiteren Zeitraum zu kompensieren. Sie trägt etwa der besonderen Situation Rechnung, dass Witwen oder Witwer, die Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres erziehen, typischerweise häufig entweder nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzukommen oder nur zeitweise oder in Teilzeit arbeiten können. Gleichermaßen besteht der Bedarf bei Witwen oder Witvern, die erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert sind, oder die Kinder, die wegen einer Behinderung besonders betreuungsbedürftig sind, erziehen und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - Die Leistung für verwaiste Kinder von wehrdienstbedingt verstorbenen Soldatinnen und Soldaten wird deutlich angehoben und erfolgt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei Nachweis der Kindergeldberechtigung auch darüber hinaus bis zur Vollendung des

27. Lebensjahres. Dadurch werden eine stärkere finanzielle Absicherung und eine bessere Möglichkeit, beispielsweise eine Berufsausbildung oder einen Start ins Arbeitsleben aus eigener Kraft zu meistern, gewährleistet.

4. Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes ist in Artikel 3 eine Übergangsregelung vorgesehen, mit der die einkommensunabhängigen Leistungen der geschädigten Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Hinterbliebenen bereits zum 1. Januar 2024 um 25 Prozent erhöht werden.
5. Das Soldatenversorgungsgesetz wird in Artikel 2 in rechtsförmlicher Hinsicht überarbeitet und enthält redaktionelle Anpassungen an Vorschriften des Wehrrechts sowie an Änderungen des Berufsbildungsrechts und des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Darüber hinaus erfolgt im Recht der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung eine weitere Austarierung der Minderungssystematik zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten. Zudem werden Verbesserungen für Studienabbrecher eingeführt, die sich für eine Weiterverpflichtung entscheiden. In Artikel 4 werden die nach der Herauslösung des Rechts der Beschädigtenversorgung verbleibenden Teile 1, 2, 4 bis 6 im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen und neu nummeriert.

III. Alternativen

Die weitere Anwendung des zum 31. Dezember 2023 außer Kraft tretenden Bundesversorgungsgesetzes für die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten stünde der Zielsetzung eines zeitgemäßen Regelwerks entgegen, das den durch die gesellschaftlichen Änderungen geschuldeten Bedürfnissen Rechnung trägt und die Soldatenentschädigung zukunftsfest macht.

Eine Anbindung der Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten an das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch ist im Hinblick auf die sich aus dem Wehrdienstverhältnis ergebenden Besonderheiten nicht sachgerecht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Neuregelung der Beschädigtenversorgung im Soldatenentschädigungsgesetz (Artikel 1) und der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen im Soldatenversorgungsgesetz (Artikel 2 und 4 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Mit Blick auf die weitreichenden Fürsorgeleistungen des Soldatenentschädigungsgesetzes für die Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen kommt auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes zum Tragen. Vor dem Hintergrund der umfassenden Verantwortlichkeit des Bundes für die wehrdienstbedingte Gesundheitsschädigung der Soldatinnen und Soldaten und der damit verbundenen Folgen ist die einheitliche Regelung der Leistungsgewährung geboten.

Für die erforderlichen Änderungen in den Büchern I bis XIV des Sozialgesetzbuches ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, soweit es vorgesehene Änderungen der sozialrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Sozialversicherung betrifft.

Im Hinblick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Falle des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes greift hier Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes, da vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesweit einheitliche Regelung erforderlich ist.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Einkommenssteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes ergeben sich aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Soldatenentschädigungsgesetz knüpft zudem an wesentliche Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention; BGBl. 2008 II S. 1420) an. Durch die wehrdienstbedingt erlittenen gesundheitlichen Schädigungen sind die Soldatinnen und Soldaten in vielen Fällen Menschen mit Behinderungen im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Neuordnung der Teilhabeleistungen werden die Förderung der Selbstbestimmung und der Teilhabegedanke nach Artikel 3 Buchstabe a und c der VN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Darüber hinaus greift das Soldatenentschädigungsgesetz insbesondere die in den Artikeln 16, 25 bis 27 sowie in Artikel 28 Absatz 1 der VN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Maßnahmen und Angebote auf.

Das Soldatenentschädigungsgesetz knüpft an das in Artikel 25 der VN-Behindertenrechtskonvention statuierte Recht auf Gesundheit, das in Artikel 26 der VN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel der Rehabilitation und das in Artikel 27 der VN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Recht auf Arbeit und Beschäftigung an und kommt diesen Zielen und Forderungen insbesondere mit den Leistungen der medizinischen Versorgung und Rehabilitation sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach. Des Weiteren berücksichtigt das Soldatenentschädigungsgesetz mit den vorgesehenen Geldleistungen auch das in Artikel 28 Absatz 1 der VN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel, Menschen mit Behinderungen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

- Das geltende Soldatenversorgungsgesetz sieht für die Erbringung von Ausgleichszahlungen zwei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen vor. So ist die Gewährung eines Ausgleichs für aktive Soldatinnen und Soldaten in § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes geregelt, während der Anspruch auf Gewährung der Beschädigtenversorgung nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis in § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes normiert ist. Dies führt dazu, dass bei Vorliegen von anerkannten Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung und eines identischen Sachverhaltes der Anspruch in zwei verschiedenen Verwaltungsakten festgestellt wird, nämlich für den Zeitraum eines laufenden Wehrdienstverhältnisses und für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis. Diese rechtliche Konstellation hat zur Folge, dass eine Soldatin oder ein Soldat mit anerkannten Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Wehrdienst einen neuen Antrag auf Anerkennung der Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge einer Wehrdienstbeschädigung bei der Verwaltung stellt und damit ein neues Verwaltungsverfahren eingeleitet wird.
- Die Zusammenfassung von zwei Anspruchsgrundlagen in eine einheitliche Anspruchsnorm in Artikel 1 führt damit zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung sowie zu mehr Rechtssicherheit für die Soldatinnen und Soldaten. Der in Artikel 1 eingeführte transparente Leistungskatalog erleichtert zudem die Übersicht und die Inanspruchnahme der Leistungen für die geschädigten Personen.

- Im Bereich der medizinischen Versorgung sowie der Teilhabeleistungen am Arbeitsleben werden Parallelstrukturen in der Verwaltung vermieden und Synergien genutzt. Mit der Beauftragung der Unfallversicherung Bund und Bahn werden die Bereiche der medizinischen Versorgung (einschließlich der orthopädischen Versorgung und der Leistungen bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit) sowie die Teilhabeleistungen am Arbeitsleben auf einen Leistungspartner übertragen, der in diesen Bereichen über weitreichende Erfahrungen verfügt und ausgereifte Geschäftsprozessstrukturen etabliert hat. Damit werden Reibungsverluste und Schnittstellen abgebaut.
- Die bisherige Berechnung der einzelnen Geldleistungen auf Grund der Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes ist durch umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in den letzten Jahrzehnten sehr umständlich geworden. Zu den einzelnen Leistungen kamen bei Vorliegen bestimmter Konstellationen weitere Zulagen hinzu, die jeweils einer Prüfung der Voraussetzungen unterworfen sind. Durch die Schaffung von lediglich zwei Geldleistungen (Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen und Erwerbsschadensausgleich) sind die Berechnungsmodalitäten und die Prüfung der Voraussetzungen stark vereinfacht worden. Diese Vereinfachungen geben bereits auf den ersten Blick Aufschluss über die Höhe der Geldleistungen für die Betroffenen, ermöglichen finanzielle Beständigkeit und beschleunigen zudem das Verwaltungsverfahren.
- Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung ist die Gewährung bestimmter Teilhabeleistungen an den Einkommensverhältnissen der beschädigten Person ausgerichtet. So wird beispielsweise bei der infolge der anerkannten Schädigungsfolge notwendigen Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ein Zuschuss nach den Einkommensverhältnissen gewährt. Diese Prüfung entfällt ebenfalls, da sämtliche Teilhabeleistungen des Soldatenentschädigungsgesetzes wertschätzend ohne Ansehung des Einkommens und des Vermögens gewährt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die durch Artikel 1 (Soldatenentschädigungsgesetz) vorgenommenen Änderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.

Die Neuordnung des Soldatenentschädigungsrechts wirkt gegen Armut und Ausgrenzung und unterstützt die Beteiligung der Berechtigten am gesellschaftlichen Leben. Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf den Bereich materieller Deprivation (Sustainable Development Goals – SDG 1 – Keine Armut, Indikator 1.1.a). Die Geldleistungen der Soldatenentschädigung spielen insbesondere für frühere Soldatinnen und Soldaten mit einer Wehrdienstbeschädigung eine Rolle. Hierbei ist zum einen die spürbare Erhöhung im Vergleich zum alten Recht zu nennen, als auch der aus dem Berufsschadensausgleich weiter entwickelte Erwerbsschadensausgleich, der es früheren Soldatinnen und Soldaten ermöglicht, das Lohnniveau ihres ursprünglichen Berufs auch dann zu halten, wenn sie auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung nicht mehr in der Lage sind, diesen auszuüben.

Das Regelungsvorhaben trägt durch die Ausrichtung der medizinischen Versorgung an den Grundsätzen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Erreichung der Ziele im Bereich des SDG 3 "Gesundheit und Wohlergehen" bei. Dadurch wird eine Vereinheitlichung der medizinischen Versorgung für diejenigen Personen erreicht, bei denen die Gesundheitsstörung dem Verantwortungsbereich des Dienstherrn beziehungsweise des Arbeitgebers zuzuordnen ist.

Schließlich wird durch das vorliegende Gesetz eines der neun Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung erfüllt: den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen. Ziel des Soldatenentschädigungsgesetzes ist es, das von den Soldatinnen und Solda-

ten im Hinblick auf ihre Gesundheit erbrachte Sonderopfer auszugleichen. Hierdurch erhalten sie eine gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduzierung von Armut und Ungleichheit geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 und 3

Der Artikel 1 und der Artikel 3 führen im Betrachtungszeitraum zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt:

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2024	2025	2026	2027	Gesamt
1	Anhebung des Leistungsniveaus im Rahmen der medizinischen Versorgung	-	6,85	6,85	6,85	20,55
2	Anhebung der pauschalen Entschädigungsleistungen und damit zusammenhängende Auswirkungen des Übergangsrechts	10,44	41,12	41,12	41,12	133,8
3	Neugestaltung der Hinterbliebenenversorgung und damit zusammenhängende Auswirkungen des Übergangsrechts	2,62	2,9	2,9	2,9	11,32
4	Konsolidierung der Vorschriften zur Sozialen Teilhabe	-	0,8	0,8	0,8	2,4
5	Verrentung Erwerbschadensausgleich	-	0,1	0,19	0,29	0,58
6	Zahlungen aus Bestandsschutz	-	8,85	8,85	8,85	26,55
	Insgesamt	13,06	60,62	60,71	60,81	195,2

Durch die Anpassung der medizinischen Versorgung, einschließlich der orthopädischen Versorgung und der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, an die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch und der damit einhergehenden Beauftragung der Unfallversicherung Bund und Bahn mit der Erbringung der medizinischen Versorgung und der Leistungen der beruflichen Rehabilitation entsteht ab 2025 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 20,55 Millionen Euro.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten am 1. Januar 2025 tritt an die Stelle der einkommensunabhängigen Leistungen die Leistung des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen. Die im Entwurf vorgesehenen Zahlungsbeträge orientieren sich am Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Durch die Anknüpfung an die Zahlungsbeträge des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch entsteht ab 2025 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 123,36 Millionen Euro.

Der Gesetzentwurf sieht zudem im Jahr 2024 eine Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz vor. Durch diese vorweggenommene Erhöhung entsteht 2024 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 10,44 Millionen Euro.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin bereits 2024 eine Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz auch für Hinterbliebene vor. Durch diese vorweggenommene Erhöhung entsteht 2024 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 2,62 Millionen Euro und durch eine weitere Erhöhung der Leistungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten 2025 kommt es zu einem nochmaligen Mehrbedarf in Höhe von rund 8,7 Millionen Euro.

Der finanzielle Mehrbedarf durch die Regelungen aus dem Bestandsschutz beträgt 26,55 Millionen Euro. Der Mehrbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Übernahme von sogenannten nichtschädigungsbedingten Kranken- und Pflegeversorgungskosten. Der Mehrbedarf wird sich auf der Zeitschiene reduzieren, wenn der betroffene Personenkreis kleiner wird.

Artikel 2

Durch die weitere Förderung der Studienabbrecher, die nach dem Abbruch des Studiums weiterhin bei der Bundeswehr Wehrdienst leisten, mit einer längeren Bezugszeit der Übergangsgebühren wird im Maximum ein Haushaltsmehrbedarf von rund einer Million Euro jährlich erwartet, wenn sich die Änderungen im Laufe der nächsten Jahre etabliert haben.

Die Mehrausgaben für Artikel 1 bis 3 werden im Einzelplan 14 abgedeckt. Der der Unfallversicherung Bund und Bahn entstehende Erfüllungsaufwand wird aus dem Einzelplan 14 refinanziert.

Artikel 69

Der finanzielle Mehrbedarf durch die Anhebung des Unfallausgleichs für Beamtinnen und Beamte sowie für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte beträgt rund 11,1 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 0,8 Millionen Euro jährlich auf die Zahlung von Unfallausgleich für Beamtinnen und Beamte und rund 10,3 Millionen Euro jährlich auf die Zahlung von Unfallausgleich für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte. Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

4. Erfüllungsaufwand

Sofern in diesem Abschnitt unter den Einzelpunkten keine Angaben gemacht werden, beruhen die Grundannahmen und Schätzungen zum Erfüllungsaufwand auf Auskunft der betroffenen Verwaltungseinheiten beziehungsweise wurden diese auf Basis statistischer Erhebungen zu analog gelagerten Sachverhalten ermittelt.

(1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den beschädigten Soldatinnen und Soldaten, früheren Soldatinnen und Soldaten, Angehörigen und Hinterbliebenen als Bürgerinnen oder Bürgern entsteht durch das Gesetz einmaliger Mehraufwand in Höhe von rund 8 275 Stunden. Laufend ergibt sich ein jährlicher Minderaufwand von rund 308 Stunden.

Zu Artikel 1 (Soldatenentschädigungsgesetz)

Allgemein entsteht Beschädigten, Angehörigen und Hinterbliebenen als Bürgerinnen und Bürgern durch das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen des Soldatenentschädigungsgesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund (20 000 Betroffene × 15 Minuten je Fall = 300 000 Minuten =) 5 000 Stunden.

Darüber hinaus ist von einem erhöhten Beratungsbedarf zu Kapitel 15 (Übergangsrecht) auszugehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger besteht darin, sich von der Verwaltung zu den für sie maßgeblichen Folgen des Übergangsrechts beraten zu lassen. Ausgehend von einer Mischkalkulation, die das Lesen von Informationsschreiben und telefonische oder persönliche Beratung beinhaltet, entstehen für rund 13 100 Betroffene × 15 Minuten/Person = 196 500 Minuten (3 275 Stunden) an zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

Saldiert ergeben sich 8 275 Stunden an einmaligem Mehraufwand.

Laufender Minderaufwand entsteht zum einen durch wegfallende Leistungen (Ausgleichsrente, Krankenhilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Leistungen sind im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Sie gehen pauschaliert in anderen Geldleistungen auf und müssen nicht gesondert beantragt werden. Darüber hinaus wird aus bisher zwei Anträgen zur Beantragung der Leistungen (während und nach dem Wehrdienstverhältnis) nur noch ein Antrag auf Anerkennung konzipiert (Artikel 1 § 5 Absatz 5). Der so entstehende laufende Minderaufwand entlastet die jährlich rund 2 370 betroffenen Bürger um durchschnittlich 12 Minuten pro Einzelfall. Es ergibt sich insgesamt ein Minderaufwand von rund 27 500 Minuten im Jahr.

Mehraufwand entsteht durch die Erweiterung der Anzahl der Anspruchsberechtigten durch Leistungen der Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen (Artikel 1 Kapitel 5), und die Neueinführung der Überführungsleistungen (Artikel 1 § 47) und die Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft (Artikel 1 § 50). Hieraus resultiert laufender Mehraufwand von 9 000 Minuten im Jahr (150 Stunden). Durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und die Neueinführung der Leistungen nach den §§ 47 und 50 steigt die Zahl der von den Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anträge um 150. Dies bedeutet einen Zeitaufwand pro Fall von 60 Minuten.

Saldiert ergibt sich ein Minderaufwand von 18 500 Minuten oder 308 Stunden jährlich.

(2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

(3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**Vorbemerkung**

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch das Mantelgesetz einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 Millionen Euro. Dem gegenüber steht eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwands von rund 2,7 Millionen Euro.

Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ergibt sich durch die Leistungserbringung im Auftrag der Bundeswehrverwaltung ein jährlicher Mehraufwand von rund 1,89 Millionen Euro, ein jährlicher Sachaufwand von rund 0,24 Millionen Euro sowie Umstellungsaufwand in Höhe von 1,3 Millionen Euro.

a) Artikel 1 (Soldatenentschädigungsgesetz)

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch Artikel 1 einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro. Dem gegenüber steht eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwands von rund 2,7 Millionen Euro.

Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ergibt sich durch die Leistungserbringung im Auftrag der Bundeswehrverwaltung ein jährlicher Mehraufwand von rund 1,89 Millionen Euro, ein jährlicher Sachaufwand von rund 0,24 Millionen Euro sowie Umstellungsaufwand in Höhe von 1,3 Millionen Euro.

Das Zustandekommen des Erfüllungsaufwands ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Einzelne Punkte von besonderer Bedeutung werden nach der Tabelle erläutert. Soweit Vorschriften nicht aufgeführt sind, ändert sich der Erfüllungsaufwand an dieser Stelle nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung		Jährlicher Aufwand (in Tausend Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tausend Euro)		
Vorschrift	Bezeichnung der Regelung	Personealkosten	Sachaufwand	Summe	Personalkosten	Sachaufwand	Summe
§ 5 Abs. 5	Fortgeltung der Verwaltungsentscheidung	-21,7	0	-21,7	0	0	0
§ 16 Nr. 1 und 2	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-138	0	-138	0	0	0
§ 16 Nr. 3	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-260	0	-260	0	0	0
§ 16 Nr. 4	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-693	0	-693	0	0	0
§ 16 Nr. 6	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-143	0	-143	0	0	0
§ 16 Nr. 9	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-11,6	0	-11,6	0	0	0
§ 16 Nr. 11	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-429	0	-429	0	0	0
§ 16 Nr. 12	Katalog der Leistungen der med. Versorgung	-467	0	-467	0	0	0
§ 16	Zusammengefasster Sachaufwand	0	-342	-342	0	0	0
§ 28	Voraussetzungen (Kapitel 4: Teilhabe am Arbeitsleben)	-17,4	0	-17,4	0	0	0
§ 33	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	29,3	0	29,3	0	0	0
§ 47	Leistungen bei Überführung	4	0	4	0	0	0
§ 51	Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen	4,3	0	4,3	0	0	0

Erfüllungsaufwand der Verwaltung		Jährlicher Aufwand (in Tausend Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tausend Euro)		
Vorschrift	Bezeichnung der Regelung	Personealkosten	Sachaufwand	Summe	Personalkosten	Sachaufwand	Summe
§ 58	Allgemeine Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsverfahren	8,8	0	8,8	0	0	0
§ 60	Änderungen und Ende von Leistungen	41,3	0	41,3	0	0	0
§§ 80, 85	Übergangsrecht – Wahlrecht	0	0	0	549	0	549
§ 83	Geldleistungen	0	0	0	360	0	360
§ 84	Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen	0	0	0	47,5	0	47,5
	Minderaufwand auf Grund wegfallender Leistungen	-260	0	-260	0	0	0
	Schulungen, organisatorische Umstrukturierungen etc.	0	0	0	430	0	430
	IT-Verfahren Bundeswehr	0	0	0	1 310	0	1 310
	Summe SEG Bw-Verwaltung	-2 353	-342	-2 695	2 696,5	0	2 696,5
§ 70	Zuständigkeit für die Leistungserbringung	1 430	154,9	1 584,9	0	0	0
	IT-Verfahren UVB	456	0	456	500	800	1 300
	Summe SEG UVB	1 886	234,9	2 120,9	500	800	1 300
	Summe SEG gesamt	-467	-107,1	-574,1	3 196,5	800	3 996,5

Zu § 5 Absatz 5

Bisher war von den Soldatinnen und Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ein Antrag auf Weitergewährung der Beschädigtenversorgung zu stellen. Nunmehr gilt die Verwaltungsentscheidung fort. Durch den Wegfall einer erneuten Entscheidung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa ($501 \text{ Anträge} \times 45 \text{ Minuten/Antrag} = 22\,545 \text{ Minuten} \approx 376 \text{ Stunden}$) für den gehobenen Dienst und etwa ($250 \text{ Anträge} \times 20 \text{ Minuten/Antrag} = 5\,000 \text{ Minuten} \approx 83 \text{ Stunden}$) für den höheren Dienst. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 16 300 Euro. Bei einem Stundensatz von 65,40 Euro für Angehörige des höheren Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 5 400 Euro.

Zu § 16 allgemein

Die Leistungen der medizinischen Versorgung für die Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz werden zukünftig von der Unfallversicherung Bund und Bahn erbracht. Durch diesen Aufgabenübergang entsteht bei der Bundesverwaltung Minderaufwand, da der Erfüllungsaufwand auf Grund jahrelanger Erfahrung und vorhandener Strukturen nicht im gleichen Maße bei der Unfallversicherung Bund und Bahn aufwächst, wie er sich im Bereich der Bundeswehrverwaltung reduziert. Auf Grund der zentralen Bedeutung für das Regelungsvorhaben und die hohen Aufwandsänderungen folgt eine detaillierte Darstellung. Hinsichtlich des Aufwandsaufwuchses bei der Unfallversicherung Bund und Bahn und den weiteren Minder- sowie verbleibenden Restaufwand der Bundeswehrverwaltung wird auf die Darstellung zu § 70 verwiesen.

§ 16 Nummer 1 und 2

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(1\,250 \text{ Anträge} \times 209 \text{ Minuten/Antrag} = 261\,250 \text{ Minuten} \approx) 4\,350 \text{ Stunden}$ für den mittleren Dienst. Bei einem Stundensatz von 31,70 Euro für Angehörige des mittleren Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 138 000 Euro.

§ 16 Nummer 3

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(1\,111 \text{ Anträge} \times 324 \text{ Minuten/Antrag} = 359\,964 \text{ Minuten} \approx) 6\,000 \text{ Stunden}$ für den gehobenen Dienst. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 260 000 Euro.

§ 16 Nummer 4

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(342 \text{ Anträge} \times 550 \text{ Minuten/Antrag} = 188\,100 \approx) 3\,100 \text{ Stunden}$ für den mittleren Dienst und etwa $(1\,658 \text{ Anträge} \times 495 \text{ Minuten/Antrag} = 820\,170 \text{ Minuten} \approx) 13\,700 \text{ Stunden}$ für den gehobenen Dienst. Bei einem Stundensatz von 31,70 Euro für Angehörige des mittleren Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 98 000 Euro. Bei einem Stundenansatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 595 000 Euro.

§ 16 Nummer 6

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(1\,250 \text{ Anträge} \times 216 \text{ Minuten/Antrag} = 270\,000 \text{ Minuten} =) 4\,500 \text{ Stunden}$ für den mittleren Dienst. Bei einem Stundensatz von 31,70 Euro für Angehörige des mittleren Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 143 000 Euro.

§ 16 Nummer 9

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(13 \text{ Anträge} \times 360 \text{ Minuten/Antrag} = 4\,680 \text{ Minuten} =) 78 \text{ Stunden}$ für den mittleren Dienst und etwa $(317 \text{ Anträge} \times 40 \text{ Minuten/Antrag} = 12\,680 \text{ Minuten} \approx) 211 \text{ Stunden}$ für den gehobenen Dienst. Bei einem Stundensatz von 31,70 Euro für Angehörige des mittleren Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 2 400 Euro. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 9 200 Euro.

§ 16 Nummer 11

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(1\,254 \text{ Anträge} \times 648 \text{ Minuten/Antrag} = 812\,592 \text{ Minuten} \approx) 13\,500 \text{ Stunden}$ für den mittleren Dienst. Bei einem Stundensatz von 31,70 Euro für Angehörige des mittleren Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 429 000 Euro.

§ 16 Nummer 12

Durch den oben beschriebenen Wegfall der Aufgabe im Bereich der Bundeswehrverwaltung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa $(898 \text{ Anträge} \times 720 \text{ Minuten/Antrag} =$

646 560 ≈) 10 770 Stunden für den gehobenen Dienst. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 467 000 Euro.

§ 16 Nummer 5, 7, 8 und 10

Der wegfallende Aufwand für die entsprechenden Leistungen wird auf Grund einstelliger Fallzahlen als geringfügig bewertet und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht detailliert ausgeführt.

§ 16 Sachaufwand

Durch die vorstehend dargestellte Minderung des personalbezogenen Erfüllungsaufwands ist von einer damit einhergehenden laufenden Minderung des Sachaufwands auszugehen. Rechnerisch entfallen rund 28 Vollzeitkräfte und damit auch der entsprechende Bedarf an Büroarbeitsplätzen. Der Sachaufwand mindert sich nach dem Standardkostensatz für einen Arbeitsplatz damit um $(28 \times 12\,217 \text{ Euro}) =$ rund 342 000 Euro.

Zu § 70

§ 70 regelt den bereits zu § 16 beschriebenen Aufgabenübergang von der Bundeswehrverwaltung zu der Unfallversicherung Bund und Bahn. Bei der Bundeswehrverwaltung entfällt dadurch ein Teil einer Organisationseinheit mit rund 40 Dienstposten. Der Minderaufwand, der der unmittelbaren Antragsbearbeitung zuzuordnen ist, wurde bereits unter § 16 dargestellt. Die nicht unmittelbar den Antragszahlen zuzuordnenden Aufwände (Leitungs-, Querschnitts-, Grundsatzaufgaben) werden auf Grund der verbleibenden Aufgaben als neutraler Aufwand betrachtet. Die verbleibenden Aufgaben bestehen neben den vorstehend genannten aus der Rechnungsprüfung zur Abrechnung der Dienstleistung mit der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie Grundsatz und Widerspruchsbearbeitung für den Bereich der medizinischen Versorgung, einschließlich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Auch der bei der Unfallversicherung Bund und Bahn entstehende Mehraufwand wird in diesem Zusammenhang auf Grundlage des angestrebten Dienstpostengerüsts dargestellt. Die Berechnungen werden auf Grundlage der Jahresarbeitsstunden gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung geführt.

§ 70 – Jährlicher Personalmehraufwand Unfallversicherung Bund und Bahn

6,5 Dienstposten vergleichbar mittlerer Dienst: $(6,5 \times 1\,600 \text{ Std} \times 31,70 \text{ Euro/Std.}) =$ rund 330 000 Euro.

16 Dienstposten gehobener Dienst: $(16 \times 1\,600 \text{ Std.} \times 43,40 \text{ Euro/Std.}) =$ rund 1,1 Millionen Euro.

§ 70 – Jährlicher Sachaufwand Unfallversicherung Bund und Bahn

Der jährliche Sachaufwand wird für den Mehrbedarf an Büros und Arbeitsplätzen gesehen und mit dem Standardkostensatz für einen solchen Arbeitsplatz berechnet.

$22,5 \times 12\,217 \text{ Euro} =$ rund 274 900 Euro.

Da im Bereich der Bundeswehrverwaltung die Beauftragung externer Gutachter zu einem Teil entfällt, mindert sich der jährliche Sachaufwand um 120 000 Euro.

Damit ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf hinsichtlich des Sachaufwands von 154 900 Euro.

Zu den §§ 80, 85

In § 85 wird das Wahlrecht geregelt, das jedem Betroffenen, der zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025 Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat, die Wahl ermöglicht, diese Leistungen weiter nach altem Recht oder sodann nach neuem Recht zu erhalten. Für die entsprechenden Informations-, Beratungs- und Bescheidungsbedarfe fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Dies führt zu einmaligem Mehraufwand von etwa (2 580 Vorgängen × 20 Minuten/Vorgang = 51 600 Minuten =) 860 Stunden zuzüglich weiterer (9 905 Vorgänge × 70 Minuten/Vorgang = 693 350 Minuten) rund 11 600 Stunden für den gehobenen Dienst und für den höheren Dienst zu einem einmaligen Mehraufwand von (860 Vorgängen × 10 Minuten/Vorgang = 8 600 Minuten =) rund 140 Stunden. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein einmaliger Mehraufwand von rund 541 000 Euro. Bei einem Stundensatz von 65,40 Euro für Angehörige des höheren Dienstes ergibt sich somit ein einmaliger Mehraufwand von rund 9 000 Euro.

Zu § 83

Die einmalige Erhöhung der einkommensabhängigen Leistungen um 25 Prozent führt zu einmaligem Mehraufwand für den gehobenen Dienst in Höhe von (5 496 Vorgängen × 90 Minuten/Vorgang = 494 640 Minuten =) rund 8 200 Stunden. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein einmaliger Mehraufwand von rund 360 000 Euro.

Weiterer jährlicher Minderaufwand

Diverse Leistungen des Soldatenversorgungsgesetzes i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz werden im Soldatenentschädigungsgesetz nicht weitergeführt. Der bisher dafür laufend angefallene Aufwand entfällt künftig. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Leistungen der Altenhilfe, Erholungshilfe, Hilfe zur Pflege, der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und der Ausgleichsrente. Alle Leistungen wurden von der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bearbeitet. Es ergibt sich daher eine laufende Aufwandsminderung von (2 723 Vorgängen × durchschnittlich 133 Minuten/Vorgang = 362 159 Minuten =) rund 6 000 Stunden. Bei einem Stundensatz von 43,40 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 260 000 Euro.

Weiterer einmaliger Mehraufwand

Durch organisatorische Umstrukturierungen sowie Schulungsteilnahmen und -durchführungen bei der Bundeswehrverwaltung entsteht weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die organisatorischen Änderungen führen zu einem Aufwand von 4 500 Stunden für den höheren, 3 200 Stunden für den gehobenen und 30 Stunden für den mittleren Dienst. Bei den jeweiligen Stundensätzen ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von (4 500 Std. × 65,40 Euro/Std. + 3 200 Std. × 43,40 Euro/Std. + 30 Std. × 31,70 Euro/Std. =) rund 430 000 Euro.

Aufwand für die Umstellung von IT-Verfahren in der Bundeswehrverwaltung

Die gesetzlichen Neuregelungen führen zu einmaligem Umstellungsaufwand im Bereich der IT-Unterstützung der Bundeswehrverwaltung für Berechnung, Bescheidung und Auszahlung der entsprechenden Ansprüche und Leistungen. Neben der Anpassung der vorhandenen Software kommt auch die Beschaffung eines neuen Softwareprodukts (impliziert auch die vollständige Neuprogrammierung des vorhandenen Softwareprodukts) infrage mit dem Ziel, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben. Die Digitalisierung enthält auch

die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, des E-Governmentgesetzes und des Registermodernisierungsgesetzes. Auf Grund des für keine der vorgenannten Varianten detailliert abzuschätzenden Aufwands wird nachstehend eine Maximum-Schätzung dargelegt.

Hierbei wird von einer Umsetzung ausgegangen, bei der Fremdpersonal in maßgeblichem Umfang mitwirkt. Es entstünden an einmaligem Erfüllungsaufwand

für den mittleren Dienst 4 101 Stunden,

für den gehobenen Dienst 44 138 Stunden,

für den höheren Dienst 11 686 Stunden und

für Fremdpersonal 1 251 Tage (angelehnt an die branchentypische Recheneinheit eines Programmertages).

Bei den jeweiligen Stundensätzen/Tagessätzen ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von $(11\,686 \text{ Std.} \times 65,40 \text{ Euro/Std.} + 44\,138 \text{ Std.} \times 43,40 \text{ Euro/Std.} + 4\,101 \text{ Std.} \times 31,70 \text{ Euro/Std.} + 1\,251 \text{ Tage} \times 2\,000 \text{ Euro/Tag} =)$ rund 5,31 Millionen Euro.

Das Gesetz wird durch Maßnahmen hinsichtlich einer vollumfänglichen Digitalisierung der Prozesse, angefangen beim Online-Zugang für die Betroffenen bis hin zu einer durchgängig digitalisierten Verfahrensbearbeitung, flankiert. Aus diesem Grund werden von den 5,31 Millionen Euro je rund 1,5 Millionen Euro des Umstellungsaufwands dem Onlinezugangsgesetz und dem E-Governmentgesetz zugeschlagen. Rund eine Millionen Euro an Umstellungsaufwand wird beim Registermodernisierungsgesetz veranschlagt. Die Auswirkungen des Soldatenentschädigungsgesetzes auf die IT-Entwicklung der Bundeswehrverwaltung belaufen sich auf einmalig rund 1,31 Millionen Euro (1 012 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 10 889 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 2 883 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes und 309 Arbeitstage für Fremdpersonal).

Aufwand für die Umstellung von IT-Verfahren bei der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die gesetzlichen Neuregelungen führen zu einmaligem Umstellungsaufwand im Bereich der IT-Unterstützung der Unfallversicherung Bund und Bahn für Berechnung, Bescheidung und Auszahlung der entsprechenden Ansprüche und Leistungen. Neben der Anpassung der vorhandenen Software kommt auch die Erstellung und Nutzung einer Kopie der Software infrage. Die Kopieinstanz würde sich insofern von der vorhandenen Software unterscheiden, als darin ausschließlich die Fälle der Soldatenentschädigung bearbeitet würden. Auf Grund des für keine der vorgenannten Varianten detailliert abzuschätzenden Aufwands wird nachstehend eine Maximum-Schätzung dargelegt.

Für den Betrieb der auf die Regelungen des Soldatenentschädigungsgesetzes angepassten Kopie der bereits bei der Unfallversicherung Bund und Bahn genutzten Software werden 6,5 (Vollzeit-)Dienstposten des gehobenen Dienstes als laufender Erfüllungsaufwand in Ansatz gebracht. Daneben fallen jährlich 14 Personentage des gehobenen Dienstes für sonstige mit der Software zusammenhängende Aufgaben (zum Beispiel Finanzbuchhaltung) an.

In diesem Szenario fallen keine laufenden Sachkosten für Lizenzen an. Für Büros und Arbeitsplatzausstattungen fallen jährlich $(6,5 \times 12\,217 \text{ Euro} =)$ rund 80 000 Euro an Sachaufwand an.

Bei den jeweiligen Stunden- und Tagessätzen ergibt sich ein laufender Gesamtaufwand von $(6,5 \times 1\,600 \text{ Std} \times 43,40 \text{ Euro/Std.} + 112 \text{ Std.} \times 43,40 \text{ Euro/Std.} + 80\,000 \text{ Euro} =)$ rund 536 000 Euro.

Für die Programmierung, Einrichtung, Testung und die Migrationsarbeiten fällt ein einmaliger Aufwand von 4 100 Personentagen des gehobenen Dienstes an.

Insbesondere für die Beauftragung externer IT-Berater fallen einmalig 2,3 Millionen Euro an Sachkosten an.

Bei den jeweiligen Stunden- und Tagessätzen ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von $(4\,100 \times 8 \text{ Std.} \times 43,40 \text{ Euro/Std.} + 2,3 \text{ Millionen Euro}) = \text{rund } 3,7 \text{ Millionen Euro}$.

Von den 3,7 Millionen Euro werden je rund 0,9 Millionen Euro des Umstellungsaufwands dem Onlinezugangsgesetz und dem E-Governmentgesetz zugeschlagen. Rund 0,6 Millionen Euro an Umstellungsaufwand wird beim Registermodernisierungsgesetz veranschlagt, sodass die Auswirkungen des Soldatenentschädigungsgesetzes auf die IT-Entwicklung der Unfallversicherung Bund und Bahn mit rund 1,3 Millionen Euro anzusetzen sind.

b) Artikel 3 (Soldatenversorgungsgesetz – Inkrafttreten zum 1. Januar 2024)

Für Bürger und Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Die wesentliche Änderung des Artikel 3 stellt die Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen der Beschädigtenversorgung um 25 Prozent zu Beginn des Jahres 2024 dar, welche zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Rentenanpassung zum 1. Juli des Jahres hinzukommt. Auf Basis von Erfahrungswerten wird für die Erhöhung um 25 Prozent ein einmaliger Umstellungsaufwand von 70 000 Euro geschätzt.

c) Artikel 4 (Soldatenversorgungsgesetz – Inkrafttreten zum 1. Januar 2025)

Für Bürger und Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Durch Artikel 4 wird das Soldatenversorgungsgesetz zum 1. Januar 2025 u. a. als Folge des Soldatenentschädigungsgesetzes umfassend umstrukturiert. Bei den ausführenden Behörden fällt damit einmaliger Umstellungsaufwand an. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung von Erlassen, Vordrucken, Formschriften, Musterbescheiden, Textbausteinen, Arbeitsanweisungen, Internetauftritten und IT-Verfahren.

Für die Anpassung entsteht einmaliger Umstellungsaufwand von rund 470 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes, von rund 2 800 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes und von rund 140 Stunden für Angehörige des höheren Dienstes. Bei den jeweiligen Stundensätzen ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von $(140 \times 65,40 \text{ Euro} + 2\,800 \times 43,40 \text{ Euro} + 470 \times 31,70 \text{ Euro}) = \text{rund } 146\,000 \text{ Euro}$.

Für die einmalige Umstellung von zwei IT-Verfahren entstehen zum einen basierend auf Erfahrungswerten 250 000 Euro, zum anderen 812 000 Euro (geschätzte 406 Programmiertage zu je 2 000 Euro) an einmaligem Aufwand.

Zusammengefasst beträgt der durch Artikel 4 verursachte einmalige Erfüllungsaufwand schätzungsweise rund 1,2 Millionen Euro.

d) Artikel 69 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – Inkrafttreten zum 1. Januar 2025)

Für Bürger und Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Durch die Anpassung der Beträge für den Unfallausgleich in § 35 fällt ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung zur Anpassung der Zahlbeträge in den zur Auszahlung genutzten IT-Systemen an. Der Aufwand für die Anpassung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht detailliert ausgeführt.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Neuregelung des Soldatenentschädigungsgesetzes hat, insbesondere vor dem Hintergrund einer gesamtgesellschaftlich geringen Anzahl der Anspruchsberechtigten, keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen zu erwarten; ebenso ist nicht von Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen auszugehen. Das Gesetz hat zudem keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Gleichstellungsstrategie, da es geschlechtsneutral ist.

VII. Inkrafttreten; Befristung; Evaluierung

Das beabsichtigte Inkrafttreten von Artikel 75 am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, um Änderungsbedarf der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung, der unabhängig vom Soldatenentschädigungsgesetz erkannt wurde, schnellstmöglich umzusetzen. Es handelt sich insbesondere um Regelungen zur Korrektur der jetzigen Verordnung, zur Konkretisierung des Leistungsumfangs sowie zu der in § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes vorgegebenen Sicherstellung eines Leistungsniveaus der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, das mindestens dem Leistungsniveau nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entspricht.

Das abweichende Inkrafttreten von Artikel 2 Nummer 32 ist notwendig, um offensichtliche Fehler im Gesetz rückwirkend zum Inkrafttreten der fehlerhaften Regelung zu korrigieren.

Sowohl das Soldatenentschädigungsgesetz als auch das Soldatenversorgungsgesetz gelten unbefristet. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Artikel 1 wird unter Evaluierungsgesichtspunkten wie folgt betrachtet:

1. Die Bundesregierung wird im Vorfeld des Inkrafttretens des Artikel 1 prüfen, ob für frühere Soldatinnen und Soldaten mit einer einsatzbedingten psychischen Gesundheitsstörung weitere medizinische Strukturen der Bundeswehr bereitzustellen sind, um eine zeitgerechte und der spezifischen Schädigungssituation angemessene ambulante Behandlung von akuten und chronischen psychischen Erkrankungen sicherzustellen und es insoweit der Einführung eines erleichterten Verfahrens bedarf (Ziele).

Als Indikatoren und Kriterien werden insbesondere herangezogen die im Sanitätsdienst der Bundeswehr vorhandenen psychotherapeutischen und psychiatrischen Ressourcen für eine zeitgerechte und angemessene Behandlung von aktiven Soldatinnen und Soldaten, Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erstversorgung von Soldatinnen und Soldaten beim Auftreten von psychischen Symptomen während der Dienstzeit und die Zahl der Anträge ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz.

2. Die Bundesregierung wird das Soldatenentschädigungsgesetz zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluieren, um festzustellen, welche Auswirkungen die Aufgabenübertragung durch Artikel 30 auf die Unfallversicherung Bund und Bahn im Vergleich mit der Durchführung des bisherigen Rechts nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Teil 3, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat. Hierbei soll zum einen die organisatorische Auslastung sowohl bei der Unfallversicherung Bund und Bahn als auch beim zuständigen Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

evaluiert werden. Zum anderen ist zu prüfen, inwieweit die Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden konnten (Ziele). Als Kriterien / Indikatoren werden beispielsweise der tatsächlich entstehende Personal- und Sachaufwand bei der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, der durchschnittlich für die Bearbeitung eines Vorgangs erforderliche Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bescheidung, die Art und der Umfang eventuell auftretender technischer Probleme bei der Einführung der unterstützenden IT-Maßnahmen herangezogen. Die für die Evaluierung erforderlichen Daten werden als Bestandteil der zu führenden Statistik bei der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erhoben und vom Bundesministerium der Verteidigung ausgewertet (Datengrundlage).

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten)****Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)****Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich)**

In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Zivilpersonen, bei denen eine Wehrdienstbeschädigung in Betracht kommt, einbezogen. Der Geltungsbereich des Soldatenentschädigungsgesetzes bleibt gegenüber den Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes Teil 3 – Beschädigtenversorgung unverändert; insbesondere findet die Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1146) weiterhin Anwendung.

Angehörige und Hinterbliebene von in Nummer 1 genannten Personen können ebenfalls Leistungen nach diesem Gesetz erhalten. Das bedeutet, dass auch Hinterbliebene der in den Geltungsbereich nach Nummer 1 einbezogenen Zivilpersonen Ansprüche nach dem Soldatenentschädigungsgesetz haben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 erfasst sowohl die aktiven Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr als auch die früheren, d. h. ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten. Geschädigte Person ist aber auch die Person, deren Gesundheitsstörung nach § 4 als Wehrdienstbeschädigung gilt.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmung der primären Gesundheitsstörung entspricht der Definition in Nummer 2.3 des Teils C der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Zu Absatz 3

Die Begriffsbestimmung der sekundären Gesundheitsstörung entspricht der Definition in Teil C Nummer 2.4 der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird definiert, die Angehörigen einer Soldatin oder eines Soldaten. Nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden die eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partner den Ehegatten gleichgestellt. Neben den leiblichen Kindern werden auch Stief- und Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erfasst weitere Personen, die mit der Soldatin oder dem Soldaten in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Es wird auf § 6 Absatz 3 Satz 3 des Bundesumzugskostengesetzes verwiesen, der den Personenkreis genau benennt.

Eine häusliche Gemeinschaft setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus. Dies entspricht § 1 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes.

Die anderen Personen, die zur häuslichen Gemeinschaft gehören, sind dann schützenswert, wenn sie sich zusammen mit einer Soldatin oder einem Soldaten im Ausland befinden. Erleidet ein Angehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 3 eine Gesundheitsstörung, so erhält sie ebenfalls vollumfängliche Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz. Da sich die Soldatinnen und Soldaten im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung häufig länger als sechs Monate im Ausland befinden und ihre Angehörigen und die anderen Personen der häuslichen Gemeinschaft ebenfalls, würden sie auf Grund der Regelung in § 15 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht unter das Soziale Entschädigungsrecht fallen und somit keine Entschädigungsleistungen erhalten. Um eine Benachteiligung dieser Personen sowie schwierige Abgrenzungsfragen zu vermeiden, wird auch dieser Personenkreis in den Schutzbereich des Soldatenentschädigungsgesetzes aufgenommen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 sind Hinterbliebene Witwen und Witwer sowie Waisen und Eltern. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der verstorbenen geschädigten Person sind auf Grund der Gleichstellung in § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Witwen und Witvern gleichgestellt. Des Weiteren wird definiert, welcher Personenkreis zusätzlich zu den leiblichen Kindern und Eltern Berücksichtigung findet.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Pflegekinder“, die sich an die Definition dieses Begriffs in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes anlehnt.

Zu § 3 (Wehrdienstbeschädigung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 ist die Altregelung des § 81 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes aufgegriffen worden. Die Untergliederung des Satzes 1 in Nummern dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 1

Eine Wehrdienstbeschädigung liegt nach Nummer 1 vor, wenn die geschädigte Person während der Ausübung des Wehrdienstes einen Unfall erleidet und dadurch eine Gesundheitsstörung verursacht wird.

Ein Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis. Die Definition ist mit der in § 42 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung identisch und greift auf die Regelung zum Dienstunfall nach § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes zurück.

Ein Unfall ist als solcher während der Ausübung des Wehrdienstes zu werten, wenn er sich zur Zeit der tatsächlichen Dienstausbübung ereignet. Nicht ausreichend ist es, dass er sich während der Dauer des Dienstverhältnisses zur Bundeswehr ereignet. Die Soldatin oder der Soldat leistet Dienst in der Bundeswehr durch Erfüllung der militärischen Pflichten nach entsprechenden Grundsätzen und Vorschriften sowie auf Befehle im üblichen militärischen Befehls- und Gehorsamsverhältnis.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Gesundheitsstörung erfasst, die durch die Wehrdienstverrichtung herbeigeführt worden ist. Die Grenze zwischen Wehrdienstverrichtung und Ausübung des Wehrdienstes verläuft teilweise fließend, da die Wehrdienstverrichtung regelmäßig während des Wehrdienstes erfolgt. Hier sollen nur solche Gesundheitsstörungen erfasst sein, die im Rahmen der Verrichtung einer speziellen, zum Auftrag der Soldatin oder des Soldaten gehörenden Tätigkeit verursacht werden. Umgekehrt werden während der Ausübung des Wehrdienstes nicht selten auch Tätigkeiten vorgenommen, die keine Wehrdienstverrichtungen darstellen, zum Beispiel das Zurücklegen des Weges zum Dienst (Wegeunfälle).

Zu Nummer 3

In Nummer 3 werden weiterhin Gesundheitsstörungen erfasst, die durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht werden. Was unter Wehrdienst eigentümlichen Verhältnissen zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung entwickelt: Verhältnisse sind dann dem Wehrdienst eigentümlich, wenn sie der Eigenart des Dienstes entsprechen und im Allgemeinen eng mit diesem verbunden sind, weil sie aus der besonderen Rechtsnatur des Wehrdienstverhältnisses und den damit verbundenen Lebensbedingungen folgen und sich deutlich von denjenigen des Zivillebens abheben.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wurde die Vorschrift des § 81 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung aufgegriffen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um die bisherige Regelung des § 81 Absatz 2 Nummer 3 des Soldatenversorgungsgesetzes. Bei der Beurteilung, ob die Gesundheitsstörung der Soldatin oder des Soldaten im Ausland auf gesundheitsschädigende Ereignisse zurückzuführen ist, gelten die Grundsätze zur Anwendung des § 27 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung (§ 42 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung).

Zu Nummer 6

Nummer 6 bildet die bisherige Vorschrift des § 81 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Soldatenversorgungsgesetzes ab.

Zu Satz 2

Hat die geschädigte Person die Wehrdienstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt, ist der Tatbestand einer Wehrdienstbeschädigung nicht erfüllt. Sämtliche mögliche Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz entfallen. Der Vorsatz muss die Erkenntnis des Verletzten umfassen, dass er sich pflichtwidrig verhält. Geht der Verletzte objektiv –zu Recht oder zu Unrecht – davon aus, dass er den Körperschaden bei pflichtgemäßer Dienstausübung erleidet, setzt er also bewusst sein Leben aufs Spiel, entfällt der Ausschlussgrund des § 3 Absatz 1 Satz 2. Die Regelung des § 81 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung hat lediglich absichtlich herbeigeführte gesundheitliche Schädigungen ausgeschlossen. Durch die Neuregelung wird der Regelungsgehalt dem § 44 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angeglichen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 findet sich die Nachfolgeregelung zum § 81 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes. Es wird auf die Aufzählung einzelner Maßnahmen verzichtet, sondern nur noch

auf § 42 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung verwiesen, der entsprechend für alle Statusgruppen gilt. Hier finden sich unter anderem Fallkonstellationen, bei denen ein Wegeunfall angenommen wird.

Der zweite Teil der Vorschrift entspricht § 81 Absatz 4 Nummer 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zum Dienst gehören auch dienstliche Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Vorschrift greift § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf, die Regelung wird jedoch deutlich erweitert. Die bisherige Fassung beschränkt das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung nur auf die Durchführung beziehungsweise den Hin- oder Rückweg von bestimmten Maßnahmen (Heilbehandlung, Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Künftig sind durch die Neufassung alle Maßnahmen der Krankenbehandlung, der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation und der Sozialen Teilhabe nach diesem Gesetz sowie die Wegeunfälle zu solchen Maßnahmen mitumfasst.

Zu Nummer 2

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes und Abgrenzung werden in Nummer 2 die weiteren Regelungen des § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung übernommen, nämlich Unfälle während des persönlichen Erscheinens auf Anordnung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts.

Zu Nummer 3

Unter Nummer 3 wird geregelt, dass der notwendige Hin- und Rückweg ebenfalls vom Schutzbereich umfasst ist, so dass auch die Wegeunfälle auf entsprechend notwendigen Strecken erfasst werden.

Zu Absatz 4

Die Gleichstellung ersetzt das Merkmal der gesundheitlichen Schädigung. Die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen einer Wehrdienstbeschädigung oder eines Unfalls bleiben bestehen. Die Norm greift die Regelung des § 8b des Bundesversorgungsgesetzes sowie des § 4 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuches auf. Während des Wehrdienstverhältnisses erhalten Soldatinnen und Soldaten entsprechende Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung.

Zu § 4 (Besondere Fallgestaltungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 handelt es sich um Tatbestandsvoraussetzungen, die bei ihrem Vorliegen dazu führen, dass die erlittene Gesundheitsstörung als eine Wehrdienstbeschädigung gilt, obwohl die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, weil sich die Gefahr einer Gesundheitsstörung nicht im Dienst oder auf Grund des Dienstes realisiert.

Hier übernimmt der Dienstherr gleichwohl besondere Verantwortung für im Ausland verwendete Soldatinnen und Soldaten, obwohl die betroffenen Personen die Gesundheitsstörung außerhalb des Einflussbereichs des Dienstherrn erlitten haben.

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um die jetzige Vorschrift des § 81c des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Inhaltliche Änderungen liegen nicht vor.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem § 81d des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Hier wird die Gesundheitsstörung wie eine Wehrdienstbeschädigung behandelt, wenn sich der Unfall oder die Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft oder sonst außerhalb der Einflussphäre des Dienstherrn ereignet. Entscheidend ist, dass die Anwesenheit der Soldatin oder des Soldaten in dem ausländischen Staat wehrdienstbedingt ist.

Zu Nummer 3

Die bisherige Vorschrift des § 81e des Soldatenversorgungsgesetzes erweitert den Versorgungsschutz, den § 1 des Opferentschädigungsgesetzes im Inland gewährt hat, für die dort genannten Personen auf bestimmte schädigende Vorgänge im örtlich begrenzten Ausland. Die Neuregelung des § 1 des Opferentschädigungsgesetzes findet sich nunmehr in § 15 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wieder. Berechtigt sind allerdings nur solche Personen, die ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich nur vorübergehend im Ausland befinden. So besteht der Anspruch bei einer Person nicht, die dauerhaft, also länger als sechs Monate, ins Ausland verzieht (§ 15 Satz 1 Nummer 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Fallkonstellationen, in denen der Dienstherr bei einer Gesundheitsstörung die Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz übernimmt, obwohl kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Wehrdienst vorliegt.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist die Regelung des § 81a des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung enthalten. Die Soldatin beziehungsweise der Soldat erleidet eine Gesundheitsstörung während einer Beurlaubung und damit nicht im Dienst. Dient die Tätigkeit jedoch öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen der Bundeswehr, übernimmt die Bundeswehr die Verantwortung auch hier für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 handelt es sich um die Regelung des § 81b Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Erleidet die notwendige Begleitperson, die eine geschädigte Person bei Maßnahmen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation beziehungsweise während des Erscheinens auf Verlangen einer Behörde oder eines Gerichts begleitet, sowie auf dem dazu erforderlichen Hin- oder Rückweg einen Unfall und besitzt sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, werden die Vorschriften über das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung entsprechend angewandt und sie erhält Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gewährt den Angehörigen und den anderen Personen, die zur häuslichen Gemeinschaft gehören, den vollen Versorgungsschutz nach diesem Gesetz. Diese erhalten unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 3 ebenso Leistungen als geschädigte Personen.

Da die Verwendung von Soldatinnen und Soldaten im Ausland größtenteils länger als sechs Monate dauert und Angehörige oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit der Soldatin oder dem Soldaten im Ausland leben, im vorliegenden Fall nach § 15 des Vierzenten Buches Sozialgesetzbuch keinen Anspruch hätten, trägt die Bundeswehr der Verantwortung für die Familien- und Hausgemeinschaft Rechnung und übernimmt die etwaigen Versorgungsleistungen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift ist die Nachfolgeregelung des § 81f des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Das geschädigte Kind der Soldatin erhält damit in entsprechender Anwendung volle Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 3

Bestehen Ansprüche gegen andere Leistungsträger (zum Beispiel auf Grund eines anderen Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisses), gehen diese Ansprüche den Ansprüchen nach § 4 vor, um eine Doppelversorgung zu vermeiden. Insoweit wird die jetzige Regelung in § 81e Absatz 10 des Soldatenversorgungsgesetzes aufgegriffen.

In Satz 2 findet sich die Regelung des § 81e Absatz 11 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, wonach Ansprüche nach § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Zusammentreffen mit einem Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht ausgeschlossen sind.

Zu § 5 (Anerkennung der Schädigungsfolgen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift noch einmal das Kausalitätsprinzip als tragende Säule der Soldatenentschädigung auf und verdeutlicht, dass ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen für kausal verursachte Schädigungsfolgen besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt (wie schon § 81 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) die Wahrscheinlichkeit als Maßstab für den ursächlichen Zusammenhang im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ist dann gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Es ist nicht ausreichend, wenn ein ursächlicher Zusammenhang nur möglich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der jetzigen Vorschrift des § 81 Absatz 6 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung und regelt die allgemein im Sozialen Entschädigungsrecht anerkannte sogenannte Kannversorgung. In Ausnahmefällen kann hierbei eine Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden, wenn die zur Anerkennung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der festgestellten Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aufgegriffen und die bereits praktizierte Anwendung der Berufskrankheiten-Verordnung für Erkrankungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Erkrankungen während der Wehrdienstverrichtung) und Nummer 3 (die durch den Wehrdienst eigentümliche Verhältnisse herbeigeführten Erkrankungen) als gesetzliche Vorschrift normiert. Die Anwendung der Kannversorgung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Die Vorschrift greift zudem die Regelung des § 81 Absatz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf und gleicht sie an das Recht der Unfallversicherung an (§ 134 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze). Mit § 81 Absatz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung wurde in der Soldatenversorgung die Zusammenrechnung schädigender Einwirkungen aus dem Wehrdienstverhältnis und versicherten Beschäftigungen, zum Beispiel als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ermöglicht. Bis dahin hatten Beschädigte mit Beschäftigungen in mehreren gesetzlich geregelten Systemen in Einzelfällen weder einen Anspruch auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz noch nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die jeweiligen Belastungen in den einzelnen Beschäftigungen für sich genommen keine ausreichende Exposition im Sinne einer Berufskrankheit darstellten.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge einer Wehrdienstbeschädigung ist, dass die schädigende Einwirkung überwiegend durch Wehrdienstverrichtungen verursacht worden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt im Vergleich zu den Vorschriften der §§ 80 und 85 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eine Neuregelung dar, die sich im Verwaltungsverfahren nachhaltig positiv auswirkt. Bislang beruhte die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung auf zwei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen. § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes regelt den Anspruch für Soldatinnen und Soldaten nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis und verweist in Form einer Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Für den Zeitraum während der Wehrdienstzeit regelt § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes, dass Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung einen Ausgleich in entsprechender Anwendung der § 30 Absatz 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Die Konsequenz daraus war, dass mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Wehrdienstverhältnis die Soldatin oder der Soldat einen erneuten Antrag auf Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung stellen musste. Dies führte zu einer großen Verunsicherung bei den betroffenen Personen und zu einem Mehraufwand der Verwaltungsbehörde, da trotz des einheitlichen Sachverhaltes ein erneutes Verwaltungsverfahren mit erneuter Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen durchzuführen war.

Durch die Fortgeltung der Entscheidung über die Anerkennung der Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung wird eine größere Rechtssicherheit für die Berechtigten sowie eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Der Sachverhalt wird bei Vorliegen aller Tatsachen abschließend ermittelt und eine Verwaltungsentscheidung herbeigeführt, die – solange keine tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen vorliegen – auch nach Beendigung des Wehrdienstes bestehen bleibt und damit die durchgängige Gewährung der einkommensunabhängigen Leistungen des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen (§ 11) bewirkt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten implizieren das Vorliegen weiterer Bedarfe, die begründet, ggf. nachgewiesen und deshalb gesondert beantragt werden müssen.

Zu § 6 (Grad der Schädigungsfolgen)

Die Vorschrift regelt den Beurteilungsmaßstab für den Grad der Schädigungsfolgen. Die Einteilung in körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen ist – entsprechend den aktuellen gesetzlichen Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Behindertengleichstellungsgesetz – eine sprachliche Angleichung an den allgemein gültigen Begriff der Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine rechtliche oder fachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für die anerkannte Schädigungsfolge ein Grad der Schädigungsfolgen festgesetzt wird. Liegt der Grad der Schädigungsfolgen unter 25 besteht kein Anspruch auf Festsetzung (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Oktober 2018 – B 9 V 31/18B).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem im Sozialen Entschädigungsrecht (§ 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch) zugrundeliegenden Maßstab für den Grad der Schädigungsfolgen. Bei der Bemessung des Grads der Schädigungsfolge sind Zwischenwerte auf den nächsthöheren Zehnerwert aufzurunden, wenn sie bis zu 5 Grad niedriger sind.

Der Zusatz in Satz 4 betrifft geschädigte Kinder und Jugendliche und ist für die Versorgung von beschädigten Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel im Fall des § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder bei noch nicht volljährigen Soldatinnen und Soldaten notwendig.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist entsprechend der Regelung des § 30 Absatz 1 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes geregelt, dass lediglich vorübergehende Gesundheitsstörungen nicht zu berücksichtigen sind. Als vorübergehend gilt nach wie vor ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten (Versorgungsmedizin-Verordnung Teil C Nummer 6.1).

Zu Absatz 4

Nach den Grundsätzen der Versorgungsmedizin-Verordnung wird bei Vorliegen mehrerer Gesundheitsstörungen ein einheitlicher Grad der Schädigungsfolgen und damit eine einheitliche Rente festgesetzt. Dies soll auch bei Zusammenfallen einer Gesundheitsstörung nach diesem Gesetz mit einer Gesundheitsstörung auf Grund eines Ereignisses nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch gelten. Diese Vorgehensweise entspricht der jetzigen Regelung in § 84 Absatz 3 beziehungsweise § 85 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Bereits im bestehenden Recht findet sich die Regelung, dass beim Zusammentreffen von zwei unterschiedlichen Schädigungsfolgen auf Grund unterschiedlicher Schadensereignisse zwar eine einheitliche Rente festzusetzen ist, jedoch die Leistung durch den jeweils zuständigen Leistungsträger ausgekehrt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ermächtigung zu einer Verordnung, um auf die entsprechende Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung zu verweisen. Damit ist die bewährte Geltung der medizinischen Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung auf die Wehrdienstbeschädigungsverfahren gewährleistet.

Zu § 7 (Leistungen der Soldatenentschädigung)

Die Vorschrift regelt, dass die Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz wegen der anerkannten gesundheitlichen Schädigungsfolge und deren wirtschaftlichen Folgen gewährt werden und zwar ausschließlich für schädigungsbedingte Bedarfe. Mit dieser Klarstellung fügt sich die Bundeswehr in die Reihe der weiteren Sozialleistungsträger ein und übernimmt die Verantwortung für die im Wehrdienst oder in gleichgestellten Tatbeständen erlittenen gesundheitlichen Schädigungen. Nicht schädigungsbedingte Bedarfe werden durch andere gesetzliche Regelungen, insbesondere das umfänglich vorhandene Netz der Sozialleistungen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches beziehungsweise in den besonderen Büchern des Sozialgesetzbuches abgedeckt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird in Form eines Leistungskatalogs ausgeführt, welche Leistungen das Soldatenentschädigungsgesetz für geschädigte Personen insgesamt vorsieht, um einen schnellen Überblick über das Leistungsportfolio zu bieten.

Zu Absatz 2

Für die Angehörigen der geschädigten Person besteht unter den Voraussetzungen des § 51 ein Anspruch auf Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen. Die Vorschrift greift die Regelung in § 43 Absatz 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt einen Überblick darüber, welche Ansprüche den Hinterbliebenen zustehen.

Zu Absatz 4

Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner einer mit der geschädigten Person verfestigten Lebensgemeinschaft hat unter den Voraussetzungen des § 50 einen Anspruch auf Ausgleichszahlung. Was unter einer verfestigten Lebensgemeinschaft genau zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Vielmehr ergibt sich dies aus der einschlägigen Rechtsprechung vor allem des Bundesgerichtshofs, vgl. etwa BGH, Urteil vom 05.10.2011 – XII ZR 117/09 –; BGH, Urteil vom 13.07.2011 – XII ZR 84/09 –. Hiernach gibt es mehrere Indizien, die für eine verfestigte Lebensgemeinschaft sprechen (vgl. § 1776a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Aus einer Gesamtwürdigung muss sich ergeben, dass dieses Verhältnis auf zwei Personen beschränkt und auf Dauer angelegt ist und es sich dabei um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt.

Zu Absatz 5

Darüber hinaus können nach Absatz 5 sonstige Personen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen bei Überführung und Bestattung beziehungsweise Sterbegeld erhalten.

Zu § 8 (Antragserfordernis)**Zu Absatz 1**

Die Regelung greift das Antragserfordernis aus § 80 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf. Der Antrag entfaltet materiell-rechtliche Wirkung. Die verschiedenartigen Leistungen nach diesem Gesetz müssen grundsätzlich gesondert beantragt werden.

Das Antragserfordernis lässt die Verpflichtung der zuständigen Behörde nach § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Werden bei der zuständigen Behörde der

Bundeswehrverwaltung Leistungen zur Teilhabe auf Grund der Schädigungsfolgen beantragt, handelt die Behörde als Rehabilitationsträger und ist zur Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe des Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Verwaltungsverfahren bei Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis befinden, auch von Amts wegen eingeleitet werden kann. Dies kann beispielsweise durch eine dienstliche Meldung über das Vorliegen eines Schadensereignisses oder Kenntniserlangung der gesundheitlichen Schädigung oder durch Übersendung des sogenannten WDB-Blattes erfolgen.

Zu § 9 (Anspruchskonkurrenz)

In § 9 wird ein gesetzlicher Vorrang normiert, soweit der schädigungsbedingte Bedarf von geschädigten Personen beziehungsweise weiteren Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz auf derselben Ursache beruht. Dies kann insbesondere in Abgrenzung zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch der Fall sein.

Zu § 10 (Verhältnis zu Leistungen anderer Träger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass grundsätzlich dann, wenn gesetzliche Leistungsansprüche wegen eines schädigenden Ereignisses nach diesem Gesetz gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen, die Leistungen der Soldatenentschädigung vorrangig sind. Damit werden Doppelleistungen sowie aufwändige Anrechnungen vermieden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Gedanken Rechnung, dass sich die auf eigene Kosten erfolgte private Absicherung im Rahmen der Soldatenentschädigung nicht zum Nachteil des Betroffenen auswirken soll. Entsprechende Leistungen werden deshalb nicht auf die nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen angerechnet.

Zu Kapitel 2 (Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen)

Zu § 11 (Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen)

Der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen ersetzt die Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes sowie alle einkommensunabhängigen Zulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und ist eine einheitliche einkommensunabhängige Entschädigungszahlung für Personen mit anerkannten Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung.

Zu Absatz 1

Wie die Zahlung der Grundrente nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes beziehungsweise die Zahlung des Ausgleichs nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes dient der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt, sondern verfolgt weiterhin einen doppelten Zweck (Bundestagsdrucksache I/1333, S. 56; Bundestagsdrucksache 7/2506, S. 11). Zum einen sollen die nach der Höhe des Grades der Schädigungsfolgen gestaffelten Beträge als Kompensationszahlung wirken und Genugtuung für verlorene Integrität und deswegen entgangene Lebensfreude verschaffen. Ferner sollen sie im Einzelnen nicht wägbare Belastungen infolge körperlicher Versehrtheit ausgleichen (immaterielle

Funktion). Zum anderen soll der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen die Ausgaben und Mehraufwendungen wirtschaftlich kompensieren, die ein gesunder Mensch nicht hat (materielle Funktion).

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Erhöhung des monatlichen Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen vor für den Fall, dass zusätzlich zum Vorliegen eines Grades der Schädigungsfolgen von 100 besondere Belastungen durch weitere schwerwiegende Gesundheitsstörungen bestehen und dadurch der Leidenszustand außergewöhnlich erhöht ist. Es wird darauf verzichtet, eine abschließende Aufzählung der Schädigungstatbestände vorzunehmen, um eine größere Einzelfallbetrachtung und damit verbunden eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Der Betrag nach Absatz 1 Nummer 5 wird um 20 Prozent erhöht, wenn beispielsweise mindestens zwei Schädigungsfolgen in zwei unterschiedlichen Funktionssystemen nach der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Teil A 2.e) mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 sowie einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 80 vorliegen.

Zu § 12 (Abfindung)

Die Vorschrift regelt die Abfindung des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen. Im Rahmen der Ermessensprüfung kann die Abfindung abgelehnt werden, wenn nach ärztlicher Begutachtung der Grad der Schädigungsfolgen künftig voraussichtlich wesentlich sinken oder wegfallen wird oder die Lebenserwartung den Abfindungszeitraum unterschreitet. Wesentlich ist eine Änderung, wenn der Grad der Schädigungsfolgen sich um mehr als fünf verändert und die Änderung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus anhält. Die Möglichkeit einer Verschlimmerung steht einer Abfindung nicht entgegen.

Bei der Ermessensausübung ist weiterhin zu prüfen, ob durch die Abfindung eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation zu erwarten ist.

Das Mindestalter der geschädigten Person knüpft an den Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) an. Bei der Abfindung wird das Stammrecht auf die Zahlung des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nicht berührt, sondern nur der zur Auszahlung gelangende Monatsbetrag; es handelt sich damit um eine vorweggenommene Zahlung (Vorauszahlung).

Der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgefunden. Die Leistung lebt nach Ablauf von fünf Jahren in voller Höhe wieder auf.

Zu § 13 (Höhe und Zeitpunkt der Anpassung, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Geldleistungen und entspricht der jetzigen Vorschrift des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes und der neugefassten Vorschrift des § 110 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Dieser „Anpassungsverbund“ mit der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Satz 2 enthält eine Rundungsvorschrift.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage enthalten, auf Grund derer das Bundesministerium der Verteidigung die Rentenanpassungen im eigenen Geschäftsbereich durch eine Verordnung umsetzen darf, um so einen einheitlichen Maßstab für Erhöhungen der Entschädigungszahlungen im Rahmen des Soldatenentschädigungsrechts zu gewährleisten.

Zu Kapitel 3 (Leistungen der medizinischen Versorgung)

Der Begriff der medizinischen Versorgung wird vorliegend als Oberbegriff verwendet. Hierunter ist somit nicht nur die Heilbehandlung und die orthopädische Versorgung zu verstehen, sondern auch Leistungen bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit und sonstige Leistungen, die schädigungsbedingt entstehen können, wie Leistungen zur Mobilität, Leistungen der Haushaltshilfe, Kinderbetreuung und Reisekosten, die im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen notwendig werden.

Zu Abschnitt 1 (Medizinische Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses)

Zu § 14 (Medizinische Versorgung)

In § 14 findet sich eine klarstellende Regelung über die Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Alle Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis erhalten Heilfürsorge im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach den Vorschriften des § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung. Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Soldatin und jeder Soldat unabhängig von der Verursachung der Notwendigkeit der medizinischen Versorgung sowie der notwendigen Pflege alle notwendigen Leistungen erhält, die zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Gesundheit dienen. Des Weiteren wird dort die sogenannte „Günstigerregelung“ normiert. Danach können Soldatinnen und Soldaten für die medizinische Versorgung einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung auch Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, soweit dies für sie günstiger ist. Hierdurch übernimmt die Bundeswehr im besonderen Maße die Verantwortung für gesundheitliche Schädigungen, die der Bundeswehr als Dienstherrn zuzurechnen sind.

Zu Abschnitt 2 (Medizinische Versorgung außerhalb des Wehrdienstverhältnisses)

Zu Unterabschnitt 1 (Grundsatz und Leistungen)

Zu § 15 (Grundsätze der medizinischen Versorgung)

Zu Absatz 1

Nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst wird die medizinische Versorgung nach dem Ersten, Zweiten und Fünften Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der Grundsätze des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht. Dem liegt zugrunde, dass die Soldatin oder der Soldat nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses keinen Anspruch auf Heilfürsorge mehr hat, so dass die Soldatin oder der Soldat hinsichtlich der Schädigungsfolgen nicht mehr im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung medizinisch und orthopädisch versorgt wird beziehungsweise die notwendigen Pflegeleistungen erhält.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift greift für die medizinische Versorgung der geschädigten Personen, die keinen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (mehr) haben, den Grundsatz der gesetzlichen Unfallversicherung auf, die Leistungen mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig zu erbringen (§ 26 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, den allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse und den medizinischen Fortschritt bei der Erbringung von Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation zu beachten (§ 26 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu § 16 (Katalog der Leistungen der medizinischen Versorgung)

Der Leistungskatalog zählt Leistungen der medizinischen und orthopädischen Versorgung auf, einschließlich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, sowie ergänzende Leistungen, die im Rahmen der medizinischen Versorgung zur Deckung des schädigungsbedingten Bedarfs anfallen können (Leistungen zur Mobilität, Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten beziehungsweise Reisekosten); zur besseren Übersicht über die möglichen Leistungen werden die einschlägigen gesetzlichen Regelungen benannt.

Zu § 17 (Leistungen bei Pflegebedürftigkeit)**Zu Absatz 1**

Die Prüfungsvoraussetzungen zur Feststellung der schädigungsbedingten Pflegebedürftigkeit sowie die Einstufung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Der Begriff der Hilflosigkeit in § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch orientiert sich an der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Zweck des Pflegegeldes ist es, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um hilflosen Personen mit Pflegebedarf - soweit wie möglich - die notwendige Betreuung und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens zu sichern, sowie ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen.

Die Bemessung der Pflege erfolgt unter Berücksichtigung der Art oder Schwere der Folgen der Gesundheitsstörung und des Umfangs der erforderlichen Hilfe.

Um die geschädigten Personen für den Fall des Eintretens einer Pflegebedürftigkeit trotz der steigenden Pflegekosten entsprechend optimal zu versorgen, werden mit der vorliegenden Regelung die Leistungen des Pflegegeldes erhöht, um die bestmögliche Pflegeleistung zu gewähren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Höhe des Pflegegeldes einer regelmäßigen Anpassung um den Prozentsatz unterliegt, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass die geschädigte Person, die schädigungsbedingt pflegebedürftig wird und deshalb Heimpflege in Anspruch nimmt, weiterhin finanziell abgesichert ist. Der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen wird weitergezahlt und kommt auf Grund des starken immateriellen Charakters nicht zur Anrechnung. Die einkommensabhängigen Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, d. h. die Leistung des Erwerbsschadensausgleichs, kann dagegen bis zur Hälfte gekürzt werden, da durch die Heimpflege eigene Aufwendungen zuhause eingespart werden und diese Entschädigungsleistung durch die Übernahme der Kosten der Heimpflege als teilweise bereits erbracht wird.

Zu § 18 (Leistungen zur Mobilität)

Die Vorschrift knüpft an die Regelung in § 11 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesversorgungsgesetzes an. Bereits im Rahmen der medizinischen Versorgung kann auf Grund der anerkannten Schädigungsfolgen einer Gesundheitsstörung die Anschaffung oder der Umbau eines Kraftfahrzeuges notwendig sein.

Absatz 2 enthält die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung, mit der die Grundsätze für die Leistungen der Mobilität aufgestellt werden sowie die Höhe der Leistungen und das Bewilligungsverfahren geregelt werden sollen.

Es ist beabsichtigt, auf die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung zu verweisen, die die Kraftfahrzeughilfe bei beruflicher Rehabilitation regelt. Da die Anschaffung oder der Umbau des Kraftfahrzeugs etc. jedoch schädigungsbedingt erfolgt, werden die Vorschriften hinsichtlich des Eigenanteils der geschädigten Person, nämlich die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht zur Anwendung gebracht, um die Leistung zur bedarfsgerechten Deckung einkommensunabhängig zu gewähren.

Zu Unterabschnitt 2 (Krankengeld der Soldatenentschädigung)

Zu § 19 (Krankengeld der Soldatenentschädigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung. Der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen schließt schon dem Wesen nach einen Krankengeldanspruch aus, da die Funktion des Krankengeldes als Entgeltersatz nicht greift.

Zu Absatz 2

Die Definition der Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 14. November 2013 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 18. Juli 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 06.10.2020 B1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann die Soldatin oder der Soldat bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses als arbeitsunfähig gilt, obwohl sie oder er vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Es handelt sich um die Nachfolgeregelung zu § 83 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist dem § 16 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes nachgebildet. Ist die geschädigte Person auf Grund einer Maßnahme der medizinischen Versorgung daran gehindert, einer ganztägigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, gilt sie ebenfalls als arbeitsunfähig und hat damit Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung. Ausgenommen sind Maßnahmen der Anpassung oder Instandsetzung von Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Zur Klarstellung wird in Satz 3 ausgeführt, dass für diese Maßnahmen statt des Krankengeldes der Soldatenentschädigung Reisekosten nach § 43 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise auf Grund der Mitwirkungspflicht der geschädigten Person Aufwendungsersatz nach § 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird. Hierbei geht es um stundenweise oder höchstens tageweise Abwesenheit von der Arbeit, sodass die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung zu höherem Verwaltungsaufwand führen würde.

Zu Absatz 5

Die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung erfolgt auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Maßnahme der medizinischen Versorgung oder beruflichen Rehabilitation nach diesem Gesetz eintritt. Hierdurch wird vermieden, dass geschädigte Personen für die Zeiträume der schädigungsbedingten Arbeitsunfähigkeit während einer

Maßnahme der medizinischen Versorgung oder der Teilnahme an einer Teilhabeleistung am Arbeitsleben finanzielle Nachteile erleiden.

Zu § 20 (Berechnung und Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung)

Zu Absatz 1

Das Krankengeld der Soldatenentschädigung stellt ein Erwerbsersatz Einkommen dar und dient dem finanziellen Ausgleich für eine Minderung oder einen Wegfall des Erwerbseinkommens bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder wenn eine schädigungsbedingte stationäre Behandlung notwendig ist. Grundsätzlich berechnet sich das Krankengeld der Soldatenentschädigung entsprechend den Regelungen für die Gewährung des Krankengeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 sieht wie die jetzige Vorschrift des § 16a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes allerdings eine Abweichung in der Höhe vor, so dass die geschädigte Person für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit auf Grund der anerkannten Schädigungsfolgen höhere Leistungen erhält als Versicherte, die nicht schädigungsbedingt arbeitsunfähig erkranken. Ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung steht auch geschädigten Personen zu, die nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Berechnungsmodalitäten für geringfügig Beschäftigte sowie für nicht versicherungspflichtige geschädigte Personen (zum Beispiel Selbstständige) festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht im Vergleich zur grundsätzlichen Berechnungsgrundlage eine Abweichung für Soldatinnen und Soldaten vor. Diese greift die Regelung des § 83 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes auf. Hier wird der Begriff des Arbeitsentgelts erweitert. Danach gelten auch die bei Ausscheiden aus dem Wehrdienst bezogenen Geld- und Sachbezüge als Arbeitsentgelt, wenn dies bei der Berechnung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung günstiger für die Soldatin oder den Soldaten ist.

Zu Absatz 4

Wird unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosengeld II bezogen, besteht kein Anspruch auf Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung. In diesem Falle wird das Arbeitslosengeld II ohne Ansehung der Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Dynamisierungsvorschrift für die Berechnungsgrundlage. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns wird auf die allgemein geltende Vorschrift für die Anpassung der Entgeltsersatzleistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen zurückgegriffen.

Zu § 21 (Beginn und Ende des Krankengeldes der Soldatenentschädigung)

Zu Absatz 1

Das Krankengeld der Soldatenentschädigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beantragt werden, dann beginnt die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit. Gleiches gilt auch für den Beginn einer Maßnahme der medizinischen Versorgung nach diesem Gesetz, durch welche die geschädigte Person an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist und deshalb Erwerbsersatzleistungen benötigt. Besteht zunächst ein Anspruch auf Fortzahlung

des Entgelts durch den Arbeitgeber nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, beginnt die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung ab dem Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung, wenn der Berechtigte die Leistung innerhalb von zwei Wochen danach beantragt hat.

Anderenfalls beginnt die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung erst ab Antragstellung.

Der Antrag kann durch die Vorlage der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ersetzt werden.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht dem § 18a Absatz 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes. Liegen unvermeidbare Umstände vor, die der geschädigten Person die Einhaltung der Zwei-Wochenfrist unmöglich machten, ist das Krankengeld der Soldatenentschädigung für die zurückliegende Zeit zu erbringen, also ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise dem Beginn der Behandlungsmaßnahme. So wird zum Beispiel bei Noteinweisung und Durchführung einer Operation und dem damit verbundenen Zeitablauf ein unvermeidbarer Umstand anzunehmen sein.

Grundsätzlich gilt die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen für sich allein nicht als besonderer unvermeidbarer Umstand. Ist die geschädigte Person soweit in der Aufnahme- oder der kognitiven Fähigkeit eingeschränkt beziehungsweise im Umgang mit Behörden ungewandt oder nicht in der Lage, schriftliche Hinweise zu erfassen, können im Ausnahmefall und bei gesonderter Betrachtung des Einzelfalls unvermeidbare Umstände angenommen werden.

Zu Absatz 3

Endet die Arbeitsunfähigkeit, so endet damit verbunden auch der Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Gleiches gilt auch für die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung auf Grund der Teilnahme an einer Maßnahme der medizinischen Versorgung nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt entsprechend der Regelung des § 18a Absatz 7 des Bundesversorgungsgesetzes eine vom Grundsatz in Absatz 3 normierte Ausnahme. So endet die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung mit dem Tag, der dem Beginn der Zahlung der Altersrente oder des Vorruhestandsgeldes oder einer der Alterssicherung dienenden entsprechenden Leistung vorausgeht. Hiermit soll ab dem Tag der Leistung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Altersrente oder vergleichbaren Leistung zur Alterssicherung eine Doppelversorgung vermieden werden, da mit dem Beginn der Zahlung einer Altersversorgung für die Gewährung eines Erwerbsersatz Einkommens wegen Arbeitsunfähigkeit kein Raum mehr ist. Gleiches gilt für das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, da ab diesem Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass die geschädigte Person keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht.

Zu Absatz 5

Das Krankengeld der Soldatenentschädigung endet, wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht mehr zu rechnen ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr zu erbringen sind. Verfahrensrechtliche Voraussetzung ist ein Verwaltungsakt, der im Rahmen einer Prognoseentscheidung feststellt, dass mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und die Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung beendet. Endet das Krankengeld der Soldatenentschädigung nicht bereits nach Absatz 5 Nummer 1, ist spätestens nach Ablauf der 78. Woche eine Prognoseentscheidung

notwendig. Die Vorschrift ist an § 46 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt. Es handelt sich hierbei um keine absolute Zeitgrenze. Bei Wiedererkrankung auf Grund derselben Gesundheitsstörung gilt § 22.

Zu § 22 (Krankengeld der Soldatenentschädigung bei Wiedererkrankung)

Die Regelung ist der Vorschrift des § 48 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet.

Unter einer „Wiedererkrankung“ ist die erneute Erkrankung an den Schädigungsfolgen zu verstehen, und zwar nach zwischenzeitlicher Beendigung einer ersten Erkrankung. An die Stelle des Zeitpunkts des Eintritts der ersten Arbeitsunfähigkeit tritt der Zeitpunkt der Wiedererkrankung. Bezieht die geschädigte Person zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung ein höheres Arbeitsentgelt als vor dem Eintritt der ersten Erkrankung, so ist dieses höhere Entgelt zu Grunde zu legen, mit der weiteren Folge, dass sich das Krankengeld erhöht.

Zu § 23 (Ruhe des Anspruchs auf Krankengeld der Soldatenentschädigung)

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung ruht, solange die geschädigte Person Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld bezieht. Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 16 Absatz 4 und 5 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld der Soldatenentschädigung während der Elternzeit. In diesem Fall besteht keine Notwendigkeit, ein bestehendes Erwerbsersatzeinkommen durch das Krankengeld der Soldatenentschädigung als weiteres Erwerbsersatzeinkommen zu ersetzen. Satz 2 regelt eine Ausnahme zur Ruhensvorschrift nach Satz 1. Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit ein oder wird das Krankengeld der Soldatenentschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet, das durch Erwerbstätigkeit während der Elternzeit erzielt wurde, können die Leistungen parallel bezogen werden.

Zu § 24 (Kürzung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung)

Sonstiges Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen wird auf das Krankengeld der Soldatenentschädigung angerechnet. Hierdurch soll eine Doppelversorgung mit Erwerbsersatzeinkommen vermieden werden. Die Vorschrift ist § 50 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet.

Zu § 25 (Soziale Sicherung der Bezieher von Krankengeld der Soldatenentschädigung)

Absatz 1 hat deklaratorische Wirkung, da die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung und zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Regelungen in den Sozialgesetzbüchern III und VI bestehen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Bezug von Krankengeld der Soldatenentschädigung nicht zu Lücken im Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit oder in der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Die Beiträge zur Arbeitsförderung werden allein vom Leistungsträger getragen und an die Bundesagentur für Arbeit gezahlt. Auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden von den Leistungsträgern allein getragen und an die Träger der Rentenversicherung abgeführt.

Gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht für Personen, die Krankengeld der Soldatenentschädigung beziehen, Versicherungspflicht nach dem

Recht der Arbeitsförderung, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch hatten.

Grundsätzlich sind geschädigte Personen, die Krankengeld der Soldatenentschädigung erhalten, nach § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Für geschädigte Personen, die nicht rentenversicherungspflichtig oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Absicherung. Diesen geschädigten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für ihre Alterssicherung bis zu der Höhe der Beiträge erstattet, die bei Vorliegen einer Versicherungspflicht angefallen wären.

Zu Unterabschnitt 3 (Kostenerstattung)

Zu § 26 (Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Maßnahmen der medizinischen Versorgung)

Die Kostenerstattung selbstbeschaffter Maßnahmen der medizinischen Versorgung ist bislang in § 18 Absatz 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes geregelt. Die Vorschrift durchbricht das grundsätzlich vorherrschende Sachleistungsprinzip bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erstattung, wenn ein Verfahren auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung anhängig, die Anerkennung jedoch bislang nicht erfolgt ist. Bei Inanspruchnahme selbstbeschaffter, notwendiger Leistungen der medizinischen Versorgung wird die geschädigte Person im Falle der Anerkennung finanziell so gestellt, als hätte sie eine Sachleistung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen.

Zu Absatz 2

Eine Erstattung der Kosten für selbstbeschaffte Leistungen der medizinischen Versorgung nach Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme unaufschiebbar war und nicht rechtzeitig vom zuständigen Leistungsträger hätte erbracht werden können oder der zuständige Leistungsträger die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Hier erfolgt die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, um die geschädigte Person für diesen Fall nicht zu benachteiligen. Die Leistung ist regelmäßig unaufschiebbar, wenn ein Notfall vorliegt und damit die Leistung nicht rechtzeitig zu erbringen wäre. Die geschädigte Person kann in diesem Fall auf Grund der Dringlichkeit der notwendigen Maßnahme nicht darauf beschränkt werden, nur solche Leistungen der medizinischen Versorgung in Anspruch zu nehmen, die den Abrechnungsmodalitäten als angemessene Sachleistung nach diesem Gesetz entsprechen.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass eine notwendige Maßnahme der medizinischen Versorgung dazu geführt hat, dass die geschädigte Person an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert war, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird eine spezielle Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch getroffen.

Zu § 27 (Erstattung von Kosten für medizinische Versorgung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt)

Bei der Vorschrift handelt es sich ebenso wie bei § 26 um eine Ausnahme vom Sachleistungsprinzip. Sie ist an die Regelung des § 51 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt.

Zu Absatz 1

Für den Begriff des vorübergehenden Aufenthalts in Absatz 1 Satz 1 werden die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zum Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt herangezogen. Maßgeblich ist die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts vor Antritt des Auslandsaufenthalts.

Die Notwendigkeit der Behandlung richtet sich - anders als in § 51 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch - nach dem Maßstab des § 26 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Absatz 1 Satz 3 begrenzt den Umfang des Erstattungsanspruchs auf die Höhe der Vergütung, die bei der Erbringung als Sachleistung im Inland nach diesem Gesetz entstanden wäre.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 können in den Fällen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 die Kosten der Auslandsbehandlung bis zur vollen Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erstattet werden. Hierbei handelt es sich um eine besondere Fallgestaltung, da entweder eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung im Inland nicht möglich oder die Behandlung unaufschiebbar ist.

Zu Absatz 3

Die Übernahme weiterer Kosten der Auslandsbehandlung nach Absatz 3, die im Zusammenhang mit Leistungen der medizinischen Versorgung entstehen, liegt im Ermessen der Bundeswehrverwaltung. Hierunter können Reise-, Unterbringungs- und Telefonkosten der geschädigten Person fallen. Ist die Begleitung durch eine weitere Person für den Behandlungserfolg der geschädigten Person medizinisch notwendig, können auch Reise- Unterbringungs- und Telefonkosten auch für die Begleitperson erstattet werden.

Krankentransportkosten der geschädigten Person können bei medizinischer Notwendigkeit im Ausnahmefall übernommen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass auch bei einer Auslandsbehandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung besteht.

Zu Absatz 5

Unter „rechtzeitig“ ist ein medizinisch vertretbarer Zeitraum zu verstehen. Die notwendige Zustimmung kann in den Fällen einer unaufschiebbaren Behandlung nachträglich eingeholt und erklärt werden. Eine Leistung im Sinne von Absatz 5 ist unaufschiebbar, wenn sie im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Durchführung so dringlich war, dass aus medizinischer Sicht eine unverzügliche Behandlung erfolgen musste und keine Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs bestand. Die Zustimmung erfolgt dem Grunde nach.

Zu Kapitel 4 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Kapitel 4 regelt die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die mit der Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben verbundenen ergänzenden Leistungen, wie die Gewährung

des Übergangsgeldes als unterhaltssichernde Leistung sowie die Übernahme der Reisekosten, Kosten für eine Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten etc.

Zu Abschnitt 1 (Grundsatz und Leistungen)

Zu § 28 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Teilhabeleistungen am Arbeitsleben. Die Leistungen werden auf Antrag erbracht, wenn die geschädigte Person diese auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge benötigt, um die Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern und damit die aktive Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Alle Leistungen zur Deckung des schädigungsbedingten Bedarfs werden ohne Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens erbracht, um dem Teilhabegedanken gerecht zu werden.

Zu § 29 (Umfang der Leistungen)

Zu Absatz 1

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den allgemein geltenden Regelungen der §§ 49 bis 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Damit entspricht der Leistungskatalog dem bislang geltenden Umfang der Leistungen des § 26 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Hiermit bleibt auch im neuen Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten das gesamte Spektrum der möglichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unverändert zum bisherigen Recht erhalten. Es handelt sich um einen Rechtsfolgenverweis, so dass es sich bei den geschädigten Personen nicht zwingend um behinderte Personen oder von Behinderung bedrohte Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch handeln muss. Bei der Verweisung auf § 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch handelt sich zwar nicht um die originäre Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Leistung hat unterhaltssichernde Funktion und ist bereits über § 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ohnehin anwendbar. Die Verweisung erfolgt daher lediglich deklaratorisch.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden zur Verdeutlichung Leistungen beispielhaft entsprechend den Leistungen des § 49 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführt, die jedoch keinen abschließenden Katalog darstellen. Die Leistungen sollen insgesamt einzelfallbezogen und bedarfsgerecht erbracht werden, um die Teilhabe für jede geschädigte Person zu gewährleisten.

Zur Klarstellung wird auf die Zielsetzung des § 49 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.

Zu Absatz 3

Schädigungsbedingte Leistungen zur Teilhabe an der Bildung gehören zum Leistungskatalog im Rahmen der beruflichen Rehabilitationsleistungen.

Zu § 30 (Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Zu Absatz 1

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei geschädigten Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden, werden durch das Übergangsgeld als unterhaltssichernde Leistungen ergänzt.

Zu Absatz 2

Im Unterschied zur jetzigen Regelung des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes beziehungsweise zu Regelungen im Sozialgesetzbuch wird in Absatz 2 für die Berechnung und die Höhe des Übergangsgeldes eine Neuerung normiert. Nach dem neuen Recht wird das Übergangsgeld entsprechend den Vorschriften des Krankengeldes der Soldatenentschädigung berechnet und damit deutlich erhöht. Das Übergangsgeld hat wie das Krankengeld der Soldatenentschädigung die Funktion einer Lohnersatzleistung. Es macht für die geschädigte Person keinen Unterschied, ob sie unterhaltssichernde Leistungen benötigt, weil sie schädigungsbedingt arbeitsunfähig ist oder ob sie schädigungsbedingt einer Teilhabeleistung am Arbeitsleben bedarf und deshalb gehindert ist, ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen. Das Ziel ist in beiden Fällen die Sicherung der Lebensgrundlage, weil schädigungsbedingt ein eigenes Einkommen nicht erzielt werden kann.

Durch die Erhöhung dieser unterhaltssichernden Leistung soll ein Anreiz geschaffen werden, an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, um sich so leistungsgerecht zu qualifizieren und sich ins Arbeitsleben zu integrieren. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass angesichts des im Vergleich zum Krankengeld der Soldatenentschädigung geringeren Übergangsgeldes die geschädigte Person schlechter gestellt ist und sich dadurch möglicherweise beruflichen Rehabilitationsleistungen verschließt.

Auch für das Ruhen des Anspruchs auf Übergangsgeld sowie die Anrechnungsvorschriften bei gleichzeitig erzieltm Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen gelten die Regelungen zum Krankengeld der Soldatenentschädigung entsprechend.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass bei Eintritt einer schädigungsbedingt verursachten Arbeitsunfähigkeit während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben die geschädigte Person statt des Übergangsgeldes Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung erhält, welches jedoch in gleicher Höhe wie das Übergangsgeld gewährt wird. Dies führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung, da in diesem Fall keine erneute Berechnung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung erfolgt. Für die geschädigte Person ist es vorteilhaft, weil das Krankengeld der Soldatenentschädigung in gleicher Höhe wie das Übergangsgeld gezahlt wird.

Zu Absatz 4

Für den Fall der Weiterzahlung des Übergangsgeldes zwischen zwei Maßnahmen wird auf die Regelung des § 71 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.

Die Anrechnung von anderen Leistungen als Erwerbsersatzeinkommen erfolgt nach § 72 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 31 (Soziale Sicherung der Bezieher von Übergangsgeld)

Wie beim Krankengeld der Soldatenentschädigung sollen für die Dauer des Bezugs des Übergangsgeldes Nachteile in der Altersvorsorge vermieden werden.

Grundsätzlich sind Personen für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Entsprechend den Vorschriften zum Krankengeld der Soldatenentschädigung übernimmt der Leistungsträger auch die Aufwendungen zur Alterssicherung bei nicht rentenversicherungspflichtigen oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Personen. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen

Rentenversicherung für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld zu entrichten wären, wenn die geschädigte Person rentenversicherungspflichtig wäre.

Die Regelung des § 25 Absatz 1 Nummer 1 findet keine entsprechende Anwendung. Im Hinblick auf die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung sind Personen bei Bezug von Übergangsgeld nicht versicherungspflichtig. Durch den Bezug von Übergangsgeld bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation entsteht kein Versicherungsverhältnis. Durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) und die damit verbundene Einordnung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch ist diese Änderung bereits in den §§ 26, 26a des Bundesversorgungsgesetzes nachvollzogen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4941, S. 252).

Zu Abschnitt 2 (Ergänzende Leistungen)

Zu § 32 (Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Die Vorschrift regelt die Gewährung ergänzender Leistungen für die Dauer der Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für aktive und ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten, da die Bedarfe unabhängig davon auftreten können, nach welcher gesetzlichen Grundlage die Teilhabeleistung gewährt wird.

Soweit der Bedarf für die ergänzenden Leistungen bereits anderweitig gedeckt wurde, besteht kein Anspruch mehr nach diesem Gesetz.

Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses werden diese Leistungen grundsätzlich durch die Bundeswehrverwaltung erbracht.

Zu Kapitel 5 (Soziale Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall)

Zu § 33 (Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Diese Leistungen können für alle geschädigten Personen erbracht werden. Leistungen im Rahmen der medizinischen Versorgung oder Leistungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig gewährt.

Auch für diese Leistungen gilt der Grundsatz, dass diese gewährt werden, wenn sie auf Grund der anerkannten Schädigungsfolgen notwendig sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach diesem Gesetz enumerativ und abschließend aufgezählt. Diese Leistungen stehen der geschädigten Person bei Vorliegen eines schädigungsbedingten Bedarfs ohne eine weitere Prüfung der wirtschaftlichen Kaufalität zu. Auf eine finanzielle Bedürftigkeit kommt es nicht an.

Zu Nummer 1

Leistungen zur Mobilität können auch zur Milderung oder Beseitigung der Teilhabebeeinträchtigungen am Leben in der Gemeinschaft notwendig werden. Auch dieser Ausgleich erfolgt ohne Ansehung des Einkommens oder des Vermögens der geschädigten Person.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 steht der geschädigten Person auch im Rahmen der Sozialen Teilhabe ein Anspruch auf Wohnungshilfe entsprechend den Leistungen nach § 41 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu. Hier kann beispielsweise die Fallkonstellation erfasst sein, dass die geschädigte Person bei Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit oder nach Eintritt in den Ruhestand neue oder ergänzende Leistungen für Wohnraum benötigt. Da die Leistungen für Wohnraum nicht in der einmaligen Gewährung erschöpft sind, können diese bei Bedarf auch mehrfach gewährt werden.

Zu Absatz 3**Zu Nummer 1**

Geschädigten Personen können auch im Rahmen von Teilhabeleistungen am Leben in der Gemeinschaft notwendige Reisekosten entstehen, die durch die Verweisung auf § 43 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls übernommen werden können (beispielsweise notwendige Reisekosten beziehungsweise Transportkosten zum Reha-Sport oder zur Selbsthilfegruppe etc.).

Zu Nummer 2

Gleiches gilt für Kosten einer notwendigen Haushaltshilfe oder für notwendig gewordene Kosten der Kinderbetreuung, die in entsprechender Anwendung des § 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 74 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erstattet werden.

Zu § 34 (Leistungen der Eingliederungshilfe)

Geschädigten Personen können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, soweit diese auf Grund der anerkannten Schädigungsfolgen notwendig werden. Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung, so dass es nicht zwingend notwendig ist, dass die geschädigte Person zum Personenkreis des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört. Des Weiteren werden diese Leistungen ebenfalls ohne Anrechnung des Einkommens oder des Vermögens gewährt, um so der besonderen Verantwortung für den von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Personenkreis gerecht zu werden.

Zu § 35 (Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 27d Absatz 1 Nummer 5 des Bundesversorgungsgesetzes. Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch in § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Als zu deckender Bedarf kommen hier besondere niederschwellige Assistenzleistungen, besondere Hilfsmittel oder die Kosten für die Anleitung einer Betreuungsperson in Betracht.

Des Weiteren kommen als Leistungen sogenannte Familienhelfer bei psychischen Erkrankungen, Erholungsurlaub für in besonderem Maße geschädigte Personen oder Hilfeleistungen für Obdachlose in Betracht.

Durch die entsprechende Verweisung auf die §§ 68 und 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Anwendung.

Zu § 36 (Leistungen in sonstigen Lebenslagen)

Hierbei handelt es sich um eine Generalklausel und damit um einen Auffangtatbestand.

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 27d Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, § 73 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 96 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Damit wird auch im Soldatenentschädigungsgesetz durch die verwendeten Begriffe „sonstige Lebenslagen“ und „Leistungen“ die Möglichkeit geschaffen, sowohl auf der Tatbestandsseite als auch auf der Rechtsfolgende neu auftretenden Notlagen zu begegnen. Die Funktion besteht darin, für neuartige, erst entstehende Leistungen eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Mit dieser Regelung können atypische Bedarfe gedeckt werden, die nicht durch andere Leistungen gedeckt werden. Zu den atypischen Fällen gehören Aufwendungen für eine Wohnung oder einen notwendigen Wohnungswechsel, insbesondere Kosten für Einrichtungsgegenstände, Aufwendungsersatz für den Besuch von Selbsthilfegruppen etc.

Zu Kapitel 6 (Erwerbsschadensausgleich)

Zu § 37 (Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich)

Die Vorschriften des Erwerbsschadensausgleichs regeln den Ausgleich eines durch die anerkannten Schädigungsfolgen einer Gesundheitsstörung bedingten Verlustes an Erwerbseinkommen.

Mit den Regelungen wird das aus dem Bundesversorgungsgesetz bekannte Institut des Berufsschadensausgleichs nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes fortentwickelt und auf eine neue konzeptionelle Grundlage gestellt. Die vollständige Neukonzeptionierung verfolgt das Ziel, den hohen Komplexitätsgrad der Regelungen zum Berufsschadensausgleich aus dem Bundesversorgungsgesetz zu reduzieren. Davon ausgehend wird die Anwendung der Regelungen vereinfacht und damit zugleich die Transparenz der Entscheidung über den Anspruch erhöht.

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich setzt tatbestandlich einen schädigungsbedingten Einkommensverlust voraus. Der Erwerbsschadensausgleich kompensiert unter Rückgriff auf pauschalisierte Ansätze diesen Verlust an Erwerbseinkommen.

Die Vorschrift greift den im Sozialrecht allgemein geltenden Grundsatz auf, dass Rente beziehungsweise Ausgleich erst geleistet werden soll, wenn dem Betroffenen durch eine Rehabilitationsmaßnahme nicht mehr geholfen werden kann („Reha vor Rente“).

Nach der Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge steht im Vordergrund, die Gesundheit der geschädigten Person mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und so die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu sichern beziehungsweise wieder zu ermöglichen. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die zur Schadensminderung verpflichtete geschädigte Person zu ihrem eigenen Besten an einer durchzuführenden beruflichen Rehabilitation mitwirkt.

Der Grundsatz „Reha vor Rente“ begründet für die geschädigte Person eine Obliegenheit, in zumutbarem Umfang an der Verhinderung oder Beseitigung einer Gesundheitsstörung mitzuwirken und sich einer medizinischen beziehungsweise beruflichen Rehabilitation zu unterziehen.

Besteht die Aussicht auf eine erfolgreiche Rehabilitation der geschädigten Person, so wird der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich so lange hinausgeschoben, bis die Rehabilitation erfolgreich abgeschlossen oder gescheitert ist.

Zu Absatz 2

Der für den Erwerbsschaden maßgebliche Einkommensverlust ergibt sich aus der Differenz zwischen einem pauschal zu ermittelnden, der Höhe nach gedeckelten beruflichen Einkommen, das die geschädigte Person ohne die Schädigung wahrscheinlich erzielt hätte (Referenzeinkommen), und dem Einkommen, das sie gegenwärtig tatsächlich realisiert. Der Einkommensverlust muss schädigungsbedingt eingetreten sein. Eine Änderung des Gesundheitszustandes, die nicht kausal auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen ist oder eine berufliche Veränderung, die nicht auf Grund der anerkannten Schädigungsfolgen erfolgt ist, bleibt bei der Ermittlung des Einkommensverlustes deshalb außer Betracht.

Zu § 38 (Derzeitiges Einkommen)

Die Vorschrift verweist zur Bestimmung des Begriffs „derzeitiges Einkommen“ auf bestimmte Einkommensarten im Vierten Buch Sozialgesetzbuch. Bezüglich der Höhe und der erstmaligen Ermittlung des Einkommens werden §§18b und 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch herangezogen, so dass auf die Nettobeträge abgestellt wird.

Zu § 39 (Referenzeinkommen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift greift in Anlehnung an die §§ 2 und 3 der Berufsschadensausgleichsverordnung für die Festsetzung der verschiedenen Referenzeinkommen auf das beamtenrechtliche Besoldungssystem zurück. Das beamtenrechtliche Besoldungssystem hat zum einen den Vorteil, keinerlei Differenzierung vorzunehmen, zum anderen ist es ein bewährtes Bezugssystem, welches das Lohngefüge pauschaliert abbildet. Selbstständige und Unselbstständige werden nach der Vorschrift gleichbehandelt.

Zuordnungskriterium ist der Schul- oder Berufsabschluss der geschädigten Person beziehungsweise die Berufsausbildung. Vorbild hierfür ist das Laufbahnsystem des Beamtenrechts mit seiner Einteilung in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst. Das Referenzeinkommen stellt auf den tatsächlichen Status quo ab und ist damit grundsätzlich nicht auf subjektive Prognosen angewiesen. Aufstiegschancen sind mit der Bemessung des Referenzeinkommens am oberen Rand (Rückgriff auf die jeweils höchste Stufe) bereits berücksichtigt. Bei den festgelegten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Zu Nummer 1

Das Referenzeinkommen ist abgeleitet aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 4 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Nummer 2

Das Referenzeinkommen ist abgeleitet aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Nummer 3

Das Referenzeinkommen ist abgeleitet aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 7 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Nummer 4

Das Referenzeinkommen ist abgeleitet aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 9 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Nummer 5

Das Referenzeinkommen ist abgeleitet aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 11 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Nummer 6

Das Referenzeinkommen ist abgeleitet aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 14 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht die Bemessung des Referenzeinkommens am beruflichen Erfolg der geschädigten Person, indem das Referenzeinkommen aus dem tatsächlich erzielten Einkommen abgeleitet wird, wenn dieses höher war als das Referenzeinkommen nach Absatz 1. Dadurch wird die Regelung des Absatzes 1 individualisiert und ermöglicht einen angemessenen Ausgleich für Einkommensverluste auch bei geschädigten Personen, die ihren beruflichen Erfolg ggf. nicht auf einen bestimmten Abschluss gründen.

Die Obergrenze ist aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 16 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz abgeleitet. Die Besoldung nach A 16 steht für das von leistungsstarken Beamten regelmäßig zu erreichende Endamt und ist damit optimal geeignet als Ableitungsquelle für eine Obergrenze zu dienen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Ermittlung des Referenzeinkommens für den Fall, dass die Auswirkung der Schädigungsfolge bereits vor dem Abschluss einer Berufs- oder Hochschulausbildung liegt und die geschädigte Person dadurch gar nicht mehr in der Lage ist, eine Berufs- oder Hochschulausbildung zu absolvieren. In Anlehnung an die Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten erfolgt – unter Berücksichtigung der schulischen Bildung – eine stufenweise Erhöhung des Referenzeinkommens. Damit wird berücksichtigt, dass die geschädigte Person ohne die Schädigungsfolge typischerweise eine an der Schulbildung orientierte Berufs- oder Hochschulausbildung durchgeführt hätte und auf dieser Grundlage ihr Einkommen hätte steigern können.

Alternativ ist eine Ermittlung des Referenzeinkommens nach Absatz 2 möglich.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 68 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Anpassung des Referenzeinkommens, wobei eine Absenkung des Referenzeinkommens ausgeschlossen wird.

Durch die Anpassung des Referenzeinkommens an die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird verhindert, dass die geschädigten Personen mit ihren Einkommen in das Referenzeinkommen hineinwachsen und deshalb die Zahlung des Erwerbsschadensausgleichs entfällt.

Zu Absatz 5

Durch diese Regelung wird erreicht, dass die Anpassungen nach § 13 und § 39 zeitgleich erfolgen; dies dient der Transparenz für die Betroffenen und der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 40 (Dauer des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich)

Mit dem Bezug einer Altersrente, einer der Altersrente entsprechenden oder der Altersversorgung dienenden Leistung beziehungsweise dem vorzeitigen Übergang in den Ruhestand oder dem Erreichen der Regelaltersgrenze endet der Bezug von Erwerbsschadensausgleich, weil keine Erwerbstätigkeit mehr vorliegt und für den zuvor geleisteten Erwerbsschadensausgleich Beiträge zur Alterssicherung geleistet wurden, so dass die Leistung der Altersversorgung als Surrogat den Erwerbsschadensausgleich ersetzt.

Zu § 41 (Soziale Sicherung der Erwerbsschadensausgleichsempfänger)

Mit der Regelung werden Nachteile in der Alterssicherung auf Grund des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich ausgeglichen. Dazu beantragt die zuständige Behörde für die Zeit des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich die Versicherungspflicht. Für berechnigte Personen, die wegen einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtmitglied in einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind, gilt eine spezielle Regelung. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass berechtigten Personen die Alterssicherung auch über die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ermöglicht werden soll. Diesen berechtigten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für ihre Alterssicherung bis zu der Höhe der Beiträge erstattet, die bei Vorliegen einer Versicherungspflicht angefallen wären. Zudem kann die zuständige Behörde, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen, auch für diese berechtigten Personen die Versicherungspflicht beantragen.

Zu Kapitel 7 (Leistungen an Hinterbliebene)**Zu § 42 (Anspruchsvoraussetzungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 kodifiziert die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen an Hinterbliebene. Die Ansprüche setzen voraus, dass die geschädigte Person an den Folgen der Wehrdienstbeschädigung gestorben ist. Sofern der Tod nicht unmittelbar durch die Wehrdienstbeschädigung herbeigeführt wurde, kommt es darauf an, ob das zum Tode führende Leiden Folge dieser Schädigung ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass eine im Verwaltungsverfahren der geschädigten Person getroffene Anerkennungsentscheidung auch im Verfahren der Hinterbliebenen zugrunde zu legen ist. Die Regelung soll für die Hinterbliebenen das Verwaltungsverfahren erleichtern, indem in ihrem Leistungsverfahren der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schädigenden Vorgang und der anerkannten Schädigungsfolge nicht mehr geprüft werden darf. Die Rechtsvermutung in Absatz 2 gilt aber nur, wenn die Schädigungsfolge, für die der geschädigten Person im Zeitpunkt des Todes ein Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen zuerkannt war, den Tod verursacht hat. Es muss somit in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Tod der geschädigten Person mit der anerkannten Schädigungsfolge im ursächlichen Zusammenhang steht; nur in diesem Fall ist der Beschädigten an seiner anerkannten Schädigungsfolge gestorben. Die Rechtsvermutung greift nicht ein, wenn ein schädigungsfremdes Leiden zum Tod geführt hat.

Zu § 43 (Ausgleichszahlung an Witwen und Witwer)**Zu Absatz 1**

Der Ausgleich für Witwen und Witwer ist eine vom Einkommen unabhängige Leistung und wird als Einheitsbetrag ausgezahlt. Er hat die Funktion, pauschaliert Unterhaltsansprüche zu ersetzen. Die Vorschrift gilt auf Grund des § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes für

die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner gleichermaßen.

Zu Absatz 2

Unter Berücksichtigung der Funktion des Ausgleichs führt eine Wiederverheiratung zu einem Erlöschen des Anspruchs, denn durch die Wiederverheiratung tritt ein neuer Unterhaltsverpflichteter heran und das Erfordernis des staatlichen Eintritts in die Unterhaltungspflicht entfällt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 haben Witwen und Witwer einen Anspruch auf eine weitere monatliche Ausgleichszahlung. Die Höhe dieser monatlichen Ausgleichszahlung folgt dem System des Erwerbsschadensausgleichs. Dem liegt zugrunde, dass durch das Versterben der geschädigten Person eine Minderung des Gesamteinkommens eintritt, die in den Fällen des Absatz 3 grundsätzlich nicht durch eigene Kraft kompensiert werden kann.

Bei Nummer 1 muss es sich um ein eigenes Kind der geschädigten Person handeln, das versorgungsrechtliche Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht. Erziehen bedeutet die Ausübung der elterlichen Sorge.

Bei Nummer 2 muss es sich nicht um Kinder der verstorbenen geschädigten Person handeln.

Zu Absatz 4

Ausgehend von der Funktion der monatlichen Ausgleichszahlung nach Absatz 3, den Wegfall des Einkommens der verstorbenen geschädigten Person zu kompensieren, ist ein gleichzeitig erzielter Einkommen anzurechnen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass in den Fällen des Absatz 3 eine Erwerbstätigkeit nur in geringerem Ausmaß und deshalb eine Minderung der Einkünfte zu erwarten ist. Soweit die Witwe oder der Witwer eigene Einkünfte erzielt, wird diese zugrunde gelegte Erwartung einer Einkommensminderung widerlegt. Die Vorschrift gilt auf Grund § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes für die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner gleichermaßen.

Zu § 44 (Ausgleichszahlung an Waisen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schafft für Kinder verstorbener geschädigter Personen einen eigenen Anspruch auf Ausgleich.

Zu Absatz 2

Halbwaise ist ein Kind nach dem Tod der elterlichen geschädigten Person, wenn es noch einen Elternteil hat. Stirbt auch dieser Elternteil, wird das Kind Vollwaise. Für diesen Fall regelt die Vorschrift für Vollwaisen eine Erhöhung des monatlichen Ausgleichs.

Zu Absatz 3

Der Ausgleich wird bis zum 25. Lebensjahr ohne Nachweis oder Prüfung einer Bedürftigkeit gewährt. Hierdurch wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass junge Menschen sich typischerweise bis zu diesem Alter in der Ausbildung zu Beginn ihres Berufslebens befinden und noch einer finanziellen Unterstützung durch die Eltern bedürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Möglichkeit zur Verlängerung des Bezuges von Waisenausgleich vor, wenn weiterhin die Berechtigung auf Kindergeldleistungen besteht. Erst in diesen Fällen muss die Anspruchsberechtigung nachgewiesen werden; dies führt insgesamt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 45 (Ausgleichszahlung an Eltern)

Die Vorschrift regelt eine monatliche Entschädigungszahlung an Eltern, deren Kind an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist.

Die Entschädigungszahlung hat im Hinblick auf den erlittenen Verlust vor allem immateriellen Charakter und knüpft an die Regelungen zur Elternrente nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch an.

Zu § 46 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Witwen und Witwer)**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 erhalten Witwen und Witwer, einmalig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dadurch soll es ihnen nach dem schädigungsbedingten Tod der geschädigten Person ermöglicht werden, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Vorschrift gilt auf Grund § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes für die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner gleichermaßen.

Um die finanzielle Sicherheit der Witwe oder des Witwers für den Zeitraum der Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten, wird für den Fall, dass die Witwe oder der Witwer kein eigenes Erwerbseinkommen vor der Maßnahme hatte, eine Mindestversorgung dadurch sichergestellt, dass als Berechnungsgrundlage der Betrag in Höhe der monatlichen Ausgleichszahlung nach § 43 Absatz 3 zugrunde gelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 flankiert die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Erstattung von Kosten für Haushaltshilfe, Betriebshilfe und Kinderbetreuung sowie Reisekosten.

Zu Kapitel 8 (Überführung und Bestattung)**Zu § 47 (Überführung)****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 werden die Kosten der Überführung einer geschädigten Person von der Bundeswehrverwaltung übernommen. Die Kostentragung kann die Person geltend machen, die die Überführung bezahlt hat. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person mit der geschädigten Person in einem familiären oder verwandtschaftlichen Verhältnis stand. Übernommen werden die tatsächlichen Überführungskosten, soweit diese notwendig und angemessen sind. Kosten der Überführung sind regelmäßig die Aufwendungen für den Transport des Leichnams von dem Ort, an dem der Tod eingetreten ist, zum Ort der Bestattung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass bestimmte einmalige Leistungen auf den übernahmefähigen Betrag nach Absatz 1 angerechnet werden. Hierzu zählen beispielsweise das in der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringende Sterbegeld sowie das Sterbegeld nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit es die Kosten der Überführung ersetzen soll.

Zu Absatz 3

Vgl. Begründung zu § 42 Absatz 2.

Zu § 48 (Bestattung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Übernahme der Kosten der Bestattung. Durch den Verweis auf das Vierte Buch Sozialgesetzbuch wird der maximale Erstattungsbetrag dynamisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass bestimmte einmalige Leistungen auf den übernahmefähigen Betrag nach Absatz 1 angerechnet werden. Hierzu zählen beispielsweise das in der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringende Sterbegeld sowie das Sterbegeld nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit es die Kosten der Bestattung ersetzen soll.

Zu Absatz 3

Vgl. Begründung zu § 42 Absatz 2.

Zu Kapitel 9 (Sterbegeld)

Zu § 49 (Sterbegeld)

Zu Absatz 1

Das Sterbegeld nach Absatz 1 ist eine selbstständige Leistung der Versorgung, die auf Antrag gewährt wird. Tatbestandlich setzt Absatz 1 voraus, dass der geschädigten Person zumindest Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen bewilligt war. Dies ergibt sich daraus, dass das Sterbegeld aus dieser Leistung und ggf. dem Erwerbsschadensausgleich berechnet wird. Der Anspruch auf Sterbegeld besteht unabhängig davon, ob der Tod infolge der Schädigung eingetreten ist, die zur Zahlung des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen führte.

Das Sterbegeld ist nach den Leistungen zu bemessen, die dem Verstorbenen bewilligt waren und im Sterbemonat zur Auszahlung gebracht worden wären.

Die Leistung dient dazu, auch bei schädigungsunabhängigem Versterben der geschädigten Person den von dieser unterhaltenen Personen in häuslicher Gemeinschaft für zwei Monate den bisherigen Lebensstandard zu sichern.

Zu Absatz 2

Als Anspruchsberechtigte von Sterbegeld kommen zunächst die Ehegattin oder der Ehegatte, die Kinder sowie die Eltern in Betracht, sofern sie mit der geschädigten Person zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Eine häusliche Gemeinschaft setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus. Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes. Wenn keine häusliche Gemeinschaft vorlag, steht das Sterbegeld derjenigen Person zu, welche von der geschädigten Person vor dem Versterben unterhalten wurde. Die Vorschrift gilt auf Grund § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes für die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gleichermaßen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Ruhen des Anspruchs, sofern Ansprüche nach §§ 56 und 59 des Soldatenversorgungsgesetzes bestehen, um doppelte Zuwendungen zu vermeiden.

Zu Kapitel 10 (Sonstige Vorschriften)**Zu § 50 (Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft)**

§ 50 enthält – wie das geltende Recht – einen Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung für Betreuungsunterhaltsberechtigte, der auf die ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes beschränkt ist. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn die Verbindung auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens begründen. Notwendig ist zudem das Zusammenleben in einer Wohnung.

Zu § 51 (Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen)

Die Norm kodifiziert eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur geschädigte Personen einen Anspruch auf medizinische Versorgung haben können. Der Anspruch der Angehörigen und der Hinterbliebenen ergänzt deren bestehende individuelle Absicherung im Krankheitsfall dahingehend, dass die Bundeswehrverwaltung die Kosten für psychotherapeutische Leistungen in angemessenem Umfang erstatten kann, wenn der zuständige Leistungsträger oder die private Krankenversicherung die Leistungserbringung abgelehnt hat.

Zu § 52 (Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden)

Die Bundeswehr übernimmt die Leistungen auch bei einem längeren Aufenthalt im Ausland oder dem dauerhaften Wechsel des Wohnsitzes ins Ausland unter den genannten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Der Terminus des Wohnsitzes beziehungsweise des gewöhnlichen Aufenthalts ergibt sich aus § 30 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die geschädigte Person die notwendige medizinische Versorgung selbstständig veranlasst. Damit wird für den Fall eines Auslands Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland das Sachleistungsprinzip zugunsten des Kostenerstattungsprinzips durchbrochen. Die Durchbrechung des Prinzips der Sachleistung ist jedoch nur bei einem dauerhaften Aufenthalt im Ausland zulässig.

Erstattet wird höchstens das Zweifache der Kosten, die bei einer Erbringung im Inland erstattet worden wäre. Im Einzelfall kann im Rahmen des Ermessens ein höherer Betrag erstattet werden. Die medizinische Versorgung kann in bestimmten Fällen auch im Inland durchgeführt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus Kostengründen notwendig ist.

Zu Absatz 3

Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie für Heil- und Hilfsmittel werden regelmäßig vollumfänglich erstattet.

Zu Absatz 4

Die Aufwendungen für weitere Leistungen, wie zum Beispiel Pflegeleistungen, werden nur bis zum Inlandsaufwand erstattet.

Zu Absatz 5

Im Falle eines dauerhaften Auslandsaufenthaltes begibt sich eine Person auch dauerhaft in das soziale Sicherungssystem des Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates. Die geschädigte Person ist deshalb verpflichtet, die möglichen Ansprüche des Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates zu realisieren. Bestehen keine realisierbaren Ansprüche aus anderen Absicherungssystemen, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass eine Leistung in Form des Krankengeldes der Soldatenentschädigung bei einem Wohnsitz im Ausland beziehungsweise dem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nur nachrangig gewährt werden kann, wenn die geschädigte Person eine entsprechende Leistung dort nicht verwirklichen kann und nach anderen Versicherungssystemen kein Leistungsfall vorliegt.

Zu Absatz 7

Der Zweck der Leistung wird typischerweise dann nicht erreicht, wenn ein anderer Staat die Leistungen nach diesem Gesetz ganz oder auch teilweise auf seine Leistungen anrechnet, denn durch die Anrechnung ist ein Ausgleich der schädigungsbedingten Nachteile nicht mehr möglich. Zudem sollen andere Staaten nicht durch Leistungen des Steuerzahlers begünstigt werden.

Zu Absatz 8

Die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland lässt den Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich entfallen. Geschädigte Personen müssen sich auf das Leistungs- und Absicherungsniveau des neuen Wohnsitzstaates verweisen lassen. Zudem ist das System des Erwerbsschadensausgleichs hinsichtlich der Höhe der Leistungen auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes bezogen. Um einen partiellen Ersatz für den wegfallenden Erwerbsschadensausgleich bei einer Verlegung des Wohnsitzes beziehungsweise des gewöhnlichen Aufenthaltes zu ermöglichen, kann eine Abfindung gewährt werden. Die Abfindung wird einmalig und auf Antrag gewährt, der spätestens – im Rahmen einer Notfrist – drei Monate nach der Verlegung des Wohnsitzes beziehungsweise des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland anhängig gemacht werden muss. Sie beträgt das 30-fache des bisherigen monatlichen Erwerbsschadensausgleichs. Mit Zahlung dieser Abfindung sind alle weiteren, zukünftigen Ansprüche auf Erwerbsschadensausgleich, auch bei einer Rückkehr nach Deutschland, abgegolten.

Zu § 53 (Schadensersatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 begrenzt die Haftung zugunsten des Bundes. Zugleich dient die Vorschrift der Sicherung des Friedens unter den Kameradinnen und Kameraden und im weiteren Sinne dem „Betriebsfrieden“ innerhalb der Bundeswehr. Der „Betriebsfrieden“ soll grundsätzlich nicht durch Auseinandersetzungen zwischen Soldatinnen und Soldaten und dem Dienstherrn beziehungsweise den Vorgesetzten gestört werden. Deshalb ist im Interesse eines spannungsfreien Dienstbetriebes und sofern keine vorsätzliche unerlaubte Handlung vorliegt, ein gesetzlicher Ausschluss von Ansprüchen außerhalb dieses Gesetzes vorgesehen. Wenn dem Grunde nach ein Anspruch nach diesem Gesetz nicht gegeben ist, greift der Anspruchsausschluss nicht durch.

Zu Absatz 2

Die Haftungsbeschränkung greift dann nicht durch, wenn die Gesundheitsstörung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung verursacht worden ist oder die Schädigung aus der Teilnahme am allgemeinem Verkehr herrührt. In diesen Fällen wäre ein Haftungsausschluss unbillig.

Zu Absatz 3

Um eine doppelte Versorgung zu vermeiden, regelt Absatz 3 die Anrechnung entsprechender Leistungen von Dritten.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Ersatzansprüche gegen sonstige dritte Personen nicht ausgeschlossen. Klarstellend wird auf die Anwendbarkeit des § 31a des Soldatengesetzes hingewiesen, für den Fall, dass die Soldatin oder der Soldat den Schmerzensgeldanspruch gegen einen Dritten nicht durchsetzen kann.

Zu § 54 (Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 der Vorschrift erweitert die Ansprüche der Soldatin oder des Soldaten nach diesem Gesetz auch auf Sachschäden, wenn bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes neben einer gesundheitlichen Schädigung auch ein Sachschaden eingetreten ist. Es handelt sich um eine echte Ermessensnorm. Als Korrektiv zur Anspruchserweiterung regelt die Vorschrift, dass nur solche Sachschäden durch den Dienstherrn erstattet werden, die an Gegenständen entstanden sind, die im Dienst benötigt und üblicherweise mit sich geführt werden. Unerheblich ist die Eigentumssituation bezüglich der beschädigten Sache.

Tritt ein Schaden bei einem Ereignis ein, bei dem kein Körperschaden vorliegt, kann auf Antrag eine Erstattung nach der Sachschadenserstattungsrichtlinie gewährt werden.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass der Anspruch aus Absatz 1 für Soldatinnen und Soldaten auch in den Fällen, die einer Wehrdienstbeschädigung nur gleichgestellt sind, bestehen kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 bezweckt, dass einem Dritten die notwendigen Aufwendungen erstattet werden, die ihm durch die erste Hilfeleistung gegenüber der Soldatin oder dem Soldaten entstanden sind.

Zu Absatz 4

Hat die geschädigte Person den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, wird der Anspruch gesperrt, weil der Schutzzweck der Vorschrift nicht mehr erreicht wird.

Zu § 55 (Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige)**Zu Absatz 1**

Durch die Verweisung auf § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch werden die Einzelmodalitäten zum Übergang, zur Durchsetzung und zur Höhe des Anspruchs geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 soll verhindert werden, dass durch die Durchsetzung der Regressforderung die geschädigte Person indirekt, zum Beispiel durch den Vorhalt eines Mitverschuldens, welches nach diesem Gesetz ggf. nicht zu berücksichtigen wäre, herangezogen wird. Nach Satz 2 soll verhindert werden, dass die geschädigte Person ihre Ansprüche gegen einen Schädiger nicht durchsetzen kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Unfallversicherung Bund und Bahn als Beauftragte der Bundeswehrverwaltung und die zuständige Krankenkasse zur Angabe von Tatsachen über die Schadensverursachung und über die Gewährung von Leistungen gegenüber der Bundeswehrverwaltung verpflichtet, damit entsprechende Regressverfahren durchgeführt werden können.

Zu § 56 (Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts an den privaten Arbeitgeber)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 16g des Bundesversorgungsgesetzes und regelt die Erstattung von Aufwendungen privater Arbeitgeber für Entgeltfortzahlung an Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt sind. Dies gilt allerdings nur für solche ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund einer Dienstpflicht ihren Wehrdienst verrichten. Dadurch soll der Nachteil des privaten Arbeitgebers behoben werden, der dadurch entsteht, dass sein Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung einer auf der Wehrpflicht beruhenden Wehrdienstzeit auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig zurückkehrt. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits vor Begründung des Wehrdienstverhältnisses bestanden hat.

Da derzeit die Wehrpflicht ausgesetzt ist, hat die Vorschrift zum jetzigen Zeitpunkt keine praktische Bedeutung. Für den Fall, dass die Aussetzung der Wehrpflicht beendet wird, gewinnt die Erstattungsvorschrift gegenüber privaten Arbeitgebern wieder an Bedeutung.

Zu Kapitel 11 (Härtefallregelung)

Zu § 57 (Ausgleich in Härtefällen)

Zu Absatz 1

Hier findet sich die Nachfolgeregelung zu § 89 des Bundesversorgungsgesetzes. Eine entsprechende Regelung ist ebenso in § 100 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten. Hierbei handelt es sich um das bewährte Instrument, bei Vorliegen von anerkannten Schädigungsfolgen einer Gesundheitsstörung in begründeten Härtefällen einen vollen oder anteiligen Ausgleich für gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungsfolgen leisten zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann von einer besonderen Härte auszugehen ist. Die Vorschrift eröffnet einen großzügigen Ermessensspielraum. Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung bleibt – wie bereits in § 89 des Bundesversorgungsgesetzes –, dass der Gesetzgeber besondere Einzelfälle oder auch Gruppen mit ihren Besonderheiten übersehen, nicht vorausgesehen oder nicht genügend differenziert geregelt hat. Damit soll die Gewährung von Leistungen ermöglicht werden, wenn zwischen der konkreten Gesetzesanwendung und dem mit dem Soldatenentschädigungsgesetz angestrebten Ziel ein Missverhältnis auftritt.

Zu Absatz 3

Die oberste Bundesbehörde hat zudem die Möglichkeit einer allgemeingültigen Härtefallregelung, um gleichgelagerte oder wiederholt auftretende Fallkonstellationen abzudecken. Die Vorschrift trägt der größtmöglichen Einzelfallgerechtigkeit Rechnung.

Zu Kapitel 12 (Verfahrensvorschriften)**Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)****Zu § 58 (Beweiserhebung und Beweiserleichterung)****Zu Absatz 1**

Im Interesse der Anspruchsteller ermöglicht Absatz 1 der zuständigen Behörde, andere Behörden um die Durchführung der Anhörung zu ersuchen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung. Mit der Regelung soll der Beweisnot in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen das schädigende Ereignis nicht mit Beweismitteln nachweisbar ist. Entgegen dem bisherigen Wortlaut kommt es nicht allein auf das Fehlen von „Unterlagen“ an, sondern – der bisherigen Auslegung der Norm entsprechend – generell auf das Fehlen von Beweismitteln. Hierbei geht es meist um Fälle, in denen das schädigende Ereignis ohne Zeugen stattgefunden hat oder wenn Zeugen von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen oder die Ladung des Täters für die geschädigte Person nicht zumutbar ist, etwa in Missbrauchsfällen. In diesen Konstellationen, in denen keine anderen Beweismittel als die Angaben der geschädigten Person oder ihrer Hinterbliebenen zur Verfügung stehen, greift die Beweiserleichterung, wenn diese den Beweisnotstand nicht selbst verschuldet haben und die Angaben glaubhaft erscheinen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 23 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dar, um von Auskunftspersonen und Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen.

Zu § 59 (Leistungsbeginn und vorläufige Entscheidung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Beginn der Leistungen bei einem Erstantrag. Der Leistungsbeginn setzt voraus, dass der Anspruch auf die einzelnen Leistungen entstanden ist, also alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist dabei materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert – entsprechend der jetzigen Regelung in § 60 Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes – einen Ausnahmetatbestand für eine rückwirkende Leistungsgewährung, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der primären Gesundheitsstörung gestellt wird. Damit wird den Betroffenen eine „Überlegungsfrist“ eingeräumt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 22 Absatz 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auf.

Die Vorschrift ermöglicht eine Abweichung von dem Grundsatz, dass ein die Sozialleistung endgültig bewilligender Bescheid nur dann ergehen darf, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist und die Leistungshöhe feststeht.

Die Vorschrift gestattet eine vorläufige Entscheidung über Leistungen oder eines Teils der Leistungen, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit notwendig ist, weil weitere Ermittlungen notwendig sind, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Antragstellerin oder der Antragssteller die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten sowie ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung hat.

Die Ungewissheit bezieht sich auf die tatsächlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Die Vorschrift setzt die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen voraus. Die Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen darf mithin noch nicht abgeschlossen sein. Für die Beantwortung der Frage, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, steht der zuständigen Behörde die Einschätzungsprärogative zu.

Von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen ist regelmäßig dann auszugehen, wenn nach dem derzeitigen Stand der Sachverhaltskenntnis nach objektiver Betrachtung ein deutliches Übergewicht für das Bestehen des Anspruchs spricht.

Die vorläufige Leistungsgewährung ist davon abhängig, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat die Verzögerung regelmäßig dann zu vertreten, wenn er auch nur leicht fahrlässig seiner Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, nicht nachkommt oder die Sachaufklärung auf andere Art und Weise behindert.

Das berechtigte Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

Zu Absatz 4

Durch den Erlass des endgültigen Bescheids wird der vorläufige Bescheid aufgehoben. Eine gesonderte Rücknahme ist nicht notwendig. Stellt sich nach Abschluss des Verfahrens heraus, dass Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind, hat der Empfänger die Geldleistungen zurückzuzahlen und Sachleistungen zu erstatten.

Zu § 60 (Änderungen und Ende von Leistungen)

Die Vorschrift enthält als spezialgesetzliche Regelung zu § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Bestimmungen zum Zeitpunkt der Änderungen und zum Ende von Leistungen. Sie ist an die Vorschrift des § 60 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes sowie an § 73 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt und dient der Verwaltungsvereinfachung. § 63 enthält keine Regelung dahingehend, ob und unter welchen Umständen ein bestehender Verwaltungsakt aufgehoben oder abgeändert werden kann. Dies bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 44 bis 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Vorschrift trifft also keine Regelung für die Änderung eines Verwaltungsaktes, sondern setzt sie voraus und regelt nur bestimmte Modalitäten der auf Grund dessen anzupassenden Auszahlung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass eine Leistung in der geänderten Höhe nach Ablauf des Monats zu erbringen ist, in dem die Änderung wirksam geworden ist. Es handelt sich um eine Sonderregelung zur allgemeinen verfahrensrechtlichen Norm des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Aufhebung von Bescheiden bei (nachträglicher) Änderung der Ver-

hältnisse. Die Wirksamkeit einer Änderung wird nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Der Absatz 1 regelt insofern nur, dass die Änderung der Leistung aus Gründen der Verwaltungsökonomie jeweils nach Ablauf desjenigen Monats ausgeführt wird, in dem die Änderung der Verhältnisse nach § 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung der Rentenhöhe bewirkt hat. Von Absatz 1 sind sowohl die Fälle der Verringerung, als auch die Fälle der Erhöhung einer Leistung erfasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 2 entspricht hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen dem Absatz 1, mit dem Unterschied, dass die Änderung der Verhältnisse bei Absatz 2 den vollständigen Wegfall der Leistung bewirkt. Die Regelung setzt deshalb voraus, dass es mittels eines Aufhebungsbescheides nach den §§ 45 oder 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu einem wirksamen Wegfall der Leistung gekommen ist. Die Leistung wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem der Wegfall wirksam geworden ist. Diese Regelung entspricht dem § 60 Absatz 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes und entspricht der gängigen Verwaltungspraxis in der Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bei einkommensabhängigen Leistungen die Minderung und Entziehung mit Beginn des Monats eintritt, in dem sich das Einkommen erhöht hat. Es handelt sich um die Übernahme der Regelung in § 60 Absatz 4 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes. Absatz 3 legt dabei als gegenüber § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorrangige spezialgesetzliche Regelung allerdings nur den frühesten Zeitpunkt fest, in dem die Änderung zu beachten ist. Ob die Minderung oder Entziehung von diesem Zeitpunkt an vollzogen werden kann, ist nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu beurteilen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Leistungen bis zum Ende des Monats gewährt werden, in dem die geschädigte Person verstorben ist oder als verschollen gilt und deshalb § 60 des Soldatenversorgungsgesetzes eingreift beziehungsweise die Verschollenheit nach dem Verschollenheitsgesetz erklärt wurde. Zugleich wird geregelt, dass die Leistung bei einer Rückkehr wiederauflebt. Diese Regelung entspricht der geltenden Fassung des § 83 Absatz 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu § 61 (Beginn der Leistungen an Hinterbliebene)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 61 des Bundesversorgungsgesetzes und soll inhaltlich weiter gelten.

Zu § 62 (Auszahlung, Geldleistungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ergänzt die Regelung des § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dahingehend, dass für Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der geschädigten Person überwiesen wurden, eine Rücküberweisung oder auch Erstattung verlangt werden kann. Die Vorschrift stellt eine Nachfolgeregelung zu § 66 Absatz 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine eigenständige Regelung für die Zahlungszeiträume und den Zahltag.

Zu § 63 (Umrechnung von ausländischem Einkommen)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 17a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Modalitäten für die Umrechnung von ausländischem Einkommen.

Der Umrechnungskurs richtet sich ausgehend vom Zeitpunkt der Feststellung der Sozialleistung nach dem Beginn der Leistung oder der neu zu berechnenden Leistung.

Absatz 3 trifft Regelungen zum Zeitraum der Anwendung eines festgestellten Umrechnungskurses.

Absatz 4 regelt, wie auf Kursveränderungen zu reagieren ist.

Zu § 64 (Pfändbarkeit von Ansprüchen)

Die Vorschrift regelt, dass Leistungen, die sich auf den Ausgleich für die anerkannten Schädigungsfolgen einer Gesundheitsstörung beziehen oder in diesem Zusammenhang an Hinterbliebene gewährt werden, gegen eine Pfändung geschützt sind. Die geschädigten Personen sowie ihre Hinterbliebenen können im Rahmen des § 53 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nach wie vor über die Leistungen verfügen und sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zur Absicherung einer Finanzierung einsetzen.

Zu § 65 (Ruhensregelung)

Die Regelung knüpft an § 65 des Bundesversorgungsgesetzes an und verfolgt den Zweck, Doppelleistungen wegen derselben Ursache aus unterschiedlichen öffentlichen Kassen beziehungsweise öffentlichen Mitteln zu vermeiden. Die Entschädigungslast wird dazu nicht vollständig dem einen oder dem anderen System zugewiesen, sondern unter Aufrechterhaltung beider Ansprüche ein entsprechendes Ruhen der Ansprüche nach dem Soldatenentschädigungsgesetz angeordnet. Damit behält die anspruchsberechtigte Person zwar den Anspruch auf die Entschädigungsleistungen; die jeweils fällige Einzelleistung wird aber insoweit durch das Unfallfürsorgerecht des Beamtenversorgungsrechts als abgegolten gesehen, als dass das Unfallfürsorgerecht eine gleichartige Leistung vorsieht und diese gleich- oder höherwertig ist. Bezieht die betroffene Person ein Unfallruhegehalt nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften, ist diese in der Regel erhöhte Versorgungsleistung bei der Ermittlung des auf der Grundlage des Erwerbsschadensausgleichs zu zahlenden Betrages mit einzubeziehen. Die Regelung erfasst den Fall, dass ein Beamter oder eine Beamtin in Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen originären Aufgabe als Soldat oder Soldatin zum Beispiel an einem Auslandseinsatz teilnimmt. Unter die beamtenrechtliche Unfallfürsorge fällt auch die Versorgung der Berufssoldaten nach § 42 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu § 66 (Zuständigkeit und Kostentragung beim Zusammentreffen von Ansprüchen)

Die Vorschrift regelt das Zusammenfallen mehrerer Ansprüche auf Leistungen, die auf unterschiedlichen schädigenden Ereignissen beruhen, jedoch Entschädigungsleistungen auf Grund von Gesundheitsschäden nach sich ziehen, die auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung festgestellt werden. Nach § 6 Absatz 4 wird ein einheitlicher Grad der Schädigungsfolgen festgesetzt. Daraus resultiert eine einheitliche Entschädigungszahlung, die jedoch nach dem entsprechenden Ursachenanteil aufgeteilt werden muss, so dass seitens des verantwortlichen Leistungsträgers nur der jeweils gesetzlich zugeordnete Teil zu tragen ist.

Die Regelung entspricht dem § 84 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie dem § 85 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 1. Januar 2025 geltenden Fassung. Bei Vorliegen von zwei gesundheitlichen Schädigungen auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (Soldatenentschädigungsgesetz und Vierzehntes Buch Sozialge-

setzbuch) ist es notwendig, unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Entschädigungszahlung festzusetzen. Ansonsten wäre die beschädigte Person bevorzugt, für die zwei Entschädigungszahlungen unter Berücksichtigung der Einzel-Grade der Schädigungsfolgen festgesetzt worden sind.

Zu § 67 (Fallmanagement)

Zu Absatz 1

Die Bundeswehrverwaltung kann auf Wunsch der geschädigten Person oder deren Hinterbliebenen sowie nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Willens der geschädigten Person oder der Hinterbliebenen ein Fallmanagement einleiten. Das Fallmanagement soll insbesondere bei komplexen Fallgestaltungen zur Anwendung kommen, die eine besondere Verfahrensführung und Bearbeitung erfordern.

Zu Absatz 2

Durch das Fallmanagement sollen geschädigte Personen und Hinterbliebene, die Ansprüche nach diesem Gesetz geltend machen, von behördlicher Seite durch das Antragsverfahren begleitet werden. Darüber hinaus sollen sie unterstützt werden, einen einfachen Zugang zu anderen Sozialleistungen zu erhalten.

Neben das eigentliche Antragsverfahren tritt damit im Zusammenhang mit der gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung eine durch die Bundeswehrverwaltung verbindlich zu erbringende Beratungsleistung. Hierbei kommt auch dem Sozialdienst der Bundeswehr eine besondere Bedeutung zu. Das Fallmanagement soll daher in enger Abstimmung mit dem Sozialdienst der Bundeswehr erfolgen.

Die notwendigen personellen und informationstechnischen Voraussetzungen hierfür sind auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung durch ergänzende Vorschriften zu schaffen.

Zu § 68 (Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtliche Stellen)

Die Vorschrift normiert einen Erstattungsanspruch der Bundeswehrverwaltung gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern, soweit diese nicht Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind und stellt eine Nachfolgeregelung zu § 81b des Bundesversorgungsgesetzes dar. Dies sind zum Beispiel die Beihilfestellen der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber sowie öffentlich-rechtlich konstituierte berufsständische Versicherungen. Die Vorschrift ergänzt die §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 16 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 69 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung zur Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 70 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Leistungsträger nach diesem Gesetz ist die Bundeswehrverwaltung. Den Behörden der Bundeswehrverwaltung obliegt die Entscheidung über das Vorliegen von Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen und die Erteilung der entsprechenden Bescheide.

Zu Absatz 2

Die Erbringung von Leistungen der medizinischen Versorgung für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, erfolgt im Rahmen der Auftragsverwaltung durch die Unfallversicherung Bund und Bahn für die Bundeswehr.

Die Erfahrung und Spezialisierung der Unfallversicherung Bund und Bahn im Bereich der medizinischen Versorgung bei Arbeitsunfällen soll im Bereich des Soldatenentschädigungsgesetzes im Interesse einer zielgerichteten und optimalen fachlichen Steuerung genutzt werden. Die Unfallversicherung Bund und Bahn übernimmt somit künftig nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses insbesondere die Bereitstellung des medizinischen Heilverfahrens, die Überwachung und Steuerung des Heilverfahrens, die Beratung und Betreuung der geschädigten Person, die Abwicklung der Kosten und gegebenenfalls die begleitende Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Zu Absatz 3

Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung die Berechnung und Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung nach § 22 auf andere Sozialleistungsträger, beispielsweise auf die gesetzlichen Krankenkassen, ganz oder teilweise übertragen.

Zu Abschnitt 2 (Vorverfahren und Rechtsweg)

Zu § 71 (Vorverfahren)

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 88 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf. Für geschädigte Personen, die sich nicht oder nicht mehr in einem Wehrdienstverhältnis befinden, gelten über § 51 des Sozialgerichtsgesetzes die Vorschriften über das Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz.

Nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Sozialgerichtsgesetzes entscheidet in Fällen, in denen die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundesbehörde ist, die Behörde über den Widerspruch, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Dies ist derzeit gegeben. Für den Fall einer künftigen aufbauorganisatorischen Änderung wird nach Absatz 2 die Befugnis einer Übertragung der Zuständigkeit für die Widerspruchsentscheidung vorbehalten.

Zu § 72 (Rechtsweg und Vertretung)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 88 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Zu Kapitel 13 (Datenverarbeitung)

Zu § 73 (Übermittlung zwischen der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die von der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde sowie von der Unfallversicherung Bund und Bahn erhobenen und gespeicherten Sozialdaten im Rahmen der Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen. Mit der Vorschrift wird insofern die Regelung des § 70 und die dort getroffenen Regelungen zur Zuständigkeit aufgegriffen und die dort angelegte Zusammenarbeitsbeziehung zwischen der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn hinsichtlich der Datenübermittlung geregelt. Durch die Datenübermittlung zwischen der nach § 70 Absatz 1 zuständigen Behörde und der Unfallversicherung Bund und Bahn soll insbesondere vermieden werden, dass es zu einer mehrfachen Datenerhebung kommt. Dies wirkt sich positiv

auf die Bearbeitungszeit aus. Unbeschadet dessen gelten die allgemeinen Vorschriften zum Sozialgeheimnis und Sozialdatenschutz.

Zu § 74 (Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Die Regelung ist § 201 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet und enthält die gesetzlichen Grundlagen für die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie der Bundeswehrverwaltung notwendige Datenerhebung und -übermittlung durch Ärztinnen und Ärzte sowie die weiteren genannten Personen. Gegenstand der Datenerhebung sind Daten über die Behandlung und den Gesundheitszustand der geschädigten Person. Dabei handelt es sich insbesondere um medizinische Daten. Weiterhin aber auch um Daten, die durch die Anamnese bekannt werden, wie beispielsweise Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der in Rede stehenden Wehrdienstbeschädigung. Die Erhebung sowie die sonstigen aufgeführten Formen der Verarbeitung müssen für Zwecke der medizinischen Versorgung oder für die Erbringung sonstiger Leistungen notwendig sein. Eingeschlossen ist dabei die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Abrechnung der Leistungen.

Zu § 75 (Auskunftspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Während § 74 die Auskunftspflicht der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten regelt, die an einer medizinischen Versorgung beteiligt sind, ist § 75 der Vorschrift des § 203 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet und regelt die Auskunftspflicht der übrigen (vorbehandelnden) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Die ärztliche Auskunftspflicht bezieht sich auf alle Behandlungen, Diagnosen, Medikationen und sonstigen Befunde, sowie auf medizinisch-technische Untersuchungen. Dem Grundsatz der Erforderlichkeit wird durch den Bezug auf die Wehrdienstbeschädigung Rechnung getragen, da nur Angaben zu Erkrankungen angefordert werden dürfen, welche in einem Zusammenhang mit der Wehrdienstbeschädigung stehen können.

Zu § 76 (Auskunftspflicht der Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen)

Die Regelung, die § 188 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet ist, konkretisiert die Auskunftspflichten der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherungen sowie der Träger der Unfall- und Rentenversicherung. Die Vorschrift enthält eine notwendige Ausnahme vom sozialschutzrechtlichen Gebot der vorrangigen Datenerhebung bei der geschädigten Person, denn die betroffene Person selbst kann häufig mangels Unterlagen (zum Beispiel zu medizinischen Befunden) oder mangels hinreichend präziser Kenntnis die Auskünfte nicht oder nicht ausreichend erteilen. Ein Bedarf für die Erhebung kann beispielsweise in Fällen bestehen, in denen eine Wehrdienstbeschädigung von den Folgen eines im Zivilberuf erlittenen Arbeitsunfalls abgegrenzt werden muss. Dabei können insbesondere die medizinischen Unterlagen etwaiger durch die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführter Rehabilitationsmaßnahmen von Relevanz sein.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit wird, wie bei § 74, durch einen Bezug zur Wehrdienstbeschädigung verwirklicht.

Zu § 77 (Übermittlung innerhalb der Bundeswehr)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine Übermittlung zwischen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde und der für die Gesundheitsaktenführung zuständigen Stelle. Die Regelung ist notwendig, da sich aus den Erkenntnissen des Verwaltungsverfahrens Einschränkungen der

Verwendungsfähigkeit oder auch Behandlungsbedarfe ergeben können. Durch die Einschränkung der Übermittlung nur an die für die Führung der Gesundheitsakte zuständigen Stelle wird dem hohen Schutzbedarf der Gesundheitsdaten Rechnung getragen. Zugleich wirkt diese Einschränkung der Übermittlung als zusätzliche Schutzinstanz, da diese Stelle ihre Erkenntnisse nur unter engen Voraussetzungen an andere Stellen innerhalb der Bundeswehr (zum Beispiel Personalführung) übermitteln darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde der Bundeswehr möglichst frühzeitig und umfassend über Verdachtsfälle informiert wird, damit sie in die Lage versetzt wird, diese von Amts wegen zu untersuchen und aufzuklären. Es besteht keine Verpflichtung zur Anzeige; das Antragsprinzip bleibt unberührt.

Zu § 78 (Auskunftsrecht)

Die Vorschrift trifft eine ergänzende Regelung zum Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung ist den schutzwürdigen Interessen der geschädigten Person geschuldet, die unter Umständen in medizinischen Gutachten mit Sachverhalten und Wertungen konfrontiert wird, die eine besondere Erläuterung erfordern.

Zu Kapitel 14 (Statistische Erhebungen)

Zu § 79 (Statistik)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die zuständigen Behörde der Bundeswehrverwaltung zu statistischen Auswertungen und zur Veröffentlichung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung.

Zu Kapitel 15 (Übergangsvorschriften und Fortgeltung)

Zu § 80 (Grundsätze)

Zu Absatz 1

In der Vorschrift ist der Grundsatz normiert, dass geschädigte Personen, deren Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung unanfechtbar festgestellt sind, die Leistungen grundsätzlich zunächst weiter erhalten, es sei denn, das Gesetz sieht in Kapitel 15 etwas Abweichendes vor oder die geschädigte Person übt ihr Wahlrecht nach § 85 aus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht, jedoch noch nicht beschieden wurden, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach geltendem Recht beschieden werden.

Zu Absatz 3

Die Dauer des Verwaltungsverfahrens soll dann keinen Einfluss auf das anwendbare Recht entfalten, wenn der Antragsteller bestimmte Leistungen beantragt hat und über diesen Antrag vor dem Inkrafttreten nicht entschieden wurde. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass

es sich bei den aufgezählten Leistungen um solche handelt, die in den neuen Leistungen des Soldatenentschädigungsgesetzes aufgehen oder entfallen.

Zu § 81 (Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhalten geschädigte Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Heilbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz dem Grunde nach unanfechtbar festgestellt wurde, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich Leistungen der medizinischen Versorgung nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Ausnahme zu Absatz 1 dar. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 werden einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung in dem bewilligten Umfang auf der Grundlage des bisherigen Rechts erbracht. So kann beispielsweise eine nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz bestandskräftig bewilligte Badekur auch noch nach dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes angetreten oder (weiter) durchgeführt werden.

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass Personen, die bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes sowie § 10 Absatz 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, weiterhin umfassend gegen das Risiko Krankheit abgesichert bleiben. Sie erhalten Leistungen bei Krankheit in gleichem Umfang wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung. Absatz 3 Satz 3 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Anspruch nach Absatz 3 und einer nachträglich begründeten Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit im Hinblick auf die tatsächliche Erbringung der Leistungen der medizinischen Versorgung für die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 werden den Krankenkassen ihre Aufwendungen sowie ein angemessener Anteil ihrer Verwaltungskosten von der Bundeswehrverwaltung erstattet. Die Erstattung ist notwendig, um eine Belastung der Beitragszahler der Gesetzlichen Krankenversicherung mit Aufwendungen und Verwaltungskosten für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Soldatenentschädigung zu vermeiden.

Zu § 82 (Berufsschadensausgleich)

Zu Absatz 1

Die Ablösung des Rechts des Berufsschadensausgleichs durch den Erwerbsschadensausgleich erfordert eine Fortgeltungsregelung für unanfechtbar festgestellte Ansprüche auf Berufsschadensausgleich. Das Institut des Berufsschadensausgleiches hat durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts keine durchgreifenden Änderungen erfahren, sodass für die Bestandsfälle die Regelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung, die Rechtsverordnung zu § 91 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung zu bringen.

Zu § 83 (Geldleistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung differenziert hinsichtlich der Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz nach deren Abhängigkeit vom Einkommen. In Absatz 1 sind die Geldleistungen erfasst, die nicht in Abhängigkeit zum Einkommen der geschädigten Person stehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Geldleistungen erfasst, die in Abhängigkeit zum Einkommen der geschädigten Person stehen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind Geldleistungen erfasst, die in Abhängigkeit zum Einkommen stehen und künftig nach dem Soldatenentschädigungsgesetz nicht mehr gewährt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen und trifft eine Regelung für Fälle der Anrechnung sowie des Ruhens.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird geregelt, dass der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz wegfallen würden.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird geregelt, dass der Betrag nach Absatz 2 um den Ehegattenzuschlag und Kinderzuschlag gemindert wird, wenn die Voraussetzungen für dessen Gewährung wegfallen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Anpassung der nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Beträge.

Zu § 84 (Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass der Besitzstandsschutz bei Personen, die nach dem außer Kraft getretenen Bundesversorgungsgesetz noch befristet bewilligte oder auf Zeit erbrachte Leistungen erhalten, für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2033 auch die Weiterbewilligung dieser Leistungen umfasst. Die Geltung des Besitzstandsschutzes setzt weiter voraus, dass die geschädigte Person unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der Befristung die Weiterbewilligung der Leistungen beantragt. Die Fortgeltung des Besitzstandsschutzes für befristete Leistungen greift nicht nur bei der erstmaligen Weiterbewilligung nach dieser Vorschrift, sondern auch bei Folgeanträgen nach einer Weiterbewilligung nach diesem Gesetz, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Absatz 3 regelt den Einsatz von Einkommen und Vermögen.

Zu § 85 (Wahlrecht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 eröffnet den geschädigten Personen die Möglichkeit, anstelle der nach altem Recht bewilligten Geldleistungen, Geldleistungen nach Kapitel 2 oder 7, zu wählen. Werden die Leistungen nach Kapitel 2 oder 7 gewählt, gelten hierfür die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie der festgestellte Grad der Schädigungsfolgen weiter. Ein Wahlrecht hinsichtlich einzelner Leistungen ist nicht möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frist, in der das Wahlrecht auszuüben ist. Ergänzt wird die Regelung durch eine zweite Ausübungsfrist für die Wahlerklärung in bestimmten Fallkonstellationen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der Antragsteller zunächst ausstehende Verwaltungsentscheidungen abwarten dürfen soll und auf der sich daraus ergebenden Sachlage eine Entscheidung treffen darf. Satz 2 stellt fest, dass die Ausübung des Wahlrechts unwiderruflich ist und regelt die Form für die Ausübung des Wahlrechts. Die Schriftform ist einerseits auf Grund der Warnfunktion für die geschädigte Person und andererseits auf Grund der Beweisfunktion ins Gesetz aufgenommen worden. Die Erklärung ist gegenüber der Bundeswehrverwaltung abzugeben.

Zu § 86 (Neufeststellung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Verfahren zu Neufeststellungen zum Grad der Schädigungsfolgen für den Fall, dass das Wahlrecht nach § 85 ausgeübt wurde. Neufeststellungen zum Grad der Schädigungsfolgen können auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 der Regelung sieht vor, dass eine Änderung des Gesundheitszustands zu einer prozentualen Anpassung der Pauschalleistung nach § 83 Absatz 1 führt. Dabei wurde die durchschnittliche prozentuale Staffelung der Zehnergrade bei der Grundrente nach § 31 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes berücksichtigt.

Zu § 87 (Anrechnungsvorschrift)

Die Vorschrift regelt die Höhe der Anrechnung von Geldleistungen nach Kapitel 15 auf Sozialleistungen außerhalb dieses Gesetzes. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bestimmte Geldleistungen, wie die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, anrechnungsfrei waren, ist eine Anrechnung erst ab einer bestimmten Höhe vorgesehen. Die Grenze, ab der angerechnet wird, bemisst sich nach der bis zum Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes geltenden Höhe der Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 zuzüglich erfolgter Anpassungen nach § 13. Damit wird eine allgemeine Anrechnungsgrenze festgelegt, so dass aufwendige Einzelfallberechnungen entfallen. Zur Klarstellung wird auch die Nichtanrechnung der Geldleistungen nach Kapitel 15 auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausdrücklich geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Überschrift, § 1 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

(Inhaltsübersicht zu Teil 4)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Buchstabe b

(§ 107a)

Folgeänderung zu Nummer 29.

Zu Nummer 3

(§ 1a Absatz 1)

Redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung, dass Adressat der Vorschrift nicht der Gesetzgeber, sondern die Verwaltung ist.

Zu Nummer 4

(§ 3a Absatz 3)

Betroffene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sollen nach Sinn und Zweck der Vorschrift an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen müssen, wenn sie voraussichtlich – bei einer Betrachtung spätestens ein Jahr vor Dienstzeitende – auch eine Wehrdienstzeit von 20 Jahren erfüllen werden. Insoweit war die bisherige Formulierung missverständlich, da gerade bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im Studium die Verpflichtungsdauer und festgesetzte Wehrdienstzeit voneinander abweichen, da die weitergehende Dienstzeitfestsetzung vom Bestehen des Studiums abhängig ist. Vom bisherigen Wortlaut der Norm müssten Beratungsgespräche vor Ablauf der Dienstzeit, in dem Fall der kürzeren festgesetzten Wehrdienstzeit erfolgen, obwohl der Ausgang des Studiums – und damit eine mögliche Verlängerung der Festsetzung – noch nicht bekannt ist.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Beratungsgespräch ein Jahr vor der letztlich tatsächlich festgesetzten Wehrdienstzeit nach Verlängerung von insgesamt mindestens 20 Jahren erfolgen muss.

Zu Nummer 5

(§ 4 Absatz 1)

Ergänzung ist erforderlich zur Klarstellung der zuständigen Stelle.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

(§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Die Formulierung „in das Dienstverhältnis berufen“ beruht auf der Formulierung in § 54 Absatz 1 Soldatengesetz und meint die „festgesetzte Dienstzeit“. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

(§ 5 Absatz 3 Satz 1)

Die Formulierung „in das Dienstverhältnis berufen“ beruht auf der Formulierung in § 54 Absatz 1 Soldatengesetz und meint die „festgesetzte Dienstzeit“. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

(§ 5 Absatz 6 Satz 2, 3 und 4)

Bisher wurde die Förderungsdauer nach Absatz 4 auch bei Ausbildungsmaßnahmen von weniger als drei Monaten Dauer um drei Monate vermindert. Eine Minderung der Förderungsdauer, die den Ausbildungszeitraum übersteigt, wurde von den betroffenen Soldatinnen und Soldaten häufig als ungerechtfertigt empfunden. Der Verzicht auf die Minderung bei Ausbildungskurzmaßnahmen trägt zur Steigerung der Attraktivität der militärfachlichen Ausbildung bei.

Absolvieren Soldatinnen und Soldaten ausnahmsweise mehrere zivilberufliche Ausbildungsmaßnahmen und erreichen dadurch mehrere Abschlüsse, soll dies nicht zu einer mehrfachen Minderung führen, die über den in Satz 1 genannten Zeitraum von neun Monaten hinausgeht. Dieses Verbot der Doppelminderung innerhalb derselben Ausbildungshöhe wird nunmehr gesetzlich geregelt. Die Entscheidung zur Durchführung mehrerer Ausbildungsmaßnahmen wird durch den Dienstherrn getroffen und beruht teilweise auf Umständen, auf die die Soldatinnen und Soldaten keinerlei Einfluss haben (zum Beispiel Änderung/Neugestaltung von Berufsausbildungen); zudem erlangen die Soldatinnen und Soldaten meist keine verwertbaren Vorteile in Bezug auf ihre spätere zivilberufliche Eingliederung, da diese in der Regel nur in einem der betroffenen Berufsbereiche erfolgt.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

(§ 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1)

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neufassung des Berufsbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. Die Regelung übernimmt die neue Systematik der beruflichen Fortbildung mit Abschlüssen der ersten, zweiten und dritten Fortbildungsstufe gemäß den §§ 53a ff. BBiG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(§ 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2)

Die Anpassung der Verweisungskette erfolgt vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neufassung des Berufsbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. Durch die Aufnahme des § 106 Absatz 3 BBiG und 125 Absatz 2 der Handwerksordnung wird klargestellt, dass sowohl Fortbildungen, die auf Fortbildungsordnungen auf Grundlage der aktuellen §§ 53 ff. des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42 ff. der Handwerksordnung beruhen, als auch Fortbildungen, die auf Fortbildungsordnungen auf Grundlage der vorherigen Fassungen dieser Vorschriften beruhen, zur Minderung führen. In diesem Zusammenhang wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Formulierung „öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen“ so zu verstehen ist, dass auch Zwischenprüfungen, die zur Erlangung eines in der Vorschrift genannten Abschlusses erforderlich sind, von der Vorschrift mitumfasst sein sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 5 Absatz 7 Satz 2)

Absolvieren Soldatinnen und Soldaten ausnahmsweise mehrere zivilberufliche Fortbildungsmaßnahmen und erreichen dadurch mehrere Abschlüsse, soll dies nicht zu einer mehrfachen Minderung führen, die über den in Satz 1 genannten Zeitraum von sechs Monaten hinausgeht. Dieses Verbot der Doppelminderung innerhalb derselben Ausbildungshöhe wird nunmehr gesetzlich geregelt. Die Entscheidung zur Durchführung mehrerer Ausbildungsmaßnahmen wird durch den Dienstherrn getroffen und beruht teilweise auf Umständen, auf die die Soldatinnen und Soldaten keinerlei Einfluss haben (zum Beispiel Änderung/Neugestaltung von Berufsausbildungen); zudem erlangen die Soldatinnen und Soldaten keine verwertbaren Vorteile in Bezug auf ihre spätere zivilberufliche Eingliederung, da diese in der Regel nur in einem der betroffenen Berufsbereiche erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 5 Absatz 7 Satz 3)

Die Umstellung von Formulierung und Satzbau erfolgt ohne inhaltliche Änderung zur Klarstellung, dass der Satz 3 – in Abgrenzung zu Satz 1 und 2 – die Minderung in den Fällen regelt, in denen kein Fortbildungsabschluss erreicht wurde.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 5 Absatz 9 Satz 1)

Da im Rahmen der militärischen Ausbildung künftig auch unterhalb der Laufbahn der Offiziere (zum Beispiel Militärmusikdienst) der Erwerb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung vorgesehen sein kann, ist es erforderlich, die Regelungen zum Anspruchsumfang von einer Laufbahngruppe abzukoppeln. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung auf der Grundlage des erreichten Studienabschlusses sichergestellt und zukünftige Entwicklungen in der Bundeswehr im Bereich von Hochschulabschlüssen Rechnung getragen. Darüber hinaus war der bisher in Satz 1 enthaltene Verweis auf § 1 Hochschulrahmengesetz nicht zielführend, da diese Vorschrift keine Definition von Hochschulabschlüssen enthält, sondern lediglich den Begriff der Hochschule für den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes konkretisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 5 Absatz 9 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung von § 5 Absatz 9 Satz 1.

Soweit Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes im Einzelfall zwar eine Hochschule besuchen, aber vor Erreichen des Studienabschlusses das Studium wie bisher in vorgesehener Weise beendet haben, war es erforderlich, eine Differenzierung der Höhe des Anspruchs im Verhältnis zu Satz 1 vorzunehmen. Darüber hinaus war der bisher in Satz 2 enthaltene Verweis auf § 1 Hochschulrahmengesetz nicht zielführend, da diese Vorschrift keine Definition von Hochschulabschlüssen enthält, sondern lediglich den Begriff der Hochschule für den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes konkretisiert.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 5 Absatz 10 Satz 1)

Soweit Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes im Einzelfall zwar eine Hochschule besuchen, aber vor Erreichen des Studienabschlusses das Studium wie bisher in vorgesehener Weise beendet haben, war es erforderlich, eine Differenzierung der Höhe des Anspruchs im Verhältnis zu Satz 1 vorzunehmen.

Da im Rahmen der militärischen Ausbildung künftig auch unterhalb der Laufbahn der Offiziere (zum Beispiel Militärmusikdienst) der Erwerb eines Studienabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung vorgesehen sein kann, ist es erforderlich, die Regelungen zum Anspruchsumfang von einer Laufbahngruppe abzukoppeln. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung auf der Grundlage des erreichten Studienabschlusses sichergestellt und zukünftige Entwicklungen in der Bundeswehr im Bereich von Hochschulabschlüssen Rechnung getragen. Darüber hinaus war der bisher in Satz 1 enthaltene Verweis auf § 1 Hochschulrahmengesetz nicht zielführend, da diese Vorschrift keine Definition von Hochschulabschlüssen enthält, sondern lediglich den Begriff der Hochschule für den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes konkretisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 5 Absatz 10 Satz 2)

Die Wehrdienstzeit der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die im Rahmen der militärischen Ausbildung ein Studium absolvieren, wird in Abhängigkeit vom Studienerfolg abschnittsweise festgesetzt. Soweit das Studium nicht erfolgreich absolviert werden kann, wird das Dienstverhältnis in der Regel nach spätestens sechs Jahren beendet. Da die erfolglose Studienzeit auf den Anspruch nach § 5 Absatz 4 vollumfänglich angerechnet wird, besteht für diese Fälle ein Mindestanspruch auf Förderung von sechs Monaten, um einen beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Um die Personalbindung in der Bundeswehr zu stärken, werden geeignete Soldatinnen und Soldaten nach ihrem erfolglosen Studium weiterverpflichtet. Dieser Personenkreis soll mit der Gesetzesänderung mit jedem zusätzlichen Dienstjahr einen weiteren Anspruchsumfang von einem Monat erwerben. Damit soll ein Anreiz zur Weiterverpflichtung geschaffen, die Ungleichbehandlung abgebaut und der Wiedereinstieg in das Zivilleben nach weiteren Dienstjahren erleichtert werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 7 Absatz 7 Satz 1)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 7 Absatz 7 Satz 2)

Die hier normierte Frist schließt eine Regelungslücke bei der Geltendmachung des Einarbeitungszuschusses und stellt eine einheitliche Vorgehensweise sicher.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 7 Absatz 9 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 7 Absatz 9 Satz 3)

Die hier normierte Frist schließt eine Regelungslücke bei der Geltendmachung des Lohnkostenzuschusses und stellt eine einheitliche Vorgehensweise sicher.

Zu Nummer 8

(§ 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 6)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 9

(§ 8a Absatz 1 und 5)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

(§ 9 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung, da der seit dem 1. Oktober 2005 geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheidet, sondern einheitlich den Begriff „Beschäftigte“ verwendet. Zur Unterscheidbarkeit von den Statusgruppen der Beamten und Soldaten ist der Begriff „Tarifbeschäftigte“ gebräuchlich, so dass der Gesetzeswortlaut entsprechend anzupassen war.

Zu Buchstabe b

(§ 9 Absatz 6 Satz 1)

Redaktionelle Änderung, da der seit dem 1. Oktober 2005 geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitnehmern unterscheidet, sondern einheitlich den Begriff „Beschäftigte“ verwendet. Zur Unterscheidbarkeit von den Statusgruppen der Beamten und Soldaten ist der Begriff „Tarifbeschäftigte“ gebräuchlich, so dass der Gesetzeswortlaut entsprechend anzupassen war.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Redaktionelle Änderung, da der seit dem 1. Oktober 2005 geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitnehmern unterscheidet, sondern einheitlich den Begriff „Beschäftigte“ verwendet. Zur Unterscheidbarkeit von den Statusgruppen der Beamten und Soldaten ist der Begriff „Tarifbeschäftigte“ gebräuchlich, so dass der Gesetzeswortlaut entsprechend anzupassen war.

Redaktionelle Änderung, da der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zum 1. Oktober 2005 vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst worden ist. Insoweit erfolgt eine Anpassung der Vergütungsgruppen des BAT an die seit Oktober 2005 geltenden Entgeltgruppen nach dem TVöD.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 10 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung, da der seit dem 1. Oktober 2005 geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitnehmern unterscheidet, sondern einheitlich den Begriff „Beschäftigte“ verwendet. Zur Unterscheidbarkeit von den Statusgruppen der Beamten und Soldaten ist der Begriff „Tarifbeschäftigte“ gebräuchlich, so dass der Gesetzeswortlaut entsprechend anzupassen war.

Zu Buchstabe b

(§ 10 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung, da der seit dem 1. Oktober 2005 geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitnehmern unterscheidet, sondern einheitlich den Begriff „Beschäftigte“ verwendet. Zur Unterscheidbarkeit von den

Statusgruppen der Beamten und Soldaten ist der Begriff „Tarifbeschäftigte“ gebräuchlich, so dass der Gesetzeswortlaut entsprechend anzupassen war.

Zu Buchstabe c

(§ 10 Absatz 4 Satz 4)

Redaktionelle Änderung, Berichtigung eines offensichtlich falschen Verweises.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

(§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Die Formulierung „in das Dienstverhältnis berufen“ beruht auf der Formulierung in § 54 Absatz 1 Soldatengesetz und meint die „festgesetzte Dienstzeit“. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

(§ 11 Absatz 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 13

(§ 11a Absatz 2 und § 56 Satz 1)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

(§ 11b Absatz 1)

Redaktionelle Änderung in rechtsförmlicher Hinsicht

(§ 11b Absatz 2)

Präzisierung unklarer Formulierungen

Zu Buchstabe b

(§ 11b Absatz 4 Satz 1, 3, 4 und 5)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel an die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 15

(§ 13 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Formulierung „in das Dienstverhältnis berufen“ beruht auf der Formulierung in § 54 Absatz 1 Soldatengesetz und meint die „festgesetzte Dienstzeit“. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

(§ 13a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

(§ 13a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Für Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem weiteren Dienstverhältnis erneut als Soldatin oder Soldat verpflichten und die die Voraussetzungen der Nummer 1 und 2 erfüllen, steht ein erneuter Förderungsanspruch von höchstens sechs Monaten erst zu, wenn diese eine Mindestdienstzeit von sechs Monaten erfüllt haben. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass derzeit bei einem Verlassen der Bundeswehr nach einer Wehrdienstzeit von unter sechs Monaten bereits ein Anspruch erreicht werden kann, der in keinem Verhältnis zur aktiv geleisteten neuen Wehrdienstzeit steht.

Zu Nummer 17

(§ 13b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2)

Die Verweisung auf § 46 Absatz 4 des Soldatengesetzes ist falsch, die dort genannten Zeiten regeln lediglich die Dienstzeitverlängerung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vor einer Entlassung auf eigenen Antrag. § 13b regelt jedoch die Berechnung der Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeittätigkeit einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit. Berufssoldaten können nur in den Fällen des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit nach § 39 einen Anspruch auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung erhalten, nicht hingegen bei einer Entlassung auf eigenen Antrag, so dass für die Berechnung der Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung die Elternzeiten, die ein freiwillig aus dem Dienst ausscheidender Berufssoldat im Anschluss an ein Studium oder eine Fachausbildung nimmt, oder Teilzeittätigkeiten unerheblich sind. Der Verweis auf § 46 des Soldatengesetzes ist daher zu streichen.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

(§ 13c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Zur Vermeidung von digitalisierungshemmenden Formerfordernissen erfolgt eine technikoffene Ergänzung.

Zu Buchstabe b

(§ 13c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Redaktionelle Änderung. Korrektur eines offensichtlich falschen Verweises.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

(§ 13e Satz 1)

Die Formulierung „in das Dienstverhältnis berufen“ beruht auf der Formulierung in § 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes und meint die „festgesetzte Dienstzeit“. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Die Formulierung „mehr als 20 Jahren“ schließt Dienstverhältnisse von genau 20 Jahren nicht mit ein, was vom Gesetzgeber jedoch gewollt ist, was aus anderen Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz, in denen auf „mindestens 20 Jahre“ abgestellt wird (zum Beispiel in den §§ 3a, 5, 7), deutlich wird. Mit der Änderung wird dieses gesetzgeberische Versehen berichtigt und die Formulierung an die Formulierungen in anderen Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe b

(§ 13e Satz 3)

Durch die individuelle Berücksichtigung der zumutbaren Bemühungen zur Arbeitsaufnahme wird gewährleistet, dass ein Unterhaltsbeitrag nur dann in Betracht kommt, wenn trotz der Bemühungen der früheren Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit eine Arbeitsaufnahme auf dem zivilen Arbeitsmarkt nicht erreicht wird.

Zu Nummer 20

(§ 26a Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Im Rahmen der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) ist § 2 Nummer 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung, auf den § 25 Absatz 5 Bezug nimmt, gestrichen worden, so dass der Verweis ins Leere läuft und daher ebenso zu streichen ist.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

(§ 39 Absatz 2 Nummer 1, 2a und 2b)

Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes (Nummer 7 e) aa)). Der Anspruchsumfang soll losgelöst von der Laufbahnzugehörigkeit festgesetzt werden. Darüber hinaus sind die derzeitigen Verweise auf § 1 des Hochschulrahmengesetzes nicht zielführend, da diese Vorschrift keine Definition von Hochschulabschlüssen enthält, sondern lediglich den Begriff der Hochschule für den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes konkretisiert.

Zu Nummer 22

(§ 46 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Das Formerfordernis der Übertragung von Aufgaben „durch Rechtsverordnung“ in § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 Soldatenversorgungsgesetz soll zur Verwaltungsvereinfachung wegfallen. Die Übertragung der Aufgaben in § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 Soldatenversorgungsgesetz wird damit im Formerfordernis inhaltlich an die vergleichbare Regelung in § 49 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 23

Anpassen der veralteten Begrifflichkeit "Vergütungsgruppen" auf die Formulierung des TVöD.

Zu Nummer 24

(§ 57 Satz 1)

Zur Vermeidung von digitalisierungshemmenden Formerfordernissen erfolgt eine technikoffene Ergänzung.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a**

(§ 60 Absatz 2a Satz 2)

Korrektur einer offensichtlich falschen Verweisung.

Zu Buchstabe b

(§ 60 Absatz 4)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 26

(§ 62 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Da in § 9 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2019 Absatz 3 mit Wirkung zum 1. Juni 2020 ersatzlos weggefallen ist, geht der Verweis in § 62 Absatz 2 und 3 ins Leere.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „frühere Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 27

(§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sind nach § 20a des Soldatenversorgungsgesetzes auch im Falle von deren Ableistung vor Eintritt in die Bundeswehr nur auf Antrag ruhegehaltfähig. § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist zu streichen.

Zu Nummer 28

(§ 68)

Für die Vorschrift gibt es keine Anwendungsfälle mehr; sie ist daher zu streichen.

Zu Nummer 29

(Überschrift zu Teil 4 und in § 106 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 30

(§ 86a Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 31

(§ 91)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf obsolet geworden. Das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 ist am 13. Dezember 1990 in Kraft getreten. Die Übergangsregelung betrifft die Dienstzeitversorgung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. Es gibt keine Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die vor dem 13. Dezember 1990 in dieses Dienstverhältnis berufen worden sind. Die Vorschrift war daher zu streichen.

Zu Nummer 32

(§ 94c Satz 1)

Es werden in der Praxis einvernehmliche Wiederverwendungen oberhalb des von § 51 Soldatengesetz gesetzten Schutzrahmens durchgeführt (bspw. erneute Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten für mehr als zwei Jahre), so dass es der Verweisung nicht bedarf.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 107 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz)

Redaktionelle Änderung. Korrektur eines offensichtlich falschen Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 107 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz)

Redaktionelle Änderung, Korrektur offensichtlich falscher Verweise. Absatz 1 hat nur einen Satz, so dass die Angabe Satz 1 falsch ist; die Angabe § 94 Absatz 2 Nummer 5 existiert

nicht, gemeint ist Absatz 1 Nummer 5, hierauf wird aber bereits in der Angabe davor verwiesen.

Die Angabe des § 94a Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 2 zweiter Halbsatz ist im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes offensichtlich vergessen worden. Durch die Ergänzung erfolgt eine Anpassung an die Parallelvorschrift im Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Buchstabe b

(§ 107 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung. Korrektur eines offensichtlich falschen Verweises.

Zu Nummer 34

(§ 107a)

Übergangsregelung zu den Änderungen des § 5 Absatz 6 Satz 2 und 3. Die Günstigerregelung soll nur für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gelten, die sich nach Inkrafttreten der vorgenannten Regelung in einem Dienstverhältnis befinden oder befinden werden. Um eine Rückwirkung zu vermeiden und klar zu stellen, dass nicht auch bereits ausgeschiedene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in den Genuss der Rechtsänderung kommen, ist im Rahmen der Übergangsvorschrift zu regeln, dass die mit der Neuregelung des § 5 Absatz 6 geschaffene Begünstigung, dass keine Minderung in Fällen von Maßnahmen der militärischen Ausbildung mit einer Dauer von weniger als drei Monaten vorgenommen wird, nur für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gelten, die sich bei dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 5 Absatz 6 in einem Dienstverhältnis befinden.

Für die Altfälle, also Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten der Neuregelung endete, soll hingegen die bis dahin bestehende Rechtslage zur Minderung weiter gelten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 108 Absatz 1)

Folgeänderung zur Aufnahme des § 108 Absatz 2

Zu Nummer 2

(§ 108 Absatz 2)

Das Bundesversorgungsgesetz wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 außer Kraft treten und durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 abgelöst. Die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird ab Inkrafttreten des Artikels 1 am 1. Januar 2025 durch das Soldatenentschädigungsgesetz geregelt. Für den Zeitraum zwischen dem Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes und dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes richten sich die Leistungen für wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten weiterhin nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

Mit den Neuregelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die monatlichen Entschädigungsleistungen an Berechtigte des Gesetzes deutlich erhöht worden.

Absicht der Übergangsregelung in Artikel 3 ist, die Versorgungsunterschiede zwischen den Leistungen an Berechtigte des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und den Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 zu minimieren.

Aus diesem Grund wird durch Artikel 3 die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes dahingehend umgesetzt, dass die Höhe der einkommensunabhängigen Geldleistungen (zum Beispiel Grundrentenzahlung nach § 31 Bundesversorgungsgesetz) bereits zum 1. Januar 2024 einmalig um 25 Prozent angehoben wird, so dass diese Leistungen bereits für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (1. Januar 2024) und dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes (1. Januar 2025) finanziell erhöht werden. Die Erhöhung um 25 Prozent lehnt sich an die gesetzliche Regelung des § 144 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch an. Hierbei handelt es sich um die Besitzstandsregelung für Berechtigte, deren Ansprüche zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes bestandskräftig festgestellt sind. Diese festgesetzten Geldleistungen werden um 25 Prozent erhöht und rechtsverbindlich festgesetzt, soweit die Berechtigten nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und vollständig ins neue Recht des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wechseln wollen.

Durch die Übergangsregelung in § 108 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes wird die Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen entsprechend § 144 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Übergangszeit vollzogen.

(§ 108 Absatz 3)

Durch die Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes zum 31. Dezember 2023 entfallen die Berechnungsgrundlagen für Leistungen, die auch nach dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch nach altem Recht festgestellt werden. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt um Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Die Regelungen entsprechen der Vorschrift § 145 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und sollen gewährleisten, dass entsprechende Leistungen für beschädigte frühere Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen festzustellen sind, wie die Leistungen für andere Berechtigte nach dem (außer Kraft getretenen) Bundesversorgungsgesetz.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Versorgung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen)

Im Hinblick auf die Herauslösung der Beschädigtenversorgung (Teil 3 des geltenden Soldatenversorgungsgesetzes) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ergibt sich die Notwendigkeit der neuen Nummerierung der verbleibenden Teile 1, 2, 4 und 5 des geltenden Soldatenversorgungsgesetzes. Diese Teile werden in das neue Soldatenversorgungsgesetz aus dem geltenden Soldatenversorgungsgesetz – grundsätzlich inhaltlich unverändert – übernommen. Im Folgenden werden Begründungen zu den einzelnen Vorschriften nur insoweit gegeben, als inhaltliche Änderungen erfolgen.

Zu Teil 1 (Einleitende Vorschriften)

Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 1.

Zu § 2 (Regelung auf Grund Gesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 1a.

Zu § 3 (Wehrdienstzeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 2.

Zu Teil 2 (Berufsförderung und Dienstzeitversorgung)

Zu Abschnitt 1 (Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 4 (Zweck und Arten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 3.

Zu § 5 (Berufsberatung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 3a.

Zu § 6 (Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 4.

Zu § 7 (Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 5.

Zu § 8 (Kosten der schulischen und beruflichen Bildung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 6.

Zu Unterabschnitt 2 (Eingliederung in das spätere Berufsleben)

Zu § 9 (Eingliederungsmaßnahmen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 7.

Zu § 10 (Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 7a.

Zu § 11 (Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 8.

Zu § 12 (Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 8a.

Zu § 13 (Eingliederungsschein und Zulassungsschein)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 9.

Zu Absatz 4 und 6 Satz 1

Mit der Schließung des Dienstordnungsrechtes als eine Sonderform der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst wird das öffentliche Dienstrecht vereinheitlicht. Da es Dienstordnungsangestellte zukünftig nicht mehr geben wird, ist eine entsprechende Unterscheidung nicht mehr erforderlich.

Zu § 14 (Stellenvorbehalt)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 10.

Zum jetzigen Absatz 2

Mit der Schließung des Dienstordnungsrechtes als eine Sonderform der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst wird das öffentliche Dienstrecht vereinheitlicht. Da es Dienstordnungsangestellte zukünftig nicht mehr geben wird, ist eine entsprechende Unterscheidung nicht mehr erforderlich.

Zu § 15 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 10a.

Zu Unterabschnitt 3 (Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

Zu § 16 (Übergangsgebühren)

Zu Absatz 1 bis Absatz 6

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 11.

Zu Absatz 7

Das Bundesversorgungsgesetz tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft und wird durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 abgelöst. Auf Grund dieser gesetzlichen Änderungen ist es notwendig, die Vorschrift des § 11 Absatz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes alter Fassung zu ändern.

Das Krankengeld der Soldatenentschädigung als Erwerbsersatzeinkommen für Soldatinnen und Soldaten, die arbeitsunfähig erkranken, wird nunmehr in § 19 des zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Soldatenentschädigungsgesetzes geregelt und gilt als Nachfolgeregelung für das Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes.

Für gesundheitliche Schädigungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch wird nunmehr das Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

Das Übergangsgeld als Erwerbsersatzeinkommen bei Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten ist im neuen Soldatenentschädigungsgesetz in § 30 geregelt. Die Höhe entspricht nach der neuen Regelung ab dem 1. Januar 2025 der Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung nach § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Alle drei Leistungen haben die Funktion des Erwerbsersatzeinkommens und führen zum Ruhen des Anspruchs auf Zahlung der Übergangsgebühren für Soldatinnen und Soldaten nach § 16 des Soldatenversorgungsgesetzes. Sinn und Zweck der Regelung bleibt nach wie vor erhalten, so dass die Soldatin oder der Soldat für den Fall, dass sie oder er

für die Dauer des Bezugs von Krankengeld der Soldatenentschädigung beziehungsweise des Bezugs von Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehungsweise des Übergangsgeldes keine Doppelversorgung durch Leistungsträger des öffentlichen Dienstes für denselben Zeitraum erhält. Satz 2 stellt klar, dass der Zeitraum des Bezugs von Erwerbsersatz Einkommen bei der Berechnung der Dauer der Gewährung von Übergangsgebühren nicht mindernd angerechnet wird, so dass sich diese Ruhensvorschrift nicht auf die Dauer des Bezugs von Übergangsgebühren auswirkt.

Zu § 17 (Ausgleichsbezüge)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 11a.

Zu § 18 (Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 11b.

Zu § 19 (Übergangsbeihilfe)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 12.

Zu Unterabschnitt 4 (Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen)

Zu § 20 (Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 13.

Zu § 21 (Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 13a.

Zu § 22 (Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 13b.

Zu § 23 (Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung bei Dienstzeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 13c.

Zu § 24 (Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 13d.

Zu § 25 (Unterhaltsbeitrag für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 13e.

Zu Abschnitt 2 (Dienstzeitversorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Zu Unterabschnitt 1 (Arten der Dienstzeitversorgung)

Zu § 26 (Arten der Dienstzeitversorgung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 14.

Zu Unterabschnitt 2 (Ruhegehalt)

Zu § 27 (Entstehen des Anspruchs)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 15.

Zu § 28 (Berechnung des Ruhegehalts)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 16.

Zu § 29 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 17.

Zu § 30 (Zweijahresfrist)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 18.

Zu § 31 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 20.

Zu § 32 (Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 20a.

Zu § 33 (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 21.

Zu § 34 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 22.

Zu § 35 (Ausbildungszeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 23.

Zu § 36 (Sonstige Zeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 24.

Zu § 37 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 24a.

Zu § 38 (Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 24b.

Zu § 39 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 25.

Zu § 40 (Höhe des Ruhegehaltes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 26.

Zu § 41 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 26a.

Zu Unterabschnitt 3 (Unfallruhegehalt)

Zu § 42 (Unfallruhegehalt)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 27.

Zu Unterabschnitt 4 (Kapitalabfindung)

Zu § 43 (Allgemeines)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 28.

Zu § 44 (Ausschluss)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 29.

Zu § 45 (Höhe der Kapitalabfindung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 30.

Zu § 46 (Sicherung bei Grundstückskauf)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 31.

Zu § 47 (Rückzahlung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 32.

Zu § 48 (Höhe der Rückzahlung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 33.

Zu § 49 (Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 34.

Zu § 50 (Kosten der Beurkundung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 35.

Zu Unterabschnitt 5 (Unterhaltsbeitrag)

Zu § 51 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 36.

Zu Unterabschnitt 6 (Übergangsgeld)

Zu § 52 (Übergangsgeld für entlassene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 37.

Zu Unterabschnitt 7 (Ausgleich bei Altersgrenzen)

Zu § 53 (Ausgleich bei Altersgrenzen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 38.

Zu Unterabschnitt 8 (Berufsförderung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Zu § 54 (Berufsförderung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 39.

Zu § 55 (Eingliederung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in das Erwerbsleben)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 40.

Zu Abschnitt 3 (Versorgung der Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten)

Zu § 56 (Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 41.

Zu § 57 (Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 42.

Zu § 58 (Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 42a.

Zu § 59 (Hinterbliebene von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 43.

Zu § 60 (Bezüge bei Verschollenheit)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 44.

Zu § 61 (Hinterbliebene von Soldatinnen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 44a.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen)

Zu § 62 (Anwendungsbereich)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 45.

Zu § 63 (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 46.

Zu Absatz 2

Zusicherungen sind nach § 3 Absatz 2 unwirksam. Die Ergänzung im 2. Halbsatz stellt noch einmal klar, dass von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewichen wird und auch schriftliche Zusicherungen unwirksam sind.

Zu § 64 (Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 47.

Zu § 65 (Pfändung, Abtretung und Verpfändung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 48.

Zu § 66 (Rückforderung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 49.

Zu § 67 (Aufrechnung und Zurückbehaltung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 50.

Zu § 68 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 53.

Zu § 69 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 54. Einfügen der dynamischen Verweisung.

Zu § 70 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55.

Zu § 71 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55a.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 3**

Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes, welches die Leistungen an Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung als Nachfolgeregelung zum Bundesversorgungsgesetz regelt.

Zu § 72 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55b.

Zu § 73 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55c.

Zu § 74 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55d.

Zu § 75 (Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55e.

Zu § 76 (Abzug für Pflegeleistungen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 55f.

Zu § 77 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 56.

Zu § 78 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 57.

Zu § 79 (Entziehung der Versorgung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 58.

Zu § 80 (Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 59.

Zu § 81 (Anzeigepflicht)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 60.

Zu § 82 (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 61.

Zu Abschnitt 5 (Umszugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Zu § 83 (Umszugskostenvergütung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 62.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes, welches die Leistungen an Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung als Nachfolgeregelung zum Bundesversorgungsgesetz regelt.

Zu § 84 (Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldatinnen und Soldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63.

Zu § 85 (Einmalige Entschädigung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63a.

Zu § 86 (Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63b.

Zu Abschnitt 6 (Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen)

Zu § 87 (Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatz-unfall, Einsatzversorgung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63c.

Zu § 88 (Unfallruhegehalt)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63d.

Zu § 89 (Einmalige Entschädigung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63e.

Zu § 90 (Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63f.

Zu § 91 (Anrechnung von Geldleistungen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 63g.

Zu Abschnitt 7 (Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Zu § 92 (Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 64.

Zu § 93 (Krankheits- und Gewahrsamszeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 65.

Zu § 94 (Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 66.

Zu § 95 (Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 69.

Zu Abschnitt 8 (Besondere Leistungen)

Zu § 96 (Kindererziehungszuschlag)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 70.

Zu § 97 (Kindererziehungsergänzungszuschlag)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 71.

Zu § 98 (Kinderzuschlag zum Witwengeld)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 72.

Zu § 99 (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 73.

Zu § 100 (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 74.

Zu Teil 3 (Fürsorgeleistungen an frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit)

Zu § 101 (Arbeitslosenbeihilfe)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 86a.

Zu Teil 4 (Organisation, Verfahren, Rechtsweg)

Zu § 102 (Dienstzeitversorgung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 87.

Zu § 103 (Arbeitslosenbeihilfe)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 88a.

Zu Teil 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 104 (Dienstbezüge)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 89a.

Zu § 105 (Anpassung der Versorgungsbezüge)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 89b.

Zu § 106 (Anrechnung von Geldleistungen)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 90.

Zu § 107 (Bußgeldvorschrift)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 91b.

Zu § 108 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 92.

Zu § 109 (Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 92a.

Zu § 110 (Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 92b.

Zu § 111 (Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 92c.

Zu § 112 (Benennung eines Kontos)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 93.

Zu § 113 (Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 94.

Zu § 114 (Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 94a.

Zu § 115 (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 94b.

Zu § 116 (Erneute Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 94c.

Zu § 117 (Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 95.

Zu § 118 (Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldatinnen und Soldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 96.

Zu § 119 (Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 96a.

Zu § 120 (Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 97.

Zu § 121 (Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 98.

Zu § 122 (Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 98a.

Zu § 123 (Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 99.

Zu § 124 (Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 100.

Zu § 125 (Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 101.

Zu § 126 (Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 102.

Zu § 127 (Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 103.

Zu § 128 (Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 104.

Zu § 129 (Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 105.

Zu § 130 (Übergangsregelung aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 106.

Zu § 131 (Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 107.

Zu § 132 (Übergangsregelung zur Minderung der Förderungsdauer)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht dem jetzigen § 107a.

Zu Anlage (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrags)

Redaktionelle Überarbeitung; entspricht der jetzigen Anlage 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1. Durch die Herauslösung von Teil 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und Regelung in einem neuen Soldatenentschädigungsgesetz ist die Änderung der Verweisung notwendig geworden.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 2

(§ 29a Absatz 5 Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes durch Artikel 12 Nummer 7 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

Zu Nummer 3

(§ 29b Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

Zu Nummer 4

(§ 30a Absatz 1 Satz 3)

Die Ergänzung ermöglicht, dass in besonderen Fallkonstellationen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Reservistendienst Leistende über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus Modelle zur Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können. Diese Flexibilisierung der Arbeitsmodalitäten dient dazu, Soldatinnen und Soldaten mit besonderen – familiären – Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen die – zumindest partielle – Dienstleistung zu ermöglichen und dem Dienstherrn als qualifizierte Beschäftigte weiterhin zur Verfügung zu stehen.

Da die Tätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten wegen der spezifischen Erfordernisse des militärischen Dienstes regulär eine Vollzeitbeschäftigung voraussetzen, sind die Fälle der langfristigen sowie unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung auf besonders begründete Fälle begrenzt. Auf der Grundlage der Rechtsverordnungsermächtigung in § 30a Absatz 5 Satz 1 werden die Einzelheiten der besonders begründeten Fälle in der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitverordnung konkretisiert.

Um sicherzustellen, dass der militärische Auftrag uneingeschränkt gewährleistet werden kann, erfolgt die Teilzeitbeschäftigungsbewilligung über den Zeitraum von zwölf Jahren oder unterhäftig nur ausnahmsweise. Daher sind im Rahmen des Ermessens auch andere flexible Arbeitszeitmodelle sowie personalorganisatorische Maßnahmen zu prüfen.

Zu Nummer 5

(§ 30b Satz 2)

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Inanspruchnahmezeitraums der Teilzeitbeschäftigung bedingt als Folgeänderung eine Ausnahmeregelung des Gesamtinanspruchnahmezeitraums bei einem Zusammentreffen von Urlaubs- und Teilzeitbeschäftigungsinanspruchnahmen.

Zu Nummer 6

(§ 31 Absatz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 2 Abschnitt 2, §§ 58 und 59.

Zu Nummer 7

(§ 31a Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 und Artikel 4, § 84. Durch die Herauslösung von Teil 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, der damit verbundenen Neuordnung des Soldatenversorgungsgesetzes sowie durch die Regelung in einem neuen Soldatenentschädigungsgesetz ist die Änderung der Verweisung notwendig geworden.

Zu Nummer 8

(§ 39 Nummer 2)

In der Soldatenlaufbahnverordnung soll die Möglichkeit der Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärttern geschaffen werden, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können. Nunmehr ist beabsichtigt, in dieser Laufbahn den Dienstgrad Leutnant – wie in anderen Fachlaufbah-

nen – als Anwärterdienstgrad zu verleihen. Eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten ist für Angehörige der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr daher erst mit der Beförderung zum Eingangsdienstgrad Oberleutnant möglich.

Zu Nummer 9

(§ 40 Absatz 3, § 54 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Absatz 6 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 13.

Zu Artikel 6 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung)

(§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Artikel 7 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 3.

Zu Nummer 2

(§ 1 Absatz 2 und 3)

Die Ergänzung konkretisiert, dass Soldatinnen und Soldaten, die mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, über die bisher höchstmöglichen zwölf Jahre hinaus Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Gründen die zwölf Jahre der Teilzeitbeschäftigung bereits genutzt wurden.

In diesen beiden Fällen (Kindesbetreuung und Angehörigenpflege) ist zukünftig auch eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung möglich, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die eingeschränkte dienstliche Verfügbarkeit der Soldatin oder des Soldaten die Einsatzbereitschaft der Einheit oder Dienststelle ernsthaft gefährdet. Hierdurch wird die militärische Auftragserfüllung gewährleistet.

Um sicherzustellen, dass der militärische Auftrag uneingeschränkt gewährleistet werden kann, erfolgt die Teilzeitbeschäftigungsbewilligung über den Zeitraum von zwölf Jahren oder unterhältig nur ausnahmsweise. Daher sind im Rahmen des Ermessens auch andere flexible Arbeitszeitmodelle sowie personalorganisatorische Maßnahmen zu prüfen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Personalstärkegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 6 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 27.

Zu Buchstabe b

(§ 6 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 40 und 116.

Zu Buchstabe c

(§ 6 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 29.

Zu Buchstabe d

(§ 6 Absatz 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 30.

Zu Nummer 2

(§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 53.

Zu Artikel 9 (Änderung des Verwendungsförderungsgesetzes)

(Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 68.

Zu Artikel 10 (Änderung des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1 Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 68.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 27 und 35.

Zu Nummer 3

(§ 3 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 92.

Zu Nummer 4

(§ 6 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 27, 28, 35, 41 und 68.

Zu Nummer 5

(§ 7 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 27, 35, 40, 41, 53 und 68.

Zu Nummer 6

(§ 8 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 7

(§ 9)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 54.

Zu Nummer 8

(§ 10)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 7, 16 und 19.

Zu Artikel 11 (Änderung des Reservistengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 12 (Änderung des Personalanpassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 3 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 27.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 40 und 116.

Zu Buchstabe c

(§ 3 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 29.

Zu Buchstabe d

(§ 3 Absatz 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 30.

Zu Buchstabe e

(§ 3 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 40.

Zu Buchstabe f

(§ 3 Absatz 7 erster Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 53.

Zu Buchstabe g

(§ 3 Absatz 8)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 68.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 19.

Zu Artikel 13 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1

(§ 58 Absatz 4 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 53.

Zu Nummer 2

(§ 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 40.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Überschrift)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 84.

Zu Nummer 2

(§ 1 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 84.

Zu Artikel 15 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

(§ 2 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 34.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 34, 36, 40, 92 und 94.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 2 Absatz 5 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 34, 36, 92 und 94.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 2 Absatz 5 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 35.

Zu Buchstabe d

(§ 2 Absatz 7 Satz 1 und 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 71.

Zu Buchstabe e

(§ 2 Absatz 8)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 40, 64 und 71.

Zu Buchstabe f

(§ 2 Absatz 9)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 3.

Zu Buchstabe g

(§ 2 Absatz 10 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 11.

Zu Buchstabe h

(§ 2 Absatz 11)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 12.

Zu Buchstabe i

(§ 2 Absatz 12)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe j

(§ 2 Absatz 13)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 101.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 4 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 67.

Zu Buchstabe b

(§ 4 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 120.

Zu Nummer 4

(Anlage Buchstabe B Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 84.

Zu Artikel 16 (Änderung der Stellenvorbehaltsverordnung)

Zu Nummer 1

(Überschrift)

Umformulierung der Überschrift, um den ohnehin nicht mehr zutreffenden Verweis (§ 10 Absatz 4 Satz 7 Soldatenversorgungsgesetz) zu entfernen und damit künftigen Verweisänderungsbedarf zu reduzieren. Gleichzeitig wird eine vereinfachte, prägnantere und klarere Normenbezeichnung erreicht.

Zu Nummer 2

(§ 1 im Satzteil vor Nummer 1, § 2 Absatz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Nummer 3

(§ 10 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 13.

Zu Artikel 17 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Artikel 4, Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

(Überschrift zu Teil 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 5.

Zu Nummer 3

(§ 1a Absatz 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 4

(§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 5.

Zu Nummer 5

(§ 2a Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 8.

Zu Nummer 6

(Überschrift zu Teil 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 6.

Zu Nummer 7

(§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 8.

Zu Nummer 8

(Überschrift zu § 7 und § 7 Absatz 1 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 9

(Überschrift zu Teil 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 10

(§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 7 und 8.

Zu Nummer 11

(§ 12 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 8.

Zu Nummer 12

(Überschrift zu Teil 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 13

(§ 16 Absatz 1 zweiter Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 14

(§ 18 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

(§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 7, 22 und 23.

Zu Buchstabe b

(§ 19 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

(§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Buchstabe b

(§ 20 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 6 und 7.

Zu Nummer 17

(§ 21 Absatz 2 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 18

(§ 28 Absatz 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 81.

Zu Nummer 19

(Überschrift zu § 29)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 20

(Überschrift zu Teil 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

(§ 31 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Buchstabe b

(§ 31 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 31 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 7 und 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 31 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Buchstabe d

(§ 31 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Nummer 22

(§ 32a Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Nummer 23

(Überschrift zu § 34 und § 34 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Nummer 24

(Überschrift zu § 35, § 35 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Nummer 25

(§ 36 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 6 und 7.

Zu Nummer 26

(Überschrift zu § 36a, § 36a Absatz 1 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Nummer 27

(§ 38 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 127.

**Zu Artikel 18 (Änderung der Soldatenversorgungs-
Zuständigkeitsübertragungsverordnung)**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 17 und 122.

Zu Buchstabe b

(§ 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 32, 37, 38 und 39 Absatz 2 und §§ 92 bis 95.

Zu Buchstabe c

(§ 1 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 42 und 88.

Zu Buchstabe d

(§ 1 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 54 und 55.

Zu Buchstabe e

(§ 1 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 34 bis 36 und 63.

Zu Buchstabe f

(§ 1 Nummer 6)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 83.

Zu Buchstabe g

(§ 1 Nummer 7)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 86.

Zu Buchstabe h

(§ 1 Nummer 8)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Buchstabe i

(§ 1 Nummer 9)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 90.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 58.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 5.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 2 Absatz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 52.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 2 Absatz 2 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 81.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 2 Absatz 2 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 84, 85 und 89.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

(§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 52.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 3 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 5.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Absatz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 52.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften)

(§ 2 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 27 und 40.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden)

Zu Nummer 1

(§ 8 Absatz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 27 und 64.

Zu Nummer 2

(§ 27 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 27 und 64.

Zu Artikel 21 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

(§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 112.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrags vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter)

(Artikel 4)

Folgeänderung zum Außer-Kraft-Treten des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 23 (Änderung des Berlinförderungsgesetzes)

(§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

(§ 194 Absatz 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 25 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 220.

Zu Nummer 2

(§ 10 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 11 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 12 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

(§ 13 Absatz 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

(§ 14 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 14 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 7

(§ 31 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 8

(§ 41 Absatz 5 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 9

(§ 51 Absatz 1 Nummer 9)

Mit der Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes wird die sondergesetzliche Rechtswegzuweisung aufgegeben und die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes unmittelbar im Sozialgerichtsgesetz geregelt.

Zu Nummer 10

(§ 55 Absatz 1 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 11

§ 57 Absatz 1 Satz 2

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 12

§ 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 13

§ 75 Absatz 1 Satz 2

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 14

(§ 86a Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 15

(§ 109 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 16

(§ 154 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 17

(§ 168 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 18

(§ 220)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 20.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 20)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 3 Nummer 3 Buchstabe a und d)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 43 bis 50, 53 und 59.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Nummer 6 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe c

(§ 3 Nummer 67 Buchstabe d)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 97.

Zu Nummer 2

(§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

(§ 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 52 Absatz 54)

Die Regelung in § 52 Absatz 54 EStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 übernommen (Inkrafttreten: 1. Januar 2024).

Sie wird als Folgeänderung zur Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes (Inkrafttreten 1. Januar 2025) aufgehoben.

Zu Artikel 28 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

(§ 27 Absatz 32)

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 1. Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 4 Nummer 15 Satzteil vor Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 4 Nummer 15 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 4 Nummer 16 Buchstabe I)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 27 Absatz 32)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

(§ 4c)

Zu Absatz 1

Die Durchführung der Leistungen der Soldatenentschädigung obliegt der Bundeswehrverwaltung. Durch § 4c wird die dem Bundesministerium der Verteidigung obliegende Erbringung der Leistungen der medizinischen Versorgung sowie der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Zusatzleistungen wie Zahlung des Übergangsgeldes, Wohnungshilfe etc. für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen. Dadurch wird für die Aufgabenerfüllung durch die Unfallversicherung Bund und Bahn eine gesetzliche Grundlage im Sinne des § 30 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geschaffen. Damit wird gewährleistet, dass Soldatinnen und Soldaten mit anerkannten Schädigungsfolgen einer Wehrdienstbeschädigung bei Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis beziehungsweise bereits ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten die Leistungen der medizinischen Versorgung nahtlos durch einen leistungsstarken und kompetenten Leistungserbringer erhalten und Schnittstellen zwischen

den verschiedenen Leistungsträgern abgebaut werden. Im Bereich der medizinischen Versorgung sowie der Teilhabeleistungen am Arbeitsleben werden Parallelstrukturen in der Bundeswehrverwaltung vermieden und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau auf Grund des bewährten Grundsatzes „mit allen geeigneten Mitteln“ (§ 26 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) gewährleistet.

Auf Grund der ausgewiesenen Fachexpertise bei der Unfallversicherung Bund und Bahn im Bereich der Leistungen für Wohnraum und um weitere Parallelstrukturen in der Bundeswehrverwaltung zu vermeiden, werden auch die Leistungen für Wohnraum sowohl für aktive als auch für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen.

Durch die Unfallversicherung Bund und Bahn wird insbesondere bei Berechtigten mit zahlreichen Leistungsansprüchen ein umfangreiches Leistungsportfolio gewährleistet, welches aufeinander abgestimmt und aufbauend erbracht wird.

Die Erfahrung und Spezialisierung der Unfallversicherung Bund und Bahn im Bereich der medizinischen Versorgung bei Arbeitsunfällen soll im Bereich des Soldatenentschädigungsgesetzes im Interesse einer zielgerichteten und optimalen fachlichen Steuerung genutzt werden. Die Unfallversicherung Bund und Bahn übernimmt somit künftig nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses insbesondere die Bereitstellung des medizinischen Heilverfahrens, die Überwachung und Steuerung des Heilverfahrens, die Erbringung erforderlicher Pflegeleistungen, die Beratung und Betreuung der geschädigten Personen, die Abwicklung der Kosten und gegebenenfalls die begleitende Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Dies führt dazu, dass die Unfallversicherung Bund und Bahn nach Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes sowohl für bereits geschädigte Personen als auch für künftige Anträge die Erbringung der gesamten medizinischen Versorgung, einschließlich der Leistungen bei schadigungsbedingter Pflegebedürftigkeit, sowie die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übernimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelung des § 89 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf und regelt die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 89 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf und stellt klar, dass die Unfallversicherung Bund und Bahn - im Zusammenhang mit der Erbringung der übertragenen Leistungen – auch die Verwaltungsentscheidungen trifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Unfallversicherung Bund und Bahn im Rahmen der Erbringung der Leistungen vom Bundesministerium der Verteidigung zu unterstützen ist.

Zu Absatz 5

Mit dem Inkrafttreten des Artikels 30 bereits zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass zur Vorbereitung der Umsetzung des Soldatenentschädigungsgesetzes beispielsweise die Implementierung beziehungsweise Anpassung der informationstechnischen Systeme und Schnittstellen bei der Unfallversicherung Bund und Bahn vorgenommen werden kann. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten werden aus dem Einzelplan 14 erstattet.

Zu Artikel 31 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes)

(§ 2 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1, § 5 sowie Artikel 4, § 42.

Zu Artikel 32 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 72.

Zu Nummer 2

(§ 24 Absatz 3)

Folgeänderung zu § 24a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen der Beschädigtenversorgung nach den §§ 80, 81a bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes werden im Soldatenentschädigungsgesetz neu geregelt und im Soldatenversorgungsgesetz gestrichen.

Zu Nummer 3

(§ 24a)

Folgeänderung zu Artikel 1. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich die Entschädigung für Soldatinnen und Soldaten auf Grund erlittener Gesundheitsschäden nach dem Soldatenentschädigungsgesetz richtet. Die zuständige Bundeswehrverwaltung wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz zuständiger Sozialleistungsträger.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 29 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

(§ 68 Nummer 7 Buchstabe a)

Folgeänderung zur Herauslösung von Teil 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie zur Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

(§ 68 Nummer 17)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c

(§ 68 Nummer 18)

Folgeänderung zu Artikel 1. Auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes, auf welches das Soldatenversorgungsgesetz bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes verweist, besteht die Notwendigkeit zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften der Beschädigtenversorgung nach den jetzigen §§ 80 bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes gehen in dem Soldatenentschädigungsgesetz auf. Das Soldatenentschädigungsgesetz reiht sich in die Aufzählung der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches ein.

Zu Nummer 6

(§ 72)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 33 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 3. Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

(§ 84)

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 3. Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 34 (Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 84.

Zu Nummer 2

(§ 11a Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 84)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 35 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

(Inhaltsübersicht und § 452)

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 4. Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 36 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 sowie § 347 Nummer 5 Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 37 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 122.

Zu Nummer 2

(§ 7 Absatz 3 Satz 3 und § 23c Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8)

Folgeänderung zu Artikel 1. Durch die Neuordnung des Soldatenentschädigungsgesetzes wird der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich normiert. Dieser löst unter Zugrundelegung geänderter Anspruchsvoraussetzungen den früheren Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz ab.

Zu Nummer 4

(§ 122)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 38 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 5 Absatz 1 Nummer 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 49 Absatz 1 Nummer 3 und 3a)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 55 Absatz 2 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1. Mit der Neuordnung des Soldatenentschädigungsgesetzes ist die Leistung der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes als finanzielle Entschädigungsleistung durch den Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen ersetzt worden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 62 Absatz 2 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1. Mit der Neuordnung des Soldatenentschädigungsgesetzes ist die Leistung der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes als finanzielle Entschädigungsleistung durch den Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen ersetzt worden.

Zu Buchstabe b

(§ 62 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

(§ 192 Absatz 1 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 6

(§ 229 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

(§ 235 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 235 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 8

(§ 242 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 9

(§ 251 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 10

(§ 294a Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 39 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 3 Satz 6)

Notwendige Bereinigungen und Anpassungen der gesetzlichen Regelungen aus früheren Gesetzgebungsvorhaben.

Zu Nummer 2

(§ 192b Absatz 2)

Notwendige Bereinigungen und Anpassungen der gesetzlichen Regelungen aus früheren Gesetzgebungsvorhaben.

Zu Artikel 40 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 322 auf Grund der Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

(§ 3 Satz 1 Nummer 2b)

Die Regelung wurde in Artikel 29 des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz) vom 4. August 2019 eingeführt. Die Formulierung „ehemalige Soldaten“ wird redaktionell angepasst und in „frühere Soldaten“ geändert, um die Begriffe im Soldatenversorgungsgesetz und anderen gesetzlichen Regelungen zu vereinheitlichen.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Satz 1 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Durch die Regelung des Anspruchs auf Erwerbsschadensausgleich nach Kapitel 6 des Soldatenentschädigungsgesetzes sind Folgeänderungen erforderlich. Nach § 41 des Soldatenentschädigungsgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Versicherungspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter den Voraussetzungen des § 41 des Soldatenentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Zu Nummer 4

(§ 12 Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

(§ 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 6

(§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 2a)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 7

(§ 76e Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 8

(§ 96a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 9

(§ 163 Absatz 5 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

(§ 166 Absatz 1 Nummer 1c)

Die Regelung wurde durch Artikel 29 des Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vom 4. August 2019 eingeführt. Die Formulierung „ehemalige Soldaten“ wird redaktionell angepasst und in „frühere Soldaten“ geändert, um die Begriffe im Soldatenversorgungsgesetz und anderen gesetzlichen Regelungen zu vereinheitlichen.

Zu Buchstabe b

(§ 166 Absatz 1 Nummer 1d)

Für die Berechnung der auf den Erwerbsschadensausgleich abzuführenden Beiträge an die Rentenversicherung wird in der vorliegenden Gesetzesänderung geregelt, dass die Höhe des Erwerbsschadensausgleichs als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen ist.

Zu Buchstabe c

(§ 166 Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 11

(§ 168 Absatz 1 Nummer 7)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

(§ 170 Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 170 Nummer 2 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe c

(§ 170 Nummer 4a)

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Bezieher von Erwerbsschadensausgleich sind von der antragstellenden Stelle zu entrichten.

Zu Nummer 13

(§ 175 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 14

(§ 176b)

Durch die gesetzliche Änderung wird der Begriff des „ehemaligen“ Soldaten durch „früherer“ Soldat mit dem Begriff aus dem ab dem 1. Januar 2025 geltenden Soldatenversorgungsgesetz vereinheitlicht.

Zu Nummer 15

(§ 176c)

Die Vorschrift bestimmt, dass Einzelheiten zu den Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge auf Grund des Bezuges von Erwerbsschadensausgleich vom Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung geregelt werden können. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist erforderlich.

Zu Nummer 16

(§ 192b Absatz 1)

Redaktionelle Änderung, um die Begrifflichkeit an andere Vorschriften des Soldatenrechts anzupassen, wie zum Beispiel die Wehrdisziplinarordnung, die von „früheren Soldaten“ spricht.

Zu Nummer 17

(§ 192c)

Die Vorschrift normiert als Folgeänderung aus der Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen auf den Erwerbsschadenausgleich, vergleichbar mit den bereits normierten Meldepflichten in § 192 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, eine Meldeverpflichtung bei Bezug von Erwerbsschadenausgleich.

Zu Nummer 18

(§ 245 Absatz 2 Nummer 3 und 5)

Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens bei der Änderung der Vorschrift durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (falsches Datum des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes).

Zu Nummer 19

(§ 250 Absatz 1 Nummer 1)

Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens bei der Änderung der Vorschrift durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (falsches Datum des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes).

Zu Nummer 20

(§ 301 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 21

(§ 322)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 41 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 7 (Aufhebung des § 225).

Zu Nummer 2

(§ 4 Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zur Herauslösung des Teils 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und zum Erlass des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 3

(§ 45 Absatz 1 Nummer 2, § 47 Absatz 4 sowie § 52 Nummer 2)

Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 56 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

(§ 61 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Herauslösung von Teil 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes mit der damit verbundenen Neubezeichnung des bisherigen Ausgleichs nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes als Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen.

Zu Nummer 6

(§ 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 7

(§ 225)

Mit Inkrafttreten des Artikel 1 wird die Übergangsvorschrift hinfällig.

Zu Artikel 42 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 3 (Aufhebung des § 107).

Zu Nummer 2

(§ 93 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und der damit verbundenen Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 3

(§ 107)

Mit Inkrafttreten des Artikel 1 wird die Übergangsvorschrift hinfällig.

Zu Artikel 43 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 6 Absatz 1 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 16 Absatz 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 18 Absatz 7)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 21 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

(§ 29 Absatz 1 Satz 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 29 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

(§ 63 Absatz 1 Nummer 3 und 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 63 Absatz 1 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 63 Absatz 2 Nummer 2a)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 7

(§ 64 Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 65 Absatz 1 Nummer 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 65 Absatz 1 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 65 Absatz 2 Nummer 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 65 Absatz 2 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe c

(§ 65 Absatz 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 9

(§ 66 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 10

(§ 69 erster Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 11

(§ 70 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 12

(§ 71 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 13

(§ 241 Absatz 10)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 44 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 120 Absatz 8)

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 5. Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ablösung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 45 (Weitere Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 69 Absatz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezeichnung „Träger der Kriegsopferfürsorge“ ist durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) durch den Begriff des „Trägers der Sozialen Entschädigung“ abgelöst worden. Für die Soldatenentschädigung ist die Bundeswehrverwaltung der zuständige Träger und wird nunmehr als „Träger der Soldatenentschädigung“ normiert.

Zu Nummer 4

(§ 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezeichnung „Träger der Kriegsopferfürsorge“ ist durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) durch den Begriff des „Trägers der Sozialen Entschädigung“ abgelöst worden. Für die Soldatenentschädigung ist die Bundeswehrverwaltung der zuständige Träger und wird nunmehr als „Träger der Soldatenentschädigung“ normiert.

Zu Nummer 5

(§ 120 Absatz 8)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 46 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 13 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 13 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 21 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 23 Absatz 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

(§ 34 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

(§ 50 Absatz 2 Nummer 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

(§ 50 Absatz 2 Nummer 7)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 7

(§ 56 Absatz 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 8

(§ 57 Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 9

(§ 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 10

(§ 144 Absatz 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 47 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 146.

Zu Nummer 2

(§ 36 Absatz 2 Satz 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 82 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 128d Nummer 12)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 128d Nummer 13)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

(§ 146)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 48 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 145 Absatz 3 Nummer 2 und 3)

Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Zu Artikel 49 (Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2)

Folgeänderung zur Herauslösung von Teil 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und Einführung des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Artikel 50 (Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

(§ 1)

Anpassung der Begriffe auf Grund der Änderungen im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Zu Artikel 51 (Weitere Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

(§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

(§ 13 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 52 (Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 2 Absatz 1)

Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). Statt § 24 muss die Verweisung auf § 21 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 53 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

(§ 6 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 31.

Zu Artikel 54 (Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag)

(§ 6 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 9.

Zu Artikel 55 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 Buchstabe c)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 56 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 57 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung)

(§ 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 58 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes)

(§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 59 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr)

(§ 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 60 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse)

(§ 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 61 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse)

(§ 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 62 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –)

(§ 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 63 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –)

(§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 64 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes)

(§ 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 14.

Zu Artikel 65 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes)

(§ 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 13.

Zu Artikel 66 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –)

(§ 3 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 13.

Zu Artikel 67 (Änderung der Altersgeldzuständigkeitsanordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 2 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 63.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 81.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 111.

Zu Artikel 68 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

(§ 35 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung der Norm für das Jahr 2024 auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024. Derzeit wird der Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt. Ab 1. Januar 2024 sollen für die Übergangszeit von einem Jahr Anpassungen entsprechend § 144 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch nachvollzogen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 69 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsverzeichnis)

Anpassung der Inhaltsübersicht. Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 (§ 69n).

Zu Nummer 2

(§ 35 Absatz 1)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024. Der in § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes verankerte Unfallausgleich dient der pauschalierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit des unfallgeschädigten Beamten eingetreten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 1962 – 6 C 180.60 – sowie BVerwG, Urteil vom 22. Juli 1963 – 6 C 104.61 –). Der Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bezweckt nicht den Ausgleich möglicher Erwerbsschäden, sondern dient der Deckung vermehrter Bedürfnisse (BGH, Urteil vom 17. November 2009 – VI ZR 58/08 – NJW 2010, S. 927).

Da der Unfallausgleich zwar keine Leistung des sozialen Entschädigungsrechts ist, aber vergleichbaren Zwecken wie die monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch dient, wird er – wie im Sozialen Entschädigungsrecht – nunmehr ab 1. Januar 2025 erheblich erhöht. Um mögliche Verwerfungen bei Anrechnungsregelungen zu vermeiden, besteht Anspruch auf einen Unfallausgleich künftig erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 Prozent.

Zu Nummer 3

(§ 38 Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 1).

Zu Nummer 4

(§ 38a Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 1).

Zu Nummer 5

(§ 43a Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4, § 86.

Zu Nummer 6

(§ 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 1).

Zu Nummer 7

(§ 69n)

Mit der Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhielten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2025 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hierbei wurden vor allem Personen berücksichtigt, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 Prozent einen Unfallausgleich erhielten und nach § 35 BeamtVG in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Zu Nummer 8

(§ 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5)

Die Vorschrift regelt als Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 1) die Anpassung des Unfallausgleichs. Da es sich nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes beim Unfallausgleich um eine Leistung der Unfallfürsorge und damit nach § 2 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes um einen Versorgungsbezug handelt, knüpft die Anpassung an die bereits bestehende Regelung der Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes an.

Zu Artikel 70 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 90.

Zu Buchstabe b

(§ 6 Absatz 6 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 9 Absatz 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 2 Abschnitt 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 9 Absatz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 4, Teil 2 Abschnitt 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 13 und 14.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 9 Absatz 2 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Doppelbuchstabe dd

(§ 9 Absatz 2 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 7.

Zu Doppelbuchstabe ee

(§ 9 Absatz 2 Nummer 5)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 57.

Zu Doppelbuchstabe ff

(§ 9 Absatz 2 Nummer 6)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 83.

Zu Nummer 5

(§ 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 90.

Zu Nummer 6

(§ 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 90.

Zu Nummer 7

(§ 13 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 71 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 3.

Zu Nummer 2

(§ 6 Absatz 3 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 92.

Zu Artikel 72 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

(§ 69a Absatz 1 Satz 2)

Nach dem geltenden § 69a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten (aktive) Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese für die Soldaten günstiger sind.

Das Bundesversorgungsgesetz wird am 1. Januar 2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst.

Die bisherige „Günstigerregelung“ des § 69a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist daher der geänderten Rechtslage anzupassen.

Für die Übergangszeit vom Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes (1. Januar 2024 bis zum Tag des Inkrafttretens des Artikels 1) ist durch diese Änderung sichergestellt, dass das Bundesversorgungsgesetz – losgelöst vom Inkrafttreten des neuen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – für die Soldatinnen und Soldaten als Leistungsgesetz weiter gilt. Das gilt nach § 108

des Soldatenversorgungsgesetzes (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes) auch für die dortigen Regelungen, die die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes bestimmen.

Mit Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes wird sich die „Günstigerregelung“ auf die Leistungen der medizinischen Versorgung im neuen Soldatenentschädigungsrecht beziehen.

Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, dass diese „Günstigerregelung“ nur für die Behandlung der anerkannten Wehrdienstbeschädigung anzuwenden ist.

Zu Artikel 73 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 7a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 40.

Zu Nummer 2

(§ 69a Absatz 1 Satz 2)

Nach dem geltenden § 69a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten (aktive) Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) erlitten haben, für die Behandlung dieser Gesundheitsschädigung Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese für die Soldaten günstiger sind.

Das Bundesversorgungsgesetz wird zum 31. Dezember 2023 außer Kraft treten und durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 abgelöst. Letzteres sieht für Soldatinnen und Soldaten keine entsprechenden Leistungen mehr vor, da das Entschädigungsrecht der Soldatinnen und Soldaten künftig im Soldatenentschädigungsgesetz separat geregelt wird.

Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung von aktiven und früheren Soldatinnen und Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, sollen die Leistungen, die das Soldatenentschädigungsgesetz im Rahmen der medizinischen Versorgung nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis für frühere Soldatinnen und Soldaten vorsieht, Grundlage für die Günstigerprüfung der Leistungen für aktive Soldatinnen und Soldaten werden.

Diese Änderung des § 69a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kann erst mit Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes in Kraft treten.

Für die Übergangszeit vom Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes (1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des Artikel 1) wird durch Artikel 72 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) und die bereits beschlossene Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes sichergestellt, dass das Bundesversorgungsgesetz – losgelöst vom Inkrafttreten des neuen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – für die Soldatinnen und Soldaten als Leistungsgesetz weiter gilt.

Die Zahlung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung, das ebenfalls in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes geregelt ist, ist Teil der Versorgung nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Es kann daher als einzige Leistung der medizinischen Versorgung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz nicht in die Günstiger-Prüfung der Leistungen der medizinischen Versorgung für aktive Soldatinnen und Soldaten einbezogen werden.

Zu Artikel 74 (Änderung der Erschweriszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 4a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 42.

Zu Buchstabe b

(§ 4a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

(§ 17d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 42.

Zu Buchstabe b

(§ 17d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 42.

Zu Buchstabe b

(§ 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 87.

Zu Artikel 75 (Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

(§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Mit der ersten Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelung auch bei Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem jetzigen § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes und nicht nur bei Schädigungen nach den jetzigen §§ 81a bis 81e des Soldatenversorgungsgesetzes, anzuwenden ist. Die zweite Ergänzung dient der Übergangsregelung aus Anlass der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 2)

Redaktionelle Ergänzung, da der Verweis auf den jetzigen § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes, der die Definition zur „Wehrdienstbeschädigung“ enthält, wegen eines Übertragungsfehlers bei der Erstellung der Verordnung entfallen ist.

Zu Buchstabe c

(§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die Ergänzung dient der Übergangsregelung aus Anlass der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts.

Zu Nummer 3

(§ 5 Nummer 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben den klassischen Schutzimpfungen auch Maßnahmen der medikamentösen Prophylaxe, wie zum Beispiel gegen Malaria, nicht vom Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung umfasst sind, wenn sie ausschließlich auf Wunsch der Patienten wegen eines geplanten privaten Aufenthalts im Ausland durchgeführt werden sollen. Die Änderung dient der Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage. Die bisherige Formulierung lässt einen nicht beabsichtigten Spielraum in der Auslegung zu.

Zu Nummer 4

(§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Zu Satz 3

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsumfangs der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und der Sicherung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungsverordnung.

Zu Satz 4

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsumfangs der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5

(Überschrift zu § 15 und § 15 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsumfangs der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch.

Der Anspruch auf die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen wurde mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562) in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt.

Zu Nummer 6

(§ 16 Absatz 2)

Die als eins von drei Regelungswerken für die grundsätzliche Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung bisher zugrunde gelegte Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung) wird durch das Gesetz vom 12. Dezember 2019 (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben. Die Verordnung ist als vergleichendes Regelungswerk, nach dem Hilfsmittel im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung dem Grunde nach verordnungsfähig sein sollen, nicht zwingend erforderlich und soll daher ersatzlos gestrichen werden. Der Verweis auf den Hilfsmittelkatalog des GKV-Spitzenverbandes und die Bundesbeihilfeverordnung reichen aus, da § 69a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes lediglich die Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Mindestleistung fordert. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Behandlung einer Wehrdienstbeschädigung erforderlich sind, ist durch die Günstigerregelung in § 2 Absatz 1 und 4 sichergestellt, dass Hilfsmittel im Rahmen der Möglichkeiten des Soldatenentschädigungsrechts gewährt werden können, wenn dies für die Soldatinnen und Soldaten günstiger ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

(§ 19 Absatz 3)

Die Ergänzung dient der Erläuterung des Leistungsumfangs der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und ist zur Sicherstellung einer einheitlichen Verordnungspraxis erforderlich.

Zu Buchstabe b

(§ 19 Absatz 4 und 5)

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

(§ 19 Absatz 6 Nummer 2)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Die Änderung ist erforderlich, da ein Nachweis der Zahlung einer Vergütung an die Person, die die häusliche Krankenpflege durchführt, nicht erforderlich ist. Für die Dokumentation der rechnungsbegründenden Unterlagen reicht es aus, wenn die Person, die die häusliche

Krankenpflege durchführt, den Ausfall der Arbeitseinkünfte selbst nachweist. Insoweit erfolgt eine Angleichung an die Verfahren im zivilen Bereich. Die Änderung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Zu Buchstabe d

(§ 19 Absatz 7)

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 8

(§ 19a)

Nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes müssen die Leistungen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung mindestens den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu gewährenden Leistungen entsprechen. Der Gesetzgeber hat mit Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes zum 1. Januar 2016 einen neuen § 39c im Fünften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt, welcher den Versicherten einen Anspruch auf einen vorübergehenden Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einräumt. Der Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

(§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Die Ergänzung um den Verweis auf § 6 Absatz 2 erfolgt zur Korrektur eines Versäumnisses bei der Erstfassung der Verordnung, da auch eine stationäre Vorsorgeleistung eine „außerhäusliche Unterbringung“ im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 1 sein kann. Die Ergänzung um den Verweis auf § 19a ist eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe b

(§ 20 Absatz 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

(§ 22 Absatz 2 Satz 2)

Im Ausland sind die sogenannten „ortsüblichen“ ärztlichen Vergütungen oft nur mit sehr großem Aufwand oder gar nicht zu ermitteln. Der Leitende Sanitätsoffizier des Streitkräfteamtes stellt sicher, dass keine medizinischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die unangemessene Vergütungen verlangen.

Zu Nummer 11

(§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Leistungsanspruchs.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

(§ 26 Absatz 1)

Folgeänderung zur Neufassung des Wehrsoldgesetzes. Nach § 17 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes wird Soldatinnen und Soldaten, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Der stationäre Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung oder einem Pflegeheim ist kein auswärtiges Dienstgeschäft in diesem Sinne, so dass auch freiwilligen Wehrdienst Leistende für diese Zeit keinen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der Verpflegung und ein Verpflegungsgeld haben, sondern Verpflegungsgeld entrichten müssen.

Zu Buchstabe b

(§ 26 Absatz 2 Nummer 1)

Die Änderung stellt klar, dass die Verpflichtung zur Entrichtung eines Verpflegungsgeldes für Wehrdienstbeschädigte nur entfällt, wenn die stationäre Behandlung wegen der Schädigungsfolgen erforderlich ist. Befinden sich Soldatinnen oder Soldaten mit einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung aus anderen Gründen in stationärer Behandlung, haben auch sie das Verpflegungsgeld zu zahlen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

(§ 27 Absatz 1 Nummer 5)

Die Ergänzung beseitigt ein Versäumnis bei der Ersterstellung der Verordnung.

Zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung gehört gemäß § 24h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch die Gewährung einer Haushaltshilfe. Zwar ist der Anspruch auf eine Familien- und Haushaltshilfe im Krankheitsfall in § 20 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung geregelt, der Leistungsanspruch nach § 24h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht aber weiter als der nach § 20 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung. So sieht § 24h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch keine zeitliche Begrenzung der Gewährung vor. Auch die Voraussetzung, dass neben dem neugeborenen Kind ein weiteres Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind im Haushalt lebt, sieht § 24h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht vor.

Die Leistungen der Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung sind ausschließlich durch die medizinische Notwendigkeit und das Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt. Der Leistungsanspruch der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung wird durch die Ergänzung an den Umfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angepasst.

Zu Buchstabe b

(§ 27 Absatz 1 Nummer 6 bis 9)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

(§ 28 Ansatz 1 Satz 2 und 3)

Mit dieser Änderung wird ein fehlerhafter Verweis auf die Bundesbeihilfeverordnung korrigiert. Die Regelung über Aufwendungen in Pflegefällen beginnen in der Bundesbeihilfeverordnung bereits mit § 37, nicht erst mit § 38. Ein Ausschluss der in § 37 der Bundesbeihilfeverordnung genannten Leistungen war nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe b

(§ 28 Absatz 2)

Soldatinnen und Soldaten, die im Sinne von § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftig sind, erhalten die dort aufgeführten Leistungen. Dabei werden die Kosten für die von der zuständigen Pflegeversicherung festgesetzten Leistungen jeweils zur Hälfte von der Pflegeversicherung und der Bundeswehr getragen.

Ist die Pflegebedürftigkeit durch eine Wehrdienstbeschädigung verursacht worden, gehen die Leistungen des Entschädigungsrechtes der Soldatinnen und Soldaten (derzeit Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz) den Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vor, unabhängig davon, ob die Soldatin oder der Soldat sich in einem Wehrdienstverhältnis befindet oder nicht. Das bedeutet, dass die Bundeswehr die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in solchen Fällen in Gänze übernimmt. Für aktive Soldatinnen und Soldaten ist dabei zu prüfen, ob jeweils die Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die des entsprechenden Entschädigungsrechts für berechnigte Soldatinnen und Soldaten, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, günstiger sind.

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht und dem Entschädigungsrecht für Soldatinnen und Soldaten ist es erforderlich, die Regelungen zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit an aktive Soldatinnen und Soldaten, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung pflegebedürftig geworden sind, anzupassen. Mit der Neufassung der entsprechenden Festlegungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Leistungen des Dienstherrn bei Pflegebedürftigkeit an Soldatinnen und Soldaten, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung pflegebedürftig geworden sind, während der Dienstzeit und nach Beendigung der Dienstzeit keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Der Verweis auf die Heilverfahrensverordnung aus dem Beamtenversorgungsrecht, die bisher im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Leistungsbemessung zugrunde gelegt wurde und zu nicht mehr vergleichbaren Leistungsumfängen geführt hat, wird deshalb ersetzt durch einen Verweis auf die Regelungen, die die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Entschädigungsrecht der Soldatinnen und Soldaten regeln. Ab dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes wird § 28 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung auf die entsprechenden Paragraphen des Soldatenentschädigungsgesetzes verweisen, welche weiter auf das Siebte Buch Sozialgesetzbuch verweisen. Für die Zeit bis zum Tag des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes soll die gewählte Formulierung bezüglich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit an aktive Soldatinnen und Soldaten, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung pflegebedürftig geworden sind, schon jetzt im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung einen Vergleich mit den Leistungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen. Dabei soll die Anwendung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch aus Fürsorgegründen mit Maßgaben erfolgen, insbesondere der Gewährung eines erhöhten Pflegegeldes.

Zu Buchstabe c

(§ 28 Absatz 3 Satz 2)

Die neue Absatznummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b. Die Ergänzung des Satzes 2 dient der Konkretisierung, dass auch die Leistungen einer privat abgeschlossenen Pflegegeldversicherung, nicht nur einer Pflagegeldversicherung, die Ansprüche im Rahmen der unentgeltlichen Versorgung nicht mindern. Eine privat finanzierte zusätzliche Eigenfürsorge kann nicht zur Reduzierung der Pflichtleistung durch den Dienstherrn führen.

Zu Artikel 76 (Weitere Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

(§ 2 Absatz 1 und 2)

Folgeänderung zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

(§ 2 Absatz 4)

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Der Absatz ist nicht mehr erforderlich, da die dort genannten Leistungen, die erst nach Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden, durch den Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 16 Nummer 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes umfasst und bezeichnet sind.

Zu Nummer 2

(§ 24 Absatz 6)

Folgeänderung zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 28 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

(§ 28 Absatz 2 Nummer 1)

Die Regelung ist durch den unmittelbaren Verweis auf das Soldatenentschädigungsgesetz in Satz 2 entbehrlich und kann entfallen. Sie diene lediglich zur Konkretisierung des Leistungsumfangs bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

(§ 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 3)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 77 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

(Artikel III § 3 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 4, § 42.

Zu Artikel 78 (Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991)

(Artikel 1 § 6 Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 73 und 74.

Zu Artikel 79 (Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)

(§ 15)

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 8. Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 80 (Weitere Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)

(§ 15)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 81 (Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes)

(§ 18)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 82 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

(§ 66)

Mit Inkrafttreten des Artikel 1 wird die Übergangsvorschrift hinfällig.

Zu Artikel 83 (Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 21 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 21 Absatz 4 Nummer 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 21 Absatz 4 Nummer 6)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 66)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 84 (Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 1 Nummer 10)

Folgeänderung zu Artikel 4, §§ 52 und 101

Zu Buchstabe b

(§ 1 Nummer 12)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

(§ 1 Nummer 13)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 3a)

Aufhebung der Übergangsvorschrift in Absatz 2 als Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 85 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 4 (Aufhebung § 130).

Zu Nummer 2

(§ 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 106 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 130)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 86 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

(§ 3 Absatz 2 Nummer 3)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 25 Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

(§ 48 Absatz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

(§ 67)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 87 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Zu Nummer 1

(§ 12 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

(§ 22 Absatz 5)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 88 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

(§ 45)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 89 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)

Zu Nummer 1

(Artikel 20 Nummer 2)

Redaktionelle Berichtigung der Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht, da § 27 Absatz 26 des Umsatzsteuergesetzes bereits vergeben war.

Zu Nummer 2

Anträge nach § 10 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes können maximal bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Dahinter steht die Überlegung, dass die geförderte Altersteilzeit (spätester Beginn 31. Dezember 2009 bei 10 Jahre Laufzeit) spätestens zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen ist und Arbeitgeber theoretisch unter Nutzung der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Anträge nach § 10 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes noch bis Ende 2023 stellen könnten. Dabei dürfte es sich um absolute Ausnahmefälle handeln. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen hinsichtlich des § 10 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes ab 1. Januar 2024 entbehrlich, da sie ins Leere laufen würden. Aus diesem Grund wird die in Artikel 22 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) vorgenommene Änderung wieder aufgehoben.

Zu Nummer 3

(Artikel 29 Nummer 1 und 6)

Redaktionelle Berichtigung der Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht, da § 82 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereits vergeben war.

Zu Nummer 4

(Artikel 30 Nummer 1 und 10)

Redaktionelle Berichtigung der Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht, da die §§ 449 und 450 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bereits vergeben waren.

Zu Nummer 5

(Artikel 38 Nummer 7)

Redaktionelle Berichtigung der Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht, da § 120 Absatz 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bereits vergeben war.

Zu Nummer 6

(Artikel 43 Nummer 1 bis 3 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund Artikel 69 Nummer 2 bis 4 und 6 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 7

(Artikel 45)

Auf Grund eines Zitierfehlers geht Artikel 45 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2652 ff. teilweise ins Leere und wird

aufgehoben. Es erfolgt eine entsprechende Regelung auf Ebene der Bundesbeihilfeverordnung.

Zu Nummer 8

(Artikel 47 Nummer 2)

Redaktionelle Berichtigung auf Grund fehlerhafter Vergabe des § 15 Absatz 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im Sozialen Entschädigungsrecht.

Zu Nummer 9

(Artikel 51 Nummer 4)

Redaktionelle Berichtigung der Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht, da § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bereits vergeben war.

Zu Artikel 90 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten zum 1. Januar 2025. Dadurch erhält die Verwaltung die notwendige Zeit für die Vorbereitung der Durchführung des neuen Rechts, einschließlich der Etablierung der erforderlichen Digitalisierung.

Zu Absatz 2

Durch Artikel 13 Nummer 23 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) ist dem Soldatenversorgungsgesetzes ein § 107 mit Übergangsregelungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes angefügt worden. § 107 Absatz 1 und 2 ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten (Artikel 15 Absatz 6 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes). Die in Artikel 2 Nummer 33 vorgesehenen Berichtigungen fehlerhafter Verweisungen in § 107 Absatz 2 müssen rückwirkend zum 1. Juli 2020 erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Korrekturen der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung sollen unverzüglich umgesetzt werden, insbesondere die Konkretisierungen des Leistungsumfangs und die in § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes vorgegebene Sicherstellung des einheitlichen Mindestleistungsniveaus der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung mit den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 4

Die Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Berufsförderungsrechts treten zeitnah in Kraft, um zum Zwecke von Bürokratieabbau eine alsbaldige und bürgerfreundliche Anwendung zugunsten der Soldatinnen und Soldaten zu ermöglichen. Die Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch treten zeitnah in Kraft, um die Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch alsbald an die Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzupassen. Die Korrekturen der Vorschriften, die als Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2652ff.) sollen baldmöglichst umgesetzt werden. Die Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes tritt ebenfalls vorzeitig in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Vorschriften gelten für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes und regeln insbesondere eine vorgezogene Anhebung der einkommensunabhängigen Leistungen. Entsprechendes gilt für den im Beamtenversorgungsgesetz geregelten Unfallausgleich (Artikel 68).

Zu Absatz 6

Mit dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes tritt die Neuordnung des Soldatenversorgungsgesetzes in Kraft; das Soldatenversorgungsgesetz in der bisherigen Fassung tritt zeitgleich außer Kraft.

C. Stellungnahmen der Verbände

Folgenden Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.
- Bund Deutscher EinsatzVeteranen e. V.
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
- Combat Veteran e. V.
- dbb beamtenbund und tarifunion
- Deutscher BundeswehrVerband e. V
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sozialgerichtstag e. V.
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen
- Sozialverband Deutschland e. V.
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e. V.
- Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e. V.
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.
- Verband der Soldaten der Bundeswehr e. V.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen begrüßen die Verbände die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen, insbesondere die Erhöhung der Geldleistungen und die Transparenz der Ansprüche. Auch die Übernahme der Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der medizinischen Versorgung und der beruflichen Rehabilitation wird befürwortet.

Ein Schwerpunkt der Forderungen lag darauf, die Ausgestaltung des Fallmanagements zu konkretisieren sowie die Bestandsschutzregelungen im Soldatenentschädigungsgesetz zu verbessern und insoweit die im Entwurf zunächst vorgesehene Frist zur Ausübung des Wahlrechts zwischen den bisherigen und den künftigen Leistungen von sechs Monaten auf zwölf Monate auszuweiten. Darüber hinaus soll auch der Berufsschadensausgleich nach dem bisherigen Recht ab 1. Januar 2025 dauerhaft festgesetzt und pauschal um 25 Prozent erhöht werden.

Einige Verbände haben sich dafür eingesetzt, dass weiterhin auch dann für die Hinterbliebenen eine Versorgung erbracht wird, wenn die geschädigte Person nicht an der anerkannten Schädigungsfolge gestorben ist.

Darüber hinaus wird vereinzelt eine Anpassung der Beweislastverteilung durch eine Vermutungsregelung beziehungsweise eine Regelung der sogenannten „bestärkten Wahrscheinlichkeit“ in Anlehnung an § 4 Absatz 5 SGB XIV gefordert. Ein Verband spricht sich

auch für einen Zugang zu sogenannten schnellen Hilfen im Sinne des § 29 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (Fallmanagement und Zugang zu Traumaambulanzen) sowie die ambulante Behandlung durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr auch nach dem Dienstzeitende aus.

Zu den Stellungnahmen ist zu bemerken:

Die Regelung zum Fallmanagement wurde in Abstimmung mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Die Bestandschutzregelungen wurden angepasst, so dass im Grundsatz die bisherigen Leistungen weitergewährt werden. Der Vorschlag zur Verlängerung der Entscheidungsfrist über die Ausübung des Wahlrechts für Leistungsempfänger, die dem Bestandsschutz unterliegen, wurde umgesetzt. Von der dauerhaften Festsetzung und pauschalen Erhöhung des Berufsschadensausgleichs wurde jedoch abgesehen, um gravierende Verschlimmerungen des Gesundheitszustandes auch in der Zukunft angemessen berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus konnten zahlreiche Anmerkungen der Verbände durch redaktionelle Anpassungen und klarstellende Hinweise berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der geforderten Hinterbliebenenversorgung im Falle des nichtschädigungsbedingten Versterbens der geschädigten Person ist darauf hinzuweisen, dass die Konzeption des Gesetzentwurfs vorsieht, sämtliche schädigungsbedingten Bedarfe abzudecken. Damit übernimmt die Bundeswehr Verantwortung für Schäden, die der geschädigten Person im Zusammenhang mit dem Wehrdienst entstanden sind. Andere Schäden, die nicht mit dem Wehrdienst zusammenhängen oder im weitesten Sinne auf den Wehrdienst zurück zu führen sind, werden durch das allgemein von der staatlichen Gemeinschaft vorgehaltene soziale Sicherungssystem abgesichert. Dies gilt auch für die Angehörigen und Hinterbliebenen der geschädigten Person, so dass die Beibehaltung der rechtlich und gesellschaftlich überholten Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes nicht mehr erforderlich ist.

Soweit die Aufnahme einer Vermutungsregelung für den Kausalzusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und „Wehrdienstereignissen“ auch im Wehrdienstbeschädigungsverfahren wie in der Einsatzunfallverordnung einfordert beziehungsweise eine Regelung der sogenannten „bestärkten Wahrscheinlichkeit“ entsprechend § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch verlangt wird, kann dieser Forderung nicht beigetreten werden. Sie widerspricht der im öffentlichen Dienstrecht geltenden Kausaltheorie, wonach der Dienstherr nur für Folgen haften soll, die auch seiner Risikosphäre zugerechnet werden können. Die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegte Risikoverteilung überträgt dem Dienstherrn die „Haftung“ für die eigentümlichen und spezifischen Gefahren des Soldatenberufs und wird damit dem Verursacherprinzip gerecht. Die Anwendung einer Vermutungsregelung würde dieses ausgewogene System durchbrechen und zu einer gegenüber anderen Statusgruppen nicht gerechtfertigten Haftungsverschiebung führen.

Die Anwendung des Grundsatzes der bestärkten Kausalität bei psychischen Gesundheitsstörungen erfolgt nur unter sehr engen Voraussetzungen: Es müssen medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft in signifikant erhöhtem Maß geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen. Insofern besteht bereits eine andere Ausgangssituation als beim Anwendungsbereich des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Bei vergleichbaren besonders schwerwiegenden Ereignissen im Einzelfall, wie beispielsweise einer Anspannung während des besonderen Auslandseinsatzes, besteht in der Praxis grundsätzlich keine Schwierigkeit bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs, zumal explizit für diese Situationen seit längerer Zeit Vorkehrungen getroffen wurden durch die TIC-Zettel beziehungsweise nunmehr die Einsatzkartei.

Der Forderung, den Zugang zu Traumaambulanzen und zur ambulanten Behandlung durch den Sanitätsdienst auch über das Dienstzeitende hinaus zu gewähren, steht entgegen, dass sich der Großteil der geschädigten Soldatinnen und Soldaten bei Eintritt der Gesundheitsstörung noch im Dienst befindet und daher über unentgeltliche truppenärztliche Versorgung bereits sofort medizinisch versorgt wird. In Bezug auf ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten enthält das Gesetz eine Evaluationsklausel, nach der bereits vor dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes erhoben wird, ob und ggf. in welcher Größenordnung ein konkreter und belegbarer Bedarf besteht.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (NKR-Nr. 5453, BMVg)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung): Einmaliger Zeitaufwand:	-308 Stunden (entspricht rund 8.000 Euro bei angenommenen 25 Euro je Stunde) 8.275 Stunden (entspricht rund 207.000 Euro bei angenommenen 25 Euro je Stunde)
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund – 0,6 Mio. Euro rund 4 Mio. Euro
Evaluierung Ziele:	Das Soldatenentschädigungsgesetz wird Ende 2027 / Anfang 2028 evaluiert. Durch die Aufgabenübertragung auf die Unfallversicherung Bund und Bahn soll das Verwaltungsverfahren effizienter werden.
Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Personal- und Sachaufwand; durchschnittlicher Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bescheidung von Ansprüchen; Art und Umfang der IT-Maßnahmen sowie etwaige technische Probleme Statistiken bei der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

Im Einzelnen

Durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts sind bei der Beschädigtenversorgung im Schwerpunkt folgende Änderungen vorgesehen:

1. Alle relevanten Regelungen im Hinblick auf die Beschädigtenversorgung für aktive Soldatinnen und Soldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten werden in einem eigenständigen Regelungswerk zusammengefasst.
2. Die Leistungen des Soldatenentschädigungsgesetz orientieren sich an den tatsächlichen Bedarfen der berechtigten Personen und deren Familien. Die schädigungsbedingt notwendigen Leistungen werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen der berechtigten Personen gewährt.

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- Die medizinische Versorgung erfolgt nach den Grundsätzen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung). Daher wird sowohl die medizinische Versorgung, als auch die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Unfallversicherung Bund und Bahn erbracht.
- Für Geldleistungen gibt es künftig nur noch den Ausgleich für die gesundheitlichen Schädigungsfolgen und den Erwerbsschadensausgleich. Der Ausgleich für die gesundheitlichen Schädigungsfolgen ist ein an der Schwere der Gesundheitsstörung ausgerichteter monatlicher Betrag, der einkommensunabhängig gewährt wird. Der Erwerbsschadensausgleich soll die wirtschaftlichen Folgen der Schädigungsfolge im Berufsleben kompensieren und wird einkommensabhängig gewährt.
- Bei schädigungsbedingtem Bedarf stehen den Betroffenen weitere Leistungen wie beispielsweise Kinderbetreuungskosten oder die Kosten für eine Haushaltshilfe, Leistungen der Wohnungshilfe oder zur Mobilität zu.
- Die monatlich garantierte einkommensunabhängige Entschädigungszahlung an hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten bzw. diesen gleichgestellte eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird erhöht. Sie soll neben den Ansprüchen auf die Dienstzeitversorgung (bei Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten) oder Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (bei Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder freiwilligen

Wehrdienst Leistenden) eine Kompensation für das erbrachte Sonderopfer gewähren und darüber hinaus eine finanzielle Hilfeleistung erbringen.

- Die einkommensabhängige Ausgleichszahlung an die Witwe oder den Witwer verfolgt den Zweck, eine finanzielle Einbuße, die durch das Versterben der Ehegattin oder des Ehegatten entstanden ist, für einen weiteren Zeitraum zu kompensieren. Sie trägt etwa der besonderen Situation Rechnung, dass Witwen oder Witwer, die Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres erziehen, typischerweise häufig entweder nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzukommen oder nur zeitweise oder in Teilzeit arbeiten können. Gleichmaßen besteht der Bedarf bei Witwen oder Witwern, die erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert sind, oder die Kinder, die wegen einer Behinderung besonders betreuungsbedürftig sind, erziehen und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - Die Leistung für verwaiste Kinder von wehrdienstbedingt verstorbenen Soldatinnen und Soldaten wird angehoben und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei Nachweis der Kindergeldberechtigung auch darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.
3. Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes wird eine Übergangsregelung vorgesehen, mit der die einkommensunabhängigen Leistungen der geschädigten Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Hinterbliebenen zum 1. Januar 2024 um 25 Prozent erhöht werden.
4. Das Soldatenversorgungsgesetz enthält redaktionelle Anpassungen an Vorschriften des Wehrrechts sowie an Änderungen des Berufsbildungsrechts und des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Darüber hinaus erfolgt im Recht der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung eine weitere Austarierung der Minderungssystematik zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 308 Stunden. Demgegenüber entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 8.275 Stunden.

Allgemein entstehen Beschädigten, Angehörigen und Hinterbliebenen als Bürgerinnen und Bürgern durch das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen des Soldatenentschädigungsgesetzes einmaliger Aufwand. Rund 20.000 Beschädigte sowie Hinterbliebene müssen sich mit einem jeweiligen Zeitaufwand von 15 Minuten mit den neuen Regelungen beschäftigen, so dass ihnen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von **5.000 Stunden** entsteht.

Darüber hinaus ist von einem erhöhten Beratungsbedarf hinsichtlich der **Übergangsvorschriften** auszugehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger besteht darin, sich von der Verwaltung zu den für sie maßgeblichen Folgen des Übergangsrechts beraten zu lassen. Ausgehend von einer Mischkalkulation, die das Lesen von Informationsschreiben und telefonische oder persönliche Beratung beinhaltet, entstehen für rund 13.100 Betroffene ein jeweiliger Zeitaufwand von 15 Minuten. Insgesamt entsteht durch den erhöhten Beratungsbedarf bei den Übergangsvorschriften ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt **3.275 Stunden**.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger reduziert sich zum einen durch wegfallende Leistungen (Ausgleichsrente, Krankenhilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Leistungen sind im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Sie gehen pauschaliert in anderen Geldleistungen auf und müssen nicht gesondert beantragt werden. Zum anderen wird aus bisher zwei Anträgen zur Beantragung der Leistungen (während und nach dem Wehrdienstverhältnis) nur noch ein Antrag auf Anerkennung konzipiert. Insofern reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um rund **-460 Stunden** im Jahr.

Mehraufwand entsteht durch die Erweiterung der Anzahl der Anspruchsberechtigten durch Leistungen der Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen, die Neueinführung der Überführungsleistungen und Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebenspartnerschaft. Durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten steigt die Zahl der von den Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anträge. Hieraus resultiert ein jährlicher Erfüllungsaufwand von **150 Stunden**.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 0,6 Mio. Euro, zugleich entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von maximal rund 4 Mio. Euro.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung wurden für Angehörige des mittleren Dienstes Lohnkosten von 31,70 Euro je Stunde, für Angehörige des gehobenen Dienstes von 43,40 Euro je Stunde und für Angehörige des höheren Dienstes von 65,40 Euro je Stunde gemäß dem Leit-faden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu Grunde gelegt.

Soldatenentschädigungsgesetz

Bisher war von den Soldatinnen und Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ein Antrag auf **Weitergewährung der Beschädigtenversorgung** zu stellen. Nunmehr gilt die bisherige Verwaltungsentscheidung weiter. Durch den Wegfall einer erneuten Entscheidung reduziert sich der jährliche Minderaufwand bei 501 Anträge um jeweils 45 Minuten um insgesamt 376 Stunden für den gehobenen Dienst und bei 250 Anträge um jeweils 20 Minuten um insgesamt 83 Stunden für den höheren Dienst. Insgesamt reduziert sich damit der jährliche Erfüllungsaufwand um **-21.700 Euro**.

Wegfall von Aufgaben bei der Bundeswehrverwaltung

Die Leistungen der medizinischen Versorgung für die Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz werden künftig von der Unfallversicherung Bund und Bahn erbracht. Durch den Aufgabenübergang reduziert sich bei der Bundeswehrverwaltung der Erfüllungsaufwand. Gleichzeitig wächst der Erfüllungsaufwand auf Grund jahrelanger Erfahrung und vorhandener Strukturen nicht im gleichen Maße bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, wie er sich im Bereich der Bundeswehrverwaltung reduziert.

Für die Berechnung des wegfallenden Erfüllungsaufwands der Bundeswehrverwaltung sind die bisherigen durchschnittlichen jährlichen Antragszahlen mit den jeweiligen durchschnittlichen Bearbeitungsdauern aus der Bearbeitungsstatistik der Bundeswehrverwaltung zugrunde gelegt worden.

Durch den Wegfall der Aufgabe bei der Bundeswehrverwaltung der **Gewährung von ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen sowie der Gewährung von Leistungen zur Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln** reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei 1.250 Anträgen um jeweils 209 Minuten

und damit insgesamt um 4.350 Stunden für den mittleren Dienst. Dies entspricht einem verringerten jährlichen Erfüllungsaufwand von **-138.000 Euro**.

Durch den Wegfall der Aufgabe bei der Bundeswehrverwaltung der **Gewährung von Leistungen zur Versorgung mit Heilmitteln** reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei 1.111 Anträge um jeweils 324 Minuten und damit um insgesamt 6.000 Stunden für den gehobenen Dienst. Dies entspricht einem verringerten jährlichen Erfüllungsaufwand von **-260.000 Euro**.

Durch den Wegfall der Aufgabe bei der Bundeswehrverwaltung der **Gewährung von Leistungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken sowie die Gewährung einer Pauschale zum Kleider- und Wäscheverschleiß** reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei 342 Anträgen um jeweils 550 Minuten und damit insgesamt um 3.100 Stunden für den mittleren Dienst, was einem verminderten Erfüllungsaufwand von 98.000 Euro entspricht. 1.658 Anträge wurden durch Angehörige des gehobenen Dienstes bearbeitet. Hier reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um jeweils 495 Minuten und damit um 13.700 Stunden, was einem verminderten Erfüllungsaufwand von **-595.000 Euro** entspricht.

Durch den Wegfall der Aufgabe bei der Bundeswehrverwaltung der **Gewährung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation** reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für 1.250 Anträge um jeweils 216 Minuten und damit um insgesamt 4.500 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes. Dies entspricht einem jährlichen Minderaufwand von **-143.000 Euro**.

Durch den Wegfall der Aufgabe der **Gewährung von Leistungen zur Mobilität** reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei der Bundeswehrverwaltung für 13 Anträge um jeweils 360 Minuten und damit um insgesamt 75 Stunden für den mittleren Dienst und für 317 Anträge um jeweils 40 Minuten und damit insgesamt um 211 Stunden für den gehobenen Dienst. Insgesamt reduziert sich damit der Erfüllungsaufwand um **-11.600 Euro**.

Durch den Wegfall der Aufgabe der **Gewährung von Reisekosten** reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei der Bundeswehrverwaltung bei 1.254 Anträgen um

jeweils 648 Minuten und damit insgesamt um 13.500 Stunden für den mittleren Dienst. Insofern reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um **-429.000 Euro**.

Durch den Wegfall der Aufgabe der **Gewährung von Krankengeld** der Soldatenentschädigung reduziert sich bei der Bundeswehrverwaltung der jährliche Erfüllungsaufwand bei 898 Anträgen um jeweils 720 Minuten. Durch die wegfallenden 10.770 Stunden für den gehobenen Dienst ergibt sich ein sinkender jährlicher Erfüllungsaufwand von **-467.000 Euro**.

Durch die Minderung des personalbezogenen Erfüllungsaufwands reduziert sich auch der laufende **Sachaufwand** um **-342.000 Euro**.

Übernahme der wegfallenden Aufgaben der Bundeswehrverwaltung durch die Unfallversicherung Bund und Bahn

Bei der Bundeswehrverwaltung entfallen rund 40 Dienstposten. Der Minderaufwand, der der unmittelbaren Antragsbearbeitung zuzuordnen ist, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Die verbleibenden Aufgaben bestehen aus der Rechnungsprüfung zur Abrechnung der Dienstleistung mit der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie Grundsatz- und Widerspruchsbearbeitung für den Bereich medizinischen Versorgung, einschließlich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn entsteht jährlicher Aufwand von **330.000 Euro** für 6,5 Dienstposten (1.600 Stunden Arbeitsaufwand pro Dienstposten) vergleichbar mit denen des mittleren Dienstes. Zudem kommen 16 Dienstposten (1.600 Stunden Arbeitsaufwand pro Dienstposten) vergleichbar mit denen des gehobenen Dienstes mit insgesamt rund **1,1 Mio. Euro**.

Der jährliche Sachaufwand an Büros und Arbeitsplätzen wird mit dem Standardkostensatz für einen Arbeitsplatz von 12.217 Euro für die 22,5 Dienstposten mit 274.900 Euro beziffert. Da bei der Bundeswehrverwaltung die Beauftragung externer Gutachter zu einem Teil entfällt, mindert sich der jährliche Sachaufwand um 120.000 Euro. Insgesamt ergibt sich somit ein jährlicher Sachaufwand von **154.900 Euro**

Wahlrecht des Betroffenen in der Übergangszeit

Jedem Betroffenen, der zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025 Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat, erhält die Wahl, diese Leistungen weiter nach altem Recht oder nach neuem Recht zu erhalten. Für die entsprechenden Informations-, Beratungs- und Bescheidungsbedarfe fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an. Dies führt bei 2.580 Vorgängen

zu einem Zeitaufwand für den gehobenen Dienst von jeweils 20 Minuten und bei weiteren 9.905 Vorgängen von jeweils 70 Minuten, sodass sich insgesamt ein Zeitaufwand von 12.460 Stunden ergibt. Für den höheren Dienst entsteht zudem ein einmaliger Mehraufwand in 860 Fällen von jeweils 10 Minuten und somit von insgesamt 140 Stunden. Insofern ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den gehobenen und höheren Dienst von **550.000 Euro**.

Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen

Die einmalige Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen um 25 Prozent führt zu einmaligem Mehraufwand für den gehobenen Dienst bei 5.496 Vorgängen von jeweils 90 Minuten pro Fall und damit um insgesamt 8.200 Stunden. Somit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von **360.000 Euro**.

Weiterer jährlicher Minderaufwand

Leistungen der Altenhilfe, Erholungshilfe, Hilfe zur Pflege, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und die Ausgleichsrente werden im Soldatenentschädigungsgesetz nicht weitergeführt. Der dafür bislang laufend angefallene Aufwand entfällt künftig. Alle Leistungen wurden bislang von Angehörigen des gehobenen Dienstes bearbeitet. Daher reduziert sich der laufende Aufwand bei 2.723 Vorgängen um durchschnittlich jeweils 133 Minuten und damit insgesamt um 6.000 Stunden. Insofern reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um **-260.000 Euro**.

Weiterer einmaliger Mehraufwand

Durch **organisatorische Umstrukturierungen und Schulungsteilnahmen und -durchführungen bei der Bundeswehrverwaltung** entsteht weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand. Die organisatorischen Änderungen führen zu einem Aufwand von 4.500 Stunden für den höheren Dienst, 3.200 Stunden für den gehobenen Dienst und 30 Stunden für den mittleren Dienst. Insofern ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von **430.000 Euro**.

Aufwand für die Umstellung von IT-Verfahren in der Bundeswehrverwaltung

Die gesetzlichen Neuregelungen führen zu einmaligem Aufwand bei der IT-Unterstützung für die Berechnung, Bescheidung und Auszahlung der entsprechenden Ansprüche und Leistungen. Es wird von einer amtsseitigen Umsetzung ausgegangen, bei der Fremdpersonal in maßgeblichem Umfang mitwirkt. Für die amtsseitige Umsetzung wird ein Zeitaufwand für den mittleren Dienst von rund 1.012 Stunden, für den

gehobenen Dienst von rund 10.889 Stunden und für den höheren Dienst von rund 2.883 Stunden geschätzt. Für das Fremdpersonal werden rund 309 Programmierstage zu je 2.000 Euro pro Programmierstag geschätzt. Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von **rund 1,31 Mio. Euro**.

Aufwand für die Umstellung von IT-Verfahren bei der Unfallversicherung und Bahn

Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn wird für Berechnung, Bescheidung und Auszahlung der Ansprüche und Leistungen eine IT-Unterstützung benötigt. Für den Betrieb der auf die Regelungen des Soldatenentschädigungsgesetzes angepassten Kopie der bereits bei der Unfallversicherung Bund und Bahn genutzten Software wird ein laufender Arbeitsaufwand von 2.740 Stunden bei Mitarbeitern des gehobenen Dienstes anfallen. Daneben fallen jährlich 40 Stunden für sonstige mit der Software zusammenhängende Aufgaben (z. B. Finanzbuchhaltung) an. Für die Programmierung, Einrichtung, Testung und die Migrationsarbeiten fällt ein einmaliger Aufwand von 11.526 Stunden bei Mitarbeitern des gehobenen Dienstes an. Für die Beauftragung externer IT-Berater fallen einmalig 0,8 Mio. Euro an. Insgesamt entsteht so laufender Erfüllungsaufwand von rund **620.000 Euro** und einmaliger Erfüllungsaufwand von **1,3 Mio. Euro**.

Soldatenversorgungsgesetz (Inkrafttreten zum 01.01.2024)

Zu Beginn des Jahres 2024 werden die einkommensunabhängigen Leistungen der Beschädigtenversorgung um 25 Prozent angehoben. Auf Basis von Erfahrungswerten bei den jeweiligen Rentenanpassungen zum 1. Juli eines jeden Jahres wird auch für diese Erhöhung ein einmaliger Aufwand von **70.000 Euro** erwartet.

Soldatenversorgungsgesetz (Inkrafttreten zum 01.01.2025)

Das Soldatenversorgungsgesetz wird zum 1. Januar 2025 u. a. als Folge des Soldatenentschädigungsgesetzes umfassend umstrukturiert. Bei den ausführenden Behörden fällt damit einmaliger Umstellungsaufwand, insbesondere durch die Anpassung von Erlassen, Vordrucken, Formschriften, Musterbescheiden, Textbausteinen, Arbeitsanweisungen, Internetauftritten und IT-Verfahren an. Für die Anpassung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 470 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes, von 2.800 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes und von 140 Stunden für Angehörige des höheren Dienstes, so dass sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 146.000 Euro ergibt. Für die einmalige **Umstellung von zwei IT-Verfahren** entstehen zum einen basierend auf Erfahrungswerten für das eine Verfahren 250.000 Euro

und für das andere Verfahren 812.000 Euro (geschätzte 406 Programmierstage zu je 2.000 Euro) an einmaligem Erfüllungsaufwand. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund **1,2 Mio. Euro**.

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Inkrafttreten zum 01.01.2025)

Durch die Anpassung der Beträge für den Unfallausgleich in § 35 fällt ein marginaler einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung zur Anpassung der Zahlbeträge in den zur Auszahlung genutzten IT-Systemen an.

II.2. Evaluierung

Nach dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes wird die Bundesregierung das Soldatenentschädigungsgesetz nach zwei Jahren evaluieren. Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Aufgabenübertragung auf die Unfallversicherung Bund und Bahn wird angestrebt die Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und Verbund- und Synergieeffekte stärker zu nutzen. Es soll mit der Evaluation festgestellt werden, welche Auswirkungen die Aufgabenübertragung auf die Unfallversicherung Bund und Bahn im Vergleich zum bisherigen Status quo hat. Hierbei soll zum einen die organisatorische Auslastung sowohl bei der Unfallversicherung Bund und Bahn als auch beim zuständigen Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr evaluiert werden. Zum anderen soll geprüft werden, inwieweit die Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Herangezogen werden beispielsweise der tatsächlich entstehende Personal- und Sachaufwand bei der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, die durchschnittlich für die Bearbeitung eines Vorgangs erforderliche Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bescheidung, die Art und Umfang eventuell auftretender technischer Probleme bei der Einführung der unterstützenden IT-Maßnahmen herangezogen. Die Daten werden als Bestandteil der zu führenden Statistik bei der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erhoben und vom Bundesministerium der Verteidigung ausgewertet (Datengrundlage).

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines ge-

setzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig

Vorsitzender + Berichterstatter